SPORT UND STRAFRECHT

Die strafrechtliche Haftung des Sportlers für Körperverletzungen und Tötungen im Sport und deren Erfassung im Aufbau des Straftatsystems

Helmut Berr

1973

SPORT UND STRAFRECHT

Die strafrechtliche Haftung des Sportlers für Körperverletzungen und Tötungen im Sport und deren Erfassung im Aufbau des Straftatsystems

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Helmut B e r r

München

Saarbrücken 1973

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 22. Juni 1973

Dekan: Prof.Dr. Günther J a h r
Erstberichterstatter: Prof.Dr.Dr.h.c. Werner M a i h o f e r
Zweitberichterstatter: Prof.Dr. Detlef K r a u ß

DISSERTATIONS– UND FOTODRUCK FRANK oHG
8 München 2, Gabelsbergerstraße 15, Tel. 2 8 0 9 0 9 0

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

VORBEMERKUNG 1

1. Das Ziel der Untersuchung 1
2. Der Gang der Untersuchung 4

ERSTER TEIL : FUNKTION UND BEGRIFF DES SPORTS 7

I. Der soziologische Aspekt 7
II. Erscheinungsformen des Sports 11

1. Klassifizierung unter dem Gesichtspunkt des körperlichen Gegeneinanderwirkens 11
2. Weitere Möglichkeiten der Klassifizierung 15

a) Organisierter Leistungssport und Freizeit- oder Gelegenheitssport 15
b) Sport mit und ohne Verhaltensregeln 16
c) Einzelsport, Gemeinschaftssport, Wettbewerbssport, gegnerbezogener Sport und Mannschaftssport 16
d) Amateur- und Berufssport 18

III. Der Begriff des Sports 19

1. Das Problem einer Begriffsdefinition 19
2. Der Typusbegriff des Sports 21

IV. Die Sportverletzung 27

1. Zum Begriff 27
2. Beschränkung des Themas 29

ZWEITER TEIL : DIE SPORTVERLETZUNG IN RECHT - SPRECHUNG UND SCHRIFTTUM 33

I. Die Rechtsprechung zur strafrechtlichen Haftung zwischen Sporttreibenden 33

Seite

II. Lösungsvorschläge in der Literatur und ihre Kritik 42

1. Auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit 43
a) Analoge Anwendung der Behandlungstheorie von Stooß 43
b) Die Auffassungen von R. Schmidt und Faller 45
c) Objektive Zwecktheorie 48
d) Analoge Anwendung der Zweikampfvorschriften 51

2. Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit 53
a) Einwilligung 53
b) Sportliches Berufsrecht 56
c) Allgemeine Zwecktheorie 58
d) Die besondere Erlaubtheit des Sports kraft staatlicher Billigung 6o
e) Sportliches Gewohnheitsrecht 64

3. Auf der Ebene der Schuld 68

DRITTER TEIL : GRUNDPROBLEME DER STRAFRECHTLICHEN HAFTUNG FÜR SPORTVERLETZUNGEN 69

I. Sportliche Regeln und ihre Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung von Sportverletzungen 69

1. Die Regeln als Ordnungsprinzip 7o
2. Arten sportlicher Regeln 71
a) Statutarische Regeln 72
aa) Autonome Regeln im organisierten Sportbetrieb 72
bb) Regeln mit Rechtssatzqualität 73
b) Ungeschriebene Regeln 73
aa) Analoge Anwendung der für den organisierten Leistungssport verbindlichen Regeln auf die freie Sportbetätigung 74

Seite

bb) Vereinbarte Sonderspielregeln 75
cc) Übertragung verbindlicher Verhaltensgrundsätze vergleichbarer Lebenssachverhalte auf den Sport 75
dd) Gewohnheitsmäßige Geltung von Regeln 8o
a') Versuche zur Reglementierung des Skisports 81
b') Gewohnheitsmäßige Geltung der Skiverkehrsregeln 82

c) Das Fair play als sportliche Generalregel 85

2. Die Funktion sportlicher Regeln 86
a) Regeln mit Ordnungsfunktion 87
b) Regeln mit Schutzfunktion 88

3. Verhaltensregeln im Sport und Sorgfaltsmaßstab 91
a) Sonderregeln und objektiver Sorgfaltsmaßstab 91
aa) Zum Bedürfnis einer Regelung durch Sondernormen 94
bb) Zur Indizfunktion von Sonderregelungen 95

b) Verhaltensregeln im Sport und objektiver Sorgfaltsmaßstab 96
aa) Zur indiziellen Bedeutung von Regeln mit Schutzfunktion 96
bb) Zur unterschiedlichen Indizwirkung sportlicher Schutzregeln 98

II. Die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund 1o2

1. Der dogmatische Ausgangspunkt 1o4

Seite

a) Die Einwilligung als Prinzip der Wertabwägung 1o4
b) Die psychische Beziehung des Einwilligenden zur Tat 1o8
aa) Das intellektuelle Moment 11o
bb) Das emotionale Element 111
a') Einwilligen als Einverstanden-sein, Billigen, Zustimmen 111
b') Einwilligung und Motivationslage 114
cc) Die gestörte psychische Beziehung 116
a') Die erschlichene Einwilligung 116
b') Die abgenötigte Einwilligung 117
c) Einwilligung und die Pflicht zur Sportausübung in besonderen Gewaltsverhältnissen 118

2. Wirksamkeitsvoraussetzungen der rechtfertigenden Einwilligung 119
a) Die gesetzliche Beschränkung auf Körperverletzungsdelikte 12o
aa) Die Einwilligung in die Tötung 121
bb) Einwilligung in die Lebensgefährdung 122
b) Die Einwilligungserklärung 125
aa) Die Rechtsnatur der Einwilligungserklärung 125
bb) Die Form der Einwilligungserklärung 126
cc) Die konkludente Erklärung 128
dd) Zeitpunkt und Widerruflichkeit 129
c) Einwilligungsfähigkeit und Stellvertretung 129
aa) Die Bestimmung der Einwilligungsfähigkeit 129
a') Allgemein 129
b') Die Einwilligungsfähigkeit beim minderjährigen Sportler 133

Seite

bb) Die Vertretung des Einwilligungsunfähigen 134

cc) Selbstbestimmungsrecht des urteilsfähigen Minderjährigen und elterliche Gewalt 136

d) Die Sittenwidrigkeit als Grenze der Dispositionsbefugnis 137

3. Inhalt und Umfang der erklärten Einwilligung 142

a) Der Einwilligungsgegenstand 142

b) Einwilligung in vorsätzliche Verletzungen 145

aa) Das Verhalten des Gegners als Gegenstand der Einwilligung 146

a') Die Regeln in ihrer Bedeutung für das angemessene vorsätzliche Verhalten 146

b') Regelwidriges vorsätzliches Verhalten 149

bb) Der Erfolg als Gegenstand der Einwilligung 152

c) Das bewußte Eingehen eines Risikos und die rechtfertigende Einwilligung 154

aa) Das Risiko als Gegenstand der Einwilligung 154

a') Intellektuelles Element in bezug auf das Risiko 154

b') Emotionales Element in bezug auf das Risiko 155

bb) Die rechtliche Bedeutung der Risikoeinwilligung für den Verletzungserfolg 156

d) Einwilligung in fahrlässige Verletzungen 161a

aa) Zur systematischen Einordnung der Fahrlässigkeit 162

Seite

bb) Die begriffliche Möglichkeit einer Einwilligung in Fahrlässigkeitsdelikte 163
cc) Die psychische Beziehung des Einwilligenden zur Fahrlässigkeitstat 163
a') Intellektuelles Element 164
b') Das emotionale Element 167
dd) Inhalt und Grenzen der Einwilligung in fahrlässige Sportverletzungen 168
a') In der Person des Einwilligenden liegende Voraussetzungen 17o
b') Von der Person der Beteiligten unabhängige Umstände 171
c') In der Person des Handelnden liegende Voraussetzungen 172
(1) In der Person des Handelnden begründete feststehende Umstände 173
(2) Art der Handlungsausführung (Sorgfaltsmaßstab) 175
(3) Einwilligung in unsorgfältiges Verhalten 179
(a) Die Einwilligung in nicht sportgerechtes Verhalten als Ausnahmefall 179
(b) Die Bedeutung der Sportregeln für die Frage der Einwilligung in fahrlässige Verletzungen 182

III. Die Lehren von der Sozialadäquanz und dem erlaubten Risiko und ihre Bedeutung für Sportverletzungen 186

1. Zum gegenwärtigen Stand der Lehre von der Sozialadäquanz 186

Seite

a) Zum Begriff der Sozialadäquanz 187
b) Der Standort der Sozialadäquanz im Strafrechtssystem und ihre Funktion in Lehre und Rechtsprechung 188

2. Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom erlaubten Risiko 191
a) Die Begründung der Lehre 191
aa) Der rechtspolitische Grundgedanke 191
bb) Die rechtsdogmatische Begründung, systematische Einordnung und der Anwendungsbereich des erlaubten Risikos 192
b) Das Verhältnis der Lehren von der Sozialadäquanz und dem erlaubten Risiko zueinander 194
c) Einwilligung und erlaubtes Risiko 195

3. Kritische Stellungnahmen 198

4. Sozialadäquanz und die zivilrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum"verkehrsrichtigen Verhalten" 199

5. Eigene Stellungnahme 2oo
a) Vorbemerkung 2oo
b) Der Lösungsvorschlag von Mörder 2o2
aa) Zur Kritik bisheriger Lösungsversuche 2o2
bb) Die soziale Angemessenheit als allgemeines Ordnungsprinzip 2o3
cc) Die Sozialadäquanz im Sinne Mörders 2o7
a') Die objektiv-personale (soziale) Unrechtslehre als Ausgangspunkt 2o7
b') Soziale Verhaltens- und Erfolgsadäquanz im Aufbauschema der sozialen Unrechtslehre 2o8
(1) Die soziale Verhaltensadäquanz und soziale Erfolgsirrelevanz 2o9

Seite

(2) Die soziale Verhaltens-und Erfolgsadäquanz 21o
(3) Die soziale Verhaltensadäquanz und die soziale Erfolgsinadäquanz 211

6. Sozialadäquanz und Sportverletzungen 212

a) Sozialadäquates Verhalten im Sport mit irrelevantem Erfolg 213
b) Sozialadäquates Verhalten im Sport mit adäquatem Erfolg 214
aa) Der sportadäquate Erfolg 214
bb) Das sportadäquate Verhalten 215
c) Sozialadäquates Verhalten im Sport mit inadäquatem Erfolg 221

VIERTER TEIL : GESAMTERGEBNIS UND LÖSUNGSVORSCHLAG 224

I. Die strafrechtlich relevante Handlung 226

1. Vorbemerkung 226
2. Die Sportverletzung als Problem des Handlungsbegriffs 227

II. Die tatbestandsmäßige Handlung 233

III. Das Unrechtsproblem 236

1. Der Unrechtssachverhaltsbereich 236
a) Der Unrechtstatbestand 237
aa) Die soziale Erfolgsirrelevanz 237
bb) Das Unrechtstatbestandsmerkmal der objektiven Erfolgszurechnung 237
b) Unrechtsaufhebungsgründe 24o
aa) Die rechtfertigende Einwilligung 24o
a') Allgemeine Voraussetzungen der Einwilligung im Sport 241
b') Inhalt und Grenzen der Einwilligung des Sportlers 243

Seite

bb) Die soziale Verhaltens- und Erfolgsadäquanz 250

2. Der Unrechtsvorwurfsbereich 252

IV. Das Schuldproblem 257

1. Der Schuldsachverhalt 257
a) Der Schuldtatbestand 257
b) Schuldaufhebungsgründe 260

2. Der Schuldvorwurf 261

LITERATURVERZEICHNIS 264

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 277

Vorbemerkung

1. Das Ziel der Untersuchung

Jedes soziale Geschehen wird erst und nur dann zur Frage des Rechts, wenn es eine Konfrontation gegensätzlicher menschlicher Interessen zu lösen gilt [1]. Deshalb setzt diese Untersuchung als selbstverständlich voraus, daß auch der Sport in aller Regel frei bleiben kann von juristischer Betrachtung. Es sollen auch nicht rechtliche Probleme in diesen Lebensbereich hineingetragen werden, wo hierfür kein Anlaß besteht. Ein solches Vorgehen könnte allenfalls dem juristischen Selbstverständnis, nicht jedoch der Sache dienen.

Die Frage der rechtlichen, hier strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Sportlers wird somit erst aktuell, wenn sein Verhalten zu einer Beeinträchtigung der berechtigten Interessen anderer und damit zu einer Störung im geregelten Miteinander führen kann. Dann allerdings wird auch der Sport zum juristischen Problem, das es mit den Mitteln des Rechts zu lösen gilt.

Auch unter diesem Vorbehalt mag es zunächst befremden, Sport und Strafrecht überhaupt in Zusammenhang zu bringen, scheinen doch beide Bereiche auf den ersten Blick streng voneinander geschieden zu sein. Doch die Tatsache, daß sich der weitaus größte Teil des sportlichen Geschehens im rechtsfreien Raum und ohne juristische Mithilfe von selbst regelt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es im Sport, wie in jedem anderen Lebensbereich auch, Verhaltensweisen gibt, die strafrechtlich r e l e v a n t sind. Und nur diese interessieren hier letztlich.

---

1) Maihofer, Was ist Recht?, in: JUS 1963,S.165

Deshalb ist dieser Untersuchung auch bewußt nicht die Frage vorangestellt: Wie ist sportliches Handeln strafrechtlich zu beurteilen? Ein solcher Ausgangspunkt würde gerade das implizieren, was nicht gewollt ist, nämlich: die soziale Erscheinungsform Sport nur durch die juristisch gefärbte Brille zu sehen [1].

Das Problem strafrechtlich relevanter Handlungen im Sport, insbesondere also die Frage der strafrechtlichen Haftung des Sportlers für von ihm verursachte Körperverletzungen, ist nicht neu. Angesichts der raschen Entwicklung des Sports zu einer Massenbewegung, die heute an der Spitze aller Freizeitbeschäftigungen steht, ist es jedoch von einer Aktualität wie nie zuvor. Umso erstaunlicher ist daher, wie wenig Beachtung dieses Problem in der Strafrechtswissenschaft gefunden hat. Umfassende Abhandlungen zu den hierzu anstehenden Fragen sind kaum vorhanden [2]. Auch die strafrechtliche Judikatur ist nicht sehr umfangreich [3]. Dies und die Tatsache, daß eine gesetzliche Regelung dieser Frage weder besteht, noch - wie etwa beim ärztlichen Heileingriff [4] - de lege ferenda zu erwarten ist, rechtfertigen es, sich ausführlicher mit dem Untersuchungsgegenstand zu befassen.

Diese Arbeit kann verständlicherweise nicht auf alle ungelösten Probleme des Straftatsystems eingehen, die im Zusam-

---

1) Wohin eine ausschließlich rechtlich orientierte Betrachtungsweise führen kann, illustriert treffend die von wenig Sachkenntnis zeugende zivilrechtliche Abhandlung von Scholten über die "Haftung bei Skiunfällen" (NJW 1960, S.558 ff.), der die für die Stromschiffahrt geltenden Regeln auf den modernen Pistenskilauf übertragen will.

2) Neuere Aufsätze befassen sich nur mit der zivilrechtlichen Haftung des Sportlers (vgl.z.B. Friedrich, Die Haftung des Sportlers aus § 823 Abs. 1 BGB, in: NJW 1966, S.755 ff.) und beschränken sich zudem meist auf die Erörterung bestimmter Sportarten (vgl.z.B. Nirk, Die Haftung bei Skiunfällen, in: NJW 1964, S.1829 ff.).

3) Das dürfte unter anderem daran liegen, daß beim organisierten Sport die Satzungen der Sportverbände die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch bei Verstößen gegen Strafgesetze regelmäßig ausschließen.

4) Vgl. §§ 161, 162 E 1962 und § 123 AE

menhang mit der strafrechtlichen Haftung des Sportlers berührt werden. Nur soweit die Besonderheit des Untersuchungsgegenstandes eine ausführlichere Stellungnahme zu strittigen Einzelfragen erfordert, soll dies auch geschehen. Es wird daher bewußt in Kauf genommen, daß der hier zur Diskussion gestellte Lösungsweg dort angreifbar sein wird, wo der jeweilige dogmatische Standpunkt, von dem ausgegangen wird, umstritten ist.

Es sei nochmals betont, daß sich diese Untersuchung nicht als "strafrechtlicher Angriff" auf den Sport versteht. Wir meinen jedoch, daß ein echtes kriminalpolitisches Bedürfnis besteht, solche Körperverletzungen im Sport, deren sportlich disziplinarische oder zivilrechtliche Ahndung nicht ausreicht, auch strafrechtlich zu erfassen. Dann aber liegt es im Interesse des Sports und aller Beteiligten, die Grenze zur strafrechtlichen Unerlaubtheit bestimmter Handlungen aufzuzeigen und gleichzeitig eine Lösung zu finden, die der Sache gerecht wird, d.h. die sich an der Besonderheit dieses Lebensbereiches orientiert.

2. Der Gang der Untersuchung

In einem ersten Teil folgt auf eine kurze, skizzenhafte Betrachtung des Sports unter soziologischem Aspekt, die ihn als gesellschaftliches Massenphänomen unserer Zeit begreifen helfen will, eine Darstellung seiner im Hinblick auf den Gegenstand der Untersuchung wesentlichen Grundformen. Wegen der großen Vielfalt sportlicher Einzelerscheinungen ist ihre Rückführung auf Typen jeweils vergleichbarer Verhaltensmodalitäten des Sportbetriebs für die Aufbereitung des Themas unumgänglich. Außerdem gilt es, den Begriff des Sports und der Sportverletzung für diese Arbeit festzulegen.

Die anschließende kritische Würdigung des Schrifttums, das sich mit unserem Thema befaßt, soll zeigen, daß die bisherigen Lösungsvorschläge nicht befriedigen können, weil sie entweder in ihrer Begründung nicht überzeugen oder sonst unzulänglich sind, so wenn sie zum Beispiel nur bestimmte Formen sportlicher Betätigung erfassen. Auch die einschlägige Judikatur hat, wie in einer Besprechung der relativ wenigen hierzu ergangenen Entscheidungen darzustellen sein wird, bisher nicht wesentlich zu einer Klärung der anstehenden Fragen beigetragen. Da die Verantwortlichkeit des Sportlers für von ihm verursachte Körperverletzungen und Tötungen nicht nur ein strafrechtliches Problem ist, werden wir uns ferner über die zivilrechtliche Literatur und Rechtsprechung soweit informieren, als sich dadurch auch für das Strafrecht interessierende Gesichtspunkte gewinnen lassen.

Im Hauptteil soll vorweg untersucht werden, welche Bedeutung den Sport- und Spielregeln für die Beurteilung des strafrechtlich relevanten Geschehens im Sport zukommt. Diese Frage, die Schrifttum und Judikatur fast durchwegs mit dem apodiktischen Hinweis umgehen, sportliche Verhaltensvorschriften seien als auch strafrechtlich verbind-

liche Sorgfaltsgebote zu verstehen, erscheint insbesondere als Problem der Fahrlässigkeit beim Sportbetrieb noch weitgehend ungeklärt. Es ist daher erforderlich, ausführlicher auf Art, Inhalt und Funktion solcher Regelungen einzugehen.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht sodann die Prüfung, ob und inwieweit Sportverletzungen durch Einwilligung gerechtfertigt sind. Es erscheint zumindest fraglich, ob dieses Rechtsinstitut, wie vielfach angenommen wird, tatsächlich allein geeignet ist, alle Probleme der strafrechtlichen Haftung des Sportlers zur Zufriedenheit zu bewältigen. Die entscheidende und durchwegs auch erkannte Bedeutung, die der Einwilligung hierbei zweifellos zukommt, macht es erforderlich, sich mit strittigen Einzelpunkten des Einwilligungsrechts auseinanderzusetzen, soweit von ihnen die Anwendung dieses Rechtfertigungsgrundes auf den Untersuchungsgegenstand abhängen kann. Wegen der mit dem modernen Sportbetrieb verbundenen Verletzungsgefährlichkeit interessiert dabei das Verhältnis von Einwilligung und bewußtem Eingehen eines Risikos (Risikoübernahme) besonders.

Soziale Adäquanz und erlaubtes Risiko sind Begriffe, die gerade in jüngerer Zeit wieder Gegenstand strafrechtswissenschaftlicher Diskussion sind [1] und zunehmend auch im Zusammenhang mit unserem Thema genannt werden. Sollten sie besser als die Rechtfertigung durch Einwilligung oder neben dieser geeignet sein, die Strafhaftung des Sportlers auszuschließen oder zu umgrenzen? Eine umfassende Auseinandersetzung mit diesen nicht nur in Einzelfragen noch weitgehend umstrittenen Lehren ist im Rahmen dieser Arbeit weder möglich noch geboten. Es muß vielmehr genügen, den ge-

---

1) Vgl.z.B. Zipf, Rechtskonformes und sozialadäquates Verhalten im Strafrecht, in: ZStW 82 (1970), S.633 ff.; Roeder, Die Einhaltung des sozialadäquaten Risikos und ihr systematischer Standort im Verbrechensaufbau, Berlin, 1969

genwärtigen Stand der Diskussion insoweit zu skizzieren, als dies zum Verständnis des eigenen Ausgangspunktes notwendig ist.

In einer abschließenden Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse soll versucht werden, die rechtliche Erfassung der Körperverletzungen und Tötungen im Sport im Aufbau des (personalen) Straftatsystems darzustellen. Dabei wird sich zeigen, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers nicht - wie vielfach angenommen wird - nur ein Unrechtsproblem und insbesondere nicht allein eine Frage der Rechtfertigung infolge Einwilligung ist. Denn die sogenannte sportliche Einwilligung, mit deren undifferenzierten Anwendung durch die bisher herrschende Meinung wir uns sehr kritisch auseinandersetzen müssen,ist als subjektiv ausgeprägte, weil vom Willen des Betroffenen abhängige Rechtsfigur nur sehr beschränkt geeignet, die anstehenden Probleme zufriedenstellend zu lösen. Sie versagt nicht nur in den Fällen (z.B. bei Skisportverletzungen), in denen wir schon mangels einer psychischen Beziehung des Verletzten zur Tat eine bewußte Gestattung der Beeinträchtigung ohnehin nicht bejahen können. Vielmehr zwingt auch der für eine wirksam erklärte Einwilligung vorauszusetzende psychische Befund dazu, ihren Inhalt insgesamt viel restriktiver zu interpretieren, als die herrschende Meinung in Verkennung der tatsächlichen Situation beim Sportbetrieb oder infolge ungenauer Prüfung der Wirksamkeitserfordernisse dieses Rechtfertigungsgrundes annimmt. Dies gilt insbesondere für die meist nicht näher begründete pauschale Feststellung, schon durch seine bloße Beteiligung am Sportbetrieb bekunde der Betroffene konkludent seine Zustimmung zu allen dem sogenannten sportlichen Risiko entspringenden Beeinträchtigungen, wobei es auf Art und Schwere des Verletzungserfolges nicht ankommen soll. Tatsächlich entspricht eine solche nur aus den äußeren Umständen abgeleitete objektive Vermutung häufig nicht der für den Einwilligungsgegenstand allein maßgeblichen subjektiven Einstellung des Verletzten. Auf der Unrechtsebene läßt sich daher - wie in der vorliegenden Untersuchung nachzuweisen versucht wird - die Grenzziehung zwischen strafbaren und straflosen Sportverletzungen insgesamt überzeugender darstellen mit Hilfe der Rechtsfigur der Sozialadäquanz, die hier in

der von Mörder [1] entwickelten Konzeption übernommen wird. Wichtigster Anwendungsfall dieser Lehre ist für die Frage der Strafbarkeit von Sportverletzungen die soziale Erfolgs- und Verhaltensadäquanz; denn diesem gewohnheitsrechtlich geltenden Unrechtsaufhebungsgrund kommt, wie wir sehen werden, eine entscheidende Korrektivfunktion gerade bei den Fällen zu, in denen die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund von vornherein versagt oder zumindest nicht mit Sicherheit unterstellt werden kann, die in Frage stehende (tatbestandsmäßige) Sportverletzung aber gleichwohl als "normale" Folge des Sportbetriebs dem Betroffenen zumutbar ist. Abgesehen von den echten Fällen rechtfertigender Einwilligung, die auch wir anerkennen, wird die Strafbarkeit der Sportverletzung im Unrechtssachverhalt somit nicht von der subjektiven und deshalb nur schwer feststellbaren Einstellung des Betroffenen abhängig gemacht, sondern nach den objektiven Kriterien der Sozialadäquanz entschieden.

Zwar fällt die Entscheidung zwischen Straflosigkeit und Strafbarkeit einer Sportverletzung, wie angedeutet wurde, meist schon im Unrechtssachverhalt, weil wir entweder einen eindeutigen Fall rechtfertigender Einwilligung anerkennen können oder der Unrechtsaufhebungsgrund der sozialen Erfolgs- und Verhaltensadäquanz zu bejahen ist. Kann jedoch der festgestellte reale Erfolgsunwert einer zugefügten Beeinträchtigung durch keinen dieser beiden Gestattungsnormen gerechtfertigt werden (z.B. weil trotz sportgerechten Verhaltens ein inadäquater Erfolg eintritt), ist im Unrechtsvorwurfsbereich zu klären, ob dem Sportler die von ihm bewirkte Verletzung des sportlichen Gegners als Leistungsverfehlung objektiv zurechenbar ist. Müssen wir ihm hier ein objektiv pflichtwidriges Verhalten bescheinigen, entscheidet sich seine strafrechtliche Haftung letztlich erst auf der Ebene der Schuld.

Damit ist schon angedeutet, daß es - entgegen einer vielfach vertretenen Ansicht-nicht ausreicht, die Sportverletzung einseitig als Rechtfertigungsproblem unter dem Gesichtspunkt beachtlicher oder unwirksamer Einwilligung des Betroffenen zu sehen. Auch wenn die Frage der Rechtswidrigkeit der sich beim Sport ereignenden Körperverletzungen Vorrang beanspruchen kann, muß der Versuch einer Gesamtdarstellung des Problems der strafrechtlichen Haftung des Sportlers alle Deliktsstufen einbeziehen: die tatbestandsmäßige Handlung, das Unrecht und die Schuld.

---

1) Mörder, Die soziale Adäquanz im Strafrecht, insbes.S.103 ff.

ERSTER TEIL : Funktion und Begriff des Sports

I. Der soziologische Aspekt

Sport ist in unserer heutigen Gesellschaft zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Seine Bedeutung im privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich ist offensichtlich. Dies zeigt schon allein die Tatsache, daß der Deutsche Sportbund und seine ihm angeschlossenen 36.5oo Turn- und Sportvereine im Jahre 1966 über 6 1/2 Millionen Mitglieder hatten [1]. Nicht feststellbar ist die Zahl derer,die Sport treiben, ohne in Vereinen organisiert zu sein.

So wenig die heutige Bedeutung des Sports angezweifelt werden kann, so schwierig ist es, ihn als soziales Handeln zu erklären. Zwar kann es nicht Ziel dieser Arbeit sein, die Gründe für die überragende Rolle des Sports aus soziologischer Sicht zu analysieren. Hierzu fehlt dem Juristen auch die eigentliche wissenschaftliche Kompetenz. Gleichwohl legt es der Gegenstand dieser Untersuchung nahe, kurz einzugehen auf die Ursachen der rasch zunehmenden Breitenentwicklung des Sports und die ständig wachsende Bereitschaft zu sportlicher Betätigung.

Daß der Mensch in der Industriegesellschaft modernen Gepräges mehr Zeit hat, die nicht mit Arbeit ausgefüllt ist, daß er über größere finanzielle und technische Möglichkeiten verfügt, diese Freizeit sportlich zu nützen, schafft nur die Voraussetzung, die den Sport zu einem bestimmenden Faktor unserer Ordnung werden ließ. Die selbstverständliche Popularität, die der Sport heute genießt, erklärt sich damit noch nicht.

Meist wird der Grund jeder sportlichen Betätigung in der

---

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1967, S. 112

Befriedigung des menschlichen Spieltriebes gesehen [1]. Sport sei als Spiel [2] zweckfreie Tätigkeit und damit als Gegenraum zur Welt der Arbeit zu begreifen. So formuliert zum Beispiel H o e k : "Wesen des Sports ist die unmittelbare Sinnlosigkeit, die Zwecklosigkeit des Tuns an sich" [3]. Die Erklärung des Sports als Ausdruck des menschlichen Spieltriebs mag zwar noch richtig sein für den Freizeitsport, der nur um seiner selbst willen betrieben wird. Völlig unzutreffend ist sie für den Leistungssport und erst recht für den Berufssport. Hier handelt es sich nicht mehr um zweckfreies Ausleben im Spiel [4]. Die Konkurrenzverhältnisse zwingen den Leistungs- und Berufssportler, seine sportliche Betätigung nach Zweck, Mitteln und Folgen zu orientieren. Ohne systematisches Training, ohne planvolles An-sich-selbst-arbeiten lassen sich hier keine Erfolge mehr erzielen. Der moderne Leistungssport hat längst die Prinzipien der Wettbewerbsgesellschaft übernommen; er ist in diesem Sinne nicht mehr Alternative zur Arbeitswelt, sondern selbst Arbeit [5].

In seiner Bedeutung als Anlaß für die sportliche Betätigung oft überschätzt wird das gesundheitsfördernde Element [6]. Zweifellos bietet der Sport die beste Möglichkeit, körperlichen Ausgleich zu finden für die oft einseitige geistige Beanspruchung in einer bewegungsarmen Arbeitswelt. Dies kann und wird auch oft mitbestimmendes Motiv für den aktiven Sportler sein. Für die Resonanz, die der Sport auch bei dem nur passiv beteiligten Zuschauer findet,kann dies jedoch keine Erklärung sein.

---

1) Vgl. z.B. Brunner, S. 1o
2) Zum Begriff des Spiels vgl. Huizinga, Homo ludens, S.45 f., Diem, Wesen und Lehre des Sports, S.3
3) Hoek, Sport, Sporttrieb, Sportbetrieb, S. 34
4) Ähnlich Huizinga, a.a.O., S. 318 f. und Baum, Der Geist des Sports, S. 125
5) Ähnlich Plessner, Diesseits der Utopie, Spiel und Sport, Düsseldorf, Köln 1966, S. 169 f.
6) Ebenso Brunner, a.a.O., S. 11

So sieht denn auch die Soziologie, die seit einigen Jahren den Sport als Forschungsgegenstand entdeckt hat, in der allgemeinen Sportbegeisterung eine Antwort auf die Anonymität und Abstraktheit der modernen Industriegesellschaft, die für den einzelnen kaum mehr überschaubar oder gar erfaßbar ist [1]. Die einfache, allen verständliche Sprache des Sports hingegen gibt jedem über alle gesellschaftlichen und beruflichen Schranken hinweg die Möglichkeit und das Bewußtsein, sachverständig mitreden zu können. Er versteht den Sport und seine Regeln; dieses Verständnis läßt ihn gleichberechtigt sein, wie sonst nirgends [2]. Das heißt aber andererseits auch, daß sich der einzelne im Sport als aktiv Beteiligter oder auch nur als Zuschauer gleichberechtigt v e r h a l t e n darf.

Stärker denn je sieht sich der Mensch heute gefangen in einem Netz sozialer Rollen [3], die sein Verhalten festlegen nach seinem Herkommen, seinem Stand, seiner beruflichen Position usw. Er spielt die "Rolle", welche die soziale Gruppe von ihm am Arbeitsplatz, in der Gesellschaft usw. als bestimmtem Jemand erwartet; und er muß sie spielen, will er nicht"aus der Rolle fallen". Zweifellos wurde "rollengemäßes" Verhalten zu allen Zeiten und von jeder Gesellschaft erwartet und kontrolliert. Doch erst in der heutigen Gesellschaft, die das unbedingte "Gegenseitig-aufeinander-Angewiesensein" zu einem bestimmenden Faktor des Lebens werden ließ, kann ein Abweichen von der vorgegebenen Rollenverteilung höchst wirksame und empfindliche Folgen gesellschaftlicher wie beruflicher Art haben. Eine Ausnahme ist der Sport: Hier darf sich jeder "seiner Rolle"

---

1) Plessner, a.a.O., S. 166 ff.; ders., Soziologie des Sports, in: Deutsche Universitätszeitung 1952 (Heft 23/24) S.12
2) Vgl.Werner, Sport und Recht, S.4
3) Vgl. hierzu Plessner, Diesseits der Utopie, Soziale Rolle und menschliche Natur, S.23 ff.; Peter R. Hofstätter (Einführung in die Sozialpsychologie, 4.Aufl. Stuttgart, 1966, S.324) definiert den Begriff "Rolle" treffend, wenn er sagt: "Unter einer Rolle verstehen wir die Summe der von einem Individuum erwarteten Verhaltunsweisen, auf die das Verhalten anderer Gruppenmitglieder abgestimmt ist."

entledigen, mit der er sich sonst zu identifizieren hat. Hier ist er nur aktiver Sportler oder Zuschauer wie viele mit ihm. Diese Möglichkeit, auszubrechen aus dem gewohnten Verhaltensmuster, ohne daß dies von der Umwelt als ein "Aus-der-Rolle-fallen" mißbilligt wird, macht ganz einfach Spaß und ist sicher ein nicht zu gering zu erachtendes Motiv für die heutige Sportbegeisterung. Sport ist, wie es W e r n e r [1] treffend formuliert, "eine willkommene Flucht aus dem Gewirr der Ansprüche", die die Umwelt sonst ständig an den einzelnen stellt.

Diese Gedanken mögen nur einige Gründe für das allgemeine Interesse am Sportbetrieb und die Bereitschaft zu sportlicher Betätigung andeuten. Die biologischen, psychologischen und soziologischen Ursachen des Sports sind zu vielschichtig, als daß sie damit schon erklärt sein könnten.

---

1) Werner, a.a.O., S. 5

II. Erscheinungsformen des Sports

Bei der folgenden Darstellung sportlicher Erscheinungsformen geht es nicht darum, die heute bekannten Sportarten möglichst vollständig enumerativ aufzuführen. Ein solches Vorhaben wäre wenig sinnvoll im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand und müßte im übrigen wegen der kaum mehr überschaubaren Mannigfaltigkeit sportlicher Verhaltensweisen auch scheitern. Unter Erscheinungsformen des Sports wird hier deshalb eine Einteilung nach Typen verstanden, denen sich jeweils vergleichbare Arten sportlicher Betätigung zuordnen lassen. Dabei soll die Einteilung nach Gesichtspunkten erfolgen, die für die Würdigung strafrechtlich relevanten Geschehens im Sport von Bedeutung sein kann.

1. Klassifizierung unter dem Gesichtspunkt des körperlichen Gegeneinanderwirkens

Nahezu alle Autoren, die sich mit dem Problem Sport und Recht befassen, unterscheiden die einzelnen Sportarten nach ihrem spezifischen Risiko, d.h. nach der typischen Wahrscheinlichkeit, mit der die Beteiligten körperliche Beeinträchtigungen durch andere Teilnehmer zu erwarten haben. Im allgemeinen wird unter diesem Gesichtspunkt eine Einteilung in drei Sportgruppen vorgeschlagen:[1] Unter dem Begriff "Mann gegen Mann" werden alle Sportarten erfaßt, die den Charakter des sportlichen Zweikampfes mit direktem Körpereinsatz haben[2]. Dem Typus "Kampfspiel"[3] soll jeder "in Spielform stattfindende Kampf mehrerer nebeneinander gegen andere in gleicher Weise tätige Personen"[4], also jedes Mannschaftsspiel,

---

1) Vgl. Mahling, S. 6 f.; Mehl, S. 15 f.; Faller, S. 10; Mletzko, S. 11 ff., der allerdings seine Untersuchung von vornherein auf den Kampfsport beschränkt.
2) z.B. Boxen, Ringen, Jiu-Jitsu, Sportfechten usw.
3) z.B. Fußball, Handball, Eishockey, Rugby usw.
4) Mahling, S. 7

unterfallen. Alle übrigen Sportarten, bei denen körperliche Berührungen zwischen den Beteiligten nicht üblich sind, werden der Gruppe "Mann neben Mann" zugeordnet. Diese Einteilung wird dem Ziel, die Sportarten nach ihrem von der Intensität des körperlichen Gegeneinanderwirkens abhängigen spezifischen Verletzungsrisiko zu klassifizieren, nicht ganz gerecht. Das zeigt schon die Zuordnung von Rugby und Basketball. Obwohl der erforderliche bzw. zulässige körperliche Einsatz bei beiden Disziplinen völlig verschieden ist, müßten sie zu der gleichen Gruppe der "Kampfspiele" gerechnet werden, in die nach der oben zitierten Definition von M a h l i n g auch das Tennisdoppel einzureihen wäre. Für die unter dem Gesichtspunkt der Verletzungsgefährlichkeit zu treffende Auswahl besagt der Begriff "Kampfspiel" somit wenig.

Auch die von Z i p f [1] vorgeschlagene Zweiteilung der Sportarten in "individuelle sportliche Betätigung" und "Mannschaftssport" halten wir in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht für zweckmäßig. Die für diese Klassifizierung gegebene Begründung, beim Mannschaftssport bestehe eine gegenüber dem sportlichen Einzelkampf erhöhte Verletzungsgefahr [2], ist nicht stichhaltig. Zwar kann es beim Mannschaftssport allein dadurch, daß sich hier mehrere zu gemeinsamer Sportausübung auf einem begrenzten Raum zusammenfinden, leichter zu körperlichen Kontakten zwischen den Beteiligten kommen. Das nur aus der körperlichen Nähe resultierende Verletzungsrisiko besteht aber zum Beispiel in gleicher Weise beim Skilauf auf einer vielbefahrenen Piste. Dies sieht auch Z i p f. Er differenziert deshalb innerhalb der von ihm vorgeschlagenen Sportgruppen weiter nach der von der Art und Zielsetzung der jeweiligen Sportart abhängigen spezifischen Gefährlichkeit. Damit aber fehlt der Einteilung nach den Kriterien Einzel- und Mannschaftssport die auch von Z i p f vorausgesetzte Funktion,

---

1) Zipf, Einwilligung, S. 87 ff.
2) Zipf, a.a.O., S. 88

die Sportarten nach der "faktischen Verletzungswahrscheinlichkeit"[1] zu klassifizieren.

Wesentlich zweckdienlicher ist die Abgrenzung bei B r u n n e r [2], der unter Verzicht auf das Merkmal "Mannschaft" zwischen Sportarten m i t und o h n e gegenseitigem körperlichen Einwirken unterscheidet [3]. Diese Einteilung ist zwar bis auf wenige unerhebliche Grenzfälle eindeutig; ihr Mangel liegt jedoch darin, daß Sportarten mit so unterschiedlichem Körpereinsatz wie Boxen und Handball der gleichen Gruppe unterfallen.

Unter Beibehaltung des Merkmals des körperlichen Einwirkens der Gegner aufeinander empfiehlt sich daher weiter zu unterscheiden nach der Intensität des Einwirkens. Damit ergibt sich folgende Einteilung [4]:

1. Typus: Sportarten, denen jeder körperliche Angriff auf den Gegner oder Mitsportler wesensfremd ist. Hierzu zählen: Leichtathletik, Skilaufen, Tennis, Turnen usw. sowie einige Mannschaftsspiele wie Volley- und Basketball [5]. Körperliche Beeinträchtigungen sind hier zwar nicht ausgeschlossen; sie beruhen dann aber nicht auf einem diesen Sportarten typischen Verhalten.

2. Typus: Sport mit körperlichem Kontakt zum Gegner.

---

1) Zipf, a.a.O., S. 89
2) Brunner, S. 15 ff.
3) ähnlich Hauk, S. 79 ff., insbes. S.85; Vollrath, S.47 ff.; Knefeli, S. 16
4) In ähnlicher Weise unterscheidet auch Garraud, Les sports et le droit pénal, in: Revue internationale de droit pénal, Bd.1 (1924), S.213 f., zwischen "Sports, qui n'impliquent pas l'idée d'une lutte directe, sports de lutte directe" und "sports de lutte violente" (zitiert bei Mletzko, S.11 Anm.6). Gegenstand der Untersuchung Garrauds ist jedoch nur die letzte Gruppe.
5) So ist z.B. gemäß Regel IX, B, Ziffer 75 ff. der offiziellen Basketball-Regeln (zitiert bei Reichert, Sportrecht, S.273 f.) jeder körperliche Kontakt zwischen den Spielern grundsätzlich untersagt.

Hierunter fallen alle Disziplinen, bei denen der direkte körperliche Angriff auf den Gegner zwar nicht typisch ist, die aber unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfang den körperlichen Einsatz zulassen. Gemeint sind solche Handlungen, die - wie zum Beispiel das "korrekte Rempeln" beim Fußballspiel [1] oder der erlaubte Bodycheck beim Eishockey [2] - im Hinblick auf die spezifische Zielsetzung der betreffenden Sport- oder Spielart zwar nicht unbedingt geboten und für den Ablauf des sportlichen Geschehens nicht notwendig sind, die aber gleichwohl den Charakter der Disziplin mitprägen. Diesem Typus sind mit Ausnahme von Rugby die meisten Mannschaftsspiele zuzuordnen. Auch das Sportfechten zählt zu dieser Kategorie, da die hierbei erzielten Treffer, sogenannte Touchen, den Gegner normalerweise nicht verletzen.

3. Typus: Als "Kampfsport" schließlich bezeichnen wir alle Disziplinen wie Boxen, Ringen, Jiu-Jitsu, Rugby, bei denen das direkte körperliche Einwirken auf den Gegner zur Erreichung des angestrebten sportlichen Ziels erforderlich ist und deshalb auch von den jeweiligen Wettkampfbestimmungen oder Spielregeln sanktioniert wird [3].

Der Übergang von einem Typus zum anderen ist freilich fließend. Einige Sportarten entsprechen einem bestimmten

---

1) Nach Regel 12 Abs. II, Ziffer 2 der Fußballregeln des Deutschen Fußball-Bundes ist "Rempeln", d.h. Wegstossen des Gegners mit dem Oberkörper bei angelegtem Arm, erlaubt, wenn der Ball in "Spielnähe" des bedrängten Spielers ist und er versucht, den Ball zu treten.

2) Vgl.Art.47 der offiziellen Regeln des Internationalen Eishockey-Verbandes (zitiert bei Reichert, a.a.O., S. 279)

3) Zwischen Typus 2 und Typus 3 besteht somit nicht, wie Brunner (S.17) meint, ein quantitativer, sondern ein qualitativer Unterschied.

Typus besser als andere, die vielleicht schon einzelne Merkmale des Typus aufweisen, dem sie nicht zugehören. Dabei wird die exakte Klassifizierung einzelner Sportarten insbesondere dann erschwert, wenn Regeln fehlen, die eine eindeutige Zuordnung erleichtern. Die Tatsache, daß die für einen Typus spezifischen Merkmale bei den einzelnen Disziplinen unterschiedlich ausgeprägt sind, daß also nicht alle Sportarten innerhalb derselben Gruppe für diese in gleicher Weise repräsentativ sind, wird für die strafrechtliche Bewertung der sich bei der Sportausübung ereignenden Körperbeeinträchtigungen mit von Bedeutung sein.

2. Weitere Möglichkeiten der Klassifizierung

Neben dem für die oben vorgenommene Einteilung maßgeblichen Kriterium der typischen Verletzungsgefährlichkeit einer Sportart sind für die strafrechtliche Bewertung noch andere Gesichtspunkte von Bedeutung. So wird, um nur ein Beispiel zu nennen, für die Frage der Einwilligung des betroffenen Sportlers nicht unwesentlich sein, ob das für den eingetretenen Verletzungserfolg ursächliche Verhalten regelgerecht ist oder nicht. Wir unterscheiden daher noch folgende Erscheinungsformen:

a) Organisierter Leistungssport und Freizeit- oder Gelegenheitssport:

Diese Differenzierung bietet sich deshalb an, weil sich der organisierte Sportbetrieb auf die Ausübung bestimmter, von den jeweiligen Sportverbänden anerkannten Sport- und Spielarten mit meist durch Regeln festgelegtem Verhaltensrahmen beschränkt. Beim Freizeit- oder Gelegenheitssport bleibt es dem einzelnen dagegen selbst überlassen, auf welche Weise er Sport treiben will. Er kann bekannte Sport- und Spielarten in modifizierter Form ausüben oder auch völlig neue sportliche Verhaltensformen ersinnen.

b) Sport m i t und o h n e Verhaltensregeln:

Diese Gegenüberstellung soll darauf hinweisen, daß auch der organisierte Sportbetrieb in durchaus unterschiedlichem Ausmaß reglementiert ist. Weder bestehen für alle Disziplinen festgelegte Verhaltensvorschriften [1], noch wird das jeweilige Sport- und Spielgeschehen durch die von den Sportorganisationen erlassenen Wettkampfbestimmungen immer gleich ausführlich geregelt. Einige Sport- und Spielordnungen beschränken sich darauf, einen allgemeinen Verhaltensrahmen zu setzen, andere legen sehr detailliert fest, wie sich die Sporttreibenden zu verhalten haben [2].

c) Einzelsport, Gemeinschaftssport, Wettbewerbssport, "gegnerbezogener" Sport und Mannschaftssport:

Bei der folgenden Differenzierung unterscheiden wir die einzelnen Sportarten nach der Art und der Intensität der Beziehungen, die zwischen den am jeweiligen Sportbetrieb Beteiligten bestehen. Daß dieser Gesichtspunkt auf die strafrechtliche Bewertung nicht ohne Einfluß ist, läßt sich sagen, ohne damit der weiteren Untersuchung vorzugreifen. So wird zum Beispiel die Einstellung des betroffenen Sportlers zum eingetretenen Verletzungserfolg und dem dafür ursächlichen Verhalten zumindest mit davon abhängen, in welchem Verhältnis er bei der Sportausübung zu dem Schädiger steht.

Unter "E i n z e l s p o r t" verstehen wir jede sportliche Betätigung, die o h n e M i t w i r k u n g anderer ausgeübt wird. Hierzu rechnen wir Bergsteigen, Skilaufen, Schwimmen usw., aber auch die meisten leichtathletischen Disziplinen, sofern sich nicht mehrere zur gewollten gemeinsamen Ausübung zusammengefunden haben. Zwar wird auch der "Einzelsport" oft örtlich und zeitlich zusammen mit anderen betrie-

---

1) Vgl.z.B. Berg- und Skisport
2) So sind z.B. in § 37 der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Amateur-Box-Verbandes (zitiert bei Reichert, a.a.O., S.277) die verbotenen Handlungen in 16 Punkten aufgezählt.

ben, so zum Beispiel beim Skifahren auf starkbefahrener Piste. Entscheidend ist jedoch, daß dieses Zusammentreffen "zufällig" ist, eine irgendwie geartete Beziehung der Sportler zueinander daher nicht besteht.

Als "G e m e i n s c h a f t s s p o r t" bezeichnen wir den Sportbetrieb, bei dem mehrere Beteiligte z u s a m m e n w i r k e n, ohne daß zwischen ihnen ein sportliches Konkurrenzverhältnis besteht. Im Unterschied zum "Einzelsport" treten hier die Mitsportler zwar zueinander in eine gewollte Beziehung; wie dort fehlt jedoch das Moment des sportlichen Wettbewerbs und der sportlichen Gegnerschaft. Der Erscheinungsform "Gemeinschaftssport" begegnen wir hauptsächlich im Freizeitsport als Spiel, so wenn sich einige Jugendliche auf einer Wiese zusammenfinden, um sich im Werfen und Fangen eines Balles zu üben.

Dem Begriff "W e t t b e w e r b s s p o r t" ordnen wir jedes sportliche Verhalten zu, bei dem ein Leistungsvergleich im ö r t l i c h e n N e b e n e i n a n d e r stattfindet, wie bei den leichtathletischen Laufwettbewerben, Radrennen und beim Segelsport, oder im z e i t l i c h e n N a c h e i n a n d e r, wie beim Skispringen, Turnierreitsport, Ski- und Bobrennen usw.[1]. Beziehungen der Sportler zueinander ergeben sich hier allein durch die Teilnahme am Wettbewerb, eine Abstimmung oder Absprache über die Sportausübung erfolgt jedoch nicht.

"G e g n e r b e z o g e n e r" Sport soll jeder sportliche Wettbewerb sein, den die Beteiligten im unmittelbaren G e g e n e i n a n d e r austragen, d.h. jede Form des sportlichen Z w e i k a m p f e s. Im Unterschied zu der oben als Kampfsport bezeichneten Form ist es hier jedoch gleichgültig, ob die jeweilige Sportart ein körperliches Einwirken auf den Gegner vorsieht oder nicht. Entscheidend ist somit nur, daß sich die Sportler als K o n t r a h e n t e n

---

1) Zu "Wettbewerbssport" zählen auch Mischformen, bei denen der Leistungsvergleich im örtlichen Neben- und zeitlichen Nacheinander stattfindet (z.B. Eisschnellauf).

gegenüberstehen, was zwangsläufig voraussetzt, daß sie sich ausdrücklich oder konkludent durch ihre Teilnahme über die Sportausübung abstimmen. Dieser Gruppe unterfallen somit Disziplinen so unterschiedlicher Ausprägung wie Boxen, Sportfechten und Tennis.

Unter "M a n n s c h a f t s s p o r t" schließlich verstehen wir das Zusammenwirken einer Gruppe von Sportlern mit dem Ziel, den sportlichen Sieg über eine andere gleichartige Gruppe, die Gegenmannschaft, zu erringen. Diese Erscheinungsform ist somit eine Kombination aus "Gemeinschaftssport" (Zusammenwirken der einzelnen Mitglieder einer Mannschaft) und entweder "gegnerbezogenem" Sport, wie beim Fußball, Eishockey, Rugby oder Tennisdoppel, oder "Wettbewerbssport", wie bei allen Staffelwettbewerben, Mannschaftsradrennen usw. Zwischen den Beteiligten bestehen also Beziehungen zweifacher Art: in Richtung auf den Mitsportler der eigenen Mannschaft und in Richtung auf das Mitglied der Gegenmannschaft.

d) Amateur- und Berufssport:

Diese Unterscheidung sei nur der Vollständigkeit wegen angeführt. Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand kann ihr schon deshalb keine wesentliche Bedeutung beigemessen werden, weil sich - zumindest beim modernen Leistungssport - Amateur- und Berufssportbetrieb vom äußeren Geschehensablauf kaum mehr unterscheiden lassen. Der allenfalls noch verbleibende Unterschied hinsichtlich des die Sportausübung bestimmenden Motivs mag unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns (Verdienstausfall) vielleicht für die zivilrechtliche Haftung von Bedeutung sein, eine unterschiedliche strafrechtliche Bewertung läßt sich hieraus jedoch wohl kaum herleiten [1].

---

1) Ebenso Mehl, S.1oo ff.; Gawron, S.13

III. Der Begriff des Sports

Bereits eine flüchtige Betrachtung dessen, was man heute gemeinhin als Sport [1] zu bezeichnen pflegt, läßt die Schwierigkeit erkennen, die ganze Palette der hiervon erfaßten Einzelerscheinungen in einer Begriffsbestimmung auf ihren phänomenologischen Gehalt zu reduzieren. Hinzu kommt, daß die Auffassung darüber, was Sport ist, einem ständigen Wandel unterliegt [2]. Einstmals beliebte Sportarten geraten in Vergessenheit, neue Formen sportlichen Verhaltens werden entwickelt. Dennoch oder gerade deshalb ist eine Klarstellung, was in dieser Untersuchung unter Sport verstanden wird, unumgänglich.

1. Das Problem einer Begriffsdefinition

Soweit sich juristische Abhandlungen über das Thema Sport nicht von vornherein auf die Betrachtung bestimmter Sportarten beschränken [3], den Begriff des Sports als selbstverständlich voraussetzen [4] oder sich, ohne definieren zu wollen, mit erläuternden Hinweisen begnügen [5], können die

---

1) Nach Eppensteiner, Der Sport, S.6o soll das Wort auf das lateinische "deportare" (wegtragen, fortschaffen, entrücken) zurückzuführen sein, das später die Bedeutung von "sich von etwas Bedrückendem wegbegeben", "sich einer lustvollen Tätigkeit zuwenden" angenommen habe. Das hieraus entstandene altfranzösische Wort "desport" (Vergnügen, Unterhaltung) soll dann vom Englischen als "disport" (sich die Zeit vertreiben) übernommen und zu "sport" verkürzt worden sein. Vgl. auch Baum, Der Geist des Sports", S.7o Anm.56; Faller, S.1; Diehm, Wesen und Lehre des Sports, S. 1 f.

2) So weist Zipf, Einwilligung, S.85,daraufhin, daß z.B. das früher als Freizeitvergnügen betriebene Federballspiel nunmehr als Badminton eine anerkannte Sportart mit eigener Verbandsorganisation ist.

3) Z.B. Burgardsmeier, Der Ringkampf im Strafrecht, Diss. Rostock, 1913; Eb.Schmidt, JZ, S. 369, 371 ("Was vom Deutschen Sportbund als 'Sport' nicht anerkannt ist, das ist nicht 'Sport'.")

4) Z.B. Becker, Sportverletzung und Strafrecht, DJ 1938, S.172o ff.

5) Z.B. Kost, S. 7; Mletzko, S.9

empfohlenen Begriffsdefinitionen nicht befriedigen. So formuliert zum Beispiel M e h l [1]:" Sport ist eine freiwillige Betätigung des Menschen, die geeignet ist, den Körper zu ertüchtigen, die im wesentlichen nach von Sportorganen festgelegten Regeln und, sei es beim Kampf oder Wettspiel, in einer anständigen, ritterlichen (fairen) Weise als ein Kräftemessen der Beteiligten erfolgt".

Diese Umschreibung ist, ebenso wie ähnliche Definitionsversuche anderer Autoren [2], zu eng: Weder der Wettbewerbscharakter, noch das Vorhandensein bestimmter Verhaltensregeln oder Ausführungsbestimmungen können, wie bereits bei der Erörterung der Erscheinungsformen des Sports angedeutet wurde, entscheidendes Kriterium j e d e r Art sportlicher Betätigung sein. Alle Begriffsbildungen, die darauf abstellen, müßten zum Beispiel den Trainingsbetrieb als nicht dem Sport zugehörig ausscheiden. Alle Disziplinen, deren Ausübung nicht durch bestehende Sportvorschriften geregelt ist (z.B. Skilaufen), könnten hierunter ebensowenig subsumiert werden wie alle frei vereinbarten Sport- und Spielformen [3]. Weder ist der Gesichtspunkt der Freiwilligkeit ausschlaggebend [4], noch das von G a w r o n [5] empfohlene Merkmal der "reinen Lebensfreude", das den Berufssport außer acht läßt. Der von Z i p f [6] vorgeschlagene Allgemeinbegriff, wonach Sport jede korperliche Betätigung sein soll, "die einer anerkannten Sportart zugeordnet werden kann", ist nicht nur wegen seines tautologischen Einschlags von geringem Erkenntniswert [7]; er kann hier schon deshalb nicht weiterhelfen, weil die Untersuchung nicht auf sogenannte anerkannte oder übliche Disziplinen beschränkt

---

1) Mehl, S. 15
2) Vgl. Gawron, S. 11; Mahling, S. 5 f.; Long, S. 7
3) Mehl (S.12) rechnet diese deshalb auch nicht dem Sport zu.
4) So beim obligatorischen Sportunterricht der Schulen
5) Gawron, S. 5; ebenso Long, S. 7
6) Zipf, Einwilligung, S. 84 f.
7) Daß seine Definition eine exakte Abgrenzung nicht zuläßt, räumt Zipf, a.a.O., selbst ein.

sein soll.

Auch die in der nichtjuristischen Literatur empfohlenen Definitionen des Sports, die sich freilich nicht an unserem Untersuchungsgegenstand orientieren, bringen keine Klärung. Meist vermögen sie nicht, die sportlichen Verhaltensweisen in ihrer Gesamtheit zu klassifizieren, so wenn etwa D i e m [1] formuliert: "Sport als Leibesübung ist im Lebensbereich zweckfreien Tuns ein von Wertgefühl und Festlichkeit erfülltes, natur- und kampffrohes, verfeinert und typisiert geregeltes Vervollkommnungsstreben" [2].

2. Der Typusbegriff des Sports

Alle Versuche, den Sportbetrieb in der Summe seiner Einzelerscheinungen in einer abstrakt-allgemeinen Begriffsbestimmung zusammenzufassen, müssen einfach deshalb scheitern, weil die Vielfalt sportlicher Verhaltensmodalitäten zu groß und die sie kennzeichnenden Begriffsmerkmale zu verschieden sind [3]. Ein im Wege der isolierenden Abstraktion gewonnener

---

1) Diem, Wesen und Lehre des Sports, S.21

2) Diese Definition schließt z.B. den Berufssport aus. Diem, o.a.O., S. 25,bezeichnet ihn allerdings auch ausdrücklich als "Nicht-Sport". Weitere Begriffsbestimmungen finden sich bei Eppensteiner, Der Sport, S. 27; Baum, Der Geist des Sports, S.126; Peters, Der Begriff des Sports, phil. Diss. Köln, 1925, S. 92.

3) Das haben im Grunde auch Brunner (S.9) und ihm folgend Reichert (Sportrecht S. 3) erkannt, wenn sie ihre Definition "offen" halten, indem sie ihr fakultativ weitere Begriffsmerkmale zuordnen. So versteht Reichert unter Sport "eine vorwiegend auf Bewegung, meist auf Leistung abgestellte geregelte Tätigkeit, die mittelbar oder unmittelbar dem Spieltrieb des nicht im Kindesalter befindlichen Menschen und damit zugleich dessen Entspannung dient." Er fügt hinzu: " Die mit diesen ursprünglichen Zielen ausgestattete Tätigkeit bleibt auch dann Sport, wenn sie zum Zwecke der Körperschulung, der Gesundheitsförderung, als Erziehungsmittel, zum Zwecke des Erwerbs, der Materialprüfung oder des Wettbewerbs, insbesondere zur Erzielung von Spitzenleistungen betrieben wird."

Allgemeinbegriff, der in der Lage wäre, alle Modifikationen des Sports zu integrieren, müßte sich zwangsläufig in einer entleerten Formulierung ohne sachlichen Gehalt darstellen und könnte deshalb keine ausreichende Abgrenzungsfunktion ausüben. Aus diesem Grund wird hier auch darauf verzichtet, einen weiteren Versuch einer im strengen Sinne "abschließenden" Begriffsdefinition des Sports zu unternehmen. Statt dessen sollen die verschiedenen Formen des Sportbetriebes durch eine typisierende Betrachtungsweise erfaßt werden. Mit anderen Worten: An die Stelle einer abstrakt-allgemeinen Begriffsdefinition tritt der T y p u s b e g r i f f[1].

Die Begriffsbestimmung erfolgt hier in der Weise, daß man die bei den verschiedenen sportlichen Einzelerscheinungen wiederkehrenden und für sie konstitutiven Elemente in einem Merkmalskomplex, dem Typus, deskriptiv zusammenfaßt. Die in diesem Typus integrierten Einzelmerkmale sind - im Gegensatz zu den Begriffsmerkmalen der Definition - nicht alle gleich repräsentativ. Die bei den verschiedenen sportlichen Betätigungsformen häufiger anzutreffenden Merkmale prägen den Typus stärker, seltene treten zurück und einander widersprechende Merkmale verwischen sich.

An dem so gefundenen Typus wird die in Frage stehende Einzelerscheinung gemessen: durch vergleichende Zuordnung der sie bestimmenden Merkmalskombination zu dem als Typus vor-

---

1) Die vornehmlich von C. Hempel - P. Oppenheim (Der Typusbegriff im Lichte der neuen Logik, 1936) entwickelte Methode der Zu - Ordnung komplexer Sachverhalte, deren eindeutige Unter - Ordnung unter eine einheitliche Begriffsdefinition nicht oder nur schwer möglich ist, zu einem aus der Summe ihrer repräsentativen Einzelmerkmale geformten Typus hat auch in der jüngeren rechtsmethodischen Literatur wachsendes Interesse gefunden. Hierzu wird insbesondere auf Engisch, Konkretisierung, S.237 ff. (mit ausführlichen Nachweisen), Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2.Aufl. Berlin-Heidelberg-New York, 1969, insbes.S. 423 ff. und Hassemer, Tatbestand und Typus, Köln, Berlin, Bonn, München, 1968, insbes. S. 109 ff. verwiesen.

liegenden Merkmalskomplex. Eine völlige Kongruenz wird sich dabei freilich nur selten zeigen [1]; vielmehr wird der zu prüfende Sachverhalt dem Typus des Sports nur als ihm "mehr oder minder entsprechend" zugeordnet werden können [2]. Je größer die Übereinstimmung zwischen den in einem konkreten Geschehen vorgefundenen Merkmalen mit den im Typus enthaltenen ist, desto sicherer können wir die Aussage machen: das ist Sport [3].

Die Grenzen des Typus sind also fließend. An die Stelle des durch die Identifikationsfunktion des abstrakt-allgemeinen Begriffs bedingten "Entweder - Oder" bei der Begriffs a n - w e n d u n g tritt eine graduelle Abstufung. Damit aber ist der Typusbegriff "offen" [4] nicht nur für sogenannte anerkannte oder übliche Sportarten, sondern auch für alle nur denkbaren Modifikationen sportlichen Handelns, wie sie zum Beispiel auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Beteiligten entwickelt werden können. Im Sinne der vorbeschriebenen Begriffsbildung wählen wir folgende Einzelmerkmale als für den Typus des Sports wesentlich aus:

Sport setzt immer 1. K ö r p e r b e t ä t i g u n g voraus und steht damit im Gegensatz zur rein geistigen Tätigkeit [5]. Die Sportausübung, die nicht auf die häufig anzutreffende Form des 2. durch Vereine oder Verbände o r g a n i s i e r t e n S p o r t s b e t r i e b s beschränkt ist, kann der

---

1) Im Typus sind die Merkmale realer sportlicher Erscheinungsformen zu einer "Vollform" integriert, wie sie in der konkreten Einzelerscheinung kaum anzutreffen ist.
2) Vgl. Larenz, a.a.O., S. 44o; Engisch, a.a.O., S. 244
3) Die begriffliche Abgrenzung zum Nichtsport erfolgt somit primär durch einen numerischen Vergleich; in zweiter Linie ist jedoch auch die durch die Häufigkeit ihres Auftretens indizierte Gewichtigkeit singulärer Typusmerkmale zu berücksichtigen.
4) Vgl. hierzu die Ausführungen bei Zippelius, Die Verwendung von Typen, S. 229 ff.
5) Damit scheidet das Schachspiel aus der Betrachtung aus, obwohl es, da der Deutsche Schachbund als hierfür zuständiger Spitzenverband ordentliches Mitglied des Deutschen Sportbundes ist (vgl. Reichert, Sportrecht, S. 288), als sog. "anerkannte" Sportart angesehen werden muß.

3. Erhaltung und Förderung der Gesundheit dienen, 4. Erziehungsmittel sein[1] oder als 5. Berufssport zum Zwecke des Gelderwerbs erfolgen. Der 6. menschliche Spieltrieb wird oft mitbestimmendes Motiv sein. Sport wird, sei es als 7. Gemeinschaftssport[2] im Zusammenwirken mit anderen oder zur Ermöglichung eines Leistungsvergleichs als 8. Wettbewerb in Konkurrenz zu diesen, meist in einem 9. zeitlich oder örtlich begrenzten Rahmen[3], nach einem durch 1o. bestimmte Regeln vorgegebenen Verhaltensmuster und unter Verwendung 11. technischer Hilfsmittel[4] betrieben. Auch in der Form des 12. Spiels kann sportliche Betätigung auf die 13. Erzielung von Höchstleistungen gerichtet sein oder der 14. Körperschulung[5] dienen. Die Teilnahme am Sportbetrieb ist häufig mit einer mehr oder weniger großen Gefahr einer Verletzung, dem sogenannten 15. sportlichen Risiko[6], verbunden.

Mißt man an diesem Merkmalskomplex[7] die verschiedenen sportlichen Einzelerscheinungen durch Gegenüberstellung der für diese jeweils repräsentativen Merkmale, so läßt sich erwartungsgemäß feststellen, daß die gebräuchlichsten Sportarten dem konstruierten Typus am besten entsprechen[8]. Sie könnten deshalb meist auch unter die vorge-

1) Z.B. beim Schulsport
2) Zu diesem Begriff s. oben S. 17
3) Das trifft vor allem auf Sportspiele zu, bei denen das Spielfeld und die Spielzeit festgelegt sind.
4) Insbesondere Sportgeräte und Sportausrüstung
5) Dieses Merkmal ist für den Trainingsbetrieb signifikant
6) Zwischen Selbstgefährdung und der von den übrigen am Sportbetrieb beteiligten Personen ausgehenden Gefahr braucht hier noch nicht unterschieden zu werden.
7) Der gefundene Typus kann erforderlichenfalls jederzeit durch Modifizierung oder Auswechslung einzelner Merkmale verbessert werden.
8) So sind z.B. beim Fußballspiel die Merkmale 1, 6, 7, 9, 1o, 11, 12, 14 und 15 immer anzutreffen, während die übrigen Merkmale ebenfalls mehr oder weniger häufig vorkommen.

schlagenen Begriffsdefinitionen subsumiert werden. Die Überlegenheit der typisierenden Methode erweist sich jedoch bei Verhaltensformen, die eine eindeutige Einstufung als Sport nicht ohne weiteres zulassen. Solche Grenzfälle sind zum Beispiel: Golf, Sportkegeln, Schießsport sowie Angel- und Jagdsport. Während sich Golf und Sportkegeln wegen der dort vorzufindenden Merkmalskombinationen[1] noch verhältnismäßig sicher als Sportgeschehen ansprechen lassen, ist die Zuordnung des Schießsports, den zum Beispiel die von M e h l empfohlene Definition[2] nicht mehr als Sport identifizieren könnte[3], wegen des hier nur gering ausgeprägten Kriteriums der Körperbetätigung nicht ganz so selbstverständlich. Erst durch Vergleich der verbleibenden Strukturmerkmale[4] können wir uns dafür entscheiden, ihn als dem Typus des Sports noch "entsprechend" zuzuordnen. Angel- und Jagdsport hingegen scheiden für die vorliegende Untersuchung als nicht mehr "typisch" aus der Betrachtung aus, da ihnen kaum noch Züge anhaften, die mit dem im Typus erfaßten Merkmalen vergleichbar sind.

Nicht nur die sogenannten anerkannten oder üblichen Disziplinen und deren in beliebiger Vielzahl möglichen Modifikationen können am Typus gemessen werden; vielmehr kann damit jede hier interessierende Tätigkeit auf ihre Sporteigenschaft überprüft werden. Wenn zum Beispiel einige Jugendliche vereinbaren, bester Taucher solle derjenige von ihnen sein, der den Kopf am längsten unter Wasser halten kann, so trifft auf dieses Verhalten aus dem Merkmalskomplex des Typus allenfalls das Wettbewerbselement zu. Soll jedoch der als Sieger ermittelt werden, der einen

---

1) Beim Golf sind es die Merkmale 1, 3, 6, 9, 1o, 11, 12 sowie meist auch 2, 8, 13, 14. Beim Sportkegeln begegnen uns die Merkmale 1, 6, 8 bis 12 und häufig auch 2, 7, 13 oder 14
2) Vgl. oben S. 2o
3) Die von Mehl als notwendig vorausgesetzte Eigenschaft der Körperertüchtigung kann man dem Schießsport wohl kaum zusprechen.
4) Es sind dies die Merkmale 2, 8, 9, 1o, 11, 13

in einiger Entfernung vom Seeufer im Wasser liegenden Stein am schnellsten an die Oberfläche bringen und mit ihm an Land schwimmen kann, so ist diesem Verhalten, bei dem wir die Merkmale 1, 8, 9, 1o, 14 und wohl auch 6 und 15 feststellen können, der Sportcharakter kaum abzusprechen.

IV. Die Sportverletzung

1. Zum Begriff

Sportverletzung im weitesten Sinn ist zunächst jede Körperbeeinträchtigung [1] beim Sportbetrieb, wenn zwischen dem eingetretenen Erfolg und dem Sportgeschehen ein Z u s a m m e n h a n g besteht. Nicht hierher gehören demnach Verletzungen, die sich nur bei G e l e g e n h e i t einer sportlichen Veranstaltung ereignen und schon deshalb keiner gesonderten strafrechtlichen Betrachtung bedürfen. Somit scheiden als nicht beim Sportbetrieb erfolgt von vornherein aus: alle Körperbeeinträchtigungen vor Beginn und nach Beendigung der eigentlichen Sportbetätigung [2] sowie solche, die nicht durch die Sportausübung veranlaßt sind [3].

Auch unter diesem Vorbehalt des erforderlichen Zusammenhangs zwischen Sportbetrieb und eingetretenem Erfolg erfaßt die vorstehende Begriffsbestimmung Verletzungen, die auf ganz unterschiedlichen Verhaltensweisen und Situationen beruhen. Insbesondere erfolgt hierdurch noch keine Einschränkung hinsichtlich der Beteiligtenstellung, die Betroffener und Schädiger beim Sportgeschehen einnehmen. Unter diesem Gesichtspunkt lassen sich unterscheiden:

Selbstverletzungen eines Sporttreibenden durch eigenes Fehlverhalten.

---

1) Für Tötungen gelten die folgenden Ausführungen sinngemäß.

2) A.A. Zipf, Einwilligung, S. 85 f., der die unmittelbare Vorbereitung des Sportbetriebes noch als Sport ansieht. Demnach sollen z.B. auch für eine Verletzung, die ein Sportler einem anderen beim Umkleiden durch eine unvorsichtige Handbewegung zufügt, "die Gesichtspunkte des sportlichen Risikos gelten". Eine Begründung für diese nicht überzeugende Behauptung bleibt Zipf allerdings schuldig.

3) Z.B. Tätlichkeiten unter Zuschauern

Verletzungen, die ein Sportler einem anderen, ebenfalls am Sportbetrieb Beteiligten zufügt. Betroffener ist hier also der sportliche Gegner, der Mitspieler oder ein sonstiger Teilnehmer [1].

Beispiele:

Ein Tennisspieler wird durch einen vom Gegner scharf geschlagenen Ball am Auge getroffen und schwer verletzt [2].

Infolge eines ungeschickten Segelmanövers des Steuermanns gleitet der im "Trapez" stehende Vorschotmann aus und erleidet dadurch eine schmerzhafte Prellung am Bein.

In einem überfüllten Bad springt jemand vom Sprungturm ins Wasser und verletzt dabei einen Schwimmer [3].

Verletzungen, die eine entweder als Betreuer (Trainer), Gehilfe des Veranstalters oder Zuschauer mittelbar am Sportgeschehen beteiligte Person oder ein unbeteiligter Dritter durch das Verhalten eines Sporttreibenden erleidet.

Beispiele:

Bei einem Autorennen kommt ein Wagen von der Strecke ab und überfährt einen Zuschauer (Betreuer, Streckenposten usw.) [4].

---

1) Ob auch Schieds- und Kampfrichter als Teilnehmer in diesem Sinne gelten können (bejahend: Mehl, S.26; Knefeli, S.15; verneinend: Nürck, Sport und Recht, S.278) ist Tatfrage, die nicht für alle Disziplinen einheitlich beantwortet werden kann. Nach der Art, wie sie ihr Amt ausüben, wird man den Ringrichter beim Boxen und den Schiedsrichter beim Eishockey als noch unmittelbar am Sportgeschehen Beteiligte ansehen müssen, nicht jedoch den Zeitnehmer bei den leichtathletischen Laufwettbewerben und den Punktrichter bei der Eislaufkonkurrenz. Deren Beteiligtenstellung gleicht der eines Zuschauers.
2) Vgl. den Fall OLG München, NJW 7o, S. 2297 f.
3) Vgl. den Fall LG Stuttgart, VersR 67, S. 193 f.
4) Vgl. den Fall RGZ 13o, 162

Ein abirrender Golfball trifft einen außerhalb des Platzes vorübergehenden Passanten [1].

Verletzungen eines Sportlers, für die ein nur mittelbar am Sportbetrieb Beteiligter oder ein unbeteiligter Dritter verantwortlich ist.

Beispiele:

Der Betreuer ermuntert den Skirennläufer am Startplatz, "voll auszufahren", und verschweigt absichtlich, daß die vereiste Piste eine riskante Fahrweise verbietet. Der Rennläufer befolgt die Weisung seines Betreuers, fährt nicht mit der nach den Umständen gebotenen Vorsicht, stürzt deshalb und bricht sich ein Bein.
Infolge mangelhafter Beschaffenheit der vom Veranstalter zu überwachenden Sportanlage oder des Sportgerätes verletzt sich ein Sportler [2].
Ein Radrennfahrer wird beim Zielspurt von einem unvorsichtig in die Bahn laufenden Zuschauer vom Rad gestoßen.

2. Beschränkung des Themas

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist nur die strafrechtliche Haftung des Sportlers für von ihm verursachte Körperverletzungen und Tötungen [3]. Diese Beschränkung des Themas ist geboten, da - wie die obigen Beispiele zeigen sollten - der durch ein Fehlverhalten einer nur mittelbar am Sportbetrieb beteiligten Person oder gar eines außenstehenden Dritten herbeigeführte Verletzungserfolg nicht aus

---

1) Vgl.RGZ 138, 21: Bei einem Fußballspiel auf einem Sportplatz flog der von einem Spieler geschlagene Ball über die benachbarte Straße hinweg gegen ein Fenster eines dem Sportplatz gegenüberliegenden Wohnhauses. Durch die Glassplitter der zertrümmerten Fensterscheibe wurde eine Bewohnerin am Auge verletzt.
2) Vgl. BGH, NJW 71, S.1093 ff.: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebsleiters einer Bergbahn für tödliche Unfälle auf einer von der Bergstation ausgehenden Skiabfahrt.
3) Selbstverletzungen des Sportlers scheiden als strafrechtlich irrelevant ohnehin aus.

einer Sportverletzung resultiert und deshalb auch nicht unter den gleichen strafrechtlichen Gesichtspunkten bewertet werden kann. Das zu einer Verletzung führende Verhalten des Betreuers, der seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht nicht genügt, des Veranstalters, der die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen nicht trifft, oder des unvorsichtigen Zuschauers läßt sich schon wegen der grundverschiedenen Motivation nicht mit dem Handeln eines Sportlers vergleichen.

Auch der umgekehrte Fall, nämlich die von einem Sporttreibenden verursachte Beeinträchtigung eines Nichtsportlers, ist - wie die hierzu angeführten Beispiele veranschaulichen - nicht eigentliche Folge einer durch den Sportbetrieb bedingten spezifischen Situation [1]. Der Erfolg tritt hier nicht infolge der Teilnahme am Sport ein, sondern nur wegen der räumlichen Nähe des Betroffenen zum Sportgeschehen [2]. Wir schränken daher die ursprüngliche Begriffsbestimmung ein und verstehen in dieser Arbeit unter Sportverletzungen grundsätzlich nur solche Körperbeeinträchtigungen, die ein Sportler einem anderen bei der Ausübung von Sport im Sinne des Typusbegriffs zufügt [3]. Die Gefahr des Eintritts solcher Ver-

---

1) Solche Beeinträchtigungen werden daher auch meist nicht den Sportverletzungen zugerechnet; vgl.z.B.Knefeli, S.15; Faller S. 12; Becker, DJ 38, S. 1720

2) Diese Aussage gilt zwar in ähnlicher Weise auch für die Verletzung eines "Einzelsportlers" durch einen anderen "Einzelsportler". Die Tatsache, daß hier die Beeinträchtigung bei der Sportausübung von Schädiger und Betroffenem eintritt, rechtfertigt es jedoch, diesen Fall - im Gegensatz zu Verletzungen eines nicht unmittelbar am Sportbetrieb beteiligten Dritten - in die Untersuchung einzubeziehen. Verletzungen eines Nichtsportlers durch einen Sportler lassen sich jedoch in der Regel sowohl nach dem äußeren Geschehensablauf als auch nach der Einstellung des Betroffenen mit Verletzungen vergleichen, die sich bei der Ausübung von "Einzelsport" ereignen. Hier wie dort können Körperbeeinträchtigungen niemals notwendig mit der Sportausübung verbundene Folge sein. In beiden Fällen bestehen zwischen Schädiger und Verletztem keine Beziehungen, wie sie sich zwischen Sportkollegen im Rahmen einer Sportgemeinschaft aus dem Zusammenwirken oder dem Konkurrenzverhältnis entwickeln. So wird es z.B. auf die strafrechtliche Haftung des Skiläufers keinen Einfluß haben, ob er infolge Unvorsichtigkeit einen am Rande der Piste stehenden anderen Skiläufer oder einen Spaziergänger verletzt (vgl.z.B.den dem Urteil des LG Köln, NJW 72, S.639, zugrundeliegenden Fall).

3) Ähnlich Mehl (S.27) und Gawron (S.19 und S.195), die jedoch von einem anderen Begriff des Sports ausgehen.

letzungen nennen wir: d a s s p o r t l i c h e R i s i k o [1].

Im übrigen soll der Begriff jedoch eine weite und umfassende Bedeutung haben. Wir halten deshalb die von verschiedenen Autoren [2] vorgenommene Beschränkung auf Verletzungen, die beim sogenannten "Kampfsport" oder "Kampfspiel" infolge des körperlichen Gegeneinanderwirkens der Beteiligten eintreten, nicht für gerechtfertigt. Die hierfür vorgetragene Begründung, nur solche Beeinträchtigungen, die im Wesen der jeweiligen Sportart begründet liegen oder - wie beim Boxkampf - unvermeidbar sind, entsprächen dem sportlichen Risiko, alle anderen seien "gewöhnliche Körperverletzungen, die ohne weiteres den Vorschriften des Strafgesetzbuches unterliegen" [3], überzeugt nicht. Weder entscheidet, wovon offensichtlich F a l l e r [4] ausgeht, das Kriterium des körperlichen Gegeneinanderwirkens allein über das jeweilige sportliche Risiko einer Disziplin [5], noch können Verletzungshandlungen nur deshalb von der Betrachtung ausgenommen werden, weil sie nach der Zielsetzung der ausgeübten Sportart nicht zwangsläufig eintreten müssen [6]. Diese Untersuchung soll vielmehr

---

1) In den vom Verfasser aufgefundenen statistischen Erhebungen über Sportverletzungen sind Verletzungen, bei denen Schädiger und Betroffener Teilnehmer am Sportbetrieb sind, nicht gesondert ausgewiesen (vgl.z.B. Krieger, Tödliche Unfälle beim Sport, med.Diss.München, 1960; Reichert Klaus, Sportverletzungen an der Chirurgischen Klinik der Universität Würzburg, med.Diss. Würzburg, 1963). Die darin dargestellte spezifische Verletzungshäufigkeit bei den einzelnen Sportarten ist deshalb für die Feststellung des jeweiligen sportlichen Risikos im Sinne dieser Arbeit ohne Aussagewert.

2) Z.B.Faller, S.12 f.; Vollrath, S.48 f.; Mletzko, S.11, 24; Mahling, S. 1o ff.

3) So Mletzko, S. 11

4) Faller, S. 11 Anm. 26

5) Das sportliche Risiko hängt nicht nur davon ab, ob und mit welcher Intensität die Beteiligten aufeinander einwirken; die jeweilige Geschwindigkeit des Geschehensablaufes kann hierfür mitbestimmend (z.B.beim Eishockey, Fußball usw.) oder sogar entscheidend sein (z.B. beim Motorrennsport, Pistenskilauf usw.). Ebenso Brunner, S. 18 f.

6) Andernfalls müßten so bedeutende Sportarten wie Skilaufen und alle leichtathletischen Disziplinen unberücksichtigt bleiben.

ergeben, ob und inwieweit die besondere Situation im Sport die Strafhaftung des Sportlers beeinflußt. Eine Begrenzung des Themas auf bestimmte, insbesondere also auf gefährdungsintensive Verhaltensformen würde der gestellten Aufgabe nicht gerecht werden [1].

---

1) Deshalb halten wir auch alle früheren Bearbeitungen für unvollständig, welche die aus sogenannten unfairen Handlungen resultierenden 'Verletzungen von vornherein ausscheiden (so z.B. Faller, S. 16 ff.).

ZWEITER TEIL: Die Sportverletzung in Rechtsprechung und Schrifttum

I. Die Rechtsprechung zur strafrechtlichen Haftung zwischen Sporttreibenden

Aus der strafrechtlichen Judikatur sind nur sehr wenige Urteile zur Frage der Haftung des Sportlers für von ihm bewirkte Sportverletzungen [1] bekannt. Diese im Hinblick auf die große und parallel zur ständig wachsenden Sportbegeisterung zunehmende Zahl der Sportunfälle zunächst wohl überraschende Tatsache findet eine einfache Erklärung. Die Betroffenen selbst sind nur selten an der Bestrafung des Schädigers interessiert; sie lassen es bei der sportdisziplinarischen Ahndung bewenden [2] oder beschränken sich, soweit es sich um folgenschwere Beeinträchtigungen handelt, mit der zivilrechtlichen Geltendmachung des ihnen entstandenen materiellen Schadens. Da die überwiegend verwirklichten Körperverletzungsdelikte der §§ 223, 23o StGB mangels eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zudem nur auf Antrag des Geschädigten und im Privatklageverfahren verfolgt werden können (§ 232 StGB, §§ 374 Abs. 1 Ziffer 3, 376 StPO), wird der Strafrichter nur selten angerufen.

---

1) Entsprechend der oben (S.3o/31) gegebenen Begriffsbestimmung der Sportverletzung beschränkt sich die folgende Rechtsprechungsübersicht auf Entscheidungen, welche die strafrechtliche Haftung zwischen aktiv Sporttreibenden zum Gegenstand haben.

2) Dabei ist zu beachten, daß viele Sportordnungen den ihr unterworfenen Verbands- und Vereinsangehörigen die Anrufung staatlicher Gerichte grundsätzlich untersagen und für den Fall der Zuwiderhandlung meist sogar Vereinsstrafen androhen. So bestimmt z.B. § 4 der Rechtsordnung des Deutschen Fußball-Bundes, daß der Rechtsverkehr nur mit Genehmigung der satzungsmäßigen Organe vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden darf. § 3o dieser Rechtsordnung legt zudem fest:" Wer ein staatliches Gericht ohne derartige Einwilligung anruft, wird bestraft". Zur Frage der Zulässigkeit der sportlichen Disziplinargerichtsbarkeit vgl. Reichert, Sportrecht, S. 11 ff.

Die folgenden Ausführungen, die einen Überblick über die von der einschlägigen Rechtsprechung zu unserem Problem entwickelten Grundsätze geben sollen, berücksichtigen daher neben den wenigen veröffentlichten strafrichterlichen Urteilen auch die zivilrechtliche Judikatur, soweit die dort angesprochenen Fragen zur Haftung des Sportlers auch für die strafrechtliche Betrachtung von Interesse sind [1].

Schwerpunkt der bisher ergangenen Entscheidungen ist, jedenfalls soweit es um Unfälle bei Sportspielen geht, die Erörterung der Frage nach dem im einzelnen umstrittenen Inhalt und Umfang der rechtfertigenden E i n w i l l i g u n g des Sportlers. Dabei ist die Neigung der Strafgerichte offensichtlich, die Grenzen einer durch Teilnahme schlüssig erklärten Einwilligung weit zu ziehen. Das zeigt deutlich ein Urteil des BayObLG [2], in dem ausgeführt wird: "Die freiwillige Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf... enthält rechtlich die Einwilligung in die Gefahren für den Körper, die ein solcher Wettkampf seinem Wesen nach mit sich bringt. Die Rechtswidrigkeit von fahrlässigen Körperverletzungen wird durch die Einwilligung sogar dann ausgeschlossen, wenn aus Übereifer, Erregung oder Unüberlegtheit gegen die Sportregeln verstoßen wird. Nur wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt, ist sie strafbar. Dies ist im allgemeinen nur bei vorsätzlicher Mißachtung der Sportregeln der Fall". Damit unterstellt das BayObLG - wie vor ihm schon das OLG Braunschweig [3] -

---

1) Soweit es sich nicht aus dem Text oder der Zitierung ergibt, werden Strafurteile mit "St", Zivilurteile mit "Z" gekennzeichnet.

2) BayObLGSt.1960, S.266 ff.= JR 61, S. 72; im Gegensatz zum Berufungsgericht verneinte das BayObLG, daß sich ein Teilnehmer an einem privat durchgeführten Fußballspiel, der bei einem wuchtigen Schlag nach dem Ball einen Mitspieler traf und ihn erheblich verletzte, einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hat.

3) OLG Braunschweig, Nds.Rpfl. 60, S.233 = DRspr.III (328) 42 a. Das Gericht hatte über die Bestrafung eines Fußballspielers zu entscheiden, der den am Boden liegenden gegnerischen Torwart, der den Ball hielt, durch einen vorsätzlichen Tritt in das Gesicht verletzte.

ohne überzeugende Begründung [1], der Teilnehmer an einem Sportspiel sei grundsätzlich mit allen auf nicht grob unsportliche Weise [2] herbeigeführten Beeinträchtigungen einverstanden. In einem späteren weitaus differenzierter begründeten Urteil präzisierte das BayObLG [3] seine Ansicht und stellte zur Frage, welches V e r h a l t e n mit Verletzungserfolg durch Einwilligung des Betroffenen gedeckt sei, folgende am Beispiel des Fußballsports entwickelte Grundsätze auf [4]: Vorsätzliche Regelverstöße des sportlichen Gegners oder Mitspielers erfasse die Einwilligung keinesfalls; sie erstrecke sich jedoch - außer auf die nach dem Wortlaut und dem Sinn der Spielregeln ausdrücklich erlaubten Verhaltensweisen - auf alle diejenigen Handlungen, die trotz Beachtung der Sportvorschriften und des sportlichen Gebots des Fairplay "durch unglückliche Zufälle ohne Verschulden eines Spielers erfahrungsgemäß immer wieder entstehen und in diesem Sinne unvermeidbar sind" [5]. Außerdem erkläre sich der Sportler mit allen leicht fahrlässigen Regelwidrigkeiten einverstanden, die auf Übereifer, Erregung, technische Unvollkommen-

---

1) Das Gericht verweist lediglich darauf, daß "körperliche Zusammenstöße zwischen den Spielern, die zu Verletzungen führen können, keine Seltenheit "seien und sich die Einwilligung "gerade auf die Gefahr dieser Verletzungen bezieht".
2) Dabei setzt das OLG Braunschweig, a.a.O., "grobe Unsportlichkeit" mit einem Verstoß gegen die guten Sitten i.S. des § 226 a StGB gleich.
3) BayObLGSt. 1961, S. 18o ff. = NJW 61, S. 2o72 ff. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Bei einem zwischen zwei Fußballvereinen nach den offiziellen Regeln ausgetragenen Verbandsspiel wollte ein Spieler den Schuß auf das gegnerische Tor unter allen Umständen erzwingen, obwohl er bemerkte, daß der Torwart den Ball vor ihm abfangen konnte. Der Feldspieler verfehlte den Ball und traf den Torwart, der einen Beinbruch erlitt.
4) Das BayObLG weist in diesem Urteil zutreffend darauf hin, daß der Umfang der sportlichen Einwilligung nicht für alle Disziplinen einheitlich bestimmt werden kann.
5) BayObLGSt. 196o, S. 182

heit oder mangelnde Körperbeherrschung zurückzuführen sind[1]. Nicht mehr gerechtfertigt seien erst die aus leichtfertigen, grob fahrlässig begangenen schweren Regelverstößen resultierenden Schädigungen[2], wobei Leichtfertigkeit jedoch erst anzunehmen sei, wenn das Verhalten des Sportlers unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als "ein besonders vorwerfbarer Regelverstoß erscheint"[3].

Diese Richtlinien stellen somit ausschließlich darauf ab, ob bzw. in welcher Schuldform der Täter gegen die jeweiligen Sportregeln verstoßen hat. Auf die Art und die Schwere des dadurch bewirkten Verletzungs e r f o l g e s soll es hingegen nicht ankommen. Das zuerst angeführte Urteil des BayObLG weist vielmehr die von der Vorinstanz vertretene Ansicht, die Einwilligung des betroffenen Fußballspielers erfasse nur "geringfügige" Verletzungen, ausdrücklich als rechtsirrig zurück und führt selbst aus[4]: "Die Einwilligung bezieht sich auf das Setzen der Erfolgsverursachung, mithin auf die Handlung des Täters und damit auch auf deren Erfolg. Wer mit der die Gefahr begründenden Handlung einverstanden ist, muß auch deren sämtliche Folgen auf sich nehmen. Ihre Grenzen findet die Einwilligung erst da, wo die Verfügungsbefugnis des Verletzten aufhört. Wenn durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände eine besonders schwere Folge durch eine nach § 226 a StGB rechtmäßige Handlung herbeigeführt wird, kann diese nicht rückwirkend ihre Rechtmäßigkeit verlieren. Gerade die Gefahr einer vorher nicht erkennbaren Verletzung ist es, die der

---

1) Im Widerspruch zu dieser Annahme steht jedoch die im gleichen Urteil getroffene Feststellung:"Denn wenn sich die Teilnehmer zu einem Spiel nach bestimmten Regeln zusammenfinden, geht jeder von ihnen davon aus, daß diese Regeln auch eingehalten werden".
2) Ebenso ein bisher - soweit ersichtlich - unveröffentlichtes Urteil des BayObLG vom 27.7.67 (4 b St 32/67), in dem folgender Fall zu entscheiden war: Bei einem Rollhockey-Pokalspiel zwischen zwei vereinsmannschaften schlug ein Spieler mit seinem Hockey-Stock hinter sich. Der Schlag traf einen dahinter stehenden Gegenspieler am Kopf und verursachte bei diesem eine Gehirnerschütterung.
3) BayObLGSt. 1961, S.183
4) Vgl. BayObLGSt. 196o, S.27o, 271

Teilnehmer an einem Spiel mit Wettkampfcharakter als p e r s ö n l i c h e s R i s i k o a u f s i c h n i m m t " [1] [2].

Diese Deutung des Inhalts der im Rahmen des Sportbetriebs erteilten Einwilligung, der der überwiegende Teil der Lehre bis heute folgt [3], findet sich in ähnlicher Form auch in der früheren zivilrechtlichen Judikatur. Unter dem Gesichtspunkt des H a n d e l n s a u f e i g e n e G e f a h r hat das RG und ihm zunächst folgend auch der BGH [4] die Teilnahme am Sportbetrieb in Kenntnis der damit verbundenen Gefährdung als konkludent bekundete Willenserklärung im Sinne einer Einwilligung in möglicherweise eintretende Schädigungen gewertet mit der Folge, daß eine Haftung des Täters schon mangels Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung entfällt [5]. In der grundlegenden Entscheidung vom 14.3.1961 [6] gab der BGH die bisherige Konstruktion des r e c h t f e r t i g e n d e n Haftungsausschlusses bei bewußtem Eingehen eines Risikos ausdrücklich auf [7]. Nach der neueren Auffassung des BGH muß sich der Betroffene, der sich ohne triftigen Grund in eine Situation drohender Selbstgefährdung begibt, obwohl er die konkrete Gefahrenlage erkannte, die-

---

1) Hervorhebung von mir
2) Ebenso BayObLGSt. 1961, S.183. Dagegen läßt der BGH in einem Strafurteil, NJW 53, S.912 f. = BGHSt. 4, 88 ff., in dem er sich mit den Grenzen der Einwilligung bei einer (nicht sportlichen) tätlichen Auseinandersetzung zu befassen hatte, erkennen, daß er den Verletzungserfolg mit berücksichtigt, wenn er als Wirksamkeitsvoraussetzung eine zutreffende Vorstellung des Verletzten "vom voraussichtlichen Verlauf und den möglichen Folgen des zu erwartenden tätlichen Angriffs" verlangt.
3) Vgl. z.B.Schönke-Schröder, § 226 a RdNr.9; Petters-Preisendanz, § 226 a Anm.3 d; Maurach, BT, S. 83; Dreher, § 226 a Anm. 1 B a.
4) Vgl. RGZ 141, 262 (Gefälligkeitsfahrt); BGHZ 2, 159 ff. = NJW 51, S. 916
5) Ebenso RGZ 130, 162 (Verletzung eines Zuschauers durch einen von der Bahn abkommenden Rennwagen); LG Tübingen; MDR 60, S. 672 (Rodelunfall); OLG Neustadt, MDR 56, S.548 (Fußballspiel); LG München, MDR 59, S.125 (Eislauf)
6) BGHZ 34, 355, 363 = NJW 61, S. 655 ff; OLG Karlsruhe NJW 59, S. 1589 f.; OLG Köln NJW 62, S. 1110 ff. (Skisport)
7) BGH a.a.O., S. 656/657: "Es läuft auf eine Fiktion hinaus, wenn man die leichtfertige Selbstgefährdung als Einwilligung in eine Körperverletzung zu deuten versucht."

ses Verhalten eventuell als Mitverschulden (§ 254 BGB) nur noch bei der Schadensverteilung zurechnen lassen. Ein so verstandener Grundsatz des Handelns auf eigene Gefahr, oder besser der Haftungsminderung auf eigene Gefahr, der auf Sportunfälle Anwendung findet [1], steckt die Grenzen des Anwendungsbereichs der sportlichen Einwilligung im Zivilrecht nunmehr wesentlich enger ab, als dies in der Strafrechtspraxis geschieht. Ein Einverstandensein des Sportlers mit Verletzungen nimmt die zivilrechtliche Judikatur jetzt nur noch an, wenn sein Verhalten "ohne künstliche Unterstellung als Einwilligung in die als möglich vorgestellte Rechtsgutverletzung aufgefaßt werden kann, wie es bei gefährlichen Sportarten zutreffen mag" [2]. Nach OLG München [3] ist selbst bei riskanten Disziplinen "eine Einwilligung des Sportlers in Gefahren und ihre Folgen nur insoweit i.S. des § 226 a StGB anzunehmen, als diese Gefahren auch bei E i n h a l t u n g d e r s p o r t l i c h e n R e g e l n [4] des Partners vorhersehbar sind und deshalb in Kauf genommen werden" [5]. Das Gericht stellt dabei ausdrücklich fest, daß eine Ersatzpflicht selbst dann besteht, wenn der Regelverstoß auf Erregung, technische Unvollkommenheit oder mangelnder Körperbeherrschung beruht.

Sollte diese im Zivilrecht vollzogene Profilierung des In-

1) Vgl. OLG Stuttgart, NJW 64, S. 1859 f.; ob ein Handeln auf eigene Gefahr schon immer dann vorliegt, wenn der Verletzte eine Sportart ausübt, bei der mit Beeinträchtigungen durch Mitsportler aufgrund von Zusammenstößen usw. zu rechnen ist (z.B. beim Skilauf), ist umstritten. OLG Karlsruhe, NJW 59, S. 1589 ff., wertet die Beteiligung an dem Massenbetrieb auf einer Skipiste in Kenntnis der Gefährlichkeit als Verschulden gegen sich selbst, das zu einer Beschränkung der Schadensersatzverpflichtung führen müsse; a.A. OLG Stuttgart, NJW 64 S. 1859 f.; OLG Köln, OLGZ 69, 152 ff., 154
2) BGH, NJW 61, S. 657; OLG München, NJW 66, S. 2406 ff.(Skisport)
3) OLG München, NJW 70, S. 2297 f.(Verletzung eines Tennisspielers durch einen ihn am Auge treffenden Ball)
4) Hervorhebung von mir
5) Daß sich der Sportler nur solchen Gefahren aussetzen will, die eine Disziplin bei Beachtung ihrer Regeln mit sich bringt, hat schon das AG Köln, DR 39, S. 770 f.(Handballspiel) betont.

halts und der Grenzen der sportlichen Einwilligung nicht Anstoß sein, auch den Standpunkt der strafrechtlichen Praxis zu dieser Frage neu zu überdenken?

Der Gedanke der S o z i a l a d ä q u a n z, der vereinzelte Stimmen im jüngeren Schrifttum neben oder statt der rechtfertigenden Einwilligung eine selbständige straf- bzw. haftungsausschließende Funktion bei der Beurteilung von Sportverletzungen zusprechen [1], hat - soweit ersichtlich - in die Rechtsprechung bisher kaum Eingang gefunden. Lediglich das OLG München [2], das die Lehre von der Sozialadäquanz durch den Beschluß des Großen Zivilsenats des BGH vom 4.3.1957 [3] zum "verkehrsrichtigen Verhalten" bestätigt sieht, erkennt die Sozialadäquanz als Rechtfertigungsgrund auch im Bereich des Sports an und zieht daraus den Schluß: "Die Regeln, deren Übertretung die Sozialadäquanz ausschließen, sind in erster Linie die vom Staat gesetzten Normen. Es können aber auch die von den Sportverbänden aufgestellten Spielregeln oder die im Sport herausgebildeten Grundregeln sein, sofern diese Regeln vernünftig und zur Vermeidung von Verletzungen geeignet sind" [4].

Zur Frage der S o r g f a l t s p f l i c h t e n des Sportlers konnte sich eine gefestigte Rechtsprechung schon deshalb nicht bilden, weil die Ermittlung dessen, was im Rahmen sportlicher Betätigung unter der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" zu verstehen ist, immer auf die konkrete Sportart und die besonderen Umstände des Einzelfalles abstellen muß. In der deshalb zwangsläufig kasuistischen Judikatur [5] lassen sich jedoch einige übereinstimmende Grundgedanken feststellen.

---

1) Vgl.z.B. Meckel, Haftung für riskante Verhaltensweisen, S. 37 ff.; Zipf, Einwilligung, S. 93 ff.; Nipperdey, NJW 57, S. 1777 ff.
2) OLG München, NJW 66, S. 2406 ff.(zur zivilrechtlichen Haftung bei Skirennen)
3) NJW 57, S. 785 ff.
4) OLG München, a.a.O., S. 2407; ebenso OLG München (Z), NJW 70, S. 2297
5) Vgl. ausführlich hierzu Friedrich, NJW 66, S. 755 ff. mit weiteren Nachweisen

Sofern für die ausgeübte Disziplin von Sportverbänden aufgestellte Sport-und Spielregeln bestehen, sollen diese den objektiven Pflichtenkreis der Sportler festlegen mit der Folge, daß sich jeder Regelverstoß auch als Sorgfaltswidrigkeit darstellt [1]. So konstatiert zum Beispiel das OLG München [2] lapidar: "....Maßstab für die Haftung bei Sportunfällen bilden die anerkannten Regeln der jeweiligen Sportart " [3]. Eine nähere Begründung für diese Gleichsetzung von Sport- und Spielvorschriften mit rechtlich relevanten Sorgfaltsgeboten erfolgt im allgemeinen jedoch ebensowenig wie eine Erörterung des Schutzzwecks der in Frage stehenden Regel.

Fehlen solche in Sportvorschriften festgelegte Verhaltensanweisungen für eine Sportart überhaupt, erfassen sie das konkrete Unfallgeschehen nicht oder sind sie für die Sporttreibenden nicht verbindlich [4], so wird für die Feststellung der dem Sportler obliegenden Sorgfaltspflichten auf das Verhalten eines gewissenhaften und verständigen Sportlers in vergleichbarer Lage abgestellt. Die - meist zivilrechtlichen - Urteile, die sich mit Sportverletzungen in den verschiedensten Disziplinen befassen [5], befinden daher immer nur über ganz bestimmte Unfallsituationen. Die dabei getroffenen Feststellungen sind deshalb auch nur in sehr beschränktem Maße geeignet, dem Sportler allgemeine Richt-

1) Vgl. BGH (Z) VersR 57, S. 29o, 291; OLG München (Z) NJW 66, S. 24o4 ff. und S. 24o6 ff.; BayObLGSt. 1961, S. 184 f., das lediglich betont, daß die Regelauslegung eines (Fußball-) Schiedsrichters den Strafrichter nicht bindet; OLG Köln, OLGZ 1969, S. 152 ff., 155; Österr.OGHSSt.XIII, 76; SSt, XVII, 66

2) OLG München (Z) NJW 7o, S. 2297

3) Einen Hinweis, was unter "anerkannten" Regeln zu verstehen ist, gibt das Gericht leider nicht.

4) In diesem Zusammenhang wird häufig übersehen, daß die von den Sportverbänden erlassenen Regelsatzungen im nichtorganisierten Sportbetrieb zumindest keine unmittelbare Geltung haben können.

5) Vgl.z.B. OLG München (Z) VersR 6o, S. 164 f.(Skisport); OLG Stuttgart (Z), NJW 64, S. 1859 f.(Skisport); BayObLGSt 1957, S. 9o ff. (Skisport); RGZ 127, 313 (Motorrennsport); LG München (Z), MDR 59, 125 (Eislauf); OLG Neustadt (Z), MDR 56, S. 548 und S. 55o (Fußball); LG Wuppertal (Z), VersR 69, S. 337 (Tennis); BGH(Z), NJW 72, S. 627 ff. (Skisport); BGH (Z), NJW 52, S. 779 (Motorrennsport)

linien für das von ihm geforderte Verhalten zu geben.

Das Fehlen vorgegebener Verhaltensanweisungen wurde besonders evident beim modernen Pistenskilauf, bei dem die Gefahr für die Beteiligten, durch Zusammenstöße verletzt zu werden, mit der Steigerung der Abfahrtsgeschwindigkeit und der "Verkehrsdichte" auf den Skipisten ständig wächst. Vor diesem Hintergrund ist das verständliche Bemühen der Rechtsprechung zu sehen, die in zunehmendem Maße mit dem Problem der Haftung für Wintersportunfälle konfrontiert wird, speziell für den Skilauf allgemein verbindliche Verhaltensgrundsätze zu entwickeln. Dabei setzte sich der anfängliche Versuch einiger Gerichte [1], durch analoge Anwendung der für Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Grundregeln (z.B. § 9 Abs. 1 StVO) einen für den Skisport verbindlichen Verhaltensrahmen zu schaffen, nicht durch. Die Ablehnung der sinngemäßen Übertragung von Straßenverkehrsvorschriften auf die völlig anderen Verhältnisse beim Skisport [2] führte dann dazu, daß die Rechtsprechung eigene, der Besonderheit dieser Disziplin angepaßte Verhaltensregeln aufstellte [3], denen im Laufe der Zeit allgemeinverbindliche Geltung zugesprochen wurde [4]. Ob und inwieweit diese "Eigenregeln des Skilaufs" tatsächlich geeigneter Verhaltensmaßstab sind, an dem sich die Skisportler orientieren können, wird in der weiteren Untersuchung noch zu klären sein.

---

1) OLG Kalrsruhe (Z), NJW 59,S1589 f. (Zusammenstoß zweier talwärts fahrender Skiläufer); BayObLGSt. 1957, S. 9o ff. (Kollision zweier Skiläufer auf öffentlichem Weg); AG Freiburg (Z), MDR 63, S. 5oo (Gebot des Rechtsverkehrs beim Skisport)
2) Vgl. OLG Köln (Z), NJW 62,S111o ff. und OLGZ 1969,S.152 ff. 155; OLG München (Z), HRR 1942 Nr. 572; LG Wien (Z), NJW 66, S. 3o5, 3o6
3) Vgl. ausführlich hierzu Nirk, NJW 64, S. 1829 ff. und Kleppe, VersR 68, S. 127 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.
4) So ausdrücklich OLG Köln, OLGZ 1969, S. 154

II. Lösungsvorschläge in der Literatur und ihre Kritik

Die Stellungnahmen in der Literatur [1] zur Frage der strafrechtlichen [2] Behandlung von Sportverletzungen lassen häufig mehr oder weniger deutlich die Absicht der Verfasser erkennen, eine bereits vorgefaßte Meinung zu diesem Problem durch eine entsprechende Begründung zu untermauern [3]. Demzufolge beschränken sich auch viele Abhandlungen darauf, ein Ergebnis anzubieten, das jeweils nur eine Ebene des Straftatsystems berücksichtigt. Lösungsvorschläge, die eine dogmatische Gesamtkonzeption vortragen, finden sich nur vereinzelt. Die vertretenen Auffassungen reichen von der grundsätzlichen Strafbarkeit aller Sportverletzungen [4] über die Annahme, ihnen fehle die Tatbestandsmäßigkeit oder sie seien nicht rechtswidrig, bis zu der Ansicht, die Verneinung der Strafbarkeit von Sportverletzungen lasse sich erst auf der Schuldebene begründen.

Es ist nicht Aufgabe der folgenden Ausführungen, alle hierzu vertretenen Meinungen einer ausführlichen Darstellung und erschöpfenden Kritik zu unterziehen und Erörterungen, die die verschiedenen Veröffentlichungen bereits in früheren Arbeiten gefunden haben, nochmals nachzuvollziehen. Die vertretenen Auffassungen sollen vielmehr nur insoweit kurz skizziert und besprochen werden, als dies zum Nachweis der Unzulänglichkeit bisheriger Lösungsversuche und damit der Berechtigung des eigenen Lösungsvorschlages erforderlich erscheint.

---

1) Die folgende Übersicht beschränkt sich im wesentlichen auf das inländische Schrifttum. Wegen der ausländischen Stellungnahmen zu unserem Problem vgl. die ausführlichen Zusammenstellungen bei Brunner (S. 81 ff.) und Mahling (S. 80 ff.)

2) Zivilrechtliche Beiträge werden nur berücksichtigt, soweit die dort besprochenen Fragen auch strafrechtlich relevant sind.

3) Bezeichnend für diese Einstellung ist, wenn z.B. Faller (S.20) bei der Begriffsbestimmung der Sportverletzung formuliert: "Da sich diese Arbeit zur Aufgabe gemacht hat, der Sportverletzung die Straflosigkeit zu sichern ..."

4) So z.B. Drucker, MonKrimPsych., Bd.22 (1931) S. 483 ff.

1. Auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit

a) Analoge Anwendung der Behandlungstheorie von Stooß

Von einigen Autoren wurde die Frage erörtert, ob die für den ärztlichen Heileingriff entwickelte und am ausführlichsten von S t o o ß [1] begründete sogenannte B e h a n d l u n g s t h e o r i e auf das Gebiet der Sportverletzung übertragen werden könne [2].

Die Überlegungen von S t o o ß sind aus dem Bedürfnis entstanden, die ärztliche Heilbehandlung bereits aus dem Bereich der Tatbestandsmäßigkeit auszuscheiden [3]. Ausgehend vom Tatbestandswortlaut der Körperverletzung meint S t o o ß, der ärztliche Eingriff erfülle wegen seines der Gesundheit zuträglichen Erfolges oder zumindest wegen seiner Bestimmung zur Herbeiführung eines solchen nicht den objektiven Tatbestand. Da die Tätigkeit des Arztes der Wiederherstellung oder präventiven Förderung der Gesundheit diene, sei darin keine Gesundheitsbeschädigung zu sehen. Im übrigen erfülle der Heileingriff auch nicht den Tatbestand der körperlichen Mißhandlung. Er sei vielmehr das Gegenteil davon, "eine für die Gesundheit des Behandelten wohltätige Einwirkung auf seinen Körper" [4].

Daß die Stooß'sche Lehre auf die sich beim Sport ereignenden Verletzungen nicht anwendbar ist, ist zwar einhellige Meinung aller Autoren, die sich mit dieser Frage befaßten [5].

---

1) Stooß, SchwZStr,Bd.6, S.53 ff.;ders., Chirurgische Operation, S. 6 ff.
2) Vgl.Karding, S.13; Weimann, S.17 ff.; Burgardsmeier, S. 38; Stooß selbst hat in seinen Abhandlungen nicht erkennen lassen, daß er an eine Ausdehnung seiner Theorie auf den Bereich des Sports gedacht hatte.
3) Zur Frage der Strafbarkeit des ärztlichen Heileingriffs de lege lata vgl. Schönke-Schröder, § 223 RdNr. 8 ff., mit weiteren Nachweisen.
4) Stooß, Chirurgische Operation, S. 6. Dabei stellt Stooß darauf ab, ob die Behandlung für den Gesamtorganismus förderlich ist und im Ergebnis der Erhöhung des Wohlbefindens dient; ähnlich z.B. auch Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 42 ff., für den gelungenen Heileingriff.
5) Vgl. Burgardsmeier, S. 38; Mletzko S. 12 ff.; Karding, S. 12 ff., Kost, S. 4 ff.; Mahling, S. 12 ff.

Unterschiedlich ist jedoch die Begründung für die Ablehnung dieser Theorie.

So halten K a r d i n g [1], W e i m a n n [2] und - wenn auch mit Einschränkungen - B u r g a r d s m e i e r [3] unter Hinweis auf die Gleichartigkeit des beabsichtigten Zwecks - die Gesundung oder Gesunderhaltung des Körpers - die Übertragung der Stooß'schen Gedankengänge auf den Sport an sich für möglich, bestreiten jedoch die Richtigkeit dieser Lehre bereits für den ärztlichen Eingriff [4].

Die übrigen Stellungnahmen [5] zu dieser Frage lehnen diese Argumentation zu Recht als unzutreffend ab: Ärztliche Heiltätigkeit und sportliche Betätigung lassen sich in diesem Zusammenhang keinesfalls gleichsetzen. Mag auch der gesundheitsfördernde Effekt des Sports in vielen Fällen sogar alleiniger Zweck seiner Ausübung sein, so beruht doch die weitere Annahme, auch die Sport v e r l e t z u n g diene der Gesundheitsförderung, auf einer völligen Verkennung der Wirkung einer solchen Beeinträchtigung [6]. Selbst wenn die Körperbeeinträchtigung bei der Sportausübung noch keinen pathologischen Zustand hervorruft, ist ihr kein im Hinblick auf die Gesundheitsförderung positiver Erfolg beizumessen. Die gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Wirkung des Sports liegt ausschließlich in der aktiven Betätigung, nicht in der passiven Hinnahme damit verbundener Verletzungen [7]. Daß körperliche Beeinträchtigungen möglicherweise die Widerstandskraft gegen künftige Eingriffe zu er-

---

1) Karding, S. 13
2) Weimann, S. 17 f.
3) Burgardsmeier, S. 38
4) Vgl.Karding, S. 15 f.; Weimann, S.33; Burgardsmeier, S. 38
5) Vgl. z.B. Mahling, S. 13 ff.; Brunner , S. 27 f.
6) So führt Mehl (S.29) richtig aus: "Es ist schlechthin absurd, um den körperertüchtigenden Wert des Sports willen einen Boxer hinsichtlich der Art seiner Handlungsweise mit einem Arzt auf eine Stufe zu stellen." Ähnlich Spielmann, S. 29; Kost, S.6 ff.; Vollrath, S.11
7) Ebenso Brunner, S. 11

höhen und so deren Folgen herabzumindern vermögen, nimmt ihnen nicht die Eigenschaft einer Verletzung im Zeitpunkt ihres Eintritts.

b) Die Auffassungen von R. Schmidt und Faller

Im Anschluß an seine Kritik der Lehre von S t o o ß vertritt R. S c h m i d t [1] die Ansicht, die Sportverletzung erfülle deshalb nicht den objektiven Tatbestand des § 223 StGB [2], weil sie wegen des Einverstandenseins des Betroffenen keine Mißhandlung sei.

R. S c h m i d t versteht die Gesundheitsbeschädigung objektiv als nach außen wahrnehmbar in Erscheinung tretende Veränderung der normalen Körperbeschaffenheit, die Mißhandlung jedoch rein subjektiv als die Erregung körperlichen Mißbehagens. Während die unterstellte Einwilligung des Betroffenen auf den objektiven Tatbestand der Gesundheitsbeschädigung ohne Einfluß sei [3], hindere sie das Zu-

---

1) Richard Schmidt, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes für verletzende Eingriffe, Jena 1900, insbes. S. 56 f.

2) Das Gesetz unterscheidet zwei Arten der Körperverletzung: die körperliche Mißhandlung (d.i. ein unangemessenes, übles Behandeln, durch die das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt wird) und die Gesundheitsbeschädigung (d.i. eine Herbeiführung oder Steigerung einer Krankheit)

3) Im Gegensatz dazu vertritt Villnow, Zweikampf, in:GS Bd. 37 (1885), S. 605 ff., die ebenfalls nicht überzeugende Auffassung, die (bei einem Duell) unterstellte Einwilligung des Verletzten hindere auch den Eintritt einer tatbestandsmäßigen Gesundheitsbeschädigung; denn das in der Verletzung liegende "tatsächliche Übel" sei in Übereinstimmung mit dem Willen des Betroffenen herbeigeführt und deshalb "nichts Böses, Schädliches für ihn". Der Verletzte erleide zwar etwas Unrechtes, werde aber nicht unrecht behandelt (a.a.O., S.609). In die gleiche Richtung geht die Theorie von Klee, Selbstverletzung und Verletzung des Einwilligenden, in: GA Bd. 48 (1901), S.177 ff., Bd.49 (1902) S.246 ff., Bd.50 (1903), S.364 ff., der zwischen physischer und ethischer Verletzung unterscheidet: Der Begriff der Verletzung im strafrechtlichen Sinne setze eine objektive Verletzung des Willens des Betroffenen voraus. Habe dieser jedoch eingewilligt, so werde er nur physisch, nicht ethisch verletzt (GA Bd.48, S.179 f.) mit der Folge, daß es an der objektiven Tatbestandsmäßigkeit fehle.

standekommen einer subjektiv empfundenen Mißhandlung, da der darauf eingestellte und gegen sie abgehärtete Sportler sie nicht als solche empfinde. R. S c h m i d t meint wörtlich:" Wer von vornherein auf Stoß, Schlag oder sonstige Nervenerschütterungen gefaßt ist, empfindet diese Eingriffe als solche nicht. Er nimmt sie hin, indem er die sensiblen Nerven auf sie einstellt. So wie sich jeder solche Erschütterungen beim Duschen, Frottieren, Zähneputzen, beim Turnen, beim Sprung ins kalte Wasser ohne Mißempfindung selbst bereitet, so kann er sich entsprechenden Erschütterungen auch von seiten anderer unterwerfen ohne Mißempfindung, und tatsächlich tut es ein jeder im täglichen Leben, wenn er sich rasieren läßt, wenn er boxt, Fechtübungen vornimmt, Gesellschaftsspiele aller Art treibt, bei denen die Pointe in Schlägen oder Stößen besteht " [1].

Diese Theorie, wonach alle Sportverletzungen, die nicht zu einer Gesundheitsbeschädigung führen, schon mangels Tatbestandsmäßigkeit straflos sein sollen, wurde zu Recht allgemein abgelehnt [2]. Abgesehen davon, daß die bei der Sportausübung durchaus nicht seltenen Fälle von Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 223 StGB unberücksichtigt bleiben, widerspricht diese Auslegung des Tatbestandsmerkmals der körperlichen Mißhandlung der allgemeinen Auffassung, wonach die Störung des körperlichen Wohlbefindens vom Mißhandelten nicht als solche empfunden werden muß [3]. Aber selbst wenn man mit R. S c h m i d t als Mißhandlung nur die Mißempfindung ansehen wollte, wird diese nicht durch das freiwillige Einverstandensein mit der störenden Handlung beseitigt. Das bewußte Hinnehmen einer Einwirkung mag den dadurch hervorgerufenen Zustand gestörten Wohlbefindens leichter ertragen lassen; der Eintritt dieses Zustandes wird dadurch nicht verhindert.

---

1) R. Schmidt, a.a.O., S. 56
2) Vgl. z.B. Mahling, S. 16; Spielmann, S. 4o; Mehl, S. 3o; Weimann, S. 13, 16; Gawron, S. 5o ff.
3) Schönke-Schröder, § 223 RdNr.3; Dreher, § 223 Anm. 2 Aa; OLG Oldenburg, NJW 66, S. 2132, 2133

Unter Hinweis auf den ärztlichen Heileingriff und die körperliche Züchtigung Jugendlicher durch Erziehungsberechtigte als in diesem Zusammenhang nach seiner Meinung mit der Sportausübung vergleichbare Lebenssachverhalte bestreitet auch F a l l e r [1] für alle durch faires Verhalten herbeigeführte Sportverletzungen den Tatbestand der Mißhandlung, nicht aber den der Gesundheitsbeschädigung [2]. Mit ähnlichen Argumenten, mit denen verschiedentlich begründet wird, daß die objektiv indizierte und lege artis durchgeführte Heilbehandlung [3] und die aus erzieherischen Gründen erfolgte Züchtigung [4] nicht als tatbestandsmäßige Körperverletzung zu werten seien, versucht F a l l e r darzulegen, daß die Sportverletzung keine körperliche Mißhandlung sein könne: Da die Regeln auch bei Kampfsportarten die Gefahren für die Beteiligten auf ein richtiges, angemessenes Maß beschränkten, seien die trotz ihrer Beachtung unvermeidlichen körperlichen Einwirkungen nicht als "objektiv unangemessen, unrichtig, als Mißhandlung " zu bezeichnen [5]. Hinzutreten müsse allerdings noch eine entsprechende subjektive Einstellung des H a n d e l n d e n [6]; denn das objektiv richtige Verhalten sei nur dann nicht als Mißhandlung zu werten, wenn die Handlung wegen der ihr zugrunde liegenden sportlich fairen Gesinnung auch subjektiv angemessen sei. Unter dieser Voraussetzung seien alle leichten Sportverletzungen, die keinen pathologischen Zustand bewirkten, strafrechtlich

---

1) Faller, S. 42 ff.

2) Vgl. Faller, S. 79

3) Vgl. z.B. Engisch, Ärztlicher Eingriff zu Heilzwecken und Einwilligung, in: ZStW 58, S. 1 ff.; Eb. Schmidt, Der Arzt im Strafrecht, Leipzig 1939, S. 69 ff.

4) Würtenberger, DRZ 1948, S. 291 ff.; Kienapfel, Körperliche Züchtigung und soziale Adäquanz, S. 101 ff.

5) Faller, S. 58

6) Im Gegensatz zu R. Schmidt stellt Faller für den Tatbestand der Mißhandlung nicht auf die subjektive Empfindung des Betroffenen, sondern auf die Motive des Handelnden ab: "Das unangemessene, üble, schlimme Behandeln ist nur dann Mißhandlung, wenn es auf einer subjektiv schlechten Einstellung beruht" (S. 42).

irrelevant [1].

Die Ausführungen F a l l e r s übersehen zunächst, daß bei weitem nicht alle Sportarten Regeln kennen, die dem Schutz der Beteiligten dienen, indem sie gefährliche Handlungen verbieten. Auch seiner Behauptung, alle aus regelgerechtem Verhalten resultierenden leichten Verletzungen seien immer angemessen, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden. Die Einhaltung von Regeln mit Schutzfunktion kann zwar e i n Anhaltspunkt für die Feststellung sein, daß ein trotzdem eintretender Verletzungserfolg in der konkreten Situation objektiv angemessen ist. Alleiniges Kriterium dafür ist Regelbeachtung nicht. Denn letztlich ist die Frage der Angemessenheit eines Erfolges unabhängig von der Art der Handlungsausführung zu beantworten. Schließlich kommt es für die Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens nicht auf die subjektive Einstellung des Handelnden an. Wenn F a l l e r den Tatbestand der Mißhandlung subjektiv an den Motiven des Täters orientiert, so steht diese Auslegung, wie er selbst einräumt [2], im Widerspruch zur herrschenden Meinung [3].

c) Objektive Zwecktheorie

Da die Ansicht, die Sportverletzung erfülle schon nicht die objektiven Merkmale des Körperverletzungstatbestandes, nicht überzeugen konnte, versuchte Z e i l e r [4] durch Interpretation der einschlägigen Strafnormen nach ihrem metajuristischen Zweck nachzuweisen, daß Sportverletzungen nicht strafbar seien.

Damit übernimmt Z e i l e r die von D i e t r i c h [5],

1) Faller, S. 78
2) Faller, S. 42
3) Vgl. Schönke-Schröder, § 223 RdNrn. 3, 37
4) Zeiler, Sport und Körperverletzung, in: DJZ 1926, Sp.1603 ff.; ders.,Über die Strafbarkeit derSportverletzung, in:MonKrim Psych. Bd.22, S.481. Zeiler beschränkt seine Ausführungen allerdings ausdrücklich auf vorsätzliche Körperverletzungen im Sport.
5) H. Dietrich, Die Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe, Diss., Marburg 1896, S. 59

L ö f f l e r [1], L o b e [2] und auch von B e l i n g [3] vertretene, später von M l e t z k o [4] als o b j e k t i v e Z w e c k t h e o r i e bezeichnete Lehre [5], wonach der einer Strafnorm immanente Zweck, den der reine Wortlaut nicht immer klar erkennen lasse, bei der Tatbestandsauslegung von Bedeutung sei: Handlungen, die dem aus dem gesetzgeberischen Sinn der Vorschrift zu ermittelnden, von der Tatbestandsformulierung unabhängigen objektiven Zweck entsprächen, würden von der Norm auch dann nicht erfaßt, wenn sie ihrem Wortlaut nach den Tatbestand zu erfüllen scheinen.

Z e i l e r überträgt diese hauptsächlich zur Frage des ärztlichen Heileingriffes entwickelte Theorie [6] auf den Bereich des Sports und berücksichtigt bei der Auslegung des Tatbestandes des § 223 StGB die durch die Förderung des Sports erkennbare positive Einstellung des Staates hierzu: Da einerseits der Staatswille nur ein einheitlicher sein könne, andererseits der Sport allgemein, aber auch so gefährliche Sportarten wie Boxen, Ringen, Jiu-Jitsu usw. staatlich gebilligt und gefördert würden, ergebe sich "zwingend, daß Verletzungen, die bei solchen gewollten Kämpfen vorkommen, nicht unter die gesetzliche Strafdrohung fallen können" [7].

---

1) Löffler, Die Körperverletzung, VDB, Bd. 5, Berlin 1905, S. 205 ff., 247
2) Lobe, LK, Bd. 1, 5. Aufl., 1933, S. 49 f.
3) Beling, Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906, S. 115 ff., S. 145 ff.
4) Mletzko, S. 13
5) Diese Theorie ist nicht identisch mit der Zwecklehre von Liszt-Schmidt (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd.1, 26. Aufl, Berlin und Leipzig 1932, S. 187, 213), wonach die Rechtswidrigkeit einer tatbestandsmäßigen Handlung entfällt, wenn sie"angemessenes Mittel zur Erreichung staatlich anerkannter Zwecke"ist.
6) Vgl. Beling, a.a.O., S. 155
7) Zeiler, MonKrimPsych., Bd. 22, S. 481

Auch F l e h i n g h a u s [1] gelangt, wenn auch mit etwas abweichender Begründung, zum gleichen Ergebnis: Zwar sei die Sportverletzung eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität. Über den Tatbestandswortlaut hinaus, den eine solche Verletzung erfülle, lasse sie sich jedoch nicht in den nach "Sinn und Zweck ergänzten Tatbestand der Körperverletzung " einordnen, da sie "dem durch das Gesetz in Übereinstimmung mit der Volksanschauung vorgestellten Tattypus " einer Körperverletzung nicht entspreche [2]. Deshalb seien alle Sportverletzungen, mit Ausnahme der durch vorsätzliche Übertretung der Spielregeln herbeigeführten, schon nicht tatbestandsmäßig im Sinne der §§ 223 ff. StGB[3].

Die objektive Zwecktheorie und insbesondere ihre Anwendung zur Begründung der Straflosigkeit von Sportverletzungen durch Z e i l e r und F l e h i n g h a u s wurde ganz überwiegend abgelehnt [4]. Dabei wurde vor allem darauf hingewiesen, daß der Schluß nicht zwingend sei, wegen der staatlichen Förderung des Sports könnten auch die mit seiner Ausübung notwendig verbundenen Verletzungen nach dem objektiven Zweck der Normen der §§ 223 ff. StGB nicht diesen Tatbeständen unterfallen; selbst wenn man die öffentliche Billigung und Förderung des Sports dahingehend interpretiere, daß der Staat auch die dabei sich ereignenden Verletzungen nicht bestrafen wolle, so sei damit noch keineswegs deren Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen [5].

Daß darüberhinaus die Auffassung von Z e i l e r und F l e h i n g h a u s bereits im Ausgangspunkt unrichtig ist, lassen die kritischen Stellungnahmen hierzu jedoch nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen: Die Annahme,

---

1) Flehinghaus, Die Einwilligung des Verletzten, Diss., Göttingen 1938, S. 4o ff.
2) Flehinghaus, a.a.O., S. 4o
3) Flehinghaus, a.a.O., S. 41
4) Vgl. Mahling, S. 19 ff.; Spielmann, S. 34; Mletzko, S. 13 ff.; Mehl, S. 31; Brunner , S. 29 ff.
5) Mahling, S. 2o; Spielmann, S. 35; Brunner, S. 31

in der staatlichen Billigung und Förderung des Sports sei gleichzeitig konkludent und mit gesetzgeberischer Autorität die Aussage über die strafrechtliche Bedeutung von Sportverletzungen enthalten, ist nicht schlüssig. Die Tatsache, daß Staat und Öffentlichkeit den Sport als solchen positiv beurteilen, läßt nicht den Schluß zu, damit sei auch ein strafrechtliches Werturteil über die bei der Sportausübung vorkommenden Verletzungen gefällt.

d) Analoge Anwendung der Zweikampfvorschriften

Allenfalls historisch interessant sind einzelne Versuche, die Straflosigkeit von Kampfsportverletzungen durch Vergleich mit den sozial überholten, praktisch bedeutungslosen und nunmehr durch Gesetz vom 25.6.1969 [1] aufgehobenen Zweikampftatbeständen zu begründen: Man faßte zumindest den ausgesprochenen Kampfsport als Zweikampf im Sinne des Begriffs des früheren § 201 StGB auf [2]. Da einerseits nach diesen Vorschriften nur der Zweikampf mit tödlichen Waffen strafbar war, andererseits die sich in seinem Verlaufe ereignenden Verletzungen und Tötungen nicht als solche, sondern nur als Zweikampfdelikte bestraft werden konnten [3], folgerte man, daß Verletzungen, die bei einem ohne tödliche Waffen geführten Sportkampf, also einem nach den §§ 201 ff. StGB straflosen Zweikampf, zugefügt werden, nicht den Tatbeständen der §§ 223 ff. StGB unterfielen [4]. Denn es sei unbillig, wollte man die bei einem nicht lebensgefährlichen Sportkampf als dessen notwendige Bestandteile eintretenden Verletzungen als Körperverletzungsdelikte unter Umständen

---

1) BGBl. I S. 645
2) Vgl. Burgardsmeier, S. 10 ff.
3) Vgl. die Ausnahme bei vorsätzlicher Regelübertretung nach dem früheren § 207 StGB
4) Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht (Ein Lehrbuch), 2. Aufl, Berlin und Leipzig 1932, S. 321 f.; Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl., Leipzig 1922, S. 359; v. Buri, GS, Bd. 34 (1883), S. 357 f.; Hartwig, GS, Bd. 82 (1914), S. 301 ff., 351, der darauf hinweist, daß der Faustkampf in Sachsen früher nach den Duellvorschriften bestraft wurde.

schwerer bestrafen als die eines lebensgefährlichen Zweikampfes. Der Fehlschluß dieser Ansicht ist offensichtlich: Zwar war wegen der abschließenden Regelung in den §§ 201 ff. StGB der waffenlose Zweikampf a l s s o l c h e r unzweifelhaft nicht strafbar. Gerade aus der Tatsache, daß in seinem Verlaufe entstehende Verletzungen nicht in den Zweikampfvorschriften aufgehen konnten, folgte jedoch zwingend, derartige Verletzungen nach den Körperverletzungstatbeständen zu beurteilen [1].

---

1) Vgl. BGH NJW 53, S. 473 f.(Bestimmungsmensur)

2. Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit

a) Einwilligung

Zumindest seit Einfügung des § 226 a StGB [1] wird im Schrifttum überwiegend in der rechtfertigenden Einwilligung der Grund für die Straflosigkeit von Sportverletzungen gesehen [2].

Tatsächlich sind Sport und Spiel, wenn ihre gemeinsame Ausübung v e r e i n b a r t ist [3], ein Problem der Einwilligung insofern, als die Beteiligten die damit verbundenen Verletzungsrisiken kennen und freiwillig auf sich nehmen. Gerade aber bei der dann entscheidenden Frage nach dem Gegenstand und den Grenzen der Einwilligung und damit nach der Art und dem Ausmaß der durch sie gerechtfertigten Verletzungen gehen die vertretenen Ansichten weit auseinander.

Während ein Teil der Literatur eine rechtfertigende Einwilligung nur beim Kampfspiel und beim Kampfsport annimmt [4], hält ein allerdings geringerer Teil diesen Rechtfertigungsgrund bei jeder Sportart für gegeben [5].

---

1) Gesetz vom 26.5.1933, RGBl. I S. 295
2) Daß die Einwilligung passender Rechtfertigungsgrund für Sportverletzungen sein kann, verneinen: Eb. Schmidt, Schlägermensur und Strafrecht, in: JZ 54, S. 369 ff.; Haeflinger, Über die Einwilligung des Verletzten im Strafrecht, in:SchwZStr, Bd.67 (1952), S.92 ff., insbes.S.1oo; aus der Zeit vor Einfügung des § 226 a StGB: Weimann, S. 76; Vollrath, S. 18 ff.
3) Häufig wird nicht beachtet, daß die Einwilligung eine irgendwie geartete Beziehung der Beteiligten voraussetzt. Treten die Sportler (wie z.B. beim Skilauf) zueinander nicht in Beziehung, so fehlt es bereits an einer auf Einwilligung gerichteten Willensbildung.
4) Mahling, S. 68; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 98; Geibel, Leibesübungen und Recht, S. 137, 139; Waldeyer, Rechtsverhältnisse im deutschen Sport, S.5o; Hofmann, GS, Bd. 1o1 (1932), S. 249 ff.; Ermel, Zur Strafbarkeit von Sportverletzungen, in: Leibesübungen und körperliche Erziehung, Bd. 52 (1933), S. 415; Friedrich, NJW 66, S. 756
5) Hauk, S. 95 ff.; Knefeli, S. 28 ff.; Kost, S. 55

Die Meinungsverschiedenheit beschränkt sich jedoch nicht nur auf den Anwendungsbereich der sportlichen Einwilligung, völlig uneinig ist man sich auch hinsichtlich ihres Umfangs: H a u k [1] hält alle aus dem sportlichen Risiko resultierenden, für die jeweilige Sportart typischen Verletzungen durch Einwilligung für gerechtfertigt. Da Regelverstöße auch bei ordnungsmäßiger sportlicher Betätigung vorkämen, umfasse dieses Risiko, für das die Einwilligung als erteilt anzusehen sei, auch alle zu einer Verletzung führenden Regelwidrigkeiten, soweit es sich nicht um vorsätzliche und absichtliche Verstöße handele [2]. Demnach seien sowohl beim Kampfsport als auch bei den übrigen Disziplinen alle Körperbeeinträchtigungen, die durch regelgerechtes oder lediglich fahrlässig regelwidriges Verhalten entstünden, noch durch die Einwilligung gedeckt [3]. Nach M a u r a c h [4] umschließt und rechtfertigt die durch die bloße Teilnahme konkludent erklärte Einwilligung ebenfalls "alle Verletzungen, die im adäquaten Verlauf der betreffenden Sportart vom Gegner oder Mannschaftskameraden zugefügt werden sollen und können", soweit keine groben oder vorsätzlichen Spielregelverstöße vorliegen. M a u r a c h und der wohl überwiegende Teil des Schrifttums [5] unterstellen somit, daß der Betroffene mit allen nicht vorsätzlichen Regelwidrigkeiten infolge Erregung, Übereifer, Kampfbegeisterung usw. und den darauf beruhenden Körperbeeinträchtigungen einverstanden sei. Wenn überhaupt, so wird diese Ansicht mit dem Hinweis begründet, daß solches Verhalten bei der Sportausübung nicht oder wenigstens nicht immer vermeidbar[6] und damit als "so-

---

1) Hauk, S. 95 ff., dessen Begründung allerdings auf das Zivilrecht zugeschnitten ist.
2) Hauk, S. 107 f.;
3) Hauk, S. 108 f.
4) Maurach, BT, S. 83, der eine Eventualeinwilligung genügen läßt.
5) Mletzko, S. 34 ff.; Reichert, Sportrecht, S. 209; Nürck, Sport und Recht, S. 282; Friedrich, a.a.O., S. 761; Mahling, S. 68 f.; Kost, S. 97 ff.; Petters-Preisendanz, § 226 a, Anm. 3 d; Schönke-Schröder, § 226 a, Rd.Nr.9; Dreher, § 226 a, Anm. 1 B a; LK, § 226 a, Anm. I
6) Kost, S. 97 ff.; Mahling, S. 68

zialüblich" [1] anzusehen sei. Auf das Ausmaß des Verletzungserfolges, die Schwere der Körperbeeinträchtigung komme es selbst dann nicht an, wenn der Verletzer die Regeln fahrlässig nicht beachtet habe [2]. Strafbar, weil nicht durch Einwilligung gerechtfertigt, sind nach dieser Auffassung somit nur solche Verletzungen, die als Folge vorsätzlicher Regelverstöße eintreten.

Demgegenüber hält N o l l [3], der ebenfalls in der Einwilligung des Verletzten in adäquate Verletzungen den alleinigen Rechtfertigungsgrund sieht [4], den Schluß für unzutreffend, daß derjenige, der sich freiwillig dem sportlichen Risiko aussetzt, gleichzeitig auch in die sich im Rahmen dieses Risikos ereignenden Verletzungen einwilligt: "Wer in eine abstrakte Gefährdung einwilligt, willigt damit nicht auch in die konkrete Gefährdung ein, und wer in die konkrete Gefährdung einwilligt, willigt damit nicht auch in die Verletzung ein" [5]. Einschränkend sieht daher N o l l als durch Einwilligung gerechtfertigt nur solche a d ä q u a t e n Verletzungen an, die sich "beim vereinbarten Kampfspiel, bei dem die Beteiligten gegeneinander wirken", ereignen. Zu den adäquaten Verletzungen rechnet N o l l selbst bei den härtesten und gefährlichsten Sportarten wie z.B. Boxen nur leichte Körperbeeinträchtigungen. Auch diese seien jedoch "nicht mehr adäquat und daher durch Einwilligung nicht mehr gedeckt, wenn sie in Verletzung der Spielregeln herbeigeführt werden" [6].

---

1) Maurach, BT, S. 83
2) Maurach, BT, S. 83; Kost, S. 99; a.A. Geibel, a.a.O., S. 137; Brunner, S. 78; Hofmann, a.a.O., S. 252 f.
3) Noll, a.a.O., S. 97 ff.
4) Noll, a.a.O., S. 1o2
5) Noll, a.a.O., S. 98
6) Noll, a.a.O., S. 99; ebenso Waldeyer, a.a.O., S. 5o f.; Gawron, S. 149

b) Sportliches Berufsrecht

Gelegentlich wurde die Frage aufgegriffen, ob dem Sportler ein rechtfertigendes Berufsrecht zur Seite stehe, wie es teilweise für den gebotenen ärztlichen Heileingriff angenommen wurde [1]. Mit Ausnahme von Brunner [2], der unter Hinweis auf Art. 32 Schweizer StrGB [3] aufgrund des Berufsrechts zumindest diejenigen Handlungen der Berufssportler für gerechtfertigt hält, "die auch nach dem Sportrecht rechtmäßig sind" [4], wurde das Berufsrecht von den anderen Autoren, die sich mit dieser Frage befaßten, als Unrechtsausschließungsgrund für Sportverletzungen nahezu einhellig abgelehnt [5].

Es wäre müßig, in diesem Zusammenhang näher auf das allgemeine Problem einer Rechtfertigung durch Berufsrecht [6] und damit zwangsläufig auf die hier wenig fruchtbare Diskussion um den Begriff des Berufes [7] einzugehen. Denn Rechtfertigungsgrund kann das Berufsrecht im Amateursportbetrieb selbst dann nicht sein, wenn man der sicher

---

1) Vgl. Binding, Handbuch, Bd. I, S. 791 ff.; Heimberger, Berufsrecht und verwandte Fälle, in: VDA, Bd. 4, S. 15 ff. Die Berufsrechtstheorie besagt, daß die ausdrückliche gesetzliche Zulassung eines bestimmten Berufes gleichzeitig die Anerkennung der einzelnen zur Berufsausübung notwendigen Handlung als rechtmäßig beinhalte.
2) Brunner, S. 60 ff.
3) Nach Art. 32 Schweizer StrGB ist eine Tat, die das Gesetz oder Amts- bzw. Berufspflichten gebieten oder für erlaubt erklären, nicht strafbar.
4) Brunner, S. 64
5) Vgl. Spielmann, S. 49 ff.; Mahling, S. 34 ff.; Mehl, S. 37 f.; Mletzko, S. 19; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 71
6) Als Rechtfertigungsgrund für ärztliche Heileingriffe wurde das Berufsrecht z.B. von RGSt. 25, 375, 379 f. abgelehnt.
7) Nach RGSt. 50, 252 ist Beruf jede selbstgewählte, auf eine gewisse Dauer gerichtete Lebenstätigkeit, welche die Verpflichtung begründet, sich den Aufgaben derselben mit besonderer Sorgfalt zu widmen.

zu weitgefaßten Definition des Berufes bei B i n d i n g [1] oder K a r d i n g [2] folgt [3]. Für den von der Rechtsordnung anerkannten oder tolerierten professionell ausgeübten Sport ist die Berufsrechtstheorie zumindest entbehrlich. Denn auch nach dieser Lehre werden nicht schlechthin alle b e i Ausübung eines Berufes begangenen Verletzungen als rechtmäßig angesehen, sondern nur solche eigentlichen Berufshandlungen, die typischerweise zu dem Kreis der betreffenden Berufstätigkeit gehören und zu deren Ausübung n o t w e n d i g oder im Rahmen einer allgemein anerkannten Berufspflicht g e b o t e n sind [4]. Auf den Professionalsport übertragen besagt die Berufsrechtstheorie somit lediglich, daß Verletzungshandlungen die Widerrechtlichkeit nur bei solchen Sportarten genommen wird, die - wie zum Beispiel der Boxkampf - körperliche Einwirkungen zur Erreichung des Sportzwecke wesensnotwendig voraussetzen und durch entsprechende Regeln ausdrücklich gestatten.

Zwar ist die Argumentation der Schriftsteller nicht zwingend, die die Anwendung der Berufsrechtstheorie auf Handlungen des Professionalsportlers mit der Begründung ablehnen,

---

1) Binding, Handbuch, Bd. I. S. 791 ff., versteht unter Beruf eines Menschen "den Kreis dauernder Aufgaben, zu deren Verfolgung und Lösung sein Leben ganz oder teilweise bestimmt ist" und nimmt deshalb ein Berufsrecht dort als gegeben an, "wo ein dauerndes Bedürfnis zur Vornahme bestimmter Handlungen besteht, die in fremde Rechte oder Rechtsgüter eingreifen, und wo diese Handlungen jahraus, jahrein unter den Augen der Behörden vorgenommen werden, ohne daß diese daran Anstoß nähmen" (a.a.O., S. 793).

2) Karding, S. 55, will - ohne allerdings die Berufsrechtstheorie auf den Sport anzuwenden - das Berufsrecht ausdehnen auf alle "Beschäftigungen, welche dauernd unter den Augen der Behörden unwidersprochen geduldet werden".

3) A.A. Spielmann, S. 51, und Kost, S. 42, die den nicht nur gelegentlich betriebenen Amateursport unter den Berufsbegriff Bindings fallen lassen, ohne allerdings dessen Berufsrechtstheorie zu akzeptieren. Spielmann weist ferner zu Recht darauf hin, daß es für die strafrechtliche Beurteilung nicht entscheidend sein kann, ob die Verletzung bei regelmäßiger oder nur gelegentlicher Sportausübung eintritt.

4) Vgl. Brunner, S. 62

es würde "dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zuwiderlaufen, wenn für Berufs- und Amateursportler zweierlei Recht gälte" [1]. Denn für die strafrechtliche Beurteilung kommt es nicht allein auf den äußerlich gleichen Handlungsablauf, sondern auch auf alle sonstigen Umstände an, die bei Berufs- und Amateursport zweifellos unterschiedlich sind. Jedoch besteht kein Bedürfnis, den ohnehin äußerst umstrittenen Rechtfertigungsgrund des Berufsrechts für Verletzungen heranzuziehen, die im Verlaufe eines berufsmäßig ausgeübten Sportbetriebes durch Handlungen zugefügt werden, die im Hinblick auf das jeweilige sportliche Ziel ausdrücklich gestattet sind. Solche Handlungen sind im allgemeinen bereits durch die positivrechtlich geregelte Einwilligung gerechtfertigt.

c) Allgemeine Zwecktheorie

Der einer Strafnorm immanente Zweck diente der sogenannten objektiven Zwecktheorie [2] als Argument zur Verneinung der Tatbestandsmäßigkeit bestimmter Handlungen. Nach anderer, teilweise auch heute noch vertretener Auffassung [3] entfällt erst die Rechtswidrigkeit einer an sich tatbestandsmäßigen Handlung, wenn sie sich "als angemessenes Mittel zur Erreichung staatlich anerkannter Zwecke" [4] erweist. Sollte diese allgemeine Zwecktheorie zunächst nur die Recht-

---

1) Noll, a.a.O., S. 1o2; ebenso Spielmann, S. 5o; Mahling, S. 36; Kost, S. 42
2) Vgl. oben S. 48 ff.
3) Vgl. Eb. Schmidt, Schlägermensur und Strafrecht, in: JZ 54, S. 369 ff., insbes. S. 373. Als zusätzliches Korrektiv bei der rechtfertigenden Notstandshandlung erkennt auch der E 1962 die Zweck-Mittel-Relation an, wenn in der Begründung ('S. 159) gesagt wird:" Zum anderen muß die Notstandshandlung bei sozialethischer Gesamtwertung als die Anwendung des rechten Mittels zum rechten Zweck erscheinen (Zwecktheorie)".
4) Liszt-Schmidt, Bd. I, S. 187; ähnlich zu Dohna, Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestand strafbarer Handlungen, Halle 19o5, S. 48 ff.

fertigung ärztlicher Heileingriffe begründen [1], so wurde sie schließlich zu einem allgemeinen strafrechtlichen Prinzip erweitert.

Während B i n d i n g noch allgemein formulierte, "Notwendige Mittel zu rechtlich gebotenen Zwecken sind rechtlich gebotene Mittel" [2], wandten L i s z t - S c h m i d t [3] diese Zwecklehre ausdrücklich auch auf Sportverletzungen an: Aus dem Grundsatz des staatlich anerkannten Zwecks folge, daß Verletzungen bei sportlichen Veranstaltungen nicht rechtswidrig seien, wenn die Sportregeln eingehalten werden [4].

Auch W e i m a n n [5] sieht hierin den alleinigen Grund für die Straflosigkeit von Sportverletzungen. Wie beim ärztlichen Heileingriff sei Zweck des Sports die Stählung und Kräftigung des menschlichen Körpers. Unvermeidbare Verletzungen würden die Erreichung dieses angestrebten Zwecks nicht in Frage stellen, sondern im Gegenteil zu einer Ab-

---

1) Vgl. Eb. Schmidt, Das Reichsgericht und der "übergesetzliche Notstand", in: ZStW 49 (1929), S. 35o ff., insbes. S. 376 ff.; Wachinger, Der übergesetzliche Notstand nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts, in: Frank-Festgabe, Tübingen 193o, Bd. I, S. 469 ff.
2) Binding, Handbuch, Bd. I, S. 792
3) Liszt-Schmidt, Bd. I, S. 217
4) Ebenso Eb. Schmidt, JZ 54, S. 373: "Verletzungen bei einem anerkannten 'Sport' sind ..... ohne psychologisch falsche 'Einwilligungs'-Konstruktionen nach den Grundsätzen der vielverkannten 'Zwecktheorie' zu rechtfertigen. Solange bei einer anerkannten Sportart die vorgeschriebenen Regeln eingehalten werden, gehören die bei solcher Sportart erfahrungsgemäß vorkommenden verletzenden Sporthandlungen mit in den Komplex derjenigen Handlungen, die als angemessene, gebilligte Mittel zur Erreichung des durch den Sport erstrebten staatlich und rechtlich anerkannten Zieles als einwandfrei und rechtmäßig anerkannt sind.... . Das gilt besonders auch für verletzende Handlungen, die bei einwandfrei 'sportlicher' Haltung, also bei Einhaltung aller sportlichen Regeln nun einmal vorkommen".
5) Weimann, S. 99 f.;

härtung gegen weitere Eingriffe führen [1]. W e i m a n n meint: "Solange die Spielhandlungen sich im Rahmen der vereinbarten Spielregeln halten, besteht die unwiderlegliche Vermutung, daß sie den Körper nicht schädigen, sondern für die Erreichung der Abhärtung und Stählung zweckdienlich sind" [2] - eine kühne Behauptung angesichts der Schwere der Verletzungen, die, zumindest bei Kampfsportarten, auch bei regelgerechtem Verhalten aller Beteiligter eintreten können.

Der von der allgemeinen Zwecktheorie entwickelte selbständige Unrechtsausschließungsgrund wird von der Rechtsprechung [3] und der ganz überwiegenden Lehrmeinung [4] als zu weitgehend und zu unbestimmt abgelehnt. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Frage nach der Angemessenheit des Mittels je nach dem eingenommenen Standpunkt unterschiedlich beantwortet werden könne [5].

d) Die besondere Erlaubtheit des Sports kraft staatlicher Billigung

Im Anschluß an den Franzosen G a r r a u d [6] sehen H o f a c k e r [7] und W a c h i n g e r [8] die Sportverletzungen

---

1) Ähnlich auch Karding, S. 66, der allerdings den gesundheitsfördernden Zweck nicht selbst als Rechtfertigungsgrund, sondern nur als Element eines allgemeinen rechtfertigenden gewohnheitsrechtlichen Prinzips ansieht.
2) Weimann, S. 1oo
3) RGSt. 25, 378; 61, 242, 253
4) Vgl. z.B. Schönke-Schröder, Rd.Nr.52 vor § 51; Maurach, AT, S. 296, 326 sieht in der Zwecktheorie"kaum mehr als ein wohl selbstverständliches Hilfsmittel bei Auslegung der Rechtfertigungsgründe".
5) Die Tauglichkeit der Zwecktheorie als Rechtfertigungsgrund für Sportverletzungen wird unter anderem verneint von Mletzko, S. 22 f.; Mahling, S. 37 ff.; Spielmann,S.54ff.
6) Garraud, Les sports et le droit pénal, in: Revue international de droit pénal, Paris 1924, S. 212 ff. (zit.nach Brunner, S. 82 Anm. 78)
7) Hofacker, Die "Körperverletzung" im Sport, in: Die Leibesübungen, 3.Jg.(1927), S.545/546; ders., Sport und Körperverletzungen, in: DJZ 1927, S. 454 f.
8) Wachinger, Über die Strafbarkeit der Sportverletzung, in: MonKrimPsych., Bd. 22(1931), S. 481 f.

wegen der s p e z i e l l e n E r l a u b t h e i t des Sports als gerechtfertigt an. Da der Staat bzw. die Rechtsordnung den Sport in all seinen Erscheinungsformen - einschließlich des Kampfsports - zulasse und ihn als soziale Einrichtung anerkenne, müßten auch die mit seiner Ausübung verbundenen Körperverletzungen "ohne weiteres aus dem Gebiet der Rechtswidrigkeit und damit der Strafbarkeit ausscheiden" [1].

G a r r a u d, der der Einwilligung des Verletzten keine selbständige Bedeutung beimißt [2], geht davon aus, daß der Sport allgemein als sozial notwendig anerkannt oder wenigstens geduldet wird und mit seiner Ausübung zwangsläufig die Gefahr des Eintritts typischer Verletzungen, "le risque sportif", verbunden ist. Da der soziale Wert des Sports in zahlreichen positiv-rechtlichen Bestimmungen der Rechtsordnung sanktioniert sei, begründe diese Anerkennung mit gesetzgeberischer Autorität konsequenterweise auch eine spezielle Erlaubtheit der Sportverletzungen. Solche Normen, die klar erkennbar den gesetzgeberischen Willen zur Regelung und Förderung des Sports und seiner Einrichtungen zum Ausdruck brächten und damit als Rechtfertigungsgrund von Sportverletzungen gelten könnten, brauchten dabei nicht nur strafrechtlicher Natur zu sein; sie seien vielmehr auch in allen anderen Rechtsgebieten zu finden [3]. G a r r a u d schränkt seine Aussage freilich insoweit ein, als er die Straflosigkeit von körperlichen Eingriffen beim Sport von drei weiteren Voraussetzungen abhängen läßt: Die Verletzungshandlung muß sich im Rahmen der jeweils geltenden Sportregeln halten, sie darf nicht auf Unvorsichtigkeit oder

---

1) So Hofacker, Die Leibesübungen, 3.Jg., S. 545; ähnlich: Spielmann, S. 68 ff., und Becker, DJ 1938, S. 1722
2) Die französische Doktrin spricht der Einwilligung des Verletzten fast einhellig jede Wirksamkeit ab (vgl.Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 71; Brunner, S. 83, mit weiteren Nachweisen)
3) Garraud, a.a.O., S. 236;

Nachlässigkeit beruhen und sie muß durch die Einwilligung des Betroffenen, die für sich allein nicht rechtfertigender Natur ist, gedeckt sein [1].

Ähnlich argumentiert auch W a c h i n g e r: Der Ausschluß derRechtswidrigkeit, der für Sportverletzungen schon als gewohnheitsrechtlicher Grundsatz anzusehen sei, ergebe sich aus dem gesamten Verhalten aller für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung verantwortlichen Organe sowie auch aus der Einstellung der Allgemeinheit gegenüber den Sportkämpfen. Alle Verletzungen, die bei den allgemein anerkannten Sportkämpfen und innerhalb der Regeln des betreffenden Sports zugefügt werden und an sich den Tatbestand der Körperverletzung erfüllten, könnten nicht als rechtswidrig gewertet werden [2]. Abweichend von G a r r a u d verlangt W a c h i n g e r jedoch keine Einwilligung des Verletzten.

Noch weiter geht H o f a c k e r. Seiner Meinung nach kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht auf die Einhaltung sportlicher Regeln an, da auch regelwidriger Sport im allgemeinen Sport bleibe [3]. Nach H o f a c k e r beschränkt sich das Problem somit auf die Feststellung des Grenzfalles, "wann eine Handlung aufhört, Sport zu sein, wann sie a u s A n l a ß d e s S p o r t s, aber nicht i m Sport verübt ist" [4].

Eine überzeugende Begründung dieser Lehre von der speziellen Erlaubtheit der Sportverletzung, die unverkennbar bereits einige Züge der neueren Lehre vom sogenannten erlaubten Risiko trägt, bietet keiner ihrer Vertreter an. Insbesondere entbehren ihre Ausführungen der dogmatisch akzeptablen Darlegung, warum die bloße staatliche Zulassung und

---

1) Garraud, a.a.O., S. 243 (zit.nach Mletzko, S. 21 Anm.51)
2) Wachinger, a.a.O., S. 482
3) Hofacker, a.a.O., S. 546
4) Hofacker, a.a.O., S. 545

Billigung des Sports, wie sie in den Verordnungen zur Förderung des Sports und seiner Einrichtungen und in diversen anderen Gesetzesbestimmungen erkennbar ist, geeignet sein soll, auch den daraus resultierenden Verletzungen die Rechtswidrigkeit zu nehmen. Die Duldung bestimmter Lebenssachverhalte und ihre Anerkennung als sozial wertvoll mit staatlicher oder gesetzgeberischer Autorität besagt allein noch nichts über die Rechtmäßigkeit der aus ihnen entspringenden Rechtsgutverletzungen. Den Nachweis, daß dem zumindest im Bereich des Sports anders ist, bleiben die genannten Autoren schuldig. Die Theorie von der speziellen Erlaubtheit des Sports und der sich bei seiner Ausübung ereignenden Verletzungen wird in dieser Form daher auch im Schrifttum meist abgelehnt [1].

Eine im Gedankengang ähnliche, wenn auch ziemlich kuriose Lösung bietet V o l l r a t h [2] an. Zwar folgt V o l l r a t h im Prinzip dem von G a r r a u d, W a c h i n g e r und H o f a c k e r eingeschlagenen Weg. Im Unterschied zu diesen begnügt er sich jedoch nicht mit dem allgemeinen Hinweis, die positive Einstellung des Staates zum Sport sei aus den Bestimmungen verschiedenster Gesetze und Verordnungen herauszulesen. Als Rechtfertigungsgrund von Sportverletzungen erkennt er die staatliche Billigung des Sports nur dann an, wenn diese in einer speziellen Norm mit formellem Charakter zum Ausdruck gebracht wird. Nur wenn ein formelles Gesetz eine bestimmte Einrichtung billige, könnten auch die mit dieser Institution verbundenen Handlungen nicht strafbar sein. Die entsprechende gesetzliche Grundlage sucht und findet V o l l r a t h im Reichshaushaltsplan. Aus der Tatsache, daß der Reichshaushaltsplan, ein Gesetz im formellen Sinn, einen Titel für die "Förderung des Turn- und Sportwesens" enthielt, schließt V o l l r a t h, durch die-

---

1) Vgl. Hauk, S. 86 ff.; Mletzko, S. 2o f.; Mahling, S. 33; Brunner, S. 66 f.; Zipf, Einwilligung, S. 87; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 1o1
2) Vollrath, S. 33 ff.

se eine Billigung, Förderung und Anerkennung des Sports ausdrückende Regelung seien auch alle Handlungen und an sich strafbaren Verletzungen gebilligt und gerechtfertigt, die bei der Ausübung des Sports regelmäßig und voraussehbar vorkommen [1]; "denn wird das Ganze gebilligt, so muß dasselbe auch für die Summe seiner Teile gelten " [2].

Die Ausführungen V o l l r a t h s sind lediglich eine Variante der Theorie von der speziellen Erlaubtheit des Sports und der dabei sich ereignenden Verletzungen. Die gegen diese Lehre vorgetragenen Argumente werden nicht dadurch entkräftet, daß V o l l r a t h die rechtfertigende Wirkung davon abhängig macht, ob die staatliche Anerkennung und Billigung des Sports in einem formellen Gesetz zum Ausdruck gebracht ist. Auch V o l l r a t h gelingt es nicht, den entscheidenden Unterschied zwischen der positiven Bewertung des Sportbetriebes und seiner Einrichtungen und der strafrechtlichen Beurteilung der dabei eintretenden körperlichen Eingriffe dogmatisch zu überbrücken.

e) Sportliches Gewohnheitsrecht

K a r d i n g [3] glaubt, Sportverletzungen seien schon und ausschließlich kraft Gewohnheitsrechts straflos. Berufsrecht, Einwilligung und Zweckrecht hält er nur für Bestandteile dieses allgemeinen rechtfertigenden Prinzips [4].

Der Umfang der gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigung soll dabei allein durch die Sport- und Spielregeln bestimmt sein [5]: Verletzende Eingriffe, welche die Spielordnung im-

---

1) Vollrath, S. 38 f.
2) So Vollrath, S. 36
3) Karding, S. 31 ff.
4) Karding, S. 66 ff., S. 72 ff.
5) Karding, S. 47 ff., S. 53

mer und ausnahmslos erlaube, seien unzweifelhaft niemals strafbar, da man sich an ihre Zulässigkeit so völlig gewöhnt habe, daß ihre gewohnheitsrechtliche Anerkennung nicht bestritten werden könne. Solche Regeln, durch die an sich strafbare Handlungen für erlaubt erklärt würden, enthielten daher s t r a f b e f r e i e n d e G e w o h n h e i t s r e c h t s s ä t z e [1]. Einschränkend meint K a r d i n g allerdings, daß kraft Gewohnheitsrecht nur solche Körpereingriffe als straflos anzusehen seien, die objektiv zweckmäßig sind und denen auch eine subjektive Berechtigung des Handelnden zugrunde liegt [2]. Objektive Zweckmäßigkeit der Handlung und "Einwilligung" des Verletzten [3] sollen somit nur "Bedingung für das Platzgreifen eines ganz anderen Strafausschließungsgrundes" [4] sein: des sportlichen Gewohnheitsrechts.

Rechtswidrig und damit strafbar sind nach Auffassung K a r d i n g s hingegen alle Handlungen, welche die Spielordnung verbietet und die auch im Hinblick auf den Spielzweck als unangemessen erscheinen [5].

Daß eine durch Übung zum Ausdruck kommende einheitliche Rechtsüberzeugung auch im Strafrecht zur Bildung von Gewohnheitsrecht z u g u n s t e n des Täters, insbesondere zur Schaffung neuer Strafausschließungsgründe führen kann,

---

1) Karding, S. 49. Ähnlich argumentiert Brunner, S. 75 f. und kommt zu dem Ergebnis, daß "Sportverletzungen, die einem den Spielregeln entsprechenden Verhalten entspringen, innerhalb des Bereiches der gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigung liegen".
2) Karding, S. 66 ff., insbes. S. 72
3) Hierunter versteht Karding jedoch nicht die Einwilligung in die Verletzung selbst, sondern nur das Einverstanden - sein mit der sportlichen Betätigung (S.72). Eine rechtfertigende Einwilligung, wie sie in § 226 a StGB geregelt ist, hält Karding - allerdings noch vor Einfügung dieser Bestimmung - beim Sport für begrifflich ausgeschlossen, da der Verletzungserfolg im Zeitpunkt der Abgabe einer Einwilligungserklärung noch nicht hinreichend konkretisiert sei (S. 59).
4) Karding, S. 72
5) Karding, S. 53, 68

ist heute unangefochtene allgemeine Ansicht [1]. Ein bedeutsames Beispiel hierfür bietet der von Rechtsprechung und Lehre anerkannte Rechtfertigungsgrund des übergesetzlichen Notstandes [2]. Den Nachweis, daß im Bereich des sportlichen Geschehens ein spezieller derogierender Gewohnheitsrechtssatz besteht, hat K a r d i n g jedoch nicht geführt. Insbesondere rechtfertigt nicht, wie K a r d i n g meint [3], die Tatsache, daß Sportverletzungen von den Strafverfolgungsbehörden oder im Privatklagewege nur äußerst selten geahndet werden, die Annahme eines ungeschriebenen Rechtssatzes dieser Art [4]. Die Nichtverfolgung solcher Delikte beruht, da es meist um die Tatbestände der §§ 223, 23o StGB geht und die Strafverfolgungsbehörden mangels eines besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für nicht geboten erachten (§ 232 Abs. 1 StGB), auf Gründen, aus denen keineswegs auf eine gewohnheitsrechtbildende Überzeugung der Beteiligten geschlossen werden kann, es läge kein strafbares Unrecht vor [5]. Der Betroffene wird vielmehr auf das ihm zustehende Privatklagerecht (§ 374 Abs. 1 Ziff. 3 StPO) in aller Regel deshalb verzichten, weil ihm eine gerichtliche Verfolgung mit dem Geist der Sportkameradschaft unvereinbar erscheint oder ihm die Statuten der Sportverbände ein solches Vorgehen sogar ausdrücklich untersagen [6].

Wenn K a r d i n g darüberhinaus annimmt, in den jeweils

---

1) Vgl.RGSt. 59, 4o6; BGHSt. 11, 241, 245; Schönke-Schröder, § 2 RdNrn. 24 ff.; Maurach, AT, S. 94 ff.
2) Vgl. RGSt. 61, 242; Schönke-Schröder, RdNrn. 5o ff. vor § 51; Maurach, AT, S. 32o ff. Der bisherige "übergesetzliche" Notstand wird (ab 1.1o.1973) in § 34 StGB i.d.F.v. 4.7.1969 (BGBl. I S.717) ausdrücklich als Rechtfertigungsgrund anerkannt.
3) Karding, S. 31; ebenso Brunner, S. 75
4) So hat nach RGSt. 6o, 258 auch die regelmäßige Nichtverfolgung strafbarer Handlungen bei studentischen Schlägermensuren durch die Staatsanwaltschaft nicht zur Ausbildung von Gewohnheitsrecht geführt.
5) Ebenso Spielmann, S. 56; Mahling, S. 43; Mletzko, S. 23; Mehl, S. 43
6) Vgl. oben S. 33, Anm. 2

geltenden Regeln seien die strafbefreienden Gewohnheitsrechtssätze konkretisiert, so ist dies einerseits ungenau im Hinblick auf den tatsächlichen Gegenstand und Inhalt solcher Regelungen, andrerseits gesteht Karding solchen Bestimmungen damit eine rechtliche Bedeutung zu, die sie nicht haben.

Die Kritik an der Auffassung K a r d i n g s soll jedoch nicht so verstanden werden, daß die Auswirkung gewohnheitsrechtlicher Grundsätze bei der strafrechtlichen Beurteilung von Sportverletzungen grundsätzlich geleugnet wird. Ob und welche Bedeutung ihnen im Zusammenhang mit anderen ebenfalls nicht positivrechtlich geregelten Strafausschließungsgründen wie zum Beispiel der Sozialadäquanz zukommt, soll vielmehr in der weiteren Untersuchung noch geprüft werden. Deshalb kann auch der von N o l l [1] gegen die Lösung K a r d i n g s vorgetragenen Kritik nicht zugestimmt werden, wenn er die Einwilligung als alleinigen Rechtfertigungsgrund für ausreichend und somit die Heranziehung derogierenden Gewohnheitsrechts schon mangels einer Gesetzeslücke nicht für erforderlich hält.

Der Einwand gegen K a r d i n g richtet sich somit nicht gegen die Anerkennung und Anwendung strafverneinender gewohnheitsrechtlicher Prinzipien auch für den Bereich des Sports. Ein sportliches Gewohnheitsrecht e i g e n e r Art, wie K a r d i n g annimmt, kann jedoch nicht anerkannt werden [2]. Weder hat K a r d i n g überzeugend nachgewiesen, daß sich ein solches rechtfertigendes Prinzip im sportlichen Bereich eigenständig ausgebildet hat, noch lassen sich sonstige Argumente finden, die seine Meinung stützen könnten.

---

1) Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 1o2
2) Ebenso Mehl, S. 43; Mahling, S. 43; Vollrath, S. 41; Spielmann, S. 56 ff.; Kost, S. 52 ff.(mit abweichender Begründung).

3. Auf der Ebene der Schuld

Bei der Behandlung des Problems der Verantwortlichkeit für riskante, aber gleichwohl im Leben notwendige Verhaltensweisen streift v. B a r [1] kurz auch die Frage der strafrechtlichen Haftung für Sportverletzungen. Deren Straflosigkeit kann nach seiner Ansicht erst auf der Schuldebene und nur dann festgestellt werden, wenn die erfolgsauslösende Handlung den sportlichen Regeln entspricht. Wörtlich führt v. B a r aus: " Verletzungen, die bei erlaubten oder gar als empfehlenswert betrachteten Spielen erfolgen, werden, wenn nicht die Regeln des Spieles gröblich oder vorsätzlich übertreten sind, nicht als schuldhaft erfolgt anzusehen sein " [2].

---

1) v. Bar, Gesetz und Schuld, Bd. II, S. 452 ff.
2) v. Bar, a.a.O., S. 453, Anm. 347 b

DRITTER TEIL: Grundprobleme der strafrechtlichen Haftung für Sportverletzungen

I. Sportliche Regeln und ihre Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung von Sportverletzungen

Als "Grundtatbestand der Verwandtschaft" zwischen Sport und Recht bezeichnet Fritz W e r n e r [1] die Tatsache, daß in beiden Bereichen Regeln gelten: Rechtssatz und Spiel- oder Sportregel fordern von einem bestimmten Kreis von Adressaten in einer bestimmten Situation ein bestimmtes Verhalten; sie sagen, was die Angesprochenen allgemein oder im Einzelfall tun sollen und dürfen oder nicht tun sollen und nicht dürfen.

Daß diese Parallele zwischen sportlicher Regel und rechtlicher Norm noch keine Gleichsetzung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Qualität bedeutet, ist selbstverständlich und beruht in erster Linie auf der Verschiedenartigkeit ihres Entstehungsgrundes: Im Rechtssatz äußert sich die staatliche Autorität, die Sportregel ist nicht-staatlichen Ursprungs [2].

An die Feststellung dieses Unterschieds knüpft dann aber unmittelbar die Frage an, ob Sport- und Spielregeln für die Beurteilung strafrechlich relevanten Verhaltens bei der Sportausübung überhaupt beachtlich sind und welche Bedeutung ihnen gegebenenfalls zukommt. Die Klärung dieser Frage, die seltsamerweise in der Literatur, die sich mit unserem Untersuchungsgegenstand beschäftigt, kaum angesprochen und noch weniger überzeugend beantwortet wird, setzt zwangsläufig voraus, Sinn, Zweck und Inhalt solcher Regelungen vorweg näher zu bestimmen.

---

1) Werner, Sport und Recht, S. 18
2) Werner, a.a.O., S. 19

1. Die Regeln als Ordnungsprinzip

Jedes menschliche Miteinander setzt bestimmte Ordnungsprinzipien voraus. Es hieße den einzelnen überfordern, wollte man von ihm verlangen, immer und in jeder Situation zu wissen, wie er sein Verhalten in Bezug auf die anderen ausrichten soll, und freiwillig nach dieser Erkenntnis zu handeln. Was wir von dem einzelnen mit Rücksicht auf die anderen an Sozialdisziplin erwarten, kann ihm daher nicht eigenverantwortlich überlassen bleiben. Es bedarf vielmehr in gewissem Umfang eines vorgegebenen verbindlichen Verhaltensrahmens, der das Tun und Lassen jedes einzelnen r e g e l t und so das Zusammenleben mit anderen sinnvoll macht oder überhaupt erst ermöglicht: kollektives Verhalten muß koordiniert sein.

Diese Feststellung gilt allgemein. Wie alles Recht Vorzeichnung menschlichen Verhaltens durch Regeln ist, "nach denen sich die Menschen in den für das Zusammenleben grundlegenden Lebenssachverhalten: Lebensbeziehungen oder Lebensgebilden richten, und nach denen sie gerichtet werden sollen" [1], so sind auch alle anderen außerrechtlichen Beziehungen und Verhältnisse der Menschen unter- und zueinander vorgeformt durch Ordnungen, die für die jeweiligen Lebensbereiche gelten und die Abwicklung des zwischenmenschlichen Verkehrs in diesen Bereichen ermöglichen oder erleichtern sollen. Wir sprechen von Rechtsgesetzen, hinter denen die Autorität und Macht des Staates steht, aber auch von gesellschaftlichen und moralischen Geboten, Konventionen und Verhaltenserwartungen usw., deren Einhaltung allgemein oder in bestimmten Lebenssituationen von den anderen vorausgesetzt wird [2].

Auch für den Bereich Sport bestehen Ordnungen, die allge-

---

1) Maihofer, Was ist Recht?, in: JUS 1963, S. 17o
2) Vgl. hierzu auch Noll, Die Normativität als rechtsanthropologisches Grundphänomen, in: Festschrift f. Engisch, Frankfurt/M. 1969, S. 125 ff.

mein das sportliche Geschehen und speziell die Ausübung einer bestimmten Sportart r e g e l n. Solche Regelungen sind nicht nur sinnvoll oder zweckmäßig, weil sie einen möglichst reibungslosen und für alle Beteiligten gefahrlosen Ablauf des sportlichen Geschehens gewährleisten oder sportliche Leistungen meßbar und vergleichbar machen; sie sind vielmehr auch notwendig, da erst sie festlegen, welches menschliche Verhalten Sport ist. Nur aufgrund eines vorgegebenen und bekannten Verhaltensrahmens können wir ein bestimmtes Tun dem Bereich des Sports zuordnen und von einem äußerlich ähnlichen Geschehensablauf unterscheiden. So sagt uns letztlich erst die entsprechende Verhaltenserwartung, daß der zum Wurf ansetzende Speerwerfer nur eine möglichst große Weite erzielen will, aber keinesfalls beabsichtigt, einen anderen zu verletzen. Auch der Boxkampf ist nur deshalb Sport und nicht Raufhandel, weil er - wie wir wissen und erwarten - nach bestimmten Regeln durchgeführt wird, die ihn als Sport qualifizieren und nicht als handgreifliche Austragung eines Streites zweier Menschen. Erst diese Ausrichtung an vorgegebenen Sport- und Spielregeln ermöglicht die objektiv-soziale Sinndeutung eines bestimmten Verhaltens als "Sport-Handlung".

So gesehen sind Sport- und Spielregeln zunächst einmal ganz allgemein Ausdruck eines Ordnungsprinzips, welches das Miteinander in diesem Lebensbereich in gewissem Umfang vorbestimmt.

2. Arten sportlicher Regeln

Wenn wir sagen, jede Sportausübung vollziehe sich innerhalb festgelegter Ordnungen, so soll das nicht heißen, alles sportliche Geschehen sei ausgerichtet an n o r m i e r t e n Verhaltenserwartungen. Weder bestehen für alle Sportarten Regelsatzungen, noch erfassen die von den Sportverbänden für die verschiedenen Disziplinen aufgestellten Sport- und

Spielregeln alle sportlichen Verhaltensmöglichkeiten. Ausdrücklich geregelt ist vielmehr nur, was den jeweiligen Gremien aus den verschiedensten Gründen normierungsbedürftig erscheint. So bedarf es z.B. der Festlegung, welche Verhaltensweisen im Hinblick auf die spezifische Eigenart jeder Sportart und des dabei verfolgten sportlichen Zieles geboten sind und welche als atypisch ausgeschlossen sein sollen. Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß die jeweils geltenden Spiel- und Sportvorschriften nur für die Verbandsangehörigen verbindlich sind, die weit überwiegende Mehrheit der Sporttreibenden, die keinem Verein angehört, jedoch keinesfalls gehalten ist, solche von Verbänden erlassene Regeln zu beachten. Nicht organisierter Sport kann somit nach modifizierten Regeln betrieben werden; die Beteiligten können aber auch davon abweichende Regeln von Fall zu Fall stillschweigend oder ausdrücklich frei vereinbaren.

Somit lassen sich schon nach ihrem Zustandekommen zwei Gruppen von Sportregeln unterscheiden: statutarische und ungeschriebene Regeln.

a) Statutarische Regeln

aa) Autonome Regeln im organisierten Sportbetrieb

Die von den Sportverbänden zu den einzelnen Sportarten erlassenen Regeln, die nichtstaatlichen Ursprungs sind und deshalb auch nicht Rechtssatzqualität beanspruchen können [1], gelten verbindlich nur für die in Vereinen organisierten Mitglieder, die sich den Regeln aufgrund ihrer Verbandszugehörigkeit freiwillig unterwerfen [2]. Deshalb unterliegt auch nur dieser Adressatenkreis den Sanktionen, die die Sportgerichtsbarkeit bei Mißachtung bestimmter Vorschriften aussprechen kann.

---

1) Ebenso Reichert, Sportrecht, S. 56
2) Reichert, a.a.O., S. 55; Kleppe, VersR 68, S. 127 f.

bb) Regeln mit Rechtssatzqualität

Gegenüber den Sportvorschriften der jeweiligen Sportverbände sind Regeln, die wegen ihres Rechtsnormcharakters allgemeinverbindlich sind, äußerst selten. So ist Art. 29 Abs. 2 Ziffer 1 des bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes [1] eine der wenigen kodifizierten Bestimmungen in Deutschland, die als gesetzliche Regelung des Sportgeschehens angesprochen werden können [2]. Nach dieser Vorschrift, die ausfüllungsbedürftige Rahmennorm ist, wird bestraft, wer auf einem der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Gelände, das zur Abfahrtsstrecke erklärt ist, als Ski-, Skibob- oder Rodelfahrer grob rücksichtlos Leib oder Leben eines anderen gefährdet. Ähnliche sicherheitspolizeiliche Verhaltensvorschriften, die ebenfalls nur einen allgemeinen Rahmen für die beim Wintersport einzuhaltende Sorgfalt setzen, sind auch in einzelnen österreichischen Gemeindeverordnungen enthalten [3].

b) Ungeschriebene Regeln

Für weite Bereiche des Sports gelten keine ausdrücklich festgelegten Regeln, die dem Sportler sagen, wie er sich verhalten soll und darf, und deren Einhaltung die übrigen von ihm erwarten können. Dennoch wickelt sich der Sportbetrieb auch dort, wo von Verbänden erlassene Verhaltensvorschriften fehlen oder für die Teilnehmer nicht verbindlich sind, nach bestimmten Ordnungsprinzipien ab. Solche ungesetzten Regulierungen können von Fall zu Fall frei verein-

---

1) Gesetz über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.d.F.v. 3.1.1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350)

2) Besondere staatliche Regelungen bestehen ferner z.B. für den Luftsport, den Schießsport und den Sport mit Wasserfahrzeugen; vgl. hierüber ausführlich Reichert, a.a.O., S. 83 ff.

3) Vgl. Verordnung der Landeshauptstadt Innsbruck über das Verhalten auf Wintersportgelände vom 18.12.1962 und eine ähnlich lautende Verordnung der Gemeinde St. Anton /Arlberg vom 5.1.1965 (zit.nach Kleppe, Haftung bei Skiunfällen, S. 24)

bart, gewohnheitsm ä ß i g anerkannt sein oder sich an geltende Regeln vergleichbarer Sachverhalte anlehnen.

aa) Analoge Anwendung der für den organisierten Leistungssport verbindlichen Regeln auf die freie Sportbetätigung

Regeln, deren Beachtung den in Vereinen organisierten Sportlern durch die Sportverbände auferlegt ist, können - was großteils übersehen wird -[1] nicht ohne weiteres auf die freie Sportbetätigung übertragen werden, für die sie nicht gelten [2]. So ist es durchaus nicht selbstverständlich, daß Jugendliche, die sich auf einer Wiese zu einem Fußballmatch zusammenfinden, die entsprechenden Spielvorschriften des Deutschen Fußball-Bundes kennen und sie auch als für ihr Spiel verbindlich akzeptieren. Es bleibt vielmehr allein ihrer freien Vereinbarung überlassen, w i e sie Fußball spielen wollen. Sie können die offiziellen Regeln dieses Spiels modifizieren, einzelne Bestimmungen entfallen lassen und nach eigenem Gutdünken andere Regeln festlegen. Fehlt es jedoch, wie meist bei Sport und Spiel dieser Art, an einer ausdrücklich getroffenen Absprache hierüber, wird man dann allerdings im allgemeinen davon ausgehen können, daß die Teilnehmer gewillt sind, zumindest die allgemein bekannten G r u n d regeln einzuhalten, die das Wesen und die sportliche Zielsetzung des Spiels ausmachen und es von anderen Spiel- und Sportarten unterscheiden lassen. So wird, um es extrem darzustellen, jeder Teilnehmer eines nicht organisierten und damit nicht nach den offiziellen Regeln ausgeübten Fußballspiels mit Recht davon ausgehen und sich darauf verlassen können, daß direkte körperliche Angriffe, wie sie dem Wesen bestimmter Kampfsportarten entsprechen, unterbleiben.

---

1) So stellt z.B. das LG Wien (Z), NJW 66, S. 306, unter Berufung auf die Entscheidungen des österr.OGH SSt.XIII/76 und SSt.XVII/66 lapidar fest, die allgemein anerkannten Sportregeln seien das Maß für die vom Sportler anzuwendende Vorsicht.

2) Ebenso Kleppe, VersR 68, S. 128

Insofern kommt den Grundregeln anerkannter Sportarten dann auch eine gewisse Allgemeingültigkeit zu, die von den Beteiligten als selbstverständlich anerkannt wird.

bb) Vereinbarte Sonderspielregeln

Da sich nach der hier vertretenen Auffassung der Begriff Sport nicht auf die vom Deutschen Sportbund anerkannten Sportarten beschränkt [1], bleibt es den einzelnen überlassen, von Fall zu Fall selbst zu bestimmen, w i e sie Sport ausüben wollen und nach welchen Grundsätzen das Spiel oder der sportliche Wettbewerb ablaufen soll. In diesem Fall, wenn keine allgemein bekannte Sportart als Vorbild dient, können die Beteiligten ganz individuell die Gesichtspunkte selbst festlegen, nach denen sich das sportliche Geschehen abwickeln soll. Die Möglichkeiten, neue Sport- und Spielarten zu "erfinden" sind dabei ebenso unbegrenzt wie die Richtlinien, die hierfür gelten sollen.

Damit der beabsichtigte Zweck solcher "atypischer" Sportspiele erreicht wird und ihr sinnvoller Verlauf gewährleistet ist, müssen sich die Partner darüber einig sein, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln das verfolgte Ziel anzustreben ist; d.h. es bedarf auch hier eines vorgegebenen Verhaltensrahmens, der das spezifischen Wesen der gewählten Spielart festlegt und an dem sich die Teilnehmer orientieren können. Wir bezeichnen solche Vereinbarungen als S o n d e r s p i e l r e g e l n.

cc) Übertragung verbindlicher Verhaltensgrundsätze vergleichbarer Lebenssachverhalte auf den Sport

Die Tatsache, daß für weite Bereiche sportlichen Geschehens keine ausdrücklichen Regelungen bestehen, erschwert allen

---

1) So jedoch z.B. Eb. Schmidt, JZ 54, S. 371

Beteiligten die Beurteilung, welches Verhalten in der konkreten Situation von ihnen verlangt wird. Es wurde daher wiederholt versucht, den fehlenden verbindlichen Verhaltensrahmen durch Übernahme von Regeln außersportlicher Lebenssachverhalte zu ersetzen, die nach ihrem Geschehensablauf mit dem jeweiligen Sportbetrieb vergleichbar sein sollen. Daß eine solche analoge Anwendung gerade im Hinblick auf den Wintersport erörtert wird, ist dabei kein Zufall: Erstens ist das Fehlen konkreter Regelungen bei dem Massenbetrieb, welcher der Winter- und insbesondere der Skisport heute ist, wegen der ihm innewohnenden spezifischen Gefährlichkeit besonders evident; zum anderen mußte sich die zivil- und strafrechtliche Judikatur gerade in neuerer Zeit wiederholt mit der Klärung von Wintersportunfällen befassen, was zwangsläufig die Feststellung der bei diesem Sport einzuhaltenden Verhaltensgrundsätze voraussetzt. Daß hierbei nicht immer der richtige Weg eingeschlagen wurde, zeigt schon die bereits eingangs zitierte Darstellung von S c h o l t e n [1], der den Skibetrieb mit der Stromschifffahrt vergleicht.

Die Diskussion um die auf den Skisport anwendbaren Regeln konzentrierte sich dabei auf die Frage, ob die Ausübung dieser Sportart mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr vergleichbar ist und ob die Vorschriften des Straßenverkehrs deshalb analog zu gelten haben. So erklärte zum Beispiel das OLG Kalrsruhe [2], allerdings ohne nähere Begründung, die in den Straßenverkehrsregeln niedergelegten Grundsätze müßten auch als Maßstab für das Verhalten von Skiläufern auf einem belebten Hang gelten. Insbesondere habe der Skiläufer entsprechend § 9 Abs. 1 StVO seine Geschwindigkeit so einzurichten, daß er notfalls anhalten, in jedem Falle aber Zusammenstöße vermeiden könne.

---

1) Scholten,NJW 6o, S. 559
2) OLG Karlsruhe (Z), NJW 59, S. 1589 f. (zustimmend Lossos, NJW 61, S. 49o); ähnlich OLG Düsseldorf (Z), MDR 66, S. 5o4 f.

In einer neueren Entscheidung modifizierte das gleiche Gericht [1] seine frühere Rechtsauffassung insoweit, als es die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zwar nicht analog anwenden, sondern "nur zur näheren Konkretisierung der einen abfahrenden Skiläufer treffenden Sorgfaltspflichten eine Parallele zu der positiven Regelung im Straßenverkehrsrecht" ziehen will.

Die Fragwürdigkeit einer solchen Ansicht wird sofort deutlich, wenn man beide Tatbestände miteiander vergleicht. Die Verhältnisse auf einer Skipiste und auf einer öffentlichen Straße unterscheiden sich ebensosehr, wie die jeweilige Fortbewegungstechnik verschieden ist [2]. Daher können die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung weder unmittelbar als Verhaltensregeln des Skisports gelten, noch sinngemäß auf diese Sportart übertragen werden [3]. Nichts verdeutlicht dies so sehr wie die völlig verschiedenen Techniken beim Anhalten. Während der Fahrzeugführer grundsätzlich auch beim Bremsvorgang nicht von der 'Fahrspur abweichen darf, ist beim Skifahren das sogenannte Abschwingen die wirksamste Methode, die Geschwindigkeit zu verzögern [4].

W u s s o w [5], der zwar ebenfalls die analoge Anwendung der Straßenverkehrsvorschriften im Skisport mangels Vergleichbarkeit beider Sachverhalte ablehnt, will nur solche Grundsätze der Verkehrsordnung auch als Verhaltensregeln im Sport gelten lassen, die - wie er meint - g e w o h n h e i t s r e c h t l i c h in allen Lebensbereichen von Bedeutung seien. Deshalb habe der allgemeine Grundsatz, daß der von rechts Kommende vorfahrtberechtigt ist, im

---

1) OLG Karlsruhe (Z), NJW 64, S. 55 f.
2) Ebenso BayObLGSt. 1957, S. 9o; OLG Köln, OLGZ 1969, S. 155; Schnell, NJW 61, S. 99 ff.
3) Ebenso OLG Köln (Z), NJW 62, S. 111off.; OLG München (Z), HRR 1942, Nr. 572; LG Wien(Z), NJW 66, S. 3o6; Kleppe, Haftung bei Skiunfällen, S. 26 f.; Kettnaker, VersR 64, S. 213
4) Vgl. Kleppe, Haftung bei Skiunfällen, S. 26; Kettnaker, VersR 64, S. 215
5) Wussow- Information 1962, S. 171

Sport und insbesondere im Skisport ebenso seine Berechtigung wie das Verbot des Überholens auf der rechten Seite [1]. Ein solches Verhalten werde aus Gewohnheit von den meisten Menschen eingehalten und auch erwartet. Eine Ausnahme von derartigen allgemeingültigen Ordnungsprinzipien gelte im Bereich des sportlichen Geschehens nur dort, wo das Wesen des Sports selbst ihre Beachtung unmöglich mache.

Abgesehen von der nicht erwiesenen Behauptung, das Gebot des Rechtsverkehrs entspreche einer gewohnheitsmäßigen Übung in allen Lebensbereichen, sei also allgemeingültiges Ordnungsprinzip, verkennen die Überlegungen W u s s o w s, daß der Skilauf anderen physikalischen Gesetzen unterliegt als die Bewegungsabläufe im öffentlichen Straßenverkehr [2]: Fahrtechnik und Fahrweise des Skiläufers werden, was für den Verkehrsteilnehmer nicht oder zumindest nicht im gleichen Maße gilt, entscheidend bestimmt durch die jeweils wechselnden örtlichen Gegebenheiten.

Wenn W u s s o w davon ausgeht, die Beachtung des Gebots des Rechtsverkehrs würde das Wesen dieser Sportart nicht beeinträchtigen, so kann dieser Behauptung zwar nicht widersprochen werden. Tatsächlich ist denkbar, diese zwar unsachgemäße Verhaltensregel auch im Skisport einzuführen [3], ohne daß er damit die ihm innewohnende Eigentümlichkeit verliert. Hier aber verkennt W u s s o w die Funktion solcher Ordnungsregeln. Es geht hier nicht darum, formale Ordnungen zu schaffen, die dem Wesen eines bestimmten

---

1) Ähnlich AG Freiburg (Z), MDR 63, S. 5oo (nur Leitsätze veröffentlicht); a.A. OLG München (Z), NJW 66, S. 24o4 ff.; Nirk, Anmerkung zu OLG München, NJW 66, S. 24o4 ff.; Kettnaker, VersR64,S.213

2) Ebenso Kleppe, Haftung bei Skiunfällen, S. 28 f; OLG Köln (Z), NJW 62, S. 111o ff.

3) So bestimmt z.B. Ziffer 7 des "decalogo dello sciatore": "Wenn zwei Skifahrer über zwei Pisten fahren, die sich kreuzen, so hat der von rechts kommende die Vorhand" (abgedruckt bei Egger, in: Skirecht, S. 152). Dagegen stellt Regel 4 der Skiregeln des Internationalen Skiverbandes ausdrücklich fest, daß beim Skilauf feste Fahr- und Überholregeln wie im Straßenverkehr, insbesondere das Rechtsfahrgebot, nicht gelten (vgl.Kleppe, VersR 68, S. 129).

Sachverhalts n i c h t widersprechen; sondern es geht darum, eine Lösung zu finden, die ihm am besten entspricht. Es ist eine Frage der Z w e c k m ä ß i g k e i t, welche Ordnung mit Rücksicht auf die Besonderheit des jeweiligen Lebensbereichs als am besten geeignet erscheint. Deshalb können Überlegungen, die im Straßenverkehr zur Aufstellung verbindlicher Verhaltensregeln führen, nicht in gleicher Weise für die völlig anders geartete Situation im Skisport maßgeblich sein. Vorfahrtregeln und das Rechtsfahrgebot mögen im Interesse einer möglichst reibungs- und risikolosen Abwicklung des Straßenverkehrs vernünftig und zweckmäßig sein; ihre uneingeschränkte Übertragung auf die Verhältnisse des Skilaufs werden dem einigermaßen mit dieser Sportart Vertrauten wenig sinnvoll erscheinen [1], auch wenn man mit W u s s o w ihre Allgemeingültigkeit in anderen Lebensbereichen unterstellen wollte.

Von geringer Sachkenntnis zeugen auch die Ausführungen von S c h o l t e n [2], der, wie bereits kurz angeführt, auf den Skisport die Regeln der Stromschiffahrt anwenden will. Noch deutlicher als bei der Heranziehung von Straßenverkehrsvorschriften wird hier, wie wenig vergleichbar das Verhalten im Sport und in anderen Lebensbereichen ist [3].

Im Sport und auch in jeder Sportart gelten vielmehr, wie am Beispiel des Skilaufs darzustellen versucht wurde, e i g e n e Verhaltensregeln, wie sie Wesen und spezielle Zielsetzung bedingen. Welches Verhalten der Eigenart sportlichen Geschehens am besten entspricht und gleichzeitig einen möglichst risiko- und reibungslosen Ablauf gewährleistet, was also zweckmäßig ist, diese Feststellung kann mangels einer formalen Ordnung äußerst schwierig sein. Dies rechtfertigt jedoch nicht, Vorschriften, deren verbindliche Geltung in anderen Bereichen zweckmäßig sein mag, auf den Sport zu übertragen, wenn sie hier nicht adäquat sind.

---

1) Ebenso Nirk, in: Skirecht, S. 22; Kleppe, VersR 68, S.129
2) Scholten, NJW 6o, S. 559
3) Ebenso Nirk, in: Skirecht, S.2o; Kleppe, Haftung bei Skiunfällen, S. 3o; Kettnaker, VersR 64, S. 213

dd) Gewohnheitsmäßige Geltung von Regeln

Da für viele Sportarten keine statutarischen Regeln gelten oder - soweit solche bestehen - für den nicht organisierten Sportbetrieb nicht verbindlich sind, liegt die Frage nahe, ob und inwieweit rein f a k t i s c h e G e w o h n h e i t e n des S i c h v e r h a l t e n s im Sport zur Entstehung von empirisch geltenden Regeln führen können.

Wenn dieser Frage im folgenden wiederum am Beispiel des Skisports nachgegangen wird, so geschieht dies deshalb, weil das Fehlen eines v o r g e s c h r i e b e n e n Verhaltensrahmens hier besonders evident ist im Hinblick darauf, daß Skiunfälle [1] nach den Straßenverkehrs- und Betriebsunfällen die dritthäufigste Unfallart sind und der Skilauf die Sportdisziplin mit der größten Unfallquote ist [2].

Die verschiedenen Versuche in Literatur und Judikatur, die Regeln des Straßenverkehrs sinngemäß auf den Skisport zu übertragen, sind mangels Gleichartigkeit dieser Sachverhalte als mißlungen anzusehen. Man neigt daher in jüngerer Zeit immer mehr zu der Ansicht, den weiter sprunghaft ansteigenden Unfallziffern im modernen Pistenskilauf könne nur durch eine mehr oder weniger eingehende Reglementierung entgegengewirkt werden. Da jedoch einerseits eine gesetzliche Regelung nicht zu Unrecht als unerwünschter staatlicher Eingriff angesehen wird, der wenn irgend möglich vermieden werden soll [3], andererseits aber auch keine Möglichkeit besteht, für die große Masse der nicht organisierten Skiläufer verbindliche Verhaltensvorschriften aufzustellen,

1) Zu den Skiunfällen rechnen hier jedoch auch solche Verletzungen, die nicht auf Dritteinwirkung beruhen und deshalb keine Haftungsprobleme auslösen. Nach einem von Lossos, NJW 61, S.491, zitierten Erfahrungsbericht der Bergwacht sind immerhin ca.25% der Skiunfälle auf rücksichtslose Fahrweise anderer Skiläufer zurückzuführen.
2) So Nirk, NJW 66, S. 2397
3) Vgl. Ziff. I, 3 der Entschließung des ersten Skirechtslehrgangs des Deutschen Anwaltsvereins 1966 (abgedruckt in NJW 61, S. 2397)

versucht man in der neueren Diskussion zu dieser Frage für diesen Volkssport bestimmte Grundregeln auszuarbeiten und ihnen durch weitgehende Publizierung möglichst allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Diese Richtlinien, meist "Eigenregeln des Skilaufs" genannt, sollen in erster Linie einen dieser Sportart adäquaten Verhaltensrahmen festlegen, an dem sich jeder Skiläufer orientieren kann.

á) Versuche zur Reglementierung des Skisports

Die Bemühungen, dem Skilauf die ihm innewohnende spezifische Gefährlichkeit durch Festlegung bestimmter Verhaltensregeln zu nehmen, sind nicht neu. So hat der Schneeschuhklub Frankfurt/M. bereits im Jahre 1895 eine allerdings nur für seine Mitglieder verbindliche Laufordnung erlassen [1], die sehr eingehend regelt, wie sich die Teilnehmer in der konkreten Situation zu verhalten haben. Daß der Diskussion um allgemeingültige Regeln des Skilaufs heute eine ungleich größere Bedeutung zukommt, ist zumindest für den, der die Verhältnisse auf den Skipisten kennt, selbstverständlich: Überfüllte Abfahrtstrecken, moderne Lauftechnik und eine immer höhere Abfahrtsgeschwindigkeit machen den Skilauf zu einem gefährlichen Sport. Die Notwendigkeit international einheitlicher Skiverkehrsregeln, die dem modernen Skibetrieb gerecht werden, läßt sich heute daher nicht mehr bestreiten [2].

Mit der Frage der Reglementierung des Skilaufs hat sich insbesondere auch die juristische Literatur befaßt. Verschiedentlich wurde ein Katalog sogenannter "Eigenregeln des Skilaufs" aufgestellt [3], in dem Grundsätze des im Skisport adäquaten Verhaltens niedergelegt sind. Daneben wurden sol-

---

1) Vgl.Nirk, in: Skirecht, S. 16
2) Ebenso Kleppe, VersR 68, S. 128
3) Vgl. Nirk, in: Skirecht, S. 177; ders., NJW 64, S. 1829 ff., 1835; Kettnaker, VersR 64, S. 216; Kleppe, Haftung bei Skiunfällen, S. 61 ff.; Pichler, ÖJZ 66, S. 147

che Skiverkehrsregeln auch von Sportorganisationen [1], von staatlicher Seite [2] und anderen mit dem Wintersport befaßten Stellen [3] entwickelt und publiziert und ihre Anwendung empfohlen [4].

Gemeinsam ist den verschiedenen Vorschlägen, daß sie s p e z i e l l e Verhaltensregeln sind, die die besonderen Verhältnisse beim Skisport berücksichtigen. Deshalb stimmen sie auch in den für die Eigenart des Skilaufs w e s e n t l i c h e n Punkten überein. Unterschiede von allerdings teilweise erheblicher praktischer Bedeutung bestehen lediglich dort, wo es sich um eine Frage der Z w e c k m ä ß i g k e i t handelt, welches Verhalten in einer bestimmten Situation vorgeschrieben sein soll. Der Internationale Skiverband (FIS) hat deshalb auf seinem Kongreß im Jahre 1967 eine international einheitliche Skiverkehrsordnung beschlossen [5].

b) Gewohnheitsmäßige Geltung der Skiverkehrsregeln

Wenn N i r k [6] darauf hinweist, daß die von ihm mit viel Sachkunde aufgestellten "Eigenregeln des Skilaufs" in der

---

1) Der Panathlon Klub Italien beschloß 1963 einen "Decalogo dello sciatore" (1o Gebote des Skifahrens), der von der federazione italiana sport invernali (FISI), einer staatlichen Vereinigung für den Wintersport, genehmigt wurde (zit.nach Egger, in: Skirecht, S. 151 f,).
2) In einer Empfehlung von "Regeln zur Verhinderung von Skiunfällen" des Österreichischen Bundesministeriums für Unterricht vom 15.12.65 sind die von Nirk formulierten "Eigenregeln des Skilaufs" wörtlich übernommen worden (zit. nach Nirk, in: Skirecht, S. 45).
3) Vgl. die "Ratschläge an die Skifahrer" der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung, in: Die Alpen, Monatsbulletin des SAC, 1963, S. 4o (zit. nach Kleppe, Haftung bei Skiunfällen, S. 57)
4) Der erste Skirechtslehrgang des Deutschen Anwaltsvereins hat im Jahre 1966 in einer Entschließung eine weitgehende Publizität der von Nirk entwickelten "Eigenregeln des Skilaufs" befürwortet (vgl. NJW 66, S. 2397).
5) Vgl. Kleppe, VersR 68, S. 127 ff.
6) Vgl. Nirk, Anmerkung zu LG Wien, NJW 66, S. 3o6

sportlichen und rechtswissenschaftlichen Literatur nahezu allgemeine Anerkennung gefunden haben und sie durch ihre Verbreitung auch vielen Skiläufern bekannt sind, und dann daraus den Schluß zieht, diese Regeln seien bereits G e - w o h n h e i t s r e c h t oder würden zumindest die Bildung entsprechenden Gewohnheitsrechts fördern, so kann dem nicht zugestimmt werden. Zum einen unterstellt N i r k damit die für die Anerkennung als Gewohnheitsrecht erforderlichen Voraussetzungen, die jedoch schon deshalb nicht vorliegen, weil die diversen Vorschläge zur Reglementierung des Skisports teilweise in nicht unbedeutenden Einzelheiten voneinander abweichen [1]. Solange unterschiedliche Auffassungen über die Zweckmäßigkeit einzelner Regeln bestehen, kann sich eine allgemeine manifestierte Rechtsüberzeugung schon aus diesem Grunde nicht entwickeln [2]. Zum anderen gesteht N i r k damit, und das ist der gewichtigste Einwand gegen seine Auffassung, ohne nähere Begründung der von ihm formulierten Skiverkehrsordnung Rechtsnormqualität zu, die Sportregeln im allgemeinen nicht besitzen.

Wenn nach der hier vertretenen Ansicht die gewohnheits- r e c h t l i c h e Verbindlichkeit der Skiverkehrsregeln abgelehnt wird, so schließt das jedoch die Anerkennung ihrer gewohnheitsm ä ß i g e n Geltung nicht aus. Tatsächlich ist in den verschiedenen Vorschlägen und Empfehlungen hierzu im wesentlichen ohnehin nur das niedergelegt, was sich empirisch als beim Skisport adäquates Verhalten erwiesen hat. Die Skiverkehrsregeln sind daher nicht Sportregeln im eigentlichen Sinn, die ein bestimmtes Verhalten festsetzen, sondern nur eine Zusammenfassung von Verhaltensgrundsätzen, wie sie durch die Entwicklung des Skilaufs zum modernen Pistenskibetrieb bedingt sind. Es handelt sich also nicht um die Statuierung neuer, sondern um die Wiedergabe und Konkretisierung bereits bestehender ungeschriebener Verhaltens-

---

1) Vgl. z.B. Hummel, NJW 65, S. 525 f., der dem von Nirk als Ziffer 4 seiner "Eigenregeln" aufgestellten Grundsatz, ein Skiläufer habe einer drohenden Kollisionsgefahr notfalls durch rechtzeitiges Hinwerfen zu begegnen, widerspricht.

2) Ebenso Reichert, Sportrecht, S. 56; Kleppe, VersR 68, S. 127

pflichten, die schon bisher im allgemeinen als "verbindlich" empfunden und daher eingehalten wurden [1]. So wird auch der Anfänger in dieser Sportart, der die "Eigenregeln des Skilaufs" nicht kennt, den darin enthaltenen Grundsatz [2] beachten können, nur kontrolliert zu fahren, d.h. die Geschwindigkeit seinem Leistungsstand, dem Schwierigkeitsgrad des Geländes, der Schneebeschaffenheit und den sonstigen Verhältnissen auf der Piste anzupassen. Insoweit kann man von einer empirischen oder gewohnheitsmäßigen Geltung bestimmter grundsätzlicher, im Hinblick auf die möglichst reibungs- und gefahrlose Abwicklung des Pistenskibetriebs notwendiger Verhaltensmodalitäten ausgehen, die nicht erst durch ihre Konzepierung als "Eigenregeln des Skilaufs" und deren Publizierung festgelegt wurden. Ob darüberhinaus auch solche darin niedergelegte Regelungen, die - wie die in Ziffer 7 des "Decalogo dello sciatore" vorgesehene Vorfahrtberechtigung des von rechts kommenden Skiläufers [3] - auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruhen und, weil nicht durch das Wesen des Skisports bedingt, auch nicht selbstverständlich sind, im Laufe der Zeit ebenfalls gewohnheitsmäßige Anerkennung finden können, muß abgewartet werden.

Daß die "Eigenregeln des Skilaufs", die letztlich nur sachverständige Stellungnahmen von Fachleuten über die im modernen Pistenskibetrieb erforderliche Sorgfalt sind, und ihre Verbreitung durch verschiedenste Publikationsmittel dazu beigetragen haben, die darin niedergelegten, empirisch geltenden Verhaltensgrundsätze weiten Kreisen bekanntzumachen und dadurch deren allgemeine Anerkennung zu fördern und zu festigen, läßt sich nicht bestreiten. So zeigt auch ein Vergleich von früherer und neuerer Rechtsprechung, daß das Problem der zivil- und strafrechtlichen Haftung von Skisportverletzungen nunmehr sachverständiger beurteilt

---

1) Ähnlich Pichler, NJW 67, S. 2194
2) Ziffer 2 der "Eigenregeln des Skilaufs" von Nirk; ebenso Ziffer 2 der Skiregeln des Internationalen Skiverbandes
3) Zit. bei Egger, in: Skirecht, S. 151 f.

wird. In den Urteilen der mit diesen Fragen befaßten Gerichte wird nicht mehr wie früher Bezug genommen auf die Straßenverkehrsvorschriften, die auf die besonderen Verhältnisse im Skisport nicht übertragen werden können; die Entscheidungsgründe, in denen die "Eigenregeln des Skilaufs" zum Teil wörtlich zitiert werden [1], zeigen vielmehr, daß die gewohnheitsmäßige Geltung zumindest der darin enthaltenen Grundregeln nun auch von der Judikatur anerkannt wird [2].

c) Das Fair play als sportliche Generalregel

Der Grundsatz des Fair play oder der Fairneß, der über den Sport hinaus in allen Lebensbereichen als Ausdruck für anständige Gesinnung steht, beinhaltet als ungeschriebenes sportliches Gebot ganz allgemein die Forderung, sich in einer dem Ziele und Wesen des Sports und der jeweiligen Sportarten angemessenen Weise zu verhalten. Als generelle Regel impliziert das Fair play somit zunächst die an jeden Sportler gerichtete Erwartung, die speziellen Verhaltensregeln der einzelnen Disziplinen zu befolgen, die normativ oder empirisch gelten. Darüberhinaus verpflichtet sie den Sportler zur Rücksichtnahme auf andere. W e r n e r [3] formuliert dies treffend in dem Satz: " Man soll nicht nur tun, was die Regel gebietet, sondern soll sie im Geiste der Ritterlichkeit handhaben". So gesehen ist das Fair play nicht nur Ausdruck äußerlich sportgerechten, a l s o z w e c k r a t i o n a l e n Sichverhaltens; fair ist auch objektiv regelgerechtes Handeln erst dann, wenn als subjektives Moment eine bestimmte Einstellung und Gesinnung des Sportlers hinzutritt. Indem es als "sportlich" nur solches Handeln anerkennt, dem eine bestimmte Motivation zugrunde liegt,und ihm dadurch einen unbedingten Eigenwert unabhängig vom Erfolg zuspricht, hat das Gebot der Fairneß auch w e r t r a t i o n a l e Bedeutung, die alle Einzel-

1) So z.B. LG Wien (Z), NJW 66, S. 305 ff.
2) Vgl.auch OLG München (Z), NJW 66, S. 2405, 2407; OLG Köln, OLGZ 1969, S. 152 ff.; BGH (Z), NJW 72, S. 627 f.
3) Werner, Sport und Recht, S. 22

regeln überlagert.

So sehr die Maxime sportlicher Fairneß das Verhalten jedes Sportlers in jeder Disziplin und in jeder Situation bestimmt, so schwierig ist es andererseits festzustellen, welche Anforderungen sie im Einzelfall an den Handelnden stellt. Wenn deshalb im Verlaufe dieser Untersuchung kaum auf diese Generalregel zurückgegriffen wird, so beruht dies allein darauf, daß sie ohne Bezugnahme auf die konkrete Situation eine Aussage über sportgerechtes Verhalten nicht zuläßt.

2. Die Funktion sportlicher Regeln

Ganz allgemein läßt sich sagen: Sport- und Spielregeln bestimmen den Ablauf sportlichen Geschehens. Dabei ist das Bedürfnis zur Regelsetzung und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung von Sportart zu Sportart verschieden; denn Wesen und Zielsetzung jeder Disziplin bedingen unterschiedliche äußere Voraussetzungen und unterschiedliches Verhalten der Teilnehmer. Und umgekehrt: Durch die festgelegte, vereinbarte oder gewohnheitsmäßig anerkannte Ordnung wird der Typus des jeweiligen Sports oder Spiels bestimmt.

Das unterschiedliche Bedürfnis zur Regelbildung beruht jedoch nicht nur auf der Eigenart jeder Disziplin, die sie von den anderen unterscheiden läßt. Auch die Entwicklung innerhalb einer Sportart und der Veränderung der für sie geltenden äußeren Bedingungen können, wie wir am Beispiel des Skisports gesehen haben, zu einer Modifizierung bestehender Regeln führen oder eine Reglementierung überhaupt erst erforderlich machen.

Wesen und Zielsetzung jeder Sportart und deren jeweiliger Entwicklungsstand bestimmen nicht nur das Ausmaß einer Regelung sondern auch deren f u n k t i o n a l e n Inhalt. So ist es selbstverständlich, daß die bestimmten Disziplinen innewohnende spezifische Gefährlichkeit um der Sicherheit der Beteiligten willen durch geeignete Regeln auf ein angemessenes Maß beschränkt werden muß, während für andere Sportarten, die nicht schon nach ihrer Zielsetzung riskant sind, solche Vorschriften ganz entbehrlich oder jedenfalls nur in geringerem Umfang erforderlich sind.

Nach ihrer Funktion unterscheiden wir daher: O r d n u n g s regeln, deren Aufgabe sich in der R e g u l i e r u n g des Spiel- und Sportgeschehens erschöpft, und S i c h e r h e i t s regeln, die darauf abzielen, das für die Teilnehmer bestehende R i s i k o auf ein dem Spiel - und Sportzweck angemessenes Maß zu beschränken [1].

a) Regeln mit Ordnungsfunktion

Die Mehrzahl festgelegter, vereinbarter oder gewohnheitsmäßig geltender Regeln dient nicht dem Schutz und der Sicherheit der Sporttreibenden; vielmehr sollen sie nur eine möglichst reibungslose, geordnete Abwicklung des Sportbetriebes gewährleisten. Was im einzelnen aus Gründen der O r d n u n g regelungsbedürftig ist, hängt dabei vom Wesen und der Zielsetzung der betreffenden Sportart ab. Insoweit stellen sich die Regeln einer Disziplin in ihrer Gesamtheit als Ausdruck der Besonderheit einer Sportart dar.

Solche eine Sportart kennzeichnende Regeln bestimmen zu-

---

1) Überraschenderweise gehen auf diesen wesentlichen Funktionsunterschied nur wenige Autoren (z.B. Faller, S. 15; Knefeli, S. 31) überhaupt ein.

nächst die Voraussetzungen und Umstände, den äußeren Rahmen der Sportausübung. So ist zum Beispiel für alle Mannschaftsspiele die Festlegung eines Spielfeldes und meist auch der Spieldauer erforderlich. Welche Spielfeldmaße und welche Spielzeit gelten sollen, ist dann jedoch eine von der vorher zu bestimmenden Besonderheit und Zielsetzung des Spiels abhängige Frage, die beliebig entschieden werden kann. Es ist lediglich nötig, sich vorher auf eine vieler möglicher Spielarten festzulegen, damit das Spiel als solches überhaupt sinnvoll ablaufen kann.

Gleiches gilt für Ordnungsvorschriften die das Verhalten der Teilnehmer bestimmen und so das Handlungsgeschehen in gewissem Umfange vorzeichnen. Auch hier bieten sich viele gleichwertige Lösungen an, und es bleibt den Beteiligten überlassen, für welche sie sich entscheiden wollen. So ist das Verbot des Handspiels beim Fußball und umgekehrt das Verbot des Fußspiels beim Handball nur ein der Zielsetzung des unter vielen möglichen Spielarten ausgewählten Spieltyps dienender Regelzustand. Solche Verbotsregeln sind daher nur Ausdruck einer formalen Ordnung.

Im sportlichen Wettstreit kommt solchen Sport-und Spielregeln ferner die Aufgabe zu, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu garantieren, also die Leistungen vergleichbar zu machen und auf dieser Grundlage den Sieger zu ermitteln.

b) Regeln mit Schutzfunktion

Die Schaffung einer lediglich formalen Sport- und Spielordnung genügt jedoch bei solchen Sportarten nicht, die schon nach ihrer Zielsetzung eine körperliche Beeinträchtigung von Gegner und Mitspieler erforderlich machen oder bei denen diese zumindest nicht ausgeschlossen ist. Viel-

mehr verlangt die den Kampfsport- und Kampfspielarten inhärente spezifische Gefährlichkeit auch Bestimmungen, die über die bloße Regulierungsfunktion hinaus den Schutz der Teilnehmer vor inadäquater Gefährdung schützen sollen.

Das Bedürfnis zur Festsetzung solcher Regeln mit S c h u t z f u n k t i o n verhält sich dabei proportional zu dem für eine Disziplin typischen Risiko: Je ausgeprägter der Kampfcharakter einer Sportart ist, desto notwendiger ist die Festlegung detaillierter Schutzbestimmungen.

Präventive Sicherheitsvorschriften regeln in erster Linie das V e r h a l t e n der Teilnehmer. Dabei ist es eine Frage der Z w e c k m ä ß i g k e i t, welche Verhaltensweisen trotz der damit verbundenen Gefährdung für Gegner oder Mitspieler wegen des angestrebten sportlichen Ziels erforderlich sind und damit zulässig sein müssen, und welche Verhaltensweisen im Hinblick darauf für die Teilnehmer ein zu hohes Risiko mit sich bringen und deshalb zu verbieten sind. Am Beispiel des Boxkampfes sei dies kurz dargestellt: Die auf den Kopf und den Oberkörper des Gegners gezielten Hiebe sind trotz der objektiven Gefährlichkeit solchen Verhaltens als mit dem Kampfcharakter dieser Sportart vereinbar anzusehen. Solche Handlungen sind im Hinblick auf den verfolgten Zweck nicht unangemessen riskant. Wollte man sie durch entsprechende Regeln verbieten, verlöre der Boxkampf, jedenfalls so wie er heute durchgeführt wird, seinen Sinn. Dagegen muß der sogenannte Tiefschlag [1] wegen des damit verbundenen inadäquaten, d.h. durch sportliche Zielsetzung und Wesen dieser Kampfsportart nicht mehr gerechtfertigten Risikos verboten sein.

---

1) Tiefschlag ist der boxtechnische Ausdruck für einen verbotenen Angriff unterhalb der Gürtellinie des Gegners; vgl. § 37 Ziffer 1 a der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Amateur-Box-Verbandes (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 277)

Nicht nur das durch das jeweilige Sport- und Spielziel bedingte Verhalten der Teilnehmer bestimmt die typische Gefährlichkeit einer Disziplin; die äußeren Voraussetzungen sind hierfür ebenso von Bedeutung. Aufgabe von Sicherheitsregeln ist es daher auch, die von den verwendeten Sportgeräten und sonstigen Einrichtungen ausgehenden Risiken auf ein dem Sportzweck entsprechendes Maß zu beschränken. Die Regelsatzungen der verschiedenen Sportverbände enthalten hierüber teilweise sehr ausführliche Bestimmungen.

So klar die hier getroffene Unterscheidung zwischen Ordnungs- und Sicherheitsregeln auf den ersten Blick zu sein scheint, so schwierig ist die Bestimmung der Funktion einer Regel im Einzelfall. Vielfach sollen Sportregeln sowohl einen geordneten Ablauf sportlichen Geschehens gewährleisten als auch gleichzeitig Schutzfunktion erfüllen. So garantiert, um beim Beispiel des Boxsports zu bleiben, die dort übliche Einteilung in Gewichtsklassen einmal gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen; zum anderen soll damit auch das für einen körperlich stark unterlegenen Kämpfer bestehende ungleich höhere Risiko ausgeschaltet werden.

Sinn der vorstehenden Unterscheidung ist daher auch nicht eine exakte Klassifikation der Sportregeln nach ihrer inhaltlichen Funktion. Doch läßt sich, ohne der weiteren Untersuchung vorzugreifen, schon jetzt sagen, daß es bei der Frage, welche Bedeutung die Einhaltung oder Nichtbeachtung einer Regel für die strafrechtliche Beurteilung des dabei verursachten Erfolges hat, auf die Funktion dieser Regel ankommen wird. Sportvorschriften, deren ausschließlicher Zweck die Schaffung einer formalen Sport- oder Spielordnung ist, ohne daß sie - wenn auch nur mittelbar - dem Schutze der Teilnehmer dienen, können strafrechtlich nicht relevant sein.

3. Verhaltensregeln im Sport und Sorgfaltsmaßstab

In der Diskussion um die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Sportverletzungen wird den jeweiligen Sport- und Spielregeln gerade bei der Frage, wann ein bestimmtes Verhalten mit Verletzungserfolg dem Handelnden als Fahrlässigkeit, genauer als objektive Sorgfaltswidrigkeit, zurechenbar ist, eine ganz entscheidende Bedeutung zugewiesen. Mit unwesentlichen Abweichungen im Detail wird hierzu fast durchwegs - allerdings meist auch ohne nähere Begründung - die Auffassung vertreten, der im Sport einzuhaltende Sorgfaltsrahmen sei durch die Sportvorschriften festgelegt, zumindest soweit diese das Verhalten der Teilnehmer regeln [1]. Sport- und Spielregeln werden hiernach als auch rechtlich relevante Sorgfaltsgebote aufgefaßt mit der Folge, daß allein die Tatsache der Beachtung oder Nichteinhaltung der Regeln darüber entscheiden soll, ob ein bestimmtes Verhalten fahrlässig ist oder nicht.

a) Sonderregeln und objektiver Sorgfaltsmaßstab

Ob und in welchem Umfang spezielle Verhaltensordnungen die in einer bestimmten Gefahrensituation objektiv erforderliche Sorgfalt konkretisieren, ist als allgemeines Problem des Inhalts der Fahrlässigkeit [2] nach wie vor Gegenstand straf- und zivilrechtlicher Diskussion.

---

1) Vgl.z.B. BayObLG (Z), NJW 7o, S.2297; BGH (Z), VersR 57, S. 291; LG Wien (Z), NJW 66, S. 3o6; OLG Neustadt (Z), MDR 56, S.548, 55o; OLG München (Z), NJW 66, S. 24o4 ff.; österr.OGH SSt.XIII/76 und SSt.XVII/66; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 99 f; Brunner, S. 52; Reichert, Sportrecht, S. 217; H.W. Schmidt, VersR 63, S 11o1; Kleppe, Haftung bei Skiunfällen, S. 33,67

2) Auf den Begriff und die Struktur der Fahrlässigkeit kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden; vgl.hierzu ausführlich Maihofer, Zur Systematik der Fahrlässigkeit, in: ZStW 7o (1958), S. 159 ff.

Dabei stellt sich diese Frage keinesfalls nur im Hinblick auf Sportregeln; sie ist vielmehr immer dort aktuell, wo Verkehrs- und Betriebsordnungen gelten, welche die einem bestimmten Lebenssachverhalt typischen Risiken auf ein sozial angemessenes Maß beschränken sollen. Solche S o n d e r r e g e l u n g e n finden sich nicht nur in Bestimmungen mit Rechtsnormqualität, wie sie insbesondere die §§ 366 ff. StGB, die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und die Arbeitsschutzgesetze enthalten; in Betracht kommen auch behördliche Anordnungen (Verwaltungsakte), technische Richtlinien, gewohnheitsrechlich anerkannte Regeln sowie private Vereinbarungen, also alle Verhaltensregeln, "die im Rahmen der sozialethischen Ordnung des Gemeinschaftslebens entwickelt wurden" [1].

Die wohl überwiegende Meinung in Lehre und Schrifttum [2] mißt weder der Nichtbeachtung, noch der Einhaltung von Sondernormen eine p r ä j u d i z i e l l e Bedeutung für die Feststellung bei, ob die im konkreten Fall erforderliche Sorgfalt verletzt ist. Auch die strafrechtliche Judikatur, die sich mit zunehmender Zahl von Sonderverhaltensregelungen im modernen Sozialleben wiederholt mit dieser Frage befassen mußte, hat ähnlich entschieden: Weder begründe eine im Sinne solcher Sondernormen verbotswidrige Handlung oder gebotswidrige Unterlassung immer eine Verletzung der Sorgfaltspflicht [3], noch sei eine solche schon deshalb zu verneinen, weil ein bestimmtes Verhalten bestehenden Sondernormen entspricht [4] oder weil solche hierfür gar nicht bestehen [5].

---

1) Nipperdey, NJW 57, S. 1779
2) Vgl.z.B. Maurach, AT, S. 559 ff.; Schönke-Schröder, § 59, RdNr.191; Dreher, § 59 Anm. III, A, 4; a.A. für Sondernormen mit Rechtssatzqualität z.B. Lenckner, Technische Normen und Fahrlässigkeit, in: Festschrift für Engisch, Frankfurt a.M. 1969, S. 494
3) Vgl. z.B. RGSt. 59, 341 (Verkehrsvorschriften); RG, JW 36, S. 1916 (Polizeivorschrift)
4) Vgl. RGSt. 65, 158 (Verkehrsvorschriften); BGH, LM Nr.1 zu Waldschutz VO
5) RGSt. 6, 41, 43 (Fleischbeschauvorschriften); RGSt. 77, 28, 31 (Dienstvorschriften)

Jeder Norm liegt die Vorstellung eines ganz spezifischen Normsachverhaltes zugrunde, d.h. sie bezieht sich auf eine ganz bestimmte t y p i s i e r t e Rechtsgutverletzung oder -gefährdung. Als Ausdruck eines generellen Sollens ist sie deshalb zu allgemein formuliert, als daß sie dem Normadressaten sagen könnte, wie er sich in der k o n k r e t e n Gefahrenssituation zu verhalten hat. Die Erfüllung des von der Norm vorgestellten, äußerlich umschriebenen Tattypus allein genügt deshalb nicht, um dem Handelnden eine Verletzung der objektiven Sorgfaltspflicht vorzuwerfen; hinzukommen muß vielmehr, daß er sich anders verhalten hat, als man es von einer "vernünftigen" Sozialperson in gleicher Rolle und Lage erwarten durfte [1]. Erst durch die Bezugnahme auf eine bestimmte Situation konkretisiert sich die Norm zum Maßstab objektiv pflichtgemäßen Verhaltens [2]. Daraus folgt: Jede Verhaltensnorm, deren Zweck in der Vermeidung der Verletzung oder Gefährdung von Individualrechtsgütern besteht, gilt nur für die von der Norm vorgestellte "Normalsituation". Nur in diesem Fall ist Normwidrigkeit gleichzusetzen mit objektiver Sorgfaltswidrigkeit. Funktion jedes Rechtsbefehls ist es, den Rechtsunterworfenen zu r i c h t i g e m Verhalten zu bestimmen. Das heißt aber nichts anderes, als daß unter bestimmten Umständen nicht das von der Norm vorgeschriebene, sondern ein davon abweichendes Verhalten r i c h t i g sein kann: Die Nichtbeachtung der generellen Verhaltensanweisung kann im atypisch gelagerten Einzelfall durchaus "sozialadäquat" sein, ja geradezu zur Pflicht werden. Oder: Normgemäßes Verhalten in atypischer Situation kann möglicherweise den Vorwurf objektiver Pflichtwidrigkeit begründen [3]. Jede Norm steht unter diesem Vorbehalt der konkreten Situation. Damit aber kann weder der tatsächlichen Abweichung von der Verhaltensnorm eine p r ä j u d i z i e l l e Bedeutung bei der Feststellung einer im Unrecht registrierten Leistungsverfehlung zukommen, noch kann

---

1) Vgl.Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 156 ff.
2) Zum Verhältnis von Norm und Pflicht vgl. Krauß, Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand, S. 95 ff.
3) Vgl. Krauß, a.a.O., S. 14o Anm. 2; Maurach, AT, S. 561

umgekehrt von normgemäßem Verhalten sicher auf die Einhaltung der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt geschlossen werden.

Diese für die Regel mit Rechtssatzqualität getroffene Aussage gilt in gleicher Weise für alle anderen Verhaltensordnungen, hinter denen kein Rechtsimperativ steht. Der Unterschied zwischen Norm- und einfacher Regelwidrigkeit liegt allein darin, daß letztere nicht von selbst rechtliche Sanktionen nach sich zieht. In ihrer Funktion, die Verletzung und Gefährdung anderer zu verhüten, sind sie sich gleich.

aa) Zum Bedürfnis einer Regelung durch Sondernormen

Selbstverständlich soll und kann nicht jedes menschliche Verhalten durch Sondernormen vorgezeichnet werden, auch nicht in Sozialbereichen, denen erfahrungsgemäß eine situationsbedingte Gefährlichkeit eigen ist und für die deshalb eine möglichst eingehende Festlegung des jeweils erforderlichen Verhaltensmaßstabs angebracht erscheint. Solche Regelungen können naturgemäß nur Geschehensabläufe berücksichtigen, die auf Grund von Erfahrungswerten für b e s o n d e r s g e f ä h r l i c h gehalten werden, weil bei ihnen eine Gefahrverwirklichung mehr oder weniger regelmäßig eintritt, also typisch ist.

Daß das Fehlen einer speziellen Verhaltensanweisung nicht davon entpflichten kann, selbst festzustellen, welches Verhalten in einer bestimmten Rolle und Lage richtig ist, bedarf keiner Darlegung. Ebenso selbstverständlich muß dann aber sein, daß eine "zufällig" vorhandene Verhaltensregelung nur Orientierungshilfe, nicht aber absolute Richtschnur des jeweils e r f o r d e r l i c h e n Verhaltensmaßstabs ist. Mit anderen Worten: Auch die Tatsache,

daß besondere Verhaltensregelungen nur für Teilbereiche des menschlichen Zusammenlebens bestehen, spricht dafür, daß ihnen präjudizielle Bedeutung nicht zukommen kann.

bb) Zur Indizfunktion von Sonderregelungen

Was an Sorgfalt erforderlich ist, beurteilt sich nach dem konkreten Pflichtenkreis und den durch die jeweilige Situation bedingten Umständen: So kann ein Verhalten, das wegen seiner im Normalfall typischen Gefährlichkeit wider die entsprechende Regel ist, sich wegen der Abweichung des der Norm zugrunde liegenden gewöhnlichen Geschehensablaufs als zulässig oder gar geboten erweisen [1]; das von der Regel geforderte Tun kann im Einzelfall unausführbar, unzumutbar, unzweckmäßig oder durch bessere Maßnahmen zu ersetzen sein [2].

Sonderregelungen besagen als "Ergebnis einer auf Erfahrung und Überlegung beruhenden umfassenden Voraussicht möglicher Gefahren" [3] nur, daß ihre Übertretung eine Rechtsgutverletzung oder - gefährdung normalerweise zur Folge hat. Die Beachtung oder Nichteinhaltung bestehender Verhaltensregeln hat somit lediglich i n d i z i e l l e Bedeutung bei der Feststellung, ob ein bestimmtes Verhalten objektiv sorgfältig ist [4]. Folgerichtig wertet daher auch die Rechtsprechung die Übertretung einer Verhaltensnorm nur als ein der speziellen Schutzfunktion der Norm entsprechendes B e w e i s a n z e i c h e n für die Voraussehbarkeit des tatbestandsmäßigen Erfolges und der darauf bezogenen Verletzung der Sorgfaltspflicht [5].

---

1) RGSt. 59, 342
2) RGSt. 57, 148, 151; Maurach, AT, S. 561
3) BGHSt. 4, 185
4) Maurach, AT, S. 561; Deutsch, Fahrlässigkeit, S. 171
5) Vgl. z.B. RGSt. 67, 12, 2o f.; BGHSt. 4, 182, 185; BayObLGSt. 1954, 18 f; BGHSt. 12, 77

Alle Verhaltensregelungen werden im Zweifel modifiziert durch das allgemeine Sorgfaltsgebot des "neminem laede", ein Grundsatz, der zum Beispiel auch in § 1 StVO und der sportlichen Generalregel des Fair play enthalten ist.

b) Verhaltensregeln im Sport und objektiver Sorgfaltsmaßstab

Für die Frage, ob und in welchem Umfang Sport- und Spielregeln auch den strafrechtlich relevanten Sorgfaltsmaßstab bestimmen, ist allein deren funktionaler Inhalt von Bedeutung. Unerheblich ist, worauf ihre Geltung beruht, also ob sie von Sportverbänden erlassen, gewohnheitsmäßig anerkannt oder als Sonderspielregeln zwischen den Teilnehmern vereinbart sind.

aa) Zur indiziellen Bedeutung von Regeln mit Schutzfunktion

Wie bereits angedeutet, kann für die strafrechliche Beurteilung eines Verhaltens im Sport die Tatsache der Einhaltung oder Nichtbeachtung einer Regel nur dann von Bedeutung sein, wenn sie nach ihrem Inhalt mindestens mittelbar bezweckt, für Mitspieler und Gegner riskante Handlungen zu unterbinden oder die einem Spiel oder einer Sportart spezifische Gefährlichkeit auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Regeln, die als bloße Organisationsvorschriften in keiner Weise zur Vermeidung einer Gefahrverwirklichung beitragen können, haben in diesem Zusammenhang außer Betracht zu bleiben [1].

Die Sportregel mit Schutzfunktion gilt wie jede andere Verhaltensnorm zur Vermeidung von Rechtsgutverletzungen nur für die "normale" Situation. Als Erfahrungssatz kann sie zwangsläufig nur eine Konstellation berücksichtigen, die

---

1) Ebenso Brunner, S. 52; Kleppe, VersR 68, S. 127

dem üblichen Geschehensablauf einer Sport- und Spielart entspricht. Was zum Verhältnis von Sondernormen und strafrechtlichem Sorgfaltsmaßstab ausgeführt wurde, hat daher uneingeschränkt Gültigkeit auch für die Sportregel: Als Schutzvorschrift will sie die Entstehung konkreter Gefahren und den Eintritt von Verletzungen verhindern. Wo ihr das infolge einer Abweichung des Geschehensablaufs von der vorgestellten Normalsituation nicht mehr gelingen kann, versagt sie von vorneherein als Maßstab richtigen Verhaltens. In diesem Fall ist nicht mehr die Regel, sondern das Erfordernis der besonderen Lage Richtschnur für adäquates Handeln; d.h. ein regelgemäßes Verhalten, das zu einer inadäquaten Gefährdung führt, ist objektiv pflichtwidrig.

Die Diskrepanz zwischen dem im Einzelfall erforderlichen und dem von der Regel im Normalfall geforderten Verhalten sei an folgendem Beispiel vorgeführt: Das im Eishockey geltende Verbot des Stock-Checks [1] ist wegen der damit verbundenen und auch durch die Härte dieses Spiels nicht mehr berechtigten besonderen Gefährlichkeit durchaus sinnvoll. Droht jedoch zum Beispiel einem stürzenden Spieler durch den regelgerecht gehaltenen Stock eines anderen Spielers eine Verletzung, kann es unter Umständen erforderlich sein, dieser Situation gerade durch ein nach den Regeln verbotenes Verhalten wie den Stock-Check die akute Gefährlichkeit zu nehmen.

Daraus folgt: Die Einhaltung solcher Spiel- und Sportvorschriften mit Schutzfunktion besagt in einer gegenüber der gedachten Normalsituation abweichenden Sonderlage nicht, daß sich der Sportler objektiv richtig und damit nicht fahrlässig verhalten hat. Umgekehrt kann die Übertretung

---

1) Stock-Check ist der Versuch, den Gegner mit dem Eishockeystock abzudrängen; vgl. Art. 49 der internationalen Eishockey-Regeln (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 28o).

solcher Regeln bei atypischem Geschehensablauf nicht ohne weiteres den Vorwurf objektiv pflichtwidrigen Verhaltens begründen; d.h. Regelwidrigkeit ist hier nicht gleich Sorgfaltswidrigkeit.

bb) Zur unterschiedlichen Indizwirkung sportlicher Schutzregeln

Der Schluß von der Regelwidrigkeit auf eine im Unrecht registrierte Leistungsverfehlung des Sportlers setzt selbstverständlich voraus, daß die Sportregel selbst die geeigneten und erforderlichen Verhaltensanweisungen zur Vermeidung einer objektiv vorhersehbaren Gefahrverwirklichung gibt [1]. Nur in diesem Fall kann die Regel gültiger Orientierungsmaßstab für objektiv richtiges Verhalten sein, nur dann kann ihrer Übertretung unrechtsindizierende Wirkung zukommen.

Diese Feststellung besagt freilich nicht, daß die durch die Regelwidrigkeit ausgelöste Indizwirkung in jedem Falle g l e i c h ist. Der Schluß von der Nichtbeachtung sportlicher Sicherheitsregeln auf eine Verletzung der gebotenen Sorgfalt wird vielmehr desto eher zutreffen, je ausgeprägter die Schutzfunktion der betreffenden Regel ist und je genauer sie das auf eine konkrete Situation bezogene Verhalten festlegt; d.h. die Indizfunktion einer Regel wird a l l e i n bestimmt durch deren Inhalt [2]. Daraus folgt:

1. Eine sportregelwidrige Handlung kann nur dann auch im strafrechtlichen Sinn pflichtwidrig sein, wenn die Regel Schutzfunktion hat und der herbeigeführte Verletzungser-

---

1) So weist z.B. Lenckner, a.a.O., S. 496, zu Recht darauf hin, daß (technische) Regeln und rechtliche Sorgfaltsregeln nicht notwendig übereinstimmen müssen.
2) Vgl. BGHSt. 4, 182, 185 (Zur unterschiedlichen indiziellen Bedeutung von Verkehrsvorschriften)

folg innerhalb des Schutzbereichs der Regel liegt. Bei Sportvorschriften, deren a u s s c h l i e ß l i c h e r Zweck in der Verhütung von Gefährdung und Verletzung anderer liegt, beschränkt sich dann die Prüfung auf die Feststellung, ob der von der Regel vorgestellte Normalsachverhalt der konkreten Situation entspricht. Fällt dieser Vergleich positiv aus, ist also die Regel gültiger Maßstab für objektiv richtiges Verhalten auch in der konkreten Lage, ist die Regelwidrigkeit dem Sportler als Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt vorwerfbar.

Dies gilt nicht in gleicher Weise für Sportvorschriften, die keine eigentlichen Sicherheitsvorschriften sind, sondern nur mittelbar die Verhinderung möglicher Gefahrenverwirklichung bezwecken, in erster Linie aber eine bestimmte Ordnungsaufgabe haben. Die Indizwirkung stellt sich hier nicht schon durch die bloße Tatsache der Regelwidrigkeit ein; wird eine solche Regel nur hinsichtlich ihrer Regulierungsfunktion übertreten, so ist dies ohne jede Bedeutung für die Feststellung der Sorgfaltswidrigkeit. Die Regelwidrigkeit zeigt in diesem Fall erst und nur dann eine Verletzung des objektiv gebotenen Verhaltensmaßstabes an, wenn die entsprechende Handlung im Widerspruch zum S c h u t z z w e c k der Regel steht. Das heißt aber nichts anderes, als daß der Grad der Indizwirkung solcher Regeln mit Doppelfunktion um so höher liegt, je stärker deren Schutzzweck die Ordnungsaufgabe überwiegt.

2. Je detaillierter eine Regel eine Situation und ein bestimmtes Verhalten als gefährlich beschreibt, desto näher liegt der Schluß auf den im Einzelfall gebotenen Verhaltensmaßstab. Das gilt in gleicher Weise für ein Verhaltensverbot wie für die ausdrückliche oder aus der Begrenzung dieses Verbots ersichtliche Zulassung eines bestimmten Verhaltens.

Wenn zum Beispiel die offiziellen Regeln des Deutschen Fußball-Bundes bestimmen, daß ein Spieler zu bestrafen ist, der "einem Gegner das Bein stellt, worunter auch das Zufallbringen oder der Versuch dazu unter Gebrauch der Beine zu verstehen ist, oder sich vor oder hinter ihm niederbückt" [1], so genügt, vorbehaltlich daß keine eine Abweichung rechtfertigende Ausnahmesituation vorliegt, die bloße Feststellung eines solchen regelwidrigen Verhaltens, um den Vorwurf der Verletzung der bei diesem Spiel gebotenen Sorgfalt zu begründen. Regel- und damit sorgfaltswidrige Handlung sind eindeutig bestimmt; die Zurechnung eines hieraus resultierenden Verletzungserfolges ist unproblematisch. Andererseits erlauben die Fußballregeln zum Beispiel, einen anderen Spieler "korrekt, d.h. mit der Schulter, zu rempeln", wenn der Ball in Spielnähe des angegriffenen Spielers ist und wenn dieser ernstlich versucht, ihn zu spielen [2]. Daraus kann geschlossen werden, daß diese nach den Spielvorschriften erlaubte, genau definierte Handlung, die durchaus eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des betroffenen Spielers zur Folge haben kann, dem Charakter dieses Spieles angemessen ist und daher einem Fußballspieler nicht als pflichtwidriges Verhalten vorwerfbar ist.

Weit schwieriger ist die Feststellung der Indizwirkung bei Regeln, die lediglich ein a l l g e m e i n e s Verbot konkret gefährlichen Verhaltens zum Ausdruck bringen, wie es im übrigen auch dem als Generalregel anerkannten Grundsatz des Fair play entnommen werden kann. Wenn zum Beispiel nach den Fußballregeln jede "gefährliche Spielweise" schlechthin untersagt ist [3], so bedarf dieses Verbot seinerseits der vorherigen auf die jeweilige Situation abgestimmten Interpretation. Erst wenn ein bestimmtes Verhalten als gefährlich im Sinne dieser Vorschrift feststeht, kann die entsprechende Regelwidrigkeit ein Indiz für sorgfaltswidriges

---

1) Regel 12 Abs. I, lit. b (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 281)
2) Regel 12 Abs. II, Ziffer 2
3) Regel 12 Abs. II, Ziffer 1

Handeln sein.

Der Schluß von der Regelwidrigkeit auf eine strafrechtlich relevante Leistungsverfehlung des Sportlers ist somit um so einfacher, je präziser die entsprechende Spiel- oder Sportvorschrift eine bestimmte Situation beschreibt und das in ihr gebotene oder verbotene Verhalten definiert.

II. Die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund

Obgleich als Gewohnheitsrecht im Prinzip längst anerkannt, konnte der Satz "volenti non fit iniuria" des Römischen Rechts [1] den Streit um die Funktion der Einwilligung und ihre Bedeutung bei den verschiedenen Deliktstypen nicht klären [2].

Auch mit der Einfügung des § 226 a StGB durch die Novelle vom 26.5.1933 [3] wurde nur eine Teilfrage dieses Problems positiv geregelt: die strafrechtsdogmatische Einordnung der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund bei den Körperverletzungstatbeständen [4]. Tragweite, Voraussetzungen und Anwendungsbereich dieser Bestimmung sind nach wie vor

---

1) Vgl. Dig. 47, 1o, I, § 5: "Nulla iniuria est, quae in volentem fiat".
2) Das RG lehnte früher eine rechtfertigende Wirkung der Einwilligung bei Körperverletzungen allgemein ab (vgl. RGSt. 2, 442; 6, 61; 55, 188, 189) und erkannte sie lediglich für den Bereich ärztlicher Tätigkeit an (vgl. RGSt. 25, 275; 38, 35; 61, 242, 252).
3) RGBl. I S. 295
4) Hirsch, ZStW 74, S. 1o3 f., äußert Bedenken gegen die rechtfertigende Wirkung der Einwilligung und sieht sie abweichend von der h.M. allgemein - also auch in ihrer Anwendung auf die §§ 223 ff. StGB - als Tatbestandsproblem an, wenn er ausführt, "daß bei den §§ 223 ff. StGB die Einwilligung (in den Grenzen des § 226 a StGB) bereits bei der Frage, ob eine Körperverletzung vorliegt, zu berücksichtigen ist" (S. 1o4). Ebenso Schmidhäuser, AT, S. 214 f. und neuerdings auch Zipf, Einwilligung, S. 29 ff., der jedoch bezweifelt, ob die Konstruktion der Einwilligung als Problem der Tatbestandserfüllung für den Bereich der Körperverletzungsdelikte mit dem Wortlaut des § 226 a StGB vereinbar ist (vgl. Zipf, a.a.O., S. 33 Anm. 6o).

umstritten [1] [2].

Es kann daher nicht sonderlich überraschen, daß gerade auf dem Gebiete der Sportverletzungen große Unsicherheit und Uneinigkeit über die Anwendung dieses Rechtsinstituts besteht [3] [4]. Die Skala der hierzu vertretenen Ansichten reicht von der Untauglichkeit der Einwilligung für die Be-

---

1) Auch die etwas ausführlichere Regelung in § 152 E 1962 bringt keine Klärung. Diese Bestimmung lautet:" Willigt der Verletzte in die Körperverletzung ein, so ist die Tat nur dann rechtswidrig, wenn sie nach den Umständen, namentlich im Hinblick auf die Beweggründe und Ziele des Täters und des Verletzten sowie die angewandten Mittel und den voraussehbaren Umfang der Verletzung,trotz Einwilligung verwerflich ist."

2) Eine wegen ihrer Ausführlichkeit interessante Regelung zu dieser Frage enthält sec. 87 des Indischen Strafgesetzbuches: " Eine Straftat begeht nicht, wer einer Person über 18 Jahren ohne die Absicht oder Voraussicht der Tötung oder schweren Körperverletzung einen Schaden zufügt oder zuzufügen beabsichtigt, in den der Verletzte ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt hat. Das gilt auch dann, wenn der Täter den Eintritt des Schadens für wahrscheinlich gehalten, der andere aber darin eingewilligt hat, die Gefahr des Schadens auf sich zu nehmen" (zit. nach Dahm, Das Indische-pakistanische-Strafgesetzbuch, Berlin 1954, S. 19).

3) Daß man bereits bei Einführung des § 226 a StGB auch an eine Regelung der durch Ausübung des Sports hervorgerufenen Verletzungen dachte, beweisen die Verhandlungen des Reichstages (III. Wahlperiode 1924, Bd. 415, S. 132). Auch die Begründung zu § 152 E 1962 weist auf die praktische Bedeutung der Einwilligungsvorschrift für Sportverletzungen hin (vgl. S. 287).

4) Einen Sondertatbestand der Einwilligung in Sportverletzungen sieht der Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches vor. Section 2. 11 Abs. 2 bestimmt: "Wird ein Verhalten dem Täter zur Last gelegt, welches eine Körperverletzung verursacht oder zu verursachen droht, dann kann die Einwilligung zu solchem Verhalten oder zur Zufügung solcher Verletzung als Verteidigung geltend gemacht werden, wenn: ..... das Verhalten und die Verletzung allgemein voraussehbaren Gefahren bei einer Beteiligung an einem rechtlich zugelassenen Wettkampf oder sportlichen Wettbewerb entsprechen" (zit. nach Honig, Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches, Model Penal Code von 1962, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 86, Berlin 1965).

lange des Sports [1] bis zu der Annahme, allein die rechtfertigende Einwilligung könne die Straflosigkeit von Körperverletzungen beim Sport begründen [2].

Ziel der folgenden Ausführungen kann es selbstverständlich nicht sein, die gesamte Problematik des Einwilligungsrechts unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung eingehend zu erörtern. Eine eigene Stellungnahme zu dem um die Einwilligung geführten wissenschaftlichen Streit erfolgt vielmehr nur, soweit hiervon die Funktion dieses Rechtfertigungsgrundes im Bereich der Sportverletzungen abhängt.

1) Der dogmatische Ausgangspunkt

a) Die Einwilligung als Prinzip der Wertabwägung

Ganz allgemein kann man davon ausgehen, daß die strafrechtlichen Tatbestände eine Normierung dessen sind, was die Rechtsordnung zum Schutze bestimmter Rechtsgüter für erforderlich hält [3]. Ein Verhalten, das den Verbots- oder Gebotsnormen der Tatbestände widerspricht, also Rechtsgutverletzung ist, kann demnach von der Rechtsordnung nur dann toleriert werden, wenn Umstände vorliegen, die wegen ihres Ausnahmecharakters dem von den Tatbeständen vorausgesetzten unwertbetonten Verhaltenstypus nicht entsprechen und das Handeln in der konkreten Situation deshalb abweichend vom Regelfall als sozial wertvoll oder neutral erscheinen lassen. Formal stellt sich somit die Rechtfertigung einer an sich tatbestandsmäßigen Handlung als Verhältnis von Re-

---

1) Haeflinger, Über die Einwilligung des Verletzten im Strafrecht, in: SchwZStr. Bd.67 (1952), S.92 ff., 1oo; Eb. Schmidt, Schlägermensur und Strafrecht, in: JZ 54, S. 369 ff., 371 ff.; Karding, S. 58 f.; Vollrath, S.18 ff.
2) Vgl. oben S. 53 ff.
3) So spricht z.B. Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 149, von der Strafrechtsordnung als "Rechtsnormenordnung zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes".

gel und Ausnahme dar [1].

Im Unterschied zum nicht erfüllten Tatbestand sind im Falle der rechtfertigenden Ausnahmesituation die durch den Tatbestand strafrechtlich geschützten Güter zwar verletzt [2]; dem stehen jedoch gewichtigere andere Werte gegenüber, die den typisierten Unrechtsgehalt einer Tatbestandsverwirklichung aufheben. Die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Verhalten in concreto recht oder unrecht ist, ist somit materiell eine Frage der W e r t k o l l i s i o n : Der Wert des durch den Straftatbestand geschützten Gutes und der Wert der Rechtfertigungselemente, die der Verletzungshandlung zugrunde liegen, sind gegeneinander abzuwägen [3].

Die Wertabwägung als allgemeines Prinzip der Rechtfertigung behält auch bei der Einwilligung des Verletzten seine Gültigkeit [4]. Tatsächlich liegt auch hier eine "Wertkollision vor, nämlich zwischen den vom Tatbestand geschützten Werten einerseits und der Autonomie, der Frei-

---

1) Vgl. z.B. Noll, SchwZStr. Bd. 8o (1964), S. 161; Jescheck, AT, S. 218

2) Ebenso Hansen, Einwilligung, S. 28; a.A. Zipf, Einwilligung, S. 29

3) Ebenso Noll, SchwZStr. Bd. 8o (1964), S. 162 f.; kritisch hierzu Maurach, AT. S. 296

4) Noll, a.a.O., S. 167; Jescheck, AT, S.248. Anders die h.M., die der Einwilligung eine systematische Sonderstellung einräumt und das Prinzip der Wertabwägung hier nicht gelten läßt: Die unrechtsaufhebende Wirkung der Einwilligung liege vielmehr in dem Verzicht auf den grundsätzlich gewährleisteten Schutz des Rechtsgutes begründet mit der Folge, daß die Verbotsnorm zurücktrete; vgl. z.B. Maurach, AT, S. 338; Schönke-Schröder, RdNr. 36 vor § 51; nach Mezger-Blei, StuB I, S. 122 f., ist dem Prinzip des "mangelnden Unrechts" bei der Einwilligung ein solches des "überwiegenden Rechts" bei allen übrigen Rechtfertigungsgründen gegenüberzustellen. In seinem Aufsatz "Die subjektiven Unrechtselemente" (GS Bd. 89, S. 2o7 ff.) unterscheidet Mezger zwischen dem "Prinzip des mangelnden Interesses" und dem "Prinzip des überwiegenden Interesses" (S. 27o).

heit der Selbstbestimmung der Person andererseits" [1]. Der Unterschied zu den übrigen Rechtfertigungsgründen besteht nur darin, daß die Werte, die gegeneinander abzuwägen sind, nicht verschiedenen Personen zugehören: Der Einwilligende ist das alleinige Subjekt der kollidierenden Werte [2].

Der Erfolgsunwert der Verletzungshandlung, nämlich die durch die Körperverletzungstatbestände beschriebene Beeinträchtigung des Schutzobjekts "körperliche Unversehrtheit", wird durch die Einwilligung nicht beseitigt. Trotz Einwilligung liegt eine echte Verletzung des vorhandenen und grundsätzlich schützenswerten Rechtsguts vor [3]; insoweit besagt die Einwilligung nicht mehr, als daß der Betroffene die Verletzung will. Die Verwirklichung dieses Willens kann objektiv in seinem Interesse liegen; das muß aber nicht sein. Es muß dem einzelnen überlassen bleiben, sich gegebenenfalls auch gegen seine eigenen Interessen zu entschei-

---

1) Noll, a.a.O., S. 194; auch Hansen, Einwilligung, S. 29, spricht von einem "Prinzip der Güterabwägung", bei der es den Wert des Selbstbestimmungsrechts des einzelnen dem Wert des verletzten Gutes gegenüberzustellen gelte.
2) Noll, a.a.O., S. 194; ders., ZStW 77, S. 16
3) Ebenso Hansen, Einwilligung, S. 28, und offenbar auch OLG Oldenburg, NJW 66, S. 2132, 2133 ("Es ist als bewußte Gestattung der Verletzung des Rechtsguts, hier der körperlichen Unversehrtheit, anzusehen"); a.A. die Vertreter der sog. Interessenschutztheorie: Da - wie z.B. Mezger (GS Bd. 89, S. 248) formuliert - Gegenstand des Rechts die "psychische Beziehung des im Unrecht verletzten Subjekts zum Gegenstand seines Interesses " sei, werde bei wirksamer Einwilligung ein Rechtsgut überhaupt nicht verletzt. Keßler, Einwilligung, S. 68 f., kam auf diesem Weg sogar zu einer völligen Gleichstellung von Selbstverletzung und Verletzung des Einwilligenden. Für diese Auffassung, die neuerdings auch von Zipf, Einwilligung, S. 29 ff., und Schmidhäuser, AT, S. 214 ff., vertreten wird, dürfte es schwierig sein, den Unterschied zwischen dem Tatbestand des § 216 StGB und der straflosen Selbsttötung zu begründen. Vgl. im übrigen die ablehnenden Stellungnahmen von Noll, ZStW 77, S. 99 f., und Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 66 f., sowie von Hansen, Einwilligung, S. 24 ff.

den. Diese Freiheit der Selbstbestimmung ist ein von der Rechtsordnung anerkannter W e r t [1], die Einwilligung Verwirklichung dieses Rechts.

Die Lösung der Frage, wann die Einwilligung die Verletzung rechtfertigt und wann nicht, ergibt sich somit zwangsläufig aus der Gegenüberstellung von Erfolgsunwert und individuellem Selbstbestimmungsrecht: Ist der Wert des Selbstbestimmungsrechts und seiner Ausübung höher anzusetzen als der Wert des im Tatbestand geschützten Rechtsgutes, hat die Einwilligung rechtfertigende Wirkung [2].

Gegen diese Abwägung könnte man einwenden, sie berücksichtige ausschließlich den Erfolgsunwert, nicht aber den Handlungsunwert; ein endgültiges Urteil über das Unrecht der Tat bzw. dessen Ausschluß lasse sich damit nicht bilden [3]. Tatsächlich wird die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit des Mittels, der Art und Weise der Verletzungshandlung (Handlungsunwert) bereits bei der Feststellung des Wertes des Selbstbestimmungsrechts mitentschieden. Die grundgesetzlich garantierte Handlungsfreiheit ist zwar allgemein, findet ihre verfassungsmäßige Grenze aber in der sittlichen Ordnung (Art. 2 Abs. 1 GG): die Freiheit des einzelnen, über Schutz oder Verletzung eines in seiner Herrschaftssphäre liegenden Gutes selbst zu bestimmen (Dispositionsbefugnis), hört dort auf, wo es nicht mehr um die Verletzung als solche geht, sondern um die äußerlich in Er-

---

1) So gesteht Art. 2 Abs. 1 GG jedermann das "Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit" zu und meint damit eine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn (vgl. Leibholz-Rinck, Grundgesetz, 3. Aufl., 1968); ebenso Art. 101 BV: "Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet".

2) Ebenso Hansen, Einwilligung, S. 29. Die praktische Schwierigkeit eines Vergleichs der Werte verschiedener Rechtsgüter liegt, worauf z.B. auch Noll (ZStW 77, S.20) hinweist, darin, daß eine zuverlässige Methode zur Feststellung der Gewichtigkeit oder Ranghöhe der einzelnen Werte besonders bei der Entscheidung in Grenzfällen fehlt.

3) Hierzu stellt Hansen, Einwilligung, S. 29, nur lakonisch fest, der Zweck sei mitentscheidend. Eine dogmatische Erklärung für diese Behauptung gibt er nicht.

scheinung tretende Art ihrer Ausführung. widerspricht diese den Grundsätzen einer sittlichen oder sozialen Ordnung, hat der Inhaber des Rechtsguts k e i n R e c h t , seinen darauf gerichteten Willen durchzusetzen; insoweit ist sein Selbstbestimmungsrecht begrenzt, also von m i n d e r e m W e r t [1]. So gesehen stellt sich die Einwilligung des § 226 a StGB bzw. des § 152 E 1962 als Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des einzelnen dar - beschränkt durch die Kriterien "Sittenwidrigkeit" bzw. "Verwerflichkeit" der Tatausführung [2].

Die Einwilligung vermag somit den tatbestandsmäßigen Erfolg dann zu rechtfertigen, wenn das insoweit eingeengte Recht zur freien Selbstbestimmung höher zu bewerten ist als das verletzte Gut.

b) Die psychische Beziehung des Einwilligenden zur Tat

Hat sich die rechtfertigende Einwilligung als Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des einzelnen erwiesen, so lautet die nächste Frage: Welche innere Einstellung des Einwilligenden zur Tat liegt der Ausübung dieses Rechts zugrunde?

Auf dieses für die Tragweite und den Anwendungsbereich des § 226 a StGB entscheidend wichtige Problem wird im allgemeinen nicht näher eingegangen, was besonders bei den Autoren

---

1) A.A. Noll, ZStW 77, S. 15, 23, der Erfolgs- und Handlungsunwert gegen den Wert der freien Selbstbestimmung abwägen will und sich damit m.E. teilweise in Widerspruch setzt zu seinen vorausgehenden Ausführungen, in denen er darlegt:" Der Einwilligung liegt eine Kollision zwischen Freiheit der Selbstbestimmung und dem im Tatbestand geschützten Rechtsgut zugrunde, und die richtige Lösung muß sich aus einer Abwägung dieser beiden Güter ergeben" (S. 19). Auch Zipf, Einwilligung, S. 32, der die Dispositionsbefugnis ebenfalls als Ergebnis einer "verfassungsrechtlichen Güterabwägung" ansieht, zieht die hier vertretene Schlußfolgerung nicht.

2) Ähnlich Schmidhäuser, AT, S. 218

evident wird, die ohne genauere Begründung Sportverletzungen pauschal als durch die Einwilligung gerechtfertigt ansehen.

Mit der Einwilligung läßt der Verletzte eine Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit zu und bekundet damit sein Desinteresse am S c h u t z dieses Rechtsguts[1]. In der Regel wird deshalb die Einwilligung auch als Aufgabe des Rechtsschutzwillens[2] oder als Rechtsschutzverzicht[3] bezeichnet. Wenn in den vorausgegangenen Überlegungen diese I n t e r e s s e n p r e i s g a b e im Gegensatz zur herrschenden Meinung nicht als Kriterium zur allgemeinen Bestimmung des W e s e n s der Einwilligung anerkannt wurde, so geschah das nicht deshalb, weil der in der Einwilligung liegende Verzicht auf den Schutz des Gutes geleugnet wird, sondern weil dieser als F o l g e der Einwilligung die Wesensstruktur dieses Rechtfertigungsgrundes nicht hinreichend aufzeigen kann. Der Rechtsschutzverzicht ist die W i r k u n g der Einwilligung, nicht ihr W e s e n s i n h a l t .

Die Tatsache der Preisgabe des Rechtsgüterschutzes allein vermag aber ebensowenig zu erklären, auf was sich die relevante Einwilligung beziehen muß, was es bedeutet einzuwilligen, wie das Wort "Einwilligung" selbst; denn es ist keineswegs sicher, daß dies die richtige Bezeichnung für das ist, worauf es ankommt[4]. Fest steht jedoch, daß das Interesse des Einwilligenden am Rechtsgüterschutz, am Unterbleiben des Verletzungserfolgs nur entfällt, wenn zwischen dem Verletzten und der Tat eine bestimmte Relation besteht. Diese Beziehung kann nur eine psychische sein;

---

1) Das Interesse am Schutz des Rechtsguts ist dabei nicht gleichzusetzen mit der im Rechtsgut selbst verkörperten Interessenlage.
2) KG, JR 54, S. 429; Renner, Einwilligung, S. 46; Mezger, LK Bem. 1o e, aa vor § 51
3) Maurach, AT, S. 338; Schönke-Schröder, RdNr. 36 vor § 51; Geerds, GA 1954, S. 263; Welzel, S. 95
4) Ebenso Zimmerl, Arbeitsmethode, S. 33o

"denn nur eine solche vermag ein geistiges Band zwischen einem äußeren Geschehen und einem Menschen herzustellen"[1].

In dieser Hinsicht lassen sich ein i n t e l l e k t u e l l e s und ein e m o t i o n a l e s Element unterscheiden[2].

aa) Das intellektuelle Element

Das intellektuelle Element, das als Einwilligungserfordernis allgemein anerkannt ist, verlangt, daß der Einwilligende eine zutreffende Vorstellung von dem Vorhaben des Verletzers und von der Art und dem Ausmaß des Verletzungserfolges hat, er also um die Tragweite seines Verzichts weiß[3].

Eine sinnvolle Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ist nur denkbar, wenn der Betroffene alle Umstände kennt und richtig erfaßt, die eine vorgegebene Situation ausmachen und die durch seine Einwilligung möglicherweise herbeigeführt werden; nur in diesem Fall kann er wirklich s e l b s t b e s t i m m e n .

---

1) Zimmerl, a.a.O., S. 33o
2) Ebenso Hansen, Einwilligung, S. 38. Auch Zimmerl, a.a.O., S. 337, unterteilt - allerdings in Analogie zu den Schuldformen - diese psychische Beziehung in eine intellektuelle und eine emotionale Kategorie, wobei er das intellektuelle als das primäre und unentbehrliche bezeichnet, "weil nur auf diese Weise der Zusammenhang zwischen der Handlung des Täters und dem in der Person oder wenigstens im Güterkreise des Einwilligenden zustande gekommenen Erfolg hergestellt werden kann". Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 119, spricht in diesem Zusammenhang von Vorstellung und Wille des Einwilligenden.
3) Vgl. z.B. Maurach, AT, S. 342; Schönke-Schröder, RdNr. 4o vor § 51; Renner, Einwilligung, S. 46; Eb. Schmidt, JZ 54, S. 372; BGH, NJW 53, S. 912; BGHSt. 12, S.382 f.

bb) Das emotionale Element

Schwieriger ist die Bestimmung des emotionalen Elements, der gefühlsmäßigen Einstellung oder Beziehung des Einwilligenden zur geplanten Tat und ihren Folgen.

a') Einwilligung als Einverstandensein, Billigen, Zustimmen

Die Einwilligung setzt eine positive innere Einstellung zum Vorhaben des anderen voraus. Sie ist bewußte und gewollte Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in Kenntnis aller Umstände und Folgen. Diese Kenntnis (intellektuelles Element) bestimmt gleichzeitig die Grenze des "zustimmenden Willens" [1]. Ist sich der Einwilligende der Tragweite seiner Erklärung nicht bewußt, erkennt er nicht die volle Gefahr und das Ausmaß einer Schädigung, kann er insoweit auch nicht damit einverstanden sein. Eine "hypothetische" Einwilligung gibt es nicht. Die Überlegung, "er hätte auch eingewilligt, wenn er gewußt hätte", ist für diesen Rechtfertigungsgrund unerheblich. Intellektuelles und emotionales Element stehen somit in I n t e r d e p e n d e n z zueinander.

Zum Teil wird die Einwilligung als Übereinstimmung von Verletztem und Täter im W i l l e n verstanden [2] und demnach Einwilligung mit W o l l e n identifiziert [3]. Abgesehen davon, daß sich die Begriffe Wille und Wollen nach dem Sprachgebrauch zu wenig von dem Begriff Wünschen abheben und schon deshalb zur Darstellung des emotionalen Elements der Einwilligung ungeeignet sind, ist die mit Wollen bezeichnete Beziehung des Betroffenen zur Tat in der Regel i n t e n s i v e r als bei der Einwilligung. Nur wenn der Einwilligende mit seiner Erklärung die Verletzungshandlung

---

1) So Geerds, GA 1954, S. 263
2) So z.B. KG, JR 54, S. 428, 429, das in der Einwilligung "den Ausdruck der Übereinstimmung der eigenen inneren Stellungnahme mit der des anderen " sieht.
3) Z.B. Eb. Schmidt, JZ 54, S. 372; Weimann, S. 76

und den Erfolgseintritt als Verwirklichung einer eigenen Absicht bezweckt, w i l l er auch. Im Normalfall enthält jedoch ein Zustimmen zum Vorhaben des anderen nicht notwendigerweise das Wollen des daraus resultierenden Verletzungserfolgs [1]. Das wird gerade am Beispiel der Einwilligung bei Kampfsportarten deutlich, bei denen eine Körperbeeinträchtigung unumgänglich ist. Der Boxer ist zwar damit einverstanden, durch Hiebe seines Gegners getroffen zu werden; er will aber genau das Gegenteil, nämlich durch geeignete Gegenmaßnahmen den Erfolgseintritt nach Möglichkeit verhindern [2].

Hat sich die durch die Einwilligung hergestellte Beziehung des Betroffenen zur Tat als weniger intensiv erwiesen, als dies der Fall ist bei dem Begriff des Wollens und erst recht dem des V e r l a n g e n s, das über das bloße Einwilligen hinaus eine aktive Einwirkung auf den Handelnden erfordert, so genügt andererseits nicht ein widerspruchsloses G e s c h e h e n l a s s e n, D u l d e n, H i n n e h m e n [3]. Mit diesen Begriffen wird lediglich eine äußerlich erkennbare neutrale Haltung dargestellt, nicht aber die für das emotionale Element der Einwilligung notwendige positive innere Stellungnahme [4]. Gleiches gilt für die Formel des I n - K a u f - N e h m e n s, die allerdings im Zusammenhang mit den inhaltlichen Erfordernissen des Einwilligens nicht einheitlich

---

1) A.A. Hansen, Einwilligung, S. 41
2) Wegen dieses "auf Unverletztbleiben gerichteten Willens" verneint Eb. Schmidt, a.a.O., die Anwendung des § 226a StGB sogar bei ausgesprochenen Kampfsportarten.
3) Hierüber besteht Einigkeit; vgl. z.B. Schönke-Schröder, RdNr. 41 a vor § 51; KG, JR 54, 429; OLG Oldenburg NJW 66, 2133
4) Eine praktische Schwierigkeit liegt allerdings in der Unterscheidung von bloßem Dulden und der konkludent erteilten Zustimmung.

verwendet wird [1]. In diesem Begriff spiegelt sich lediglich eine passive Einstellung wider - auch gegenüber dem Unvermeidbaren, Unvorhersehbaren, Unberechenbaren [2]. Zur Darstellung des emotionalen Elements der Einwilligung ist er nicht geeignet.

Von dem Ausgangspunkt, daß die Einwilligung als Ausübung des dem einzelnen zustehenden Selbstbestimmungsrechts zu verstehen ist, wird das emotionale Element am besten umschrieben mit Zustimmen, Billigen, Einverstandensein [3]; in diesen Begriffen äußert sich einerseits die für die Einwilligung erforderliche positive innere, durch Erklärung erkennbar gemachte Einstellung des Verletzten zum Vorhaben des anderen; andererseits kommt darin zum Ausdruck, daß der Wille des Einwilligenden nicht in gleichem Maße intensiv auf die tatsächliche Durchführung eines Eingriffs gerichtet ist wie beim Verlangen, jedoch intensiver, als dies die Umschreibungen Geschehenlassen, Dulden, In-Kauf-Nehmen aussagen. Zutreffend sieht daher OLG Oldenburg [4] die Einwilligung als bewußte Gestattung der Verletzung des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit an. Intellektuelles und emotionales Element der Einwilligung werden hier in prägnanter und sprachlich richtiger Form erfaßt [5].

---

1) Daß die Inkaufnahme genügt, nimmt z.B. Flehinghaus, Einwilligung, S. 37, an. Hartung, NJW 54, S. 1226, verwendet das In-Kauf-Nehmen und Billigen als synonyme Begriffe.
2) Ebenso Hansen, a.a.O., S. 44, der darauf hinweist, daß der Ausdruck "in Kauf nehmen" meist erst dann in die Diskussion eingebracht wird, wenn die schwierigen Fragen der Einwilligung in ein Risiko anstehen.
3) Geerds, GA 1954, S. 263; Hansen, a.a.O., S. 39 f.; Welzel, S. 95, Traeger, GS Bd. 94, S. 113; Mezger, LK, Bem. 1o e, aa vor § 51
4) OLG Oldenburg, NJW 66, S. 2132 f.
5) Die Begriffe Zustimmen, Billigen, Einverstandensein und Gestattung werden deshalb in der weiteren Untersuchung als symomyme Begriffe für Einwilligen gebraucht.

b') Einwilligung und Motivationslage

Wie nicht auf Grund der objektiven Interessenlage die Wirksamkeit einer Einwilligung beurteilt werden kann, so ist diese auch unabhängig von den Motiven, die der auf Einwilligung gerichteten Willensbildung des Betroffenen zugrunde liegen. Das gilt in besonderem Maße für die Begriffe W ü n s c h e n , H o f f e n , G l a u b e n . Nicht selten wird der Verletzte gerade deshalb einwilligen, weil er wünscht, hofft oder auch annimmt, das gegen ihn gerichtete Vorhaben eines anderen bzw. der damit verbundene Erfolg werde letztlich doch nicht eintreten.

Diese Divergenz von bekundetem Willen und Motivationslage ist kein Widerspruch, handelt es sich doch um verschiedene Stufen eines inneren, ebenfalls intellektuellen und emotionalen Vorgangs. Die Abwägung der Beweggründe ist ein Akt der Willensb i l d u n g oder Willensf o r m u n g; der Wille als E n t s c h l u ß steht am Ende dieses Vorgangs, ist sein Ergebnis.

Der als Einwilligung erklärte Willensentschluß, der - auch nach der Vorstellung des Betroffenen - eindeutig auf die Verwirklichung eines Vorhabens abzielt, kann somit durchaus von einem konträr dazu gerichteten Wunsch begleitet sein, ohne daß dies die Bedeutung der getroffenen Entscheidung oder die Wirksamkeit der Einwilligung berühren könnte [1]. So werden Wille und ihm zugrunde liegende Motivation gerade bei der Einwilligung in Sportverletzungen in aller Regel auseinanderfallen: Kein Sportler wünscht, daß er im Verlaufe eines Wettkampfes von einem anderen verletzt wird, auch wenn er damit rechnet und einverstanden ist [2]; die Annahme, Verletzungen durch Dritteinwirkung

1) Ebenso Hansen, a.a.O., S.45
2) Etwas anderes mag ausnahmsweise gelten, wenn sich der Sportler (z.B. der Boxer) im Training abhärten will, um den ihn im Wettkampf erwartenden Beeinträchtigungen besser standhalten zu können.

wenn irgend möglich vermeiden zu können, wird vielmehr dominierend für die Entscheidung zur Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung sein. Wüßte der Boxer mit Sicherheit, daß er durch "Knockout" unterliegen wird, könnte der Fußballspieler eine seine weitere Karriere möglicherweise beeinträchtigende Verletzung voraussehen, sie würden vermutlich gar nicht erst zum Wettkampf antreten.

An dem für eine bestimmte Sportart typischen Verletzungsrisiko wird sich zwar bei verständiger Einschätzung durch den Sportler auch seine Wunschvorstellung ausrichten. So kann zum Beispiel der Boxer mit einiger Berechtigung hoffen, einer ernsthaften durch "Knockout" verursachten Verletzung zu entgehen und weitere körperliche Beeinträchtigungen durch den Gegner in ihrer Zahl und Wirkung begrenzen zu können. Eine derartige Anpassung der Motivation an die reale Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit ist aber keineswegs notwendig. So ist ohne weiteres denkbar, daß der Boxer trotz erteilter Einwilligung die völlig wirklichkeitsfremde Hoffnung hegt, im Verlaufe eines Kampfes vom Gegner überhaupt nicht getroffen zu werden. Wunschvorstellung und Einwilligungswille sind voneinander unabhängig und können sich widersprechen [1].

Die gelegentlich vertretene Auffassung, an einer wirksamen Einwilligung fehle es, wenn sie von einem ihr entgegenstehenden Wunsch begleitet wird [2], entbehrt somit jeder Grundlage. Eine konträre Zielgerichtetheit von Motivation (Wünschen, Hoffen, Annehmen) und Einwilligungswille ist kein logischer Widerspruch; die Unerwünschtheit eines Verletzungserfolgs, dem zugestimmt wird, ist gerade den typischen Kampfsportarten wesensgemäß. Der Versuch, die körperliche Überlegenheit über den Gegner zu beweisen, setzt ein von

---

1) Ebenso Hansen, a.a.O., S. 45
2) Karding, S. 5o; Vollrath, S. 23; Eb. Schmidt, JZ 54, S. 369 ff., 372; Haeflinger, SchwZStr. Bd. 67, S. 1oo

einem entsprechenden Willen getragenes Angriffs- u n d Verteidigungsverhalten voraus. Nur derjenige wird als Sieger hervorgehen, der es versteht, durch Angreifen die Kampffähigkeit des Gegners zu mindern, ohne selbst wesentlich beeinträchtigt zu werden. Verteidigungs - und Einwilligungswille schließen einander nicht aus. Die Motivation, der Wunsch oder die Hoffnung, selbst nicht verletzt zu werden,kann somit hier auf allgemein menschlichen und zusätzlich sportlichen Gesichtspunkten beruhen. Die dazu gegensätzliche Erklärung, mit einer Verletzung einverstanden zu sein, wird dadurch nicht berührt und ist trotzdem relevant. Rechtliche Bedeutung kommt einem der Einwilligung widersprechenden Wunsch nicht zu. Daß sich dabei Schwierigkeiten in der Unterscheidung von Motivationslage und Einwilligungswille ergeben können, wird nicht verkannt. Dieses praktische Problem ändert aber nichts an der Notwendigkeit, im Einzelfall scharf zwischen Unerwünschtheit eines Verletzungserfolges und emotionalem Element der Einwilligung zu trennen.

cc) Die gestörte psychische Beziehung

Die für eine wirksame Einwilligung erforderliche psychische Beziehung des Einwilligenden zur Tat setzt voraus, daß intellektuelles und emotionales Element k u m u l a t i v gegeben sind. Fehlt auch nur eines von beiden, kann selbst die objektiv eindeutig erklärte Zustimmung des Betroffenen eine Verletzung nicht rechtfertigen.

a') Die erschlichene Einwilligung

Durch Täuschung über die Umstände und das Risiko eines Vorhabens oder über die tatsächliche Absicht des Handelnden kann die Willensbildung des Einwilligenden beeinflußt werden. Seine psychische Beziehung zur Tat ist dann ge-

stört, wenn sein Entschluß zur Einwilligung auf einer durch Täuschung verursachten Fehlvorstellung (intellektuelles Element) beruht. An dieser Fehlvorstellung orientiert sich auch die emotionale Beziehung des Zustimmenden. Er billigt die Situation nur so, wie er sie kennt. Die erschlichene Einwilligung hat dann keine rechtfertigende Wirkung [1]. Auf die Person des Täuschenden kommt es dabei ebensowenig an wie darauf, ob der Verletzer selbst die unlautere Beeinflussung kennt. Handelt dieser, weil er von der Täuschung nichts weiß, in der irrigen Annahme einer wirksamen Einwilligung (Putativ-Einwilligung), bleibt die Tat rechtswidrig; [2] eine andere Frage ist dann, ob dieser Motivationsirrtum - diesmal auf Seiten des Täters - zu einem Schuldaufhebungsgrund führt [3].

b') Die abgenötigte Einwilligung

Die Freiwilligkeit wird als Wirksamkeitserfordernis einer Einwilligung überwiegend anerkannt [4]. Eine durch Drohung oder Zwang veranlaßte Zustimmung kann als Rechtfertigungsgrund nicht beachtlich sein, besitzt doch der Betroffene in einer derartigen Situation nicht mehr die zur Selbstbestimmung erforderliche Freiheit [5]. Wohl erkennt er das Vorhaben des Verletzers richtig (intellektuelles Element), es fehlt jedoch trotz entsprechender Erklärung an der notwendigen inneren Billigung (emotionales Element) [6].

---

1) Schönke-Schröder, RdNr. 41 a vor § 51; Geerds, GA 1954, S. 268; Mezger, LK, Bem. 1o e, bb vor § 51; Maurach, AT, S. 343; Welzel, S. 95
2) Welzel, S. 98; Mezger-Blei, StuB I, S. 127; Maurach, AT, S. 345, 3o6; a.A. Zipf, Einwilligung, S. 46
3) So Maihofer, Objektive Schuldelemente, S. 211
4) Mezger-Blei, StuB I, S. 215; Schönke-Schröder RdNr. 41 a vor § 51; Geerds, ZStW 72, S. 44; Maurach, AT, S. 343; Honig, Einwilligung, S. 145; Hansen, S. 46 f; a.A. Zimmerl, Arbeitsmethode, S. 348 f.
5) Ebenso Zipf, Einwilligung, S. 44; Schmidhäuser, AT, S.22o
6) A.A. Hansen, a.a.O., S. 46

Der Einwilligende steht in diesem Fall nicht nur unter einem situationsbedingten M o t i v a t i o n s d r u c k, was unbeachtlich wäre; sondern er ist auch in der Fassung des Willens e n t s c h l u s s e s unfrei. Nur der innerlich gebilligte Entschluß des Betreffenden, die Einwilligung zu erteilen oder nicht zu erteilen, ist Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts. Wird auf die Entschlußfassung durch Zwang oder Drohung von außen eingewirkt, so ist die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, insoweit eingeschränkt. Die Freiwilligkeit der Einwilligung ist also nicht, wie zum Beispiel H a n s e n meint, "eine weitere Bedingung der Rechtfertigung" [1], sondern bereits Voraussetzung für die Herstellung der erforderlichen emotionalen Beziehung zum Gegenstand der Einwilligung. Hat der Zustimmende auf Grund der äußeren Situation nicht die Möglichkeit, sich freien Willens zu entschließen, liegt eine echte Einwilligung nicht vor.

c) Einwilligung und die Pflicht zur Sportausübung in besonderen Gewaltsverhältnissen

Das Problem der Einwilligung gewinnt besondere Bedeutung in den Fällen sogenannter Unterwerfungs- oder Gewaltverhältnisse (Militärdienst, Schulbesuch), in deren Rahmen eine sportliche Betätigung angeordnet oder befohlen werden kann. Hier steht jedoch, was häufig verkannt wird, weniger die Frage der Freiwilligkeit im Vordergrund; denn auch mit Befehls- oder Anstaltszwang kann der Unterworfene nicht zur Abgabe einer rechtlich relevanten Zustimmungserklärung gezwungen werden. Dienstlicher Befehl und Anordnung zielen nicht auf einen rechtlichen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg ab, der zur Durchführung der Aufgaben und Erreichung des Zwecks einer bestimmten Organisation er-

1) So Hansen, a.a.O., S. 46 f., der auch in diesem Fall eine Einwilligung - allerdings ohne rechtfertigende Wirkung - annimmt, weil der Verletzte mit dem Vorhaben einverstanden sei.

forderlich ist [1].

Eine bestehende Pflicht zur Sportausübung schließt andrerseits jedoch nicht aus, daß sich der Gewaltunterworfene unabhängig davon selbständig und freiwillig mit möglichen Sportverletzungen einverstanden erklären kann [2]. Ob in einem solchen Fall eine relevante Einwilligung vorliegt, richtet sich dann nach den allgemeinen Kriterien und kann nicht generell, sondern nur nach den konkreten Umständen beurteilt werden.

Die Art der Begründung des Gewaltverhältnisses kann jedenfalls nicht entscheidend sein. Es ist unerheblich, ob sich der Betreffende freiwillig der Befehls- oder Anstaltsgewalt unterwirft (z.B. freiwillige Verpflichtung zum Militärdienst, Eintritt in eine Schule mit freiwilligem Schulbesuch) oder ob sich ein solches Verhältnis unmittelbar aus der Rechtsordnung ergibt (Pflichtschule, Wehrpflicht). Das freiwillige Eingehen eines Gewaltverhältnisses in Kenntnis der damit verbundenen Pflicht zu sportlicher Betätigung kann allenfalls ein Indiz für die Annahme einer später konkludent erklärten Einwilligung sein, ein allgemeiner Schluß läßt sich daraus jedoch nicht ziehen.

2. Wirksamkeitsvoraussetzungen der rechtfertigenden Einwilligung

Neben dem Anwendungsbereich der Vorschrift des § 226 a StGB sind auch die Voraussetzungen einer Einwilligung mit

---

1) Vgl. Eyermann-Fröhler, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl. 1965, § 42 RdNr. 48. Ist der Befehl oder die Anordnung dennoch in unzulässiger Weise auf Abgabe einer Einwilligungserklärung gerichtet, so ergeben sich die Folgen einer abgenötigten Einwilligung.

2) Ebenso Mletzko, S. 3o; a.A. Spielmann, S. 67; zur Frage der Freiwilligkeit einer von einem Häftling erklärten Einwilligung vgl. BGH, NJW 64, S. 119o, 1192, und OLG Stuttgart, NJW 68, S. 12oo.

rechtfertigender Wirkung nach wie vor umstritten. Vereinzelte Bestrebungen, die Wirksamkeitserfordernisse gesetzlich festzulegen [1], blieben erfolglos, und auch de lege ferenda ist eine solche Regelung nicht zu erwarten.[2]

Selbstverständlich kann und soll es nicht Aufgabe dieser Untersuchung sein, auf alle trotz der positivrechtlichen Regelung der Einwilligung in § 226 a StGB noch offenen Fragen eine Antwort zu suchen und auf die hierzu vertretenen Lehrmeinungen einzugehen. In diesem Zusammenhang interessieren nur die für den Bereich der Sportverletzungen wesentlichen Probleme.

a) Die gesetzliche Beschränkung auf Körperverletzungsdelikte

Nach § 226 a StGB rechtfertigt eine wirksame Einwilligung a l l e K ö r p e r v e r l e t z u n g e n im Sinne der §§ 223 ff StGB [3]. Über diese positive Regelung hinaus ist sie Rechtfertigungsgrund nur in den Fällen, in denen dem Betroffenen als alleinigem Träger des geschützten Rechtsgutes ein Selbstbestimmungsrecht zusteht und die Rechtsordnung seine entsprechende Erklärung deshalb als Rechtsschutzverzicht anerkennt [4].

---

1) Vgl. Traeger, GS Bd. 94, S. 112 ff.
2) Die Begründung zu § 152 E 1962 (S. 152) überläßt es ausdrücklich der Rechtsprechung und Lehre, die Erfordernisse zu bestimmen, von denen die Wirksamkeit der Einwilligung im Einzelfall abhängt.
3) Schönke-Schröder, § 226 a, RdNr. 1; ausgenommen ist jedoch - worauf Renner, Einwilligung, S. 1o3, zutreffend hinweist - die schwere Körperverletzung "mittels eines hinterlistigen Überfalls" nach § 223 a StGB. Auch in eine Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB) kann nicht wirksam eingewilligt werden.
4) Welzel, S. 96; Maurach, AT, S. 339; Schönke-Schröder, RdNr. 37 vor § 51; BGH NJW 7o, S. 138o f.

aa) Die Einwilligung in die Tötung

Da das Rechtsgut Leben schutzwürdig ist ohne Rücksicht auf das Lebensgefühl oder Lebensinteresse des einzelnen, steht ihm nach der herrschenden Meinung hierüber auch keine Dispositionsbefugnis zu [1].

Diese Feststellung steht in gewissem Widerspruch zu der Tatsache, daß unsere Rechtsordnung die Selbsttötung nicht für strafwürdig hält. Der Wert des Lebens, des höchsten Rechtsguts, ist absolut; er kann nicht davon abhängen, ob der Inhaber dieses Guts selbst oder nach seinem Willen ein anderer für ihn handelt. Der strafrechtlich relevante Unterschied von Tötung und Selbsttötung läßt sich auch nicht damit begründen, daß "sich der Angriff gegen ein Menschenleben auch gegen den Staat und die Volksgesamtheit richtet" [2]. Wollte man die Gesellschaft oder gar den Staat als Mitinhaber dieses Rechtsguts ansehen, müßte konsequenterweise auch der Versuch der Selbsttötung strafbar sein. Der Hinweis, daß die sozialethische Verpflichtung zur Erhaltung des Lebens nur dem Dritten, nicht auch dem Betroffenen selbst obliegt [3], kann ebensowenig weiterhelfen, ist diese an sich richtige Feststellung doch nur die Konsequenz aus der unterschiedlichen Situation, nicht aber ihr Grund. Die Lösung ergibt sich vielmehr aus dem P r i n z i p d e r W e r t k o l l i s i o n, dem Vergleich von verletztem Gut und individuellem Selbstbestimmungsrecht: Der Wert des Rechtsguts Leben ist absolut. Ebenso absolut

---

1) Vgl. z.B. Mezger-Blei, StuB I, S.124; Welzel, S. 96; OLG Karlsruhe, NJW 67, S. 2321; BayObLG, NJW 57, S. 1245 f.
2) So BayObLG, NJW 57, S. 1246; ähnlich BGHSt. 4, 88 = NJW 53, S. 912; vgl. z.B. auch Zipf, Einwilligung, S. 33, der der Gemeinschaft ein "(Mit-) Entscheidungsrecht" einräumen will, und Welzel, S. 96, der im Falle der Einwilligung in die Tötung "öffentliche Interessen" tangiert sieht. Dagegen mit Recht Roxin, JUS 1964, S. 375, und Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 67: "Es ist abwegig, ein Interesse der Gemeinschaft oder gar des Staates an der Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit des einzelnen zu konstruieren".
3) So Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 67; ähnlich Jescheck, AT, S.248.

und unbeschränkbar ist die Freiheit des einzelnen, sich selbst zu töten. Eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Werte ist deshalb nicht möglich. Anders verhält es sich jedoch bei der Einwilligung in die Tötung durch einen anderen. Mit der Einbeziehung eines Dritten überschreitet der Einwilligende seine persönliche Herrschaftssphäre. Die Tötung ist nicht mehr seine ureigene Angelegenheit; die bewußte und gewollte Beteiligung eines Dritten daran stört die soziale Ordnung, durch die sein Recht zur Selbstbestimmung beschränkt wird [1]. Der einzelne hat dann- gemessen an dem Wert des Rechtsguts Leben - kein Recht auf Verwirklichung seines durch Einwilligung erklärten Willens.

Aus dieser Überlegung heraus ist auch die Sonderbestimmung des § 216 StGB zu verstehen, die für die Tötung auf ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen trotz einer gegenüber der Einwilligung intensiveren Einflußnahme auf den Täter lediglich eine Strafmilderung vorsieht. Wenn das Verlangen, das ja begrifflich eine bewußte Gestattung einer Verletzung enthält, nur das volle Maß der Schuld ausschließt, kann die bloße Einwilligung in die Tötung den Unrechtsgehalt der Tat nicht aufheben. Das gilt nach allgemeiner Meinung auch für das Fahrlässigkeitsdelikt des § 222 StGB [2].

bb) Einwilligung in die Lebensgefährdung

Da unverzichtbar nicht nur der Verletzungs-, sondern auch der G e f ä h r d u n g s schutz des Lebens ist [3], kann die Einwilligung auch den Erfolg nicht rechtfertigen, der

---

1) Vgl. S. 107f.
2) Mezger-Blei, StuB I, S. 124; Schönke-Schröder, § 226 a, Rd.Nr. 1; Maurach, AT, S. 340, 553; BGHSt. 7, 112, 114; BayObLG, NJW 57, S. 1245
3) Schmidhäuser, AT, S. 222; Maurach, AT, S. 340; Bickelhaupt, Einwilligung in die Trunkenheitsfahrt, in: NJW 67, S. 713 f.; a.A. Berz, GA 1969, S. 148

durch eine das Leben g e f ä h r d e n d e Risikohandlung herbeigeführt wird [1]. Aus diesem Grund verneint H a n s e n eine Verfügungsbefugnis des Einwilligenden bereits hinsichtlich der "zwar straflosen, aber normwidrigen Lebensgefährdung" und schließt daraus, daß die aus solcher nicht erlaubter, weil durch Einwilligung nicht gerechtfertigter Gefährdung entstehende Verletzung rechtswidrig ist [2]. Zu dem gleichen Ergebnis führt auch das Prinzip der Wertabwägung: Gemessen an dem absoluten Wert des Lebens hat der Betroffene kein Recht, der Gefährdung dieses Guts durch einen a n d e r e n mit der Folge einer Rechtfertigung seiner Vernichtung zuzustimmen. Ob der aus einer riskanten Situation resultierende Tötungserfolg aus anderen Gesichtspunkten gerechtfertigt oder entschuldigt sein kann und inwieweit dabei das Einverstandensein des Gefährdeten zu berücksichtigen ist, ist eine weitere, von der Rechtfertigung durch Einwilligung unabhängige Frage [3]. Demgegenüber läßt R o s t die Einwilligung als "echten" Rechtfertigungsgrund für bestimmte lebensgefährdende Handlungen zu, "unter der Voraussetzung, daß das Risiko von einem Interesse verlangt wird, das in angemessenem Verhältnis zu Wert und Üblichkeit der Risikohandlung steht" [4]. R o s t anerkennt damit in bestimmten außergewöhnlichen Situationen die Möglichkeit eines rechtfertigenden Verzichts auf das Rechtsgut Leben. Als Beispiele nennt er den vom Reichsgericht [5] entschiedenen sogenannten "Fährmann" - Fall, die Verabreichung eines unerprobten lebensgefährlichen Mittels durch einen Arzt, artistische Lebensgefährdungen im Zirkus und extreme Bergbesteigungen durch Seilschaf-

---

1) Vgl. Zipf, Einwilligung, S. 73; Maurach, AT, S. 553; BGHSt. 7, 112, 114
2) Hansen, a.a.O., S. 117; Bickelhaupt, a.a.O.,S. 714
3) Kein Problem der rechtfertigenden Einwilligung ist der von der Rspr. (RGSt. 57, 172 ff.; RG, JW 1925, S.2250 ff.; BGHSt. 4, 88, 93; 6, 232, 234) entwickelte Grundsatz, daß unter besonderen Voraussetzungen die Pflichtwidrigkeit eines Verhaltens entfallen kann, wenn jemand eine gewisse Gefahr für sein Leben in der klaren Erkenntnis in Kauf nimmt und der Täter seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht nachkommt.
4) Rost, Rechtgertigungsgründe, S. 81 ff., 87
5) RGSt. 57, 172 ff.

ten. R o s t übersieht hier, daß die beiden erstgenannten Beispiele unter dem Gesichtspunkt der Pflichtwidrigkeit zu beurteilen sind. Das Einverständnis des Gefährdeten ist dann nicht s e l b s t ä n d i g e r Rechtfertigungsgrund, sondern lediglich "einer der Umstände, unter denen man eine gefährliche, aber aus irgendwelchen triftigen Gründen gebotene oder zweckmäßig erscheinende Handlung ohne Pflichtverletzung vornehmen darf, und zwar unter dem Gesichtspunkt der vorherigen völligen Aufklärung des Mitgefährdeten über die Art und Tragweite der Gefahr"[1]. Bei den weiteren von R o s t zitierten Beispielen (Zirkusartisten, Bergseilschaften) handelt es sich um Fälle sogenannter Gefahrengemeinschaft. Die Herbeiführung der riskanten Situation ist jedem Beteiligten als straflose S e l b s t g e f ä h r d u n g zuzurechnen, und zwar gleichgültig, von wem die Anregung hierzu ausging [2]. Die Veranlassung eines Dritten zur vollverantwortlichen Gefährdung seiner selbst unterfällt keinem Straftatbestand. Führt dagegen ein Fehlverhaltendes einen zu einer über das dem Unternehmen selbst innewohnende Risiko hinausgehenden Lebensgefährdung des anderen, so ist der daraus resultierende Erfolg weder unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Selbstgefährdung noch durch Einwilligung gerechtfertigt [3].

Diese grundsätzlichen Ausführungen gelten uneingeschränkt auch für den Bereich des Sports: Auch hier kann weder die Einwilligung in die Tötung selbst noch das Einverstandensein mit einer Lebensgefährdung den Erfolg rechtfertigen. Diesem Ergebnis kommt gerade hinsichtlich der zweiten Alternative bei tödlich verlaufenden Sportunfällen eine ganz entscheidende Bedeutung zu.

---

1) So RG, JW 1925, S. 2250, 2252; BGHSt. 4, 88, 93
2) Schönke-Schröder, § 59, RdNr. 167; Rudolphi, JUS 1969, S. 556 f.
3) Ebenso Hansen, a.a.O., S. 127

b) Die Einwilligungserklärung

Die Frage, wann die Einwilligung als wirksam erteilt anzusehen ist, ist eng verknüpft mit der Frage nach ihrer Einordnung in das System rechtlich relevanter Handlungen.

aa) Die Rechtsnatur der Einwilligungserklärung

Die von Zitelmann in einer eingehenden Untersuchung entwickelte sogenannte Rechtsgeschäftstheorie [1] führt zwar auf Grund ihrer Geschlossenheit zu eindeutigen Ergebnissen, geht aber von unrichtigen Voraussetzungen aus: Die Einwilligung des Verletzten sei, so Zitelmann, eine auf Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges gerichtete Willenserklärung und damit ein Rechtsgeschäft. Soweit sie wirksam sei, gebe sie dem Täter ein jederzeit widerrufliches Recht zur Handlung [2]. Da die Ausübung eines Rechts nie widerrechtlich sein könne, schließe die Einwilligung die Rechtswidrigkeit sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht aus. Von dieser Auffassung her ließen sich die Fragen nach der Wirksamkeit und den Inhaltserfordernissen der Einwilligung ohne weiteres nach den für Rechtsgeschäfte geltenden Regeln beantworten.

Die Unhaltbarkeit dieser Theorie, die für das Strafrecht heute von der herrschenden Meinung abgelehnt wird [3], haben schon Mezger [4] und Honig [5] überzeugend dargestellt, indem sie auf die unterschiedliche Zwecksetzung von Straf- und Zivilrecht hinwiesen. Mit der Subsumtion der Einwilligung unter den Begriff des Rechtsgeschäfts ist bereits der Ausgangspunkt dieser Theorie falsch gewählt:

---

1) Zitelmann, Ausschluß der Widerrechtlichkeit, in: AcP 99 (1906) S. 51 ff.
2) Zitelmann, a.a.O., S. 56
3) Maurach, AT, S. 344; Geerds, GA 1954, S. 263; Mezger, LK, Bem. 1o e, aa vor § 51; Jescheck, AT, S. 25o; Renner, Einwilligung, S. 43; RGSt. 41, 392, 395 f.; 6o, 34, 35; 7o, 1o7, 1o8. Der BGH (NJW 59, S. 811 = BGHZ 29,33) hat die Rechtsgeschäftstheorie auch für das Zivilrecht abgelehnt.
4) Mezger, GS Bd. 89, S. 276 f.
5) Honig, Einwilligung, S. 155 ff.

Die charakteristischen Merkmale des Rechtsgeschäfts, nämlich die Erklärung eines auf die Begründung, Aufhebung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen gerichteten Willens, treffen auf die Einwilligung nicht zu. Sie begründet kein Eingriffs r e c h t des Täters mit einer korrespondierenden Duldungsp f l i c h t des Betroffenen, sondern ist nur tatsächliche Gestattung [1]. Sind die Erkenntnisse der Rechtsgeschäftstheorie schon fragwürdig für die zivilrechtliche Beurteilung, so können ihre Gedankengänge erst recht nicht für das Strafrecht übernommen werden.

Mit der Zustimmung erklärt der Betreffende seinen Verzicht auf den Schutz des Rechtsguts. Die Rechtsordnung anerkennt diesen geäußerten Willen und läßt die gewollte Rechtswirkung (Rechtmäßigkeit der Tat) eintreten. Die Einwilligung ist daher mehr als bloßer Realakt, sie ist eine auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtete R e c h t s h a n d l u n g [2].

bb) Die Form der Einwilligungserklärung

Nach wie vor umstritten ist die Frage, ob zur Wirksamkeit der Einwilligung bloße innere (mentale) Zustimmung genügt (Willensrichtungstheorie), oder ob sie zu ihrem Existentwerden nach außen erkennbar erklärt sein muß (Willenserklärungstheorie).

Die Anhänger der erstgenannten Auffassung [3] wollen auf jede Manifestierung verzichten und halten es für ausreichend, wenn ein auf Rechtsschutzverzicht gerichteter, nach außen nicht bekundeter Wille tatsächlich vorliegt. Da das Wesen des Un-

---

1) Vgl. Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 69; Lenckner, ZStW 72, S. 455
2) Mezger, LK, Bem. 1o e, aa vor § 51; Schönke-Schröder, RdNr. 39 vor § 51
3) Binding, Handbuch, I.Bd., S. 713, 715; Mezger, GS Bd. 89, S. 277f.; Liszt-Schmidt, Bd.I, S. 218; Albers, Das Problem der Einwilligung des Verletzten, S. 7; Holer, Einwilligung, S. 72; Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 2o Anm. 28; KG, JR 54, S. 429; OLG Celle, NJW 64, S. 736

rechts die Verletzung menschlicher Interessen sei, diese Interessen sich aber nach dem Willen des Rechtssubjekts, seiner inneren Beziehung zum Rechtsgut, bestimmten, bedürfe es für eine Interessenpreisgabe keiner Erklärung. Konsequenz dieser Meinung ist, daß es auf die Kenntnis des Täters von der Einwilligung nicht ankommen kann [1]. Diesem Ergebnis kann nicht zugestimmt werden. Ein in der Außenwelt nicht in Erscheinung tretender Dispositionsakt schafft keine Rechtfertigungssituation, von der der Einwilligungsempfänger ausgehen kann [2]. Vielmehr muß die Verzichtserklärung i r g e n d w i e erkennbar gemacht werden [3] u n d dem Handelnden, der sich hierauf berufen will, bekannt sein [4]. Der Täter ist nur dann gerechtfertigt, wenn er in Kenntnis und in Übereinstimmung mit der Einwilligung handelt [5].

---

1) Mezger, LK Bem. 1o e, aa vor § 51; Rost, Rechtfertigungsgründe, S. 95; Haeflinger, SchwZStr., Bd.67, S.93 f.; Schmidhäuser, AT, S. 223; Roeder, a.a.O., S. 2o. Zu dem hier tangierten Problem der subjektiven Seite der Tatrechtfertigung vgl. Maurach, AT, S. 3o1 ff. mit weiteren Nachweisen; Jescheck, AT, S. 221 f.

2) Vgl. Maurach, AT, S. 344; Hansen, a.a.O., S. 36; Zipf, Einwilligung, S. 48 ("Die Einwilligung ist keine bloße innere Haltung- oder Rechtsgutsentsagung -, sondern eine für die Umwelt bestimmte Verzichtserklärung").

3) Jescheck, AT, S. 251; Geerds, ZStW 72, S. 42, 44; Schönke-Schröder, RdNr. 41 vor § 51; Traeger, GS Bd. 94, S. 134

4) Hansen, a.a.O., S. 34 f.; Geerds, GA 1954, S. 264; Mezger-Blei, StuB I, S. 215; Welzel, S. 97; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 134

5) Nach wie vor umstritten ist die Frage, welche Konsequenzen die Unkenntnis des Täters vom Vorliegen einer wirksam erteilten Einwilligung hat. Für Versuch treten z.B. ein: Schönke-Schröder, Rd.Nr.46 vor § 51; Jescheck, AT, S. 252; Mezger, LK, Bem.1o e, aa vor § 51; Traeger, GS Bd. 94, S. 137; Zipf, Einwilligung, S. 5o; Rost, Rechtfertigungsgründe, S. 95; Haeflinger, SchwZStr. Bd. 67, S. 94. Vollendete Tat nehmen u.a. an: Maurach, AT, S. 3o5; Welzel, S. 97; Mezger-Blei, StuB I, S. 127; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 134; Geerds, GA 1954, S. 267; Hansen, a.a.O., S. 35.

cc) Die konkludente Erklärung

§ 226 a StGB setzt aber nun nicht voraus, daß der Verletzte die Einwilligung in die Körperverletzung expressis verbis formuliert: es genügt vielmehr die konkludent bekundete Zustimmung durch entsprechendes schlüssiges Verhalten [1], "sofern diesem entnommen werden kann, der Träger des verletzten Rechtsguts habe dadurch unmißverständlich kundgegeben, er wolle es der Einwirkung eines bestimmten anderen preisgeben und insoweit auf Rechtsschutz verzichten" [2].

Die ausdrücklich erklärte Einwilligung wird gerade im Sport die seltene Ausnahme sein, da die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit hier in aller Regel nur Begleiterscheinung, nicht aber - wie zum Beispiel beim ärztlichen Heileingriff - notwendiges Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks ist. Im allgemeinen wird daher - soweit überhaupt auf das Problem eingegangen wird - ohne weiteres in der klar erkennbaren Teilnahme am sportlichen Wettbewerb eine konkludent erklärte Einwilligung in damit möglicherweise verbundene Verletzungen gesehen [3]. Dieser Schlußfolgerung kann in so generalisierender Form nicht zugestimmt werden. Die bloße Teilnahme am Sportbetrieb wird nur bei den Sportarten als Einverstandensein mit Verletzungen auszulegen sein, denen die gegenseitige Körperbeeinträchtigung wesensgemäß ist. Auch über Art und Ausmaß der Verletzungen, in die eingewilligt sein soll, sagt das "Mitmachen" allein noch nichts aus. Die Frage nach dem Inhalt einer schlüssig durch Teilnahme erklärten Zustimmung ist vielmehr eng verknüpft mit der spezifischen Eigenart der ausgeübten Sportart. Deren typische Gefährlichkeit und

---

1) So die h.M., vgl. z.B. Schönke-Schröder, RdNr. 41 vor § 51
2) OLG Oldenburg, NJW 66, S. 2133
3) Vgl. z.B. Hauk , S. 93; Mehl, S. 64; Mahling, S. 60; Hartung, NJW 54, S. 1227; Hofmann, GS Bd. 101, S. 252; BayObLGSt. 1960, S. 269

Verletzungshäufigkeit werden nicht ohne Einfluß auf die Willensbildung des Sportlers sein, von der letztlich der Gegenstand der Einwilligung abhängt.

dd) Zeitpunkt und Widerruflichkeit

Als Rechtfertigungsgrund ist die Einwilligung nur beachtlich, wenn die entsprechende Erklärung v o r Beginn der Ausführung der Verletzungshandlung objektiv vorliegt [1]. Eine nachträgliche "Einwilligung", die Genehmigung, hat keine unrechtsausschließende Wirkung [2]. Ihr Widerruf ist jederzeit möglich [3] und hat insbesondere bei der K a m p f a u f g a b e Bedeutung im Sport.

c) Einwilligungsfähigkeit und Stellvertretung

Da naturgemäß ein Großteil der Sporttreibenden jugendlichen Alters ist, ist die Frage nach der Einwilligungsfähigkeit als weiterem Wirksamkeitserfordernis besonders wichtig: Welche Anforderungen an die Person des Einwilligenden zu stellen sind, damit sein erklärter Wille als rechtserheblich respektiert werden kann, sagen weder das geltende Recht noch die in § 152 E 1962 getroffene Regelung; eine bestimmte Altersmindestgrenze ist nicht festgelegt.

aa) Die Bestimmung der Einwilligungsfähigkeit

a') Allgemein

Wegen der fehlenden gesetzlichen Aussage kann es nicht sehr

---

1) Maurach, AT, S. 342; Schönke-Schröder, RdNr. 42 vor § 51; Haeflinger, SchwZStr. Bd. 67, S. 93; Geerds, ZStW 72, S. 42, 44; Schmidhäuser, AT, S. 22o; BGHSt. 7, 295; 17, 359
2) A.A. Rudolphi, JUS 1969, S. 556, Anm. 57
3) Schönke-Schröder, RdNr. 43 vor § 51; Welzel, S. 96; Haeflinger, SchwZStr. Bd. 67, S. 94

überraschen, daß hinsichtlich der Bestimmung der Einwilligungsfähigkeit die unterschiedlichsten Auffassungen vertreten werden. Ausgehend von seiner Rechtsgeschäftstheorie forderte Zitelmann [1] konsequenterweise, daß der Einwilligende das 21. Lebensjahr erreicht haben müsse. Keßler [2] hingegen begnügt sich mit bedingter Geschäftsfähigkeit und legt somit das 7. Lebensjahr als unterste Grenze der Einwilligungsfähigkeit fest. Klee [3] hält den 12-jährigen für fähig, eigenverantwortlich zu entscheiden; Vollrath [4] glaubt in Anlehnung an die in § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB getroffene Regelung, entscheidend sei das erreichte 14. Lebensjahr. Gerland [5] mißt die Altersmindestgrenze an der Strafantragsmündigkeit (§ 65 StGB) und begründet seine Ansicht damit, der Gesetzgeber habe hier die vom Verletzten zu verlangende Einsichtsfähigkeit mit 18 Jahren vorausgesetzt.

Die heute herrschende Meinung im Strafrecht lehnt eine altersmäßige Festlegung der Einwilligungsfähigkeit ab. Danach ist zumindest bei Eingriffen in höchstpersönliche Rechtsgüter wie die Körperintegrität [6] nur eine von der Geschäftsfähigkeit unabhängige Einsichts- und Urteilsfähigkeit in dem Sinne erforderlich, daß der Einwilligende Wesen, Bedeutung und Tragweite des gegen ihn gerichteten Eingriffs und

---

1) Zitelmann, AcP 99 (1906), S. 62
2) Keßler, Einwilligung, S. 102 f.; ebenso Traeger, GS Bd. 94, S. 151; Mahling, S. 63
3) Klee, Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden, in: GA Bd. 48, S. 343
4) Vollrath, S. 24
5) Gerland, Die Selbstverletzung und die Verletzung des Einwilligenden, in: VDA, Bd.II, S. 487 ff., S. 503
6) Unter Hinweis auf das Postulat der Einheit der Rechtsordnung wird für die Einwilligung in die Verletzung von Vermögensrechten teilweise Verfügungsfähigkeit entsprechend dem Zivilrecht verlangt. Vgl. z.B. Lenckner, ZStw 72, S. 456; Schönke-Schröder, RdNr. 40 vor § 51; Traeger, GS Bd.94, S. 149; anders auch hier die h.M.; vgl. z.B. Mezger-Blei, StuB I, S. 215; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 126 ff.; Zipf, Einwilligung, S. 41

seiner Gestattung voll erfaßt [1]. Nur derjenige kann wirksam auf Rechtsgutsschutz verzichten, der nach seiner körperlichen und psychischen Konstitution in der Lage ist, den Wert des Rechtsguts zu erkennen und die Folgen eines entsprechenden Verzichts einzusehen [2]. Der Einwilligende muß also die Fähigkeit besitzen, "seine eigenen Interessen wahrzunehmen, zwischen dem, was ihm nützlich und dem, was ihm schädlich ist, zu unterscheiden, und die weitere Fähigkeit, seiner Einsicht gemäß zu handeln" [3].

Ob und inwieweit der Betroffene das erforderliche Erkenntnis- und Urteilsvermögen in einer bestimmten Situation besitzt, kann nicht generell durch Hinweis auf die Bestimmungen über das Antragsrecht, die Schuld- und Deliktsfähigkeit und erst recht nicht durch analoge Anwendung der Regelungen über die Geschäftsfähigkeit beantwortet werden [4].

Wenn der Verzicht auf Rechtsgüterschutz, insbesondere die Preisgabe des verfassungsrechtlich statuierten Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), als Ausübung des dem einzelnen in den Grenzen der ihm durch die Rechts- und Sozialordnung garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit zustehenden Selbstbestimmungsrechts anzusehen ist, kann die Frage nach der Dispositionsfähigkeit des Einwilligenden letztlich auch nur unter diesem Gesichtspunkt gelöst werden. Einwilligungsfähigkeit ist somit nichts ande-

---

1) Mezger, LK, Bem. 1o e, bb vor § 51; Jescheck, AT, S. 251; Geerds, ZStW 72, S. 42, 44; Welzel, S. 96; BGHSt. 4, 88, 9o; 12, 379, 382; OLG München, NJW 58, S. 633
2) Vgl. Begründung zu § 152 E 196o (S. 27o)
3) So Zimmerl, Arbeitsmethode, S. 332
4) Zimmerl, a.a.O., weist zutreffend darauf hin, daß einem Menschen trotz seiner Fähigkeit zu unterscheiden, was für i h n nützlich oder schädlich sein kann, jedes Empfinden für die S o z i a l nützlichkeit oder S o z i a l schädlichkeit seines Tuns fehlen kann. Ähnlich auch Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 123; Lenckner, ZStW 72, S. 454

res als Grundrechtsmündigkeit [1] im speziellen Fall des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, für deren Bestimmung sich schematisch verwendbare Regeln und Maßstäbe ohnehin nicht eignen. Vielmehr ist der auf Selbstbestimmung gerichtete Wille des einzelnen und seine Entscheidung für oder wider den Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit immer dann zu respektieren, wenn er nach seinen persönlichen Voraussetzungen fähig ist, "die Rechte, die ihm um seiner Person willen gegeben sind, selbständig" [2] und sinnvoll auszuüben. Aus diesen Gründen ist daher der herrschenden Meinung im Ergebnis beizupflichten, wenn sie unabhängig von der Geschäftsfähigkeit in jedem einzelnen Fall prüft, ob der Verletzte das für die Beurteilung eines Eingriffs und seiner Folgen erforderliche Verständnis besitzt.

Dieses Ergebnis, daß formelle Anhaltspunkte für die Bestimmung der Urteils- oder Einsichtsfähigkeit fehlen, mag man im Hinblick auf die praktische Schwierigkeit einer individuellen konkreten Prüfung bedauern, ist aber bei der derzeitigen gesetzlichen Situation im Interesse des Schutzes Minderjähriger und mit Rücksicht auf deren unterschiedliche geistige Entwicklung gerechtfertigt. Eine gesetzliche Regelung, wie wir sie in vergleichbaren Fällen bereits kennen [3], wäre de lege ferenda möglich und angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit vielleicht auch wünschenswert. So wird der Täter in aller Regel überfordert sein, wenn man von ihm verlangt, sich im Einzelfall von der Einwilligungsfähigkeit des anderen vorher zu überzeugen. Eine entsprechende gesetzliche Fixierung der Altersgrenze, ab der die erforderliche Fähigkeit des Einwilligenden unterstellt wird, müßte einerseits den Schutz des Minderjährigen ausreichend berücksichtigen, wegen des verfassungsmäßig

---

1) Zu diesem Begriff vgl. Krüger, Grundrechtsausübung durch Jugendliche (Grundrechtsmündigkeit und elterliche Gewalt), in: FamRZ 1956, S. 329 ff.
2) Lenckner, ZStW 72, S. 457
3) Vgl. z.B. das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921 (RGBl. 939, 1263)

garantierten Rechts zur Selbstbestimmung andererseits die Möglichkeit offenlassen, die Einwilligung des Unmündigen vor Erreichung des festgelegten Alters als wirksam anzusehen, wenn er die zur Abgabe einer solchen Erklärung nötige geistige Reife besitzt.

b') Die Einwilligungsfähigkeit beim minderjährigen Sportler

Auch im Bereich sportlichen Geschehens lassen sich de lege lata feste Maßstäbe der Einwilligungsfähigkeit nicht festlegen. Bedenklich ist daher die Annahme von M e h l [1], der die erforderliche Dispositionsfähigkeit unterstellt, wenn der Jugendliche in der Lage ist, eine bestimmte Sportart auszuüben. Diese Feststellung mag vielleicht ausnahmsweise zutreffen, wenn die sportliche Betätigung unter Anleitung - sei es im Verein, sei es in der Schule - erfolgt und der Minderjährige in ihm verständlicher Form über typische Verletzungsgefahren aufgeklärt wird. Generelle Geltung kann die Ansicht von M e h l jedoch nicht beanspruchen. Ebensowenig kann man, wie M e h l weiter annimmt, von einer für die Ausübung der jeweiligen Sportart ausreichenden Kenntnis der Spielregeln allgemein darauf schließen, daß die jugendlichen Teilnehmer auch um die damit verbundenen Verletzungsgefahren wissen und in richtiger Einschätzung des sportlichen Risikos eine vernünftig überlegte Rechtsgutsdisposition treffen wollen und können. Eine solche Schlußfolgerung ist wenig lebensnah, müßte man dann auch zum Beispiel 10jährigen Jungen, die sich zufällig auf einer Wiese zum Fußballmatch zusammengefunden haben, ohne weitere Prüfung das zur Einwilligung nötige Einsichts- und Urteilsvermögen zubilligen. Die Regelkenntnis mag ein Anhaltspunkt für die Feststellung des jeweiligen

---

1) Mehl, S. 59; Mahling, S. 63, setzt ebenfalls Regelkenntnis und Einwilligungsfähigkeit gleich und unterstellt diese schon beim 7jährigen, da der Minderjährige in diesem Alter erfahrungsgemäß bereits am Schulsport teilnehme.

Entwicklungsstandes des Jugendlichen sein, die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit von Fall zu Fall wird dadurch nicht entbehrlich.

bb) Die Vertretung des Einwilligungsunfähigen

Kann der Minderjährige wegen fehlender oder noch nicht ausreichender Einsichts- und Urteilsfähigkeit noch nicht selbst wirksam auf den Rechtsgüterschutz verzichten, ergibt sich unmittelbar die weitere Frage, ob seine Einwilligung durch eine entsprechende Erklärung seines gesetzlichen Vertreters ersetzt wird.

Während die Möglichkeit einer gewillkürten Stellvertretung bei der Einwilligung in die Körperverletzung unter Hinweis auf den höchstpersönlichen Charakter des Rechtsguts teilweise abgelehnt wird [1], hält man die gesetzliche Vertretung durch die Eltern kraft ihrer elterlichen Gewalt (§ 1626 BGB) oder durch den mit entsprechenden Rechten ausgestatteten Vormund (§ 1793 BGB) überwiegend für zulässig [2]. Der gegen diese Meinung vorgebrachte Einwand, die persönliche Natur der Einwilligung schließe eine Vertretung im Willen aus [3], ist nicht stichhaltig: Einerseits kennt schon das geltende Recht mehrere Fälle, in denen die Ausübung höchstpersönlicher Rechte durch den gesetzlichen Vertreter ausdrücklich vorgesehen ist [4], andererseits besteht auch ein praktisches Bedürfnis hierfür, wenn der Jugendliche noch urteilsunfähig ist.

Die Einwilligung, die als Rechtshandlung mit unmittelbarer Wirkung für den Jugendlichen den Rechtsschutzverzicht erklären soll, kann jedoch nicht uneingeschränkt, sondern

---

1) z.B. Mezger, LK, Bem. 1o e, bb, vor § 51; Haeflinger, SchwZStr.Bd.67, S. 93; Mehl, S. 59; Mletzko, S. 32
2) Schönke-Schröder, RdNr. 4o a vor § 51; Jescheck, AT, S. 251; Maurach, AT, S. 343; BayObLGSt. 196o, S. 269
3) Mletzko, S. 32; Albers, a.a.O., S.12
4) Z.B. beim Strafantrag

nur insoweit erteilt oder verweigert werden, als dies im Interesse des Urteilsunfähigen oder aus überwiegenden sozialen Gründen erforderlich ist und verantwortlicher elterlicher Fürsorge entspricht. Dieser an und für sich selbstverständliche Grundsatz ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Personensorgep f l i c h t des elterlichen Gewalthabers [1]. An die Stelle einer subjektiven Abwägung des Für und Wider einer Preisgabe des Rechtsschutzes, die ein Dritter nicht für den Betroffenen abgeben kann, muß eine objektive Wertung des gesetzlichen Vertreters treten [2].

Für das Verhältnis der Entscheidungsbefugnis des Jugendlichen und seines Vertreters gilt daher folgendes: Der Eintritt der erforderlichen Urteilsfähigkeit erfolgt nicht plötzlich, sie entwickelt sich vielmehr entsprechend der zunehmenden Reife des Jugendlichen. In dieser Übergangszeit einer noch beschränkten, aber sukzessive wachsenden Einsichtsfähigkeit kann dem Minderjährigen weder die Verantwortung in der Frage der Einwilligung allein überlassen, noch aber bei einer Entscheidung des gesetzlichen Vertreters sein Wille völlig übergangen werden. Der Wille des Minderjährigen ist umso stärker zu berücksichtigen, je näher der Zeitpunkt ist, an dem er selbstverantwortlich entscheiden kann [3].

Eine vom gesetzlichen Vertreter mit Wirkung für den Jugendlichen erklärte Einwilligung, die den genannten Prinzipien nicht entspricht, ist unbeachtlich und kann eine eintretende Verletzung nicht rechtfertigen [4].

---

1) Vgl. §§ 1626 Abs. 2, 1627, S. 1 BGB
2) Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 127
3) Vgl. Schönke-Schröder, RdNr. 4o c vor § 51; Lenckner, ZStW 72, S. 457
4) Lenckner, a.a.O., S. 461; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 127

Für den Bereich sportlicher Betätigung ist die Frage der gesetzlichen Vertretung bei der Einwilligungserklärung nicht nur dann von Bedeutung, wenn der Vertreter seine Zustimmung zur Ausübung einer bestimmten Sportart oder zur Teilnahme an einem Sportspiel erteilt [1], sondern auch dann, wenn der Minderjährige mit Einverständnis seines gesetzlichen Vertreters oder auf dessen Anordnung einem Sportverein beitritt oder am Schulsport teilnimmt.

cc) Selbstbestimmungsrecht des urteilsfähigen Minderjährigen und elterliche Gewalt

Besitzt der Minderjährige die für eine selbstverantwortliche Entscheidung erforderliche Reife, so hat sein Wille in jedem Fall Vorrang vor einer möglicherweise gegenteiligen Auffassung seines gesetzlichen Vertreters, dem das Personensorgerecht formell bis zur Volljährigkeit zusteht [2]. Ein Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Einwilligungsfähigen und dem elterlichen Erziehungsrecht ist auch dann in diesem Sinne zu lösen, wenn die Entscheidung des Unmündigen auf sachfremden Erwägungen beruht und für ihn offensichtlich ungünstig ist. Nicht die objektive Interessenlage ist entscheidend, sondern sein subjektiver Entschluß. Wenn demgegenüber L e n c k n e r in einem solchen Fall annimmt, "daß das im Hintergrund stehende elterliche Aufsichtsrecht wieder zum Entscheidungsrecht erstarkt, das dem Selbstbestimmungsrecht des Minderjährigen vorgeht" [3], so ist das nicht nur ein sprachlicher Widerspruch: Hält man den Unmündigen auf Grund seines Verständnisses von Bedeutung und Tragweite eines Verzichts

---

1) Vgl. BayObLGSt. 1960, S. 266 ff.
2) Ein Beispiel soll einen derartigen Konflikt verdeutlichen: Der 19jährige Sohn möchte gegen den ausdrücklichen Willen seiner Eltern einem Boxsportverein beitreten. Oder umgekehrt: Die Eltern halten es zur körperlichen Ertüchtigung des Sohnes für erforderlich, daß er diese Disziplin ausübt; der Sohn lehnt jedoch jede sportliche Betätigung grundsätzlich ab.
3) Lenckner, a.a.O., S. 463

auf die um seiner Person willen bestehenden Rechte für fähig, darüber in gleicher Weise zu bestimmen wie ein Erwachsener, so kann ihm ebensowenig wie diesem auch nicht ausnahmsweise, das eigene Entscheidungsrecht beschnitten werden [1].

Eine ganz andere Frage ist jedoch, ob man dem Jugendlichen, dessen Entscheidung sich als unsachgemäß und für ihn offensichtlich ungünstig darstellt, überhaupt die hierfür erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit zusprechen kann [2].

d) Die Sittenwidrigkeit als Grenze der Dispositionsbefugnis

Nach § 226 a StGB schließt die Einwilligung in eine Körperverletzung die Rechtswidrigkeit nicht aus, wenn die T a t trotz Einwilligung sittenwidrig ist [3]. Welche Gesichtspunkte über die Sittenwidrigkeit entscheiden, sagt das geltende Recht nicht [4]. So wenig eindeutig und deshalb im Hinblick auf die gerade im Strafrecht erforderliche Rechtsklarheit der Rückgriff auf die Sittenord-

---

1) Ebenso Laufs, NJW 69, S. 529 f.; Boehmer, MDR 59, S. 707; Jescheck, AT, S. 251, Anm. 26; Schmidhäuser, AT, S. 222
2) Schönke-Schröder, RdNr. 40 d vor § 51
3) § 152 E 1962 ersetzt den Begriff "gegen die guten Sitten" durch den Begriff "verwerflich", ohne damit eine sachliche Änderung zu verbinden (vgl. Begründung S. 286)
4) Auch § 152 E 1962 führt nur beispielhaft Umstände auf, welche die Tat anstößig erscheinen lassen.

nung als gesetzlichen Wertungsmaßstab ist [1], umso bedeutsamer muß sich die Interpretation dieses Begriffs durch Lehre und Rechtsprechung darstellen.

Hiernach ist sittenwidrig ein Verhalten, das dem "Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" zuwiderläuft [2] - eine Formulierung, die ebensowenig zur inhalt-

---

1) Zimmerl, Arbeitsmethode, S.320, hielt die Verweisung auf die Sittenordnung schon vor Einfügung des § 226 a StGB "vom strafrechtssystematischen Standpunkt aus" für "durchaus unannehmbar". Er warnte: "... wird mit dem Merkmal 'gute Sitten' ein äußerst dehnbarer Begriff in das Strafrecht eingeführt, der schon im Privatrecht, aus dem er entnommen ist, nicht über jeden Tadel erhaben ist, im Strafrecht aber zur Vernichtung der Rechtssicherheit führen muß, was umso schwerer empfunden werden muß, weil mit seiner Hilfe wieder einer jener 'aut-aut'-Fälle geschaffen wird, welche die Starrheit und damit die Ungerechtigkeit der geltenden Gesetze und der Entwürfe zur Folge haben. Und drittens sind die guten Sitten ein Begriff, der geradezu danach schreit, im individualethischen Sinn verstanden zu werden, womit wieder ein systemwidriger Gedanke in das sozialethisch orientierte Strafrecht eingeführt wird".

Woesner (NJW 63, S.273 ff), Hamann, (Grundgesetz und Strafgesetzgebung, 1963, S. 48 ff.) und Reinhardt (JR 64, S.368, 373 f.) halten § 226 a StGB als Beispiel einer unbestimmten Generalklausel wegen Art. 103 Abs.2 GG für verfassungwidrig. Ohne die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung in Frage zu stellen, kritisieren den Begriff "Sittenwidrigkeit" bzw. "Verwerflichkeit" u.a.: Roxin, JUS 1964, S. 373 ff., 376; Geerds, Zur Problematik der strafrechtlichen Deliktstypen, in: Festschrift für K. Engisch, 1969, S. 406 ff., 418; Lenckner, JUS 1968, S. 249 ff., 306 f.; Kohlhaas, NJW 63, S. 2348 f.; Zipf, Einwilligung, S. 34; BGH, NJW 53, S. 473, 475. In § 112 AE fehlt ein entsprechendes Kriterium, da die Verfasser des AE dem Gesetzgeber grundsätzlich die Berechtigung absprechen, "unter Berufung auf eine abstrakte und undefinierte öffentliche Ordnung und Sittlichkeit die Verfügungsbefugnis des Rechtsgutsträgers einzuschränken" (AE, BT, 1. Halbband, Tübingen 1970, S. 51).

2) Vgl.z.B. RG, JW 1938, S.30; BGHSt. 4, 88, 91

lichen Klärung beiträgt wie der Begriff selbst. Entscheidend für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit sollen dabei vor allem die Beweggründe und Ziele der Beteiligten sowie Mittel und Art der Verletzungen sein [1].

Die genannten Kriterien gelten [2] auch für alle Sportverletzungen, in die eingewilligt wurde [3]. Vorweg ist dabei festzustellen, daß die Ausübung der meisten Sportarten nach allgemeiner Auffassung nicht als verwerflich, sondern im Gegenteil als sittlich wertvoll empfunden wird, auch wenn sich dabei Verletzungen des Gegners oder Mitspielers nicht vermeiden lassen oder sogar regelmäßig zu erwarten sind. Die Tatsache, daß der von der Sportsprache geprägte Begriff der Fairneß, das Grundprinzip sportgerechten Verhaltens, zunehmend in allen Lebensbereichen als Ausdruck für eine anständige, sittlich einwandfreie Haltung steht, macht dies deutlich. Diese positive Bewertung des Sports im allgemeinen enthebt jedoch nicht der Frage nach der Verwerflichkeit sportlichen Geschehens

---

1) § 152 E 1962 führt diese Gesichtspunkte für das Verwerflichkeitsurteil ausdrücklich an.
2) Auch wenn wir mit Zipf (Einwilligung, S. 34 f.) die Ansicht teilen, daß es rechtspolitisch nicht angeht, "durch Verweisung auf die guten Sitten den Umfang der Strafzone zu bestimmen", wird man diese Merkmale berücksichtigen müssen, solange das geltende Recht in § 226 a StGB das Versagen der Einwilligung bei Sittenwidrigkeit der Tat zwingend vorschreibt und Art. 2 Abs. 1 GG eine Beschränkung der Dispositionsbefugnis durch das "Sittengesetz" zuläßt.
3) Die Begründung zu § 152 E 1962 hebt ausdrücklich die praktische Bedeutung der Einwilligungsvorschrift für die Rechtfertigung von Sportverletzungen hervor (vgl. S. 287)

im Einzelfall [1].

Das Ziel sportlicher Betätigung hängt von der Eigenart der jeweiligen Sportart ab und kann unter Umständen sogar in der Herbeiführung der Kampfunfähigkeit des Gegners bestehen. Dementsprechend verschieden sind auch die Mittel, die zur Erreichung des Ziels als adäquat angesehen werden und damit vom sittlichen Standpunkt aus nicht zu beanstanden sind. Die Wettkampfregeln legen besonders bei Kampfsportarten zum Teil sehr eingehend fest, welches Verhalten im sportlichen Wettbewerb unter Zugrundelegung dieser Ziel-Mittel-Relation adäquat ist. Die Annahme, das Kriterium der Verwerflichkeit hänge bei Sportverletzungen von der Einhaltung der jeweiligen Regeln ab, liegt daher nahe. Die Schlußfolgerung, daß Verletzungshandlungen aus regelgerechtem Verhalten nicht gegen die guten Sitten verstoßen [2], ist jedoch einzuschränken: Maßgeblich können Spiel- und Wettkampfvorschriften nur sein, soweit sie über eine bloße Ordnungsfunktion hinaus dem Schutz des Gegners oder Mitspielers dienen und sie ihrem Inhalt nach nicht selbst als anstößig empfunden werden. So wäre nach heutiger Anschauung ein mit bloßen Fäusten ausgetragener öffentlicher Boxkampf wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Risikos vermutlich auch dann sittenwidrig, wenn die Wettkampfregeln dies zuließen [3]. Die Einwilligung

---

1) A.A. Becker, DJ 1938, S. 1721, wonach man mit § 226 a StGB nur feststellen könne, ob die einzelne Disziplin als solche sozialwidrig ist; dagegen sei es unmöglich, die Verwerflichkeit der konkreten Verletzungshandlung zu konstatieren.

2) Vgl. BayObLGSt. 1960, S. 269; BGHSt. 4, 92; Mehl, S. 53: "Sportverletzungen, soweit sie auf Grund regelgemäßen Verhaltens zustande kommen, können niemals mit einem sittlichen Makel behaftet sein, weil der Sport als solcher sittlichen Wertgehalt hat".

3) Dieses Beispiel führt auch die Begründung zu § 152 E 1962 (S. 287) an. Vgl. auch BGHSt. 4, 92; OLG Hamm, DRspr. III (328), 59 b. Auch Roxin, JUS 1964, S. 379, sieht lebensgefährliche Schlägereien und Zweikämpfe als einen Sachverhalt an, bei dem das Sittenwidrigkeitskriterium verifiziert ist; a.A. Berz, GA 1969, S. 148.

der Teilnehmer in einen solchen Kampf könnte die daraus resultierenden Körperverletzungen nicht rechtfertigen [1].

Aus der dargelegten Auffassung, daß regelgerechtes oder faires Verhalten im Normalfall nicht sittenwidrig ist, kann jedoch nicht der Umkehrschluß gezogen werden, jeder Verstoß gegen das Gebot sportlicher Fairneß oder die Spielvorschriften mit Verletzungserfolg indiziere generell auch einen Sittenverstoß [2]. Denn Sportregeln mit Schutzfunktion stekken im Interesse der Teilnehmer im allgemeinen einen engeren Rahmen zulässigen Verhaltens ab, als dies mit dem Verbot sittenwidriger Schädigung beabsichtigt wird. Regelgerechtes Verhalten ist adäquat, regelwidriges Verhalten braucht keineswegs notwendig verwerflich im Sinne des § 226a StGB zu sein. Regelverstöße sind deshalb - unabhängig von der Frage, ob sie überhaupt noch Gegenstand einer erklärten Einwilligung sind - nach den allgemeinen von Lehre und Rechtsprechung zum Begriff der Sittenwidrigkeit entwickelten Grundsätzen zu beurteilen: Die angewendeten Mittel und die Art des herbeigeführten Verletzungserfolges sind in Beziehung zu setzen mit der Eigenart und der Zielsetzung des von den Beteiligten betriebenen Sports [3].

Angesichts der Vielfalt sportlicher Betätigungsmöglichkei-

---

1) Angesichts der häufigen und schweren Verletzungen, die sich beim Boxkampf in seiner heutigen Form ereignen, läßt sich durchaus darüber diskutieren, ob die Boxregeln, die den Schlag auf den ungeschützten Kopf des Gegners zulassen, nicht bereits die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschreiten.

2) So jedoch Faller, S. 21; Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 41/42. Im allgemeinen wird ein Sittenverstoß nur bei "groben" Regelwidrigkeiten angenommen; vgl. OLG Braunschweig, DRspr. III (328), 42 a; BGHSt. 4, 92; BayObLGSt. 1961, S. 183; Renner, Einwilligung, S. 108; Schönke-Schröder, § 226 a, RdNr. 9. Dagegen soll nach Mletzko, S. 36, erst bei vorsätzlicher Mißachtung der Spielregeln Sittenwidrigkeit vorliegen; ebenso BayObLGSt. 1960, S. 269.

3) Ebenso Mehl, S. 54 f.

ten läßt sich eine schematische Antwort hierauf nicht geben. Die unmittelbar die Verletzung verursachende Handlung muß im Zusammenhang mit den der jeweiligen Disziplin spezifischen Verhaltensformen gesehen werden. Der isolierte Einzelakt besitzt insoweit keinen Aussagewert.

So kann das äußere Erscheinungsbild einer Verletzungshandlung das gleiche, ihre Wertung unter dem Gesichtspunkt der Verwerflichkeit je nach Sportart verschieden sein. Ein auch nach den Boxkampfregeln verbotener Faustschlag mag hier unter Berücksichtigung der Eigenart und Zielsetzung dieses Sports noch hingenommen werden; daß das gleiche Verhalten im Rahmen eines Fußballspiels gegen die guten Sitten verstößt, ist evident.

3. Inhalt und Umfang der erklärten Einwilligung

Die Einwilligung rechtfertigt nach § 226 a StGB nur, wenn sie mit Richtung auf ein künftiges Tun oder Unterlassen eines b e s t i m m t e n anderen abgegeben wird [1]. Der Erklärende muß eine konkrete Vorstellung von Art und Ausmaß der zu erwartenden Verletzung haben. Eine "generelle" Einwilligung in dem Sinne, daß auf den Schutz der Körperintegrität schlechthin verzichtet wird, ist unbeachtlich. Deshalb läßt sich auch der Umfang der "sportlichen Einwilligung" nicht allgemein bestimmen [2].

a) Der Einwilligungsgegenstand

Gegenstand der Einwilligung ist eine H a n d l u n g u n d der durch sie herbeigeführte Verletzungs e r -

---

1) BGHSt. 17, 359, 360 = NJW 63, S. 165; Maurach, AT, S. 342, Jescheck, AT, S. 251
2) Ebenso Mehl, S. 71 f.; BayObLGSt. 1961, S. 181

f o l g [1]. Würde man der teilweise vertretenen Gegenmeinung folgen, das Einverstandensein brauche sich n u r auf die Handlung zu beziehen, also auf alle "Umstände, die der Täter als Ursache für die Verletzung setzt" [2], wäre die erforderliche psychische Beziehung des Betroffenen zu dem Vorhaben des anderen nicht vollständig.

Das heißt freilich nicht, daß sowohl Handlung als auch Erfolg im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung e i n d e u t i g und in allen E i n z e l h e i t e n bekannt sein müssen. Vor dem Eintritt der durch die Einwilligung gedeckten Verletzung steht die G e f a h r. Im Erfolg realisiert sich die Gefahr. In diesem dem Erfolgseintritt vorausgehenden Zeitpunkt, in dem die Einwilligung zu erklären ist, soll sie als Rechtfertigungsgrund relevant sein, ist notwendigerweise nur ein Wahrscheinlichkeitsurteil möglich, das ein künftiges Geschehen nur mehr oder weniger präzis voraussa-

---

1) Vgl. Maurach, AT, S. 342; Jescheck, AT, S. 251; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 12o; Honig, Einwilligung, S. 171 ff.; Renner, Einwilligung, S. 47; Traeger, GS Bd. 94, S. 14o ff. Abweichend von dieser Auffassung wendet sich Zipf, Einwilligung, S. 21 f., gegen die Handlungsbezogenheit der Einwilligung mit dem Argument, auf Grund der durch die erklärte Einwilligung dem Täter eingeräumten Verletzungsbefugnis sei noch nicht klargestellt, ob die Rechtsordnung die Handlung nicht vielleicht aus anderen Gründen als rechtswidrig mißbilligt. Doch ist gerade das von Zipf in diesem Zusammenhang angeführte Beispiel aus dem Sport nicht geeignet, seine Ansicht zu belegen: Wenn Zipf (S. 22) meint, die Einwilligung in eine regelwidrige Aktion mache diese noch nicht zu einer nach den Spielregeln erlaubten Handlung, so können wir dem zwar nur zustimmen. Diese Feststellung widerspricht jedoch in keiner Weise der Ansicht, daß die Zustimmung des betroffenen Sportlers die regelwidrige Handlungsausführung mit umfassen muß, um rechtfertigend zu wirken.

2) So Hansen, Einwilligung, S. 114. Diese sog. Handlungstheorie wird hauptsächlich im älteren Schrifttum vertreten; vgl. z.B. Mezger, GS Bd. 89, S. 279 f.; Keßler, Einwilligung, S. 25 f.; Schrey, Der Gegenstand der Einwilligung des Verletzten, StrafrAbh. Heft 248 (1928), S. 51; KG, JR 54, S. 428 f.

gen läßt [1]. Art der Handlung und Grad des Erfolges lassen sich mit Sicherheit erst aus der Sicht ex post feststellen. Was vor Verwirklichung der Gefahr bekannt ist, sind lediglich Bedingungskonstellationen, auf Grund derer der weitere Gang der Ereignisse mit mehr oder weniger größerer Genauigkeit voraussehbar ist. Das Moment der relativen Ungewißheit läßt sich in keinem Fall völlig ausschalten.

Wenn aber im Augenblick der Gestattung nur eine Prognose des künftigen Verlaufs eines gebilligten Vorhabens möglich ist, muß es für die Festlegung des Einwilligungsgegenstandes genügen, daß sich der spätere Erfolg im R a h m e n dessen hält, was auf Grund der Erklärung vernünftigerweise erwartet werden konnte. Die Einwilligung rechtfertigt den Erfolg, wenn die retrospektive Betrachtung ergibt, daß die eingetretene Verletzung sich als erwartete Realisierung der vorgestellten Gefahr darstellt.

Übertragen auf den Bereich des Sports heißt das: Es muß nicht in jede im Verlauf eines Sportkampfes oder sportlichen Wettbewerbs zugefügte Verletzung eigens eingewilligt werden [2]. Vielmehr kann die ausdrücklich oder konkludent erteilte Zustimmung grundsätzlich a l l e Beeinträchtigungen decken, die bei Ausübung der betreffenden Sportart r e g e l m ä ß i g eintreten und deshalb auf Grund von Erfahrungswerten als t y p i s c h zu bezeichnen sind. Es wäre schon sehr lebensfremd, wollte man bei einem länger dauernden sportlichen Wettbewerb für jede in seinem Verlauf eintretende, ihm adäquate Verletzung eine selbständige Einwilligung verlangen. Gegenstand der Zustimmung können somit alle Beeinträchtigungen sein, deren

---

1) Vgl. Krauß, Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand, S. 99 ff.
2) Ebenso Mehl, S. 71; Karding, S. 59; a.A. Haeflinger, SchwZStr. Bd. 67, S. 1oo;

Art, Ausmaß und Anzahl sich mit der für die Einwilligung zu fordernden Bestimmtheit aus der Eigenart des jeweils ausgeübten Sports und seiner zeitlichen Dauer ergeben [1]. Das gleiche gilt für die Bestimmung der Person des Verletzers, dem gegenüber die Einwilligung erteilt ist. Auch hier hängt es von der Art des betriebenen Spiels oder Wettkampfes ab, ob nur in Verletzungen durch den Gegner oder auch durch Mitspieler eingewilligt wird.

b) Einwilligung in vorsätzliche Verletzungen

Körperbeeinträchtigungen lassen sich beim Sport erfahrungsgemäß nicht immer verhindern. Einzelnen Disziplinen sind sie sogar wesensgemäß. Da der Umfang der regelmäßig nur konkludent durch Teilnahme, durch "Mitmachen", erklärten Einwilligung eine zweckentsprechende Abwicklung des Sportbetriebes gewährleisten muß, wird sich auch der Inhalt der Gestattung im allgemeinen an der spezifischen Zielsetzung der jeweiligen sportlichen Betätigung orientieren. Das gilt insbesondere auch für die Frage, ob nur in vorsätzliche oder nur in fahrlässige Verletzungen oder in beide Arten eingewilligt ist.

Wesen und Zielsetzung jeder Sportart bedingen Häufigkeit und Ausmaß der mit ihrer Ausübung verbundenen Körperbeeinträchtigungen. Die Vielfalt sportlicher Erscheinungsformen schließt daher aus, Inhalt und Grenzen der Einwilligung im Sport generell zu bestimmen [2]. So wird sich die entsprechende Erklärung des Boxsportlers wesentlich unterscheiden von der des Fußballspielers, Leichtathleten usw. D.h. es muß im Einzelfall geprüft werden,womit der verletzte Sportler tatsächlich einverstanden ist.

---

1) Ebenso Mehl, S. 72
2) Ebenso Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 97; Mehl, S. 72

aa) Das Verhalten des Gegners als Gegenstand der Einwilligung

Von dem Ausgangspunkt, daß der Inhalt der Einwilligung zunächst von der intellektuellen und emotionalen Einstellung des Sportlers zum V e r h a l t e n der anderen bestimmt wird, wird man nur dort sein Einverstandensein mit vorsätzlichem Handeln unterstellen dürfen, wo dies zur Erreichung des sportlichen Ziels erforderlich ist, also bei K a m p f s p o r t a r t e n, bei denen gegenseitiges körperliches Einwirken unmittelbarer Zweck sportlicher Betätigung oder zumindest unumgänglich ist [1]. So läßt sich zum Beispiel ein Boxkampf ohne körperliche Mißhandlung im Sinne des § 223 StGB nicht vorstellen.

Aber auch beim Kampfsport ist nicht jedes beliebige, sondern nur das der jeweiligen Sportart a d ä q u a t e auf Körperbeeinträchtigung gerichtete Verhalten zulässig. So besteht das Wesen des Boxsports, dem sinnfälligsten Beispiel einer Kampfsportart, nicht in der Herbeiführung der Kampfunfähigkeit des Gegeners schlechthin und mit allen nur möglichen Mitteln. Vielmehr darf dieses Ziel nur auf Grund genau festgelegter Verhaltensweisen angestrebt werden [2].

a') Die Regeln in ihrer Bedeutung für das angemessene vorsätzliche Verhalten

Die Frage, welche vorsätzlich verursachten Körperverletzungen einer Sportart noch adäquat sind, leitet deshalb unmittelbar über zu der weiteren Frage nach der Bedeutung

---

1) Ebenso Noll, a.a.O., S. 98; Waldeyer, Rechtsverhältnisse im deutschen Sport, S. 50

2) § 37 der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Amateur-Box-Verbandes e.V. (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 277) enthält einen ausführlichen Katalog verbotener Handlungen.

der Regeln hierfür. Dabei ist sofort zu erkennen, daß solche Vorschriften, soweit ihnen Schutzfunktion zukommt [1], das zulässige Verhalten umso exakter festlegen, je größer die mit der Sportausübung verbundene Verletzungsgefährlichkeit ist. Der Sportler, der diese Regeln kennt, weiß, welches vorsätzliche Handeln sie ihm und seinem Gegener erlauben, und wird dies als der betreffenden Sportart adäquat akzeptieren [2].

Durch Einwilligung gerechtfertigt ist daher nicht nur das Verhalten, das - wie der Schlagabtausch beim Boxkampf - unmittelbar das Wesen der Sportart ausmacht, sondern auch solche Handlungen, die im Hinblick auf die Zielsetzung der Sportart zwar nicht unmittelbar geboten sind, gleichwohl aber von den Sportvorschriften für erlaubt erklärt werden. Das "korrekte Rempeln" [3] des Fußballspielers, um den Gegner vom Ball zu drängen [4], und das beim Eishockey erlaubte Bodycheck [5] können den Tatbestand einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung erfüllen, ohne daß solche Beeinträchtigungen zur Durchführung dieser Sportarten unumgänglich notwendig sind. Zwar ginge der S p i e l charakter nicht verloren, würden die Sportarten derartige Verhaltensweisen verbieten. Mit ihrer ausdrücklichen Zulassung erhalten diese Spiele aber eine gewisse k ä m p f e r i s c h e

---

1) Ordnungsvorschriften, die nur den Ablauf des Wettkampfes regeln, haben für die Frage nach dem Inhalt der Einwilligung nur sekundäre Bedeutung. Doch wird der Sportler seine Zustimmung nur unter der Voraussetzung geben, daß eine ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs gewährleistet ist, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten oder festgelegten Wettkampfdauer, der Überwachung und Leitung durch einen unparteiischen Schiedsrichter usw.

2) Ebenso Waldeyer, a.a.O., S. 51; Mahling, S. 68; BayObLGSt. 1960, S. 181

3) Hierunter versteht man ein Wegstoßen des Gegners mit dem Oberkörper bei angelegtem Arm.

4) Vgl. Regel 12 II, Ziff. 2 der Fußballregeln des Deutschen Fußball-Bundes (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 281)

5) Vgl. Art. 45 ff. des Offiziellen Regelbuche des Internationalen Eishockey-Verbandes (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 279).

Note, die ihr Wesen mitprägt. Da sowohl das seitliche "Angehen" beim Fußballspiel als auch das Bodycheck im Eishockey nur gestattet sind, um sich in den Besitz des Balls bzw. des Pucks zu setzen, dient ein solches Verhalten zumindest mittelbar dem Verlauf und dem eigentlichen Zweck des Spiels. Es ist deshalb nicht als unsportlich, sondern als noch dem Wesen dieser Disziplinen adäquat anzusehen.

Die personell beschränkte Einwilligung des Sportlers deckt somit alle vorsätzlichen Handlungen des G e g n e r s [1], die das Kampfziel oder der Spielzweck erfordern und deshalb dem Wesen des Wettkampfes entsprechen. Jeder Sportler hat sein Verhalten auszurichten nach den jeweils geltenden Sportvorschriften, die bestimmte Handlungen im Interesse des Spiel - oder Kampfverlaufs ausdrücklich zulassen und solchen, die bestimmte Handlungen zum Schutze des Gegners verbieten. Er muß andererseits aber auch mit solchen erlaubten Beeinträchtigungen einverstanden sein, die die Regeln als der jeweiligen Sportart angemessen zulassen [2].

Letzter Maßstab ist dann der im sportlichen Leben allgemein gültige Grundsatz des F a i r p l a y . Nach diesem Prinzip hat sich alles Verhalten am sportlichen Zweck auszurichten. Es ist Ausdruck dessen, was im Sport und in der jeweiligen Disziplin als dem sportlichen Ziel angemessen gilt. An dem Grundsatz des Fairplay ist nicht nur das äußere Verhalten eines Sportlers zu messen, sondern auch seine innere Einstellung, die Motive, die dem Verhalten zugrunde liegen. Danach sind alle (vorsätzlichen) Handlungen verboten und damit nicht durch Einwilligung gerechtfertigt, die sich zwar nach ihrem äußeren Erscheinungsbild in

---

1) In v o r s ä t z l i c h e Verletzungen durch einen M i t s p i e l e r wird kein Sportler einwilligen.
2) Sport- und Spielregeln sind deshalb insoweit mittelbar auch für die strafrechtliche Beurteilung relevant.

dem durch Spiel- und Kampfvorschriften gesteckten Rahmen halten, aber von einer nichtsportlichen Gesinnung getragen werden [1].

b') Regelwidriges vorsätzliches Verhalten

Der Sportler wird **v o r s ä t z l i c h e** Beeinträchtigungen durch den Gegner nur billigen, wenn sie von den Regeln als dem der jeweiligen Sportart immanenten sportlichen Zweck angemessen zugelassen sind. Hält der Sportler diesen ihm durch die Sportvorschriften gesteckten Rahmen nicht ein, handelt er also nicht mehr sportgerecht, kann er sich auch in aller Regel nicht auf eine Einwilligung des Verletzten berufen [2]. Dabei ist es vom Standpunkt des Einwilligenden aus unerheblich, ob die vorsätzliche Verletzung auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtbeachtung der Sportregel beruht [3].

Während vorsätzliche Regelwidrigkeiten im allgemeinen nicht als gerechtfertigt angesehen werden [4], wird überwiegend die Auffassung vertreten, die Einwilligung umschließe zumindest auch die nicht grob fahrlässig begangenen Spielregelverstöße, da sie dem Verlauf der betreffenden Sportart adäquat seien. Daß auch aus dem Rahmen der Regeln fallende Körperverletzungen von der Einwilligung erfaßt werden, folge aus dem Begriff des sportlichen Risikos [5].

---

1) Ebenso Mehl, S. 73; Mahling, S. 69; Brunner, S. 63; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 99
2) Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 42; Kost, S. 97; Mletzko, S. 33; Mahling, S. 69; Becker, DJ 1938, S. 1720 f.; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 99; a.A. Mehl, S. 85 ff., der die Grenze der sportlichen Einwilligung erst dort annimmt, wo die Handlung wegen Sittenwidrigkeit ohnehin unbeachtlich wäre; ebenso OLG Braunschweig, DRspr. III (328) 42 a.
3) Die meisten Verfasser unterscheiden hier nicht mit der erforderlichen Schärfe und setzen eine fahrlässige oder vorsätzliche Regelübertretung mit der entsprechenden Begehungsform im strafrechtlichen Sinne gleich.
4) Vgl. Maurach, BT, S. 83; Mletzko, S. 34 ff.; Reichert, Sportrecht, S. 209; Dreher, § 226 a, Anm. 1 B a; Mahling, S. 68 f.; BayObLGSt. 1960, S. 269
5) Kost, S. 97; Mehl, S. 78; Mletzko, S. 33; Schönke-Schröder, § 226 a, RdNr. 9; Mahling, S. 68 f.; Becker, DJ 1938, S. 1721; BayObLGSt. 1961, S. 183

Zutreffend ist, daß sich gerade bei Kampfsportarten erfahrungsgemäß durch Regelwidrigkeiten verursachte Körperverletzungen mit mehr oder weniger großer Häufigkeit ereignen. Gerade der Kampfcharakter solcher sportlicher Erscheinungsformen und das dabei erforderliche rasche Agieren und Reagieren wird die Teilnehmer immer wieder dazu verleiten, infolge Übereifers oder Unüberlegtheit bestehende Schutzvorschriften nicht mit der gebotenen Sorfgalt zu beachten. Diese Tatsache ist dem Sportler, der ja gleichzeitig Handelnder und Einwilligender ist, auf Grund seiner Erfahrung bewußt (intellektuelles Moment). Daß er deshalb mit Verletzungen zumindest bei fahrlässigen Regelverstößen einverstanden sei, ist eine durch nichts gerechtgertigte Unterstellung [1]. Zweck der Schutzvorschriften ist gerade bei Disziplinen, die vorsätzliche Beeinträchtigungen zulassen, bestimmte Handlungen wegen ihrer spezifischen Gefährlichkeit zu verhindern. Der Sportler wird seine Einwilligung nicht zuletzt im Vertrauen darauf erteilen, daß auf Grund solcher Bestimmungen das ohnehin schon hohe Verletzungsrisiko allgemein gemindert wird und die Risiken als besonders gefährlich erkannter Verhaltensweisen vermieden werden.

Für die objektive Gefährlichkeit bestimmter durch die Regeln verbotener Handlungen ist es unerheblich, ob der Verletzer die Vorschriften leicht oder grob fahrlässig oder gar vorsätzlich übertritt. Der Sportler wird jedoch jeden Spiel- oder Wettkampfverlauf innerlich mißbilligen (emotionales Element) und damit nicht darin einwilligen, der wegen der ihm innewohnenden spezifischen Verletzungsgefahr durch die entsprechenden Vorschriften gerade verhindert werden soll. Es ist daher nicht verständlich, daß nach der hier abgelehnten Auffassung bei der Frage, ob sich der Betroffene auch mit Regelwidrigkeiten einverstanden erklärt,

---

1) Ebenso Ermel, Zur Strafbarkeit von Sportverletzungen, in: Leibesübungen und Körpererziehung, 1933, S. 415;

abgestellt wird auf die innere Haltung des Verletzers zu der Übertretung, deren objektive Gefährlichkeit feststeht. Die Motivation des Handelnden wird für die Frage der Strafbarkeit seines Tuns von Bedeutung sein, nicht aber für die Frage nach dem Gegenstand der rechtfertigenden Einwilligung des Verletzten.

Abgesehen davon halten wir es auch wegen der für den Einwilligungsgegenstand erforderlichen Bestimmtheit für unzulässig, auf die Art und Weise der Regelübertretung abzustellen. Die Feststellung, ob der Regelverstoß grob oder leicht fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, ist praktisch nahezu unmöglich; denn in ihrem äußeren Erscheinungsbild werden sich solche Übertretungen nur sehr selten unterscheiden [1]. Ob der verbotene Tiefschlag des Boxers in bewußter Mißachtung der Regeln geführt oder nur fahrlässig falsch "angesetzt" wurde, läßt sich allein nach dem äußeren Verlauf der Handlung nicht eindeutig beurteilen.

Vorsätzliche Sportverletzungen sind somit nur dann durch Einwilligung gerechtfertigt, wenn sie zur Erreichung des sportlichen Ziels erforderlich sind, dem Zweck der betreffenden Sportart dienen und ihrem Wesen entsprechen. Die für solche Kampfsportarten bestehenden Regeln mit Schutzfunktion legen den Rahmen der sportlichen Angemessenheit und damit mittelbar auch den Gegenstand der Einwilligung fest. Regelwidrigkeiten gehören zwar ebenfalls zum Erscheinungsbild von Disziplinen, die vorsätzliche Verletzungen zulassen; sie sind ihnen aber nicht wesensgemäß und werden im allgemeinen nicht von der Einwilligung des Betroffenen erfaßt. Ob die Sportvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig übertreten werden, kann dabei nicht entscheidend sein [2].

---

1) Nach § 37 Ziff. 1, lit. a) der Wettkampfbestimmungen des Deutschen-Amateur-Box-Verbandes e.V. (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 277) ist jeder Angriff unterhalb der Gürtellinie unzulässig.

2) Hansen, Einwilligung, S. 79 ff., kommt - allerdings auf anderem Wege - zum gleichen Ergebnis.

bb) Der Erfolg als Gegenstand der Einwilligung

Auch aus regelgerechten vorsätzlichen Angriffen beim Kampfsport sollen nur solche Verletzungen erwachsen, wie sie das Ziel des Wettkampfes und der Zweck der sportlichen Betätigung erfordern. Körperbeeinträchtigungen, die nicht dieser Zweck- und Zielsetzung dienen, sind als unsportlich abzulehnen. Spiel- und Wettkampfvorschriften verbieten daher solche gefährlichen Handlungen und die Anwendung solcher Mittel (Sportgeräte), die einen durch den Sportzweck nicht mehr gerechtfertigten E r f o l g herbeiführen können [1].

Dennoch lassen sich trotz Beachtung derartiger Bestimmungen sportinadäquate folgenschwere Verletzungen nicht immer vermeiden. Daraus schließt die wohl überwiegende Meinung [2], ohne zwischen angemessenem und unangemessenem Erfolg zu differenzieren, der Sportler erkläre sich durch seine Teilnahme mit a l l e n Verletzungen aus regelgerechtem Verhalten einverstanden, gleichgültig, wie schwer die Folgen für ihn sind. Diese Auffassung läßt ohne nähere Begründung die bloße Möglichkeit des Eintritts eines inadäquaten Erfolges für die Annahme einer auch insoweit erklärten Zustimmung genügen [3].

---

1) So verbietet z.B. Regel 4 der Fußballregeln des Deutschen Fußballbundes (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 281) jede gefährliche Ausrüstung der Spieler. Ähnliche Vorschriften sind in den Spiel- und Wettkampfordnungen der meisten Disziplinen enthalten.

2) Vgl. z.B. Mehl, S. 80; Maurach, BT, S. 83; Kost, S. 99; BayObLGSt. 1960, S. 270/271; BayObLGSt. 1961, 183 ("Es kommt dabei auf die Schwere der zugefügten Verletzung nicht an"); a.A. Hofmann, GS Bd. 101 S. 252 f.

3) So stellt z.B. Renner, Einwilligung, S. 112, fest: "So läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß in einem Boxkampf ein gezielter Faustheb den Verlust eines Auges zur Folge hat, und zwar ohne daß eine Regelwidrigkeit vorliegt. Der Täter könnte sich in einem solchen Fall auf die rechtfertigende Wirkung der Einwilligung berufen".

Voraussetzung für eine Rechtfertigung des Erfolges durch Einwilligung ist in jedem Fall die Übereinstimmung von Vorstellungsbild und Billigung des Einwilligenden mit dem objektiven Verlauf. Intellektuelles und emotionales Element der Gestattung müssen auch den tatsächlich eingetretenen Erfolg erfassen. Der Sportler wird aber eine zutreffende Vorstellung von Art und Ausmaß möglicher Verletzungen nur dann haben und sie billigen, wenn sie als r e g e l m ä ß i g e , für die Sportart t y p i s c h e Folge eintreten [1]. Was in diesem Sinne e r f o l g s adäquat ist, hängt wiederum von der spezifischen Eigenart des ausgeübten Kampfsports ab und läßt sich nur an Hand der für ihn geltenden Erfahrungswerte ungefähr festlegen. So läßt sich zum Beispiel für den Boxsport folgende Feststellung treffen: Vorübergehende Bewußtseinstrübung oder Bewußtlosigkeit infolge eines sogenannten K.O. - Schlages, Platzwunden und Quetschungen am Kopf und Oberkörper sind bei diesem Sport mit dem am stärksten ausgeprägten Kampfcharakter auch bei Einhaltung der Regeln von solcher Häufigkeit [2], daß man sie noch als dieser Disziplin angemessene, regelmäßige und typische Folgen ansehen kann [3]. Zwar läßt sich auch die Möglichkeit schwererer Verletzungen, insbesondere solcher, wie sie § 224 StGB aufzählt, auf Grund der Erfahrung nicht ausschließen. Doch ist der Schluß, der Boxer habe auch in derartige inadäquate, nicht typische Erfolge eingewilligt,

---

1) Ebenso Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S.98; das schweizerische Bundesgericht, (BGE 75 IV S. 8 ff., 1o) spricht in diesem Zusammenhang von "risque inhérent à la pratique normale de ce sport".
2) Vgl. Frey, Sportmedizin und Leibesübungen, Bern-Stuttgart 1959, S. 22 ff.
3) Ebenso Noll, a.a.O.; Brunner, S. 72, schränkt noch weiter ein. Durch Einwilligung gerechtfertigt sieht er nur "relativ geringfügige Eingriffe" und "harmlose Verletzungen" an; so sei der "knock-out"-Schlag im Verlauf eines Boxkampfes schon nicht mehr Gegenstand der vor Kampfbeginn konkludent erklärten Einwilligung.

im Normalfall nicht begründet [1].

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Gegenstand der Einwilligung letztlich allein vom Erklärenden bestimmt wird, die hier getroffenen Aussagen also nur einen allgemeinen Rahmen setzen können.

c) Das bewußte Eingehen eines Risikos und die rechtfertigende Einwilligung

Die vorangehende Erörterung hat gezeigt, daß auch bei der Einwilligung in Verletzungen durch vorsätzliches Verhalten Art und Ausmaß des Erfolges zur Zeit der Abgabe der Erklärung noch nicht im einzelnen feststehen, ohne daß dies die für den Einwilligungsgegenstand zu fordernde Bestimmtheit beeinträchtigt hätte. Es ist deshalb die Frage berechtigt, ob nicht bereits die Einwilligung in ein R i s i k o, also einen Sachverhalt von geringerer Gefährdungsintensität, ausreicht, um den daraus sich ergebenden Verletzungse r f o l g zu r e c h t f e r t i g e n. Mit anderen Worten: Läßt schon die Tatsache, daß sich der Betroffene einer riskanten Situation aussetzt, den Schluß zu, er sei auch mit allen daraus resultierenden potentiellen Folgen einverstanden?

aa) Das Risiko als Gegenstand der Einwilligung

a') Intellektuelles Element in bezug auf das Risiko

Daß eine Einwilligung in ein R i s i k o begrifflich möglich ist, wird allgemein anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Einwilligende die Situation, in die er

---

1) Insoweit kann man Noll, a.a.O., S.99, nur beipflichten, wenn er ausführt: "In schwerere Verletzungen ... wie etwa heilbare Knochenbrüche ... oder wie lebensgefährliche Verletzungen und Entstellungen des Gesichts (ausgeschlagene Zähne, gebrochenes Nasenbein) ... willigt der Kämpfer dadurch, daß er sich freiwillig zum Kampfe stellt, nicht ein. Vielmehr ist anzunehmen, daß er den Kampf nicht beginnen würde, sähe er diese Verletzungen voraus."

sich begibt, als gefährlich erkennt (intellektuelles Element). Er muß sich der Möglichkeit bewußt sein, daß sich daraus für ihn negative Folgen ergeben k ö n n e n . Stimmt der Gefährdete einem riskanten Verhalten zu, ohne dessen objektive Gefährlichkeit zu erfassen, fehlt mit dem intellektuellen Element bereits ein Wirksamkeitserfordernis der Einwilligung in das Risiko. Ein K e n n e n m ü s s e n des Risikos, etwa bei offensichtlich gefährlichen Situationen, gibt es im Bereich der Einwilligung nicht. Das strafrechtliche Gebot pflichtgemäßer Vorsicht trifft nur den Täter, nicht auch den Geschädigten [1].

Dem konkreten Erfolg, auf den sich die Einwilligung in vorsätzliche Verletzungen beziehen muß, entspricht bei der Einwilligung in ein Risiko das Bewußtsein einer a b s t r a k t e n G e f ä h r d u n g [2].

b') Emotionales Element in bezug auf das Risiko

Neben diesem Gefährdungsbewußtsein erfordert die Risikoeinwilligung als weitere Voraussetzung das Vorliegen des emotionalen Elements, der inneren Billigung des gefährlichen Vorhabens [3]. Diese wird dadurch konkludent zum Ausdruck gebracht, daß sich der Betreffende in eine riskante Situation begibt in voller Kenntnis ihrer Gefährlichkeit [4]. Eine damit einherlaufende innere Ablehnung des bewußt und freiwillig eingegangenen Risikos ist nicht denkbar. Wenn demgegenüber gelegentlich behauptet wird, die Zustimmung zum Risiko könne gleichwohl von einem Unerwünschtsein des Risikos begleitet sein [5], so ist dieser Fehlschluß darauf

1) Vgl. Hansen, Einwilligung, S. 77 f.; Noll, a.a.O., S. 12o
2) Hansen, a.a.O., S. 78
3) Hansen, a.a.O., S. 81
4) Vgl. BayObLG, NJW 68, S. 665; OLG Celle, NJW 64, S. 736
5) So z.B. Hansen, a.a.O., S. 81, der jedoch annimmt, die Unerwünschtheit des Risikos berühre das Einverstandensein mit eben diesem nicht.

zurückzuführen, daß die Begriffe des Risikos und des daraus möglicherweise hervorgehenden Erfolges nicht mit genügender Schärfe auseinandergehalten werden. Zwar wird demjenigen, der mit einem riskanten Verhalten einverstanden ist, möglicherweise oder sogar regelmäßig der sich aus der Realisierung der Gefahr ergebende Erfolg höchst unerwünscht sein. Gerade dieser Wunsch und die Hoffnung, trotz Gefährlichkeit der Situation einer Verletzung entgehen zu können, wird oft der eigentliche Beweggrund für das Eingehen des Risikos sein. Im gleichen Sinne führt Z i m m e r l aus: "Die gefühlsmäßige Einstellung in Bezug auf die Handlung selbst (die Gefährdung) kann eine andere sein wie in Bezug auf den Erfolg. Ja es wird sogar ziemlich häufig sein. Dem Einwilligenden ist etwa die Gefahr selbst in hohem Maße lustbetont, er freut sich darüber, daß er in Gefahr kommt; der schließlich daraus entstehende Erfolg aber ist ihm so unlustbetont wie nur irgend möglich. Es muß daher in jedem einzelnen Fall untersucht werden, ob die emotionale Einstellung zur Handlung und zum Erfolg wirklich die gleiche ist" [1].

bb) Die rechtliche Bedeutung der Risikoeinwilligung für den Verletzungserfolg

Bei der Frage, ob die Einwilligung in das Risiko auch Verletzungen rechtfertigen kann, die sich als Ausfluß der riskanten Situation ergeben, sind von vornherein die Fälle auszuscheiden, in denen unmittelbar in die als möglich erkannte konkrete Verletzung und nicht nur in die abstrakte Gefährlichkeit eines Vorhabens mit im einzelnen noch nicht konkretisierbaren Folgen eingewilligt wird [2]. Nur der zweite Fall kann als sogenannte Risikoeinwilligung angesehen werden.

Hinsichtlich der Bedeutung der Risikoeinwilligung für die

1) Zimmerl, Arbeitsmethode, S. 342
2) Ebenso Hansen, a.a.O., S. 86 f.

Rechtfertigung des Verletzungserfolgs wird im Schrifttum [1] und in Rechtsprechung [2] wohl überwiegend die Auffassung vertreten: Das bewußte Eingehen eines Risikos beinhalte die Zustimmung zu einer sich möglicherweise ergebenden Rechtsgutsverletzung für den Fall ihres Eintretens. So sagt M a u r a c h: "... und zwar rechtfertigt im Zweifel nicht erst die Einwilligung in den als möglich vorausgesehenen tatbestandsmäßigen Erfolg, sondern schon die Einwilligung in eine Risikohandlung, die objektiv eine Verletzungstendenz in sich trägt "[3]. In die gleiche Richtung gehen die Ausführungen in einem Urteil des BayObLG [4]: "Ist eine Verletzung nur möglicherweise zu erwarten (z.B. bei einem Boxkampf), so genügt es, daß der Einwilligende mit der ihn gefährdenden Handlung einverstanden ist und das mit dieser verbundene Risiko einer daraus möglicherweise entstehenden Eigenverletzung in Kauf nimmt".

Begründet wird diese Behauptung im allgemeinen nur mit dem Hinweis, da derjenige, der im Bewußtsein der Verletzungsmöglichkeit ein Wagnis eingeht, notwendigerweise auch dessen negativen Ausgang billige [5]. Ist dieser Schluß aber so zwingend? [6]

---

1) Schönke-Schröder, § 226 a, RdNr. 3; Dreher, § 226 a, Anm. 1 A b; Mezger, LK, Bem. 1o e, aa vor § 51; Hartung, NJW 54, S. 1226; Renner, Einwilligung, S. 48, 1o9; Rost, Rechtfertigungsgründe, S. 87; Mahling, S. 68, 73; a.A. Haeflinger, SchwZStr., Bd.67, S. 1oo; Eb. Schmidt, JZ 54, S. 372, der darauf hinweist, daß der Unterschied von "Einwilligung in ein Risiko" und "Einwilligung in die aus solchen entstehenden Verletzungen" insbesondere bei der Beurteilung von Sportkämpfen nicht beachtet wird.
2) Vgl. z.B. KG, JR 54, S. 428 f.; OLG Celle, NJW 64, S. 736; AG Reichelsheim, DAR 55, S. 283; einschränkend OLG Hamm, VRS 4, S. 39
3) Maurach, AT, S. 553/554
4) BayObLG, NJW 68, S. 665
5) So z.B. Hartung, NJW 54, S. 1225; BayObLGSt. 196o, S.271
6) Es sei erlaubt, an dieser Stelle nochmals zu betonen, daß ein "In-Kauf-Nehmen", Dulden, Geschehenlassen, "Sich-mit-etwas-abfinden" nicht Einwilligung i.S. des § 226 a StGB ist.

Zwar kann auch der gegenteiligen Ansicht von Eb. S c h m i d t nicht gefolgt werden, wenn er meint, es sei stets dann nicht in eine Verletzung eingewilligt, die vom Standpunkt des Betroffenen unerwünscht ist [1]. Denn Einverstandensein mit dem Erfolg und dessen Erwünschtheit sind regelmäßig nicht identisch [2]. Nicht leugnen läßt sich jedoch der Grundgedanke bei E b. S c h m i d t, daß die psychische Beziehung des Einwilligenden zur riskanten Situation eine andere sein kann als seine Einstellung zum Verletzungserfolg selbst [3].

Es muß daher überraschen, daß die nahezu einhellige Meinung zur Risikoeinwilligung die emotionale Beziehung des Betroffenen zum E r f o l g völlig übergeht. Denn allein schon die Tatsache, daß es beim bewußten und gewollten Eingehen eines Risikos bei der bloßen Gefährdung bleiben kann und oft auch bleiben wird, ohne daß es zu einer Verletzung kommt, spricht dafür, Risiko und Erfolg nicht als einheitlichen Gegenstand einer Einwilligung zu sehen [4]. Die Verletzung ist eben nicht notwendige Folge des Risikos und deshalb muß auch die Einwilligung nicht notwendigerweise die Verletzung mit umfassen [5].

---

1) Eb.Schmidt, JZ 54, S. 369 ff., 372; ebenso Haeflinger, SchwZStr., Bd. 67, S. 1oo

2) Das zeigt sich z.B. beim ärztlichen Heileingriff, sofern man diesen überhaupt als tatbestandsmäßige Körperverletzung ansieht: Der Patient will nicht den chirurgischen Eingriff als solchen; er ist lediglich damit einverstanden, weil er sich davon Heilung erwartet. Es ist daher unverständlich, wenn Eb. Schmidt (a.a.O., S. 372) behauptet, "daß der Patient die ihm mittels der Operationsinstrumente zugefügte Aufhebung seiner körperlichen Integrität, also die ihm beigebrachte körperliche Verletzung als solche will und wünscht; mit ihr ist er einverstanden; sie ist Gegenstand seines Wollens und Begehrens". Identität von Einwilligungswille und Erwünschtheit wird man nur in seltenen Fällen feststellen können (z.B. bei masochistischen Handlungen).

3) Ähnlich Hirsch, ZStW 74, S. 1o6; Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 97 ff.

4) Ebenso Brunner, S. 72; Zipf, Einwilligung, S. 75 f.

5) Noll, a.a.O., S. 98: "Wer in eine abstrakte Gefährdung einwilligt, willigt damit nicht auch in eine konkrete Gefährdung ein, und wer in die konkrete Gefährdung einwilligt, willigt damit nicht auch in die Verletzung ein".

Da derjenige, der mit einem riskanten Verhalten einverstanden ist und es vielleicht sogar genießt, zu den entsprechenden Folgen durchaus eine andere Einstellung haben kann, gilt es scharf zu unterscheiden zwischen dem nur auf das Risiko und dem auch auf den Erfolg gerichteten emotionalen Element [1].

Auch die Zustimmung zur Verletzung selbst muß vor ihrer Realisierung, also noch im Stadium der Gefahr, erklärt sein. Diese Gefahr und die Gefährdung, die in der riskanten Situation liegt, unterscheiden sich jedoch gerade in der Intensität, dem Wahrscheinlichkeitsgrad, mit dem die Realisierung des Erfolges zu erwarten ist. Dem nahezu sicheren Erfolgseintritt bei der Einwilligung in die Verletzung selbst steht die abstrakte Gefährlichkeit einer noch nicht näher konturierbaren Erfolgsverwirklichung bei der Risikoeinwilligung gegenüber. Auch diese Unterscheidung nach der Wahrscheinlichkeit der Erfolgsrealisierung rechtfertigt unsere Annahme von der Notwendigkeit einer Aufspaltung des emotionalen Elements in bezug auf das Risiko und die ihr nur möglicherweise nachfolgende Verletzung.

Die Einwilligung rechtfertigt somit nur, wenn der Erklärende nicht nur die riskante Situation billigt, sondern auch

---

1) Dies setzt allerdings voraus, daß - wie hier vertreten wird - sich die Einwilligung und damit auch ihr emotionales Element auf Handlung u n d Erfolg beziehen muß. So erklärt es sich auch, warum Hansen, der als Gegenstand der Einwilligung nur die Handlung ansieht (a.a.O., S. 114 f.), vom gleichen Ausgangspunkt her schließlich doch zu dem Ergebnis gelangt, die Risikoeinwilligung rechtfertige auch den Erfolg. Er sagt:" Verletzungen aus gebilligtem Risiko sind also gerechtfertigt, da sich die Einwilligung nur auf die Handlung beziehen muß. Die Einwilligung in die Handlung ist in den Risikofällen identisch mit der Einwilligung in das Risiko".

die als möglich in Betracht gezogene Verletzung selbst [1]. Die Tatsache, daß sich der Betroffene freiwillig in eine abstrakt gefährliche Situation begibt, reicht allein noch nicht aus, darin schon seine Zustimmung zu den ihm schließlich zugefügten Beeinträchtigungen zu sehen. Damit kann - entgegen der zitierten, vielfach vertretenen Ansicht - auch nicht von der bloßen Teilnahme am Sportbetrieb auf eine (konkludent erteilte)Einwilligung in alle dabei möglicherweise eintretenden Verletzungen geschlossen werden. Das jeweilige sportliche Verletzungsrisiko wird zwar für den Entschluß des Sportlers, eine bestimmte Disziplin auszuüben oder von sportlicher Betätigung abzusehen, eine maßgebliche Rolle spielen. Das bewußte Eingehen dieses Risikos zwingt jedoch nicht zu dem Schluß, damit sei er auch mit allen eventuell eintretenden Folgen generell einverstanden.

Um einem möglichen Mißverständnis von vornherein zu begegnen, sei klargestellt: Es wird keinesfalls geleugnet, daß das bewußte Eingehen eines (sportlichen) Risikos nicht auch die Billigung einer daraus resultierenden und als möglich erkannten Beeinträchtigung umfassen kann und in vielen Fällen auch umfassen wird. Wir wenden uns jedoch gegen die undifferenzierte Schlußfolgerung, daß dies regelmäßig so ist. Der verführerische Gedanke einer sogenannten Risikoeinwilligung darf nicht zu einer Verwischung der Konturen der rechtfertigenden Einwilligung führen und macht keinesfalls die Prüfung entbehrlich, ob ein mit einem bestimmten Vorhaben "riskierter" Verletzungs e r f o l g vom Betroffenen tatsächlich gebilligt wird. Andernfalls müßten hierdurch auch alle folgenschweren Verletzungen, die bei der Sportausübung erfahrungsgemäß nicht

---

1) Insoweit können wir Zipf (Einwilligung, S. 74) voll zustimmen, wenn er betont: "Da das Wesen der Einwilligung der Rechtsgutsverzicht ist, kann eine Einwilligung nur dann bejaht werden, wenn der Betroffene bei der Gefährdung sie für den Fall der Verletzung selbst erteilt". Für die Sportverletzung konkretisiert Zipf (a.a.O., S.98) diesen Gedanken zutreffend: "Der einzelne Sportteilnehmer kann für sich im Rahmen seiner Dispositionsfreiheit über den Bereich des adäquaten sportlichen Risikos hinaus auf den Schutz eines disponiblen Rechtsguts verzichten. Ein solcher Rechtsgutsverzicht muß dann aber klar die potentielle Verletzung umfassen und für diesen Fall erkennbar gewollt sein."

völlig auszuschließen sind, als Ausfluß eines sportlichen Risikos gerechtfertigt sein. Als Beispiel dafür, daß die Rechtsfigur der Einwilligung gerade in dieser Hinsicht vielfach verkannt bzw. ihr Anwendungsbereich in nicht mehr vertretbarer Weise überschätzt wird, sei auf die Ausführungen in einem Urteil des BayObLG [1] hingewiesen, das zur Frage der Einwilligung in eine bei einem Fußballspiel zugefügte schwere Verletzung [2] abschließend lapidar feststellt: "Gerade die Gefahr einer vorher nicht erkennbaren Verletzung ist es, die der Teilnehmer an einem Spiel mit Wettkampfcharakter als persönliches Risiko auf sich nimmt" (und mit der er deshalb einverstanden sei, d.Verf.).

Daß auch einige Vertreter der Ansicht, das Einverstandensein mit dem Risiko rechtfertige den Erfolg, letztlich zum gleichen Ergebnis gelangen, liegt in ihrer sehr einschränkenden Auslegung des Begriffs "Risiko". Auch sie wollen nur solche Verletzungen gerechtfertigt sein lassen, die mit bestimmter Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen. So meint zum Beispiel H a n s e n , die Einwilligung in das "Risiko", im Verlaufe eines Boxkampfes durch regelgerechte Attacken des Gegners getroffen zu werden, rechtfertige die sich daraus ergebenden Verletzungen, ohne daß der Geschädigte damit einverstanden sein müßte [3]. Nach unserer Auffassung handelt es sich hierbei aber nicht mehr um ein Risiko, sondern um eine akute Gefahr, deren Realisierung unmittelbar bevorsteht mit der Folge, daß man hier schon die direkte Zustimmung zu derartigen im Verlaufe eines solchen Kampfes eintretenden erlaubten Beeinträchtigungen annehmen muß.

Damit erschöpft sich aber das Problem der Risikoeinwilligung letztlich in der auch von uns zu stellenden Frage: Hat der Betroffene die objektive Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts erkannt (intellektuelles Element) und ist er auf Grund dieses Wissens mit dem Erfolgseintritt (emotio-

---

1) BayObLGSt. 1960, S. 266 ff., 271
2) Der Privatkläger war mit solcher Wucht am Schienbein getroffen worden, daß es in der Mitte des Schaftes quer durchgeschlagen wurde.
3) Hansen, a.a.O., S. 114

nales Element) einverstanden?

Wenn aber auch der nur potentielle Erfolg gebilligt sein muß, damit wir eine Rechtfertigung durch Einwilligung konstatieren können, so ist es gerade für die Frage der Sportverletzung wenig fruchtbar, auf die unscharfe Konstruktion einer sogenannten Risikoeinwilligung zurückzugreifen; wie die angeführten Zitate zeigen sollten, verleitet dieser Gedanke leicht zu einer pauschalen Aussage, welche die notwendige begriffliche Schärfe der Einwilligung unberücksichtigt läßt.

d) Einwilligung in fahrlässige Verletzungen

Abgesehen von den sogenannten Kampfsportarten, denen vorsätzliche gegenseitige Körperbeeinträchtigungen wesensgemäß sind, beruhen fast alle sich im Verlauf sportlicher Betätigung ergebenden Verletzungen auf fahrlässigem Handeln anderer Teilnehmer. Es stellt sich somit mit aller Deutlichkeit das Problem, ob und wann sich der Täter in diesen Fällen auf eine rechtfertigende Einwilligung des Geschädigten berufen kann.

Dieser Frage hat zwangsläufig die Klärung des dogmatischen Ausgangspunkts vorauszugehen: der Struktur und systematischen Einordnung der Fahrlässigkeitstat [1].

---

1) Das Gesamtproblem der Fahrlässigkeitstat, ihr Wesen und ihre Struktur sowie der Standort der Fahrlässigkeitsmaßstäbe im Verbrechensaufbau, ist von einer Klärung noch weit entfernt. Es verbietet sich, an dieser Stelle auf den Meinungsstreit einzugehen. Insoweit muß auf das spezielle Schrifttum hierzu verwiesen werden. Aus neuerer Zeit vgl. insbesondere: Boldt, Zur Struktur der Fahrlässigkeitstat, in: ZStW 68, S. 335 ff; Jescheck, Aufbau und Behandlung der Fahrlässigkeit im modernen Strafrecht, 1965; Arthur Kaufmann, Die finale Handlungslehre und die Fahrlässigkeit, in JUS 1967, S.145 ff.; Krauß, Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand, Diss.Göttingen, 1963, insbes. S.111 ff.; Lenckner, Technische Normen und Fahrlässigkeit, in: Festschrift für K. Engisch, 1969, S. 49o; Maihofer, Zur Systematik der Fahrlässigkeit, in ZStW 7o, S.159 ff.;Maurach, AT, S. 528 ff.; Roeder, Die Einhaltung des sozialadäquaten Risikos und ihr systematischer Standort im Verbrechensaufbau, 1969, insbes. S.5o ff.; Roxin, Zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit, in: JUS 1964, S. 53 ff.; Welzel, Ein unausrottbares Mißverständnis. Zur Interpretation der finalen Handlungslehre, in: NJW 68, S. 425 ff.
Die vorliegende Untersuchung folgt hier den Grundsätzen des personalen Straftatsystems im Sinne Maihofers.

aa) Zur systematischen Einordnung der Fahrlässigkeit

Auf der Grundlage eines dualistischen, viergliedrigen, jeweils auf tat- und täterbezogenen Elementen aufgebauten p e r s o n a l e n S t r a f t a t s y s t e m s [1] lassen sich die sogenannten vier Maßstäbe der Fahrlässigkeit - objektive und subjektive Voraussehbarkeit des Taterfolges, objektive und subjektive Pflichtwidrigkeit der Tathandlung - folgendermaßen einordnen [2]:

1. Der Maßstab der o b j e k t i v e n V o r a u s s e h b a r k e i t des Taterfolges im Zeitpunkt der Handlung (objektive Finalität) ist wie die o b j e k t i v e B e h e r r s c h b a r k e i t der Tathandlung für eine "vernünftige Person" in der "Rolle und Lage des Täters" [3] als U n r e c h t s t a t b e s t a n d s m e r k m a l fahrlässiger (wie vorsätzlicher) Handlungen ein Problem des U n r e c h t s s a c h v e r h a l t s .
2. Der Maßstab der o b j e k t i v e n P f l i c h t w i d r i g k e i t der Tathandlung - objektive Einsehbarkeit und Vermeidbarkeit für eine "vernünftige Person" - entscheidet über den U n r e c h t s v o r w u r f (bei fahrlässigen wie vorsätzlichen Handlungen).
3. Der Maßstab der s u b j e k t i v e n V o r a u s s e h b a r k e i t des Taterfolges ist wie der Maßstab der s u b j e k t i v e n B e h e r r s c h b a r k e i t der Tathandlung als S c h u l d t a t b e s t a n d s m e r k m a l ein Problem des S c h u l d s a c h v e r h a l t s .
4. Der Maßstab der s u b j e k t i v e n P f l i c h t -

---

1) Vgl. Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 147 ff, insbes. 163 f.; ders., Zur Systematik, S. 184 ff.
2) Vgl. Maihofer, Zur Systematik, S. 187 ff.
3) Jescheck, Fahrlässigkeit, S. 16, spricht von einem einsichtigen Angehörigen des Verkehrskreises des Täters.

w i d r i g k e i t der Tathandlung - subjektive Einsehbarkeit und Vermeidbarkeit des Unrechttuns - entscheidet über den S c h u l d v o r w u r f .

Für die Frage der R e c h t f e r t i g u n g durch Einwilligung interessieren hier nur die beiden ersten Maßstäbe: Einerseits ist der Unrechtssachverhalt nicht erfüllt, wenn die Einwilligung als negatives Merkmal des Unrechttatbestandes den "an und für sich" gegebenen sozialen Erfolgsunwert eines bestimmten Verhaltens aufhebt. Andererseits bestimmt die objektive Pflichtwidrigkeit in aller Regel die Grenzen des Einwilligungsgegenstandes. Der Betroffene wird nur mit solchen Verletzungen einverstanden sein, die aus objektiv pflichtgemäßem Verhalten des anderen hervorgehen.

bb) Die begriffliche Möglichkeit einer Einwilligung in Fahrlässigkeitsdelikte

Die begriffliche Möglichkeit einer Rechtfertigung auch fahrlässiger Verletzungen durch Einwilligung und damit die Anwendbarkeit des § 226 a StGB auf den Tatbestand des § 230 StGB wird heute ganz überwiegend bejaht [1]. Allgemein wird gesagt, der Verletzte könne auch in fahrlässige Beeinträchtigungen einwilligen, indem er mit der M ö g l i c h k e i t einer Verletzung einverstanden sei.

cc) Die psychische Beziehung des Einwilligenden zur Fahrlässigkeitstat

Die Einstellung des Einwilligenden zu den Folgen, die das Handeln eines anderen für ihn hat, entscheidet in jedem Fall

---

1) Schönke-Schröder, § 226 a, RdNr. 1; Maurach, AT, S. 553; Welzel, S. 97; Mezger, LK, Bem. 1o e, aa vor § 51; Hansen, Einwilligung, S. 55; BGH, MDR 59, S. 856; BGHSt. 6, 232, 234; 17, 359, 360; OLG Celle, NJW 64, S. 736; Bay ObLGSt. 1961, S. 181; a.A. Haeflinger, SchwZStr. Bd. 67, S. 94; Holer, Einwilligung, S. 79 f.;

über die Anerkennung seiner Erklärung als Rechtfertigungsgrund [1]. Als allgemeines Wirksamkeitserfordernis muß sie der relevanten Einwilligung auch in den Fällen zugrunde liegen, in denen der Erfolg durch fahrlässiges Verhalten herbeigeführt wird.

a') Intellektuelles Element

Eine wirksame Einwilligung setzt zunächst voraus, daß der Erklärende eine zutreffende Vorstellung von dem Vorhaben des Verletzers und von Art und Ausmaß des zu erwartenden Verletzungserfolges hat. Diese Kenntnis kann bei den Fahrlässigkeitsdelikten naturgemäß den Eintritt des Erfolges nicht mit gleicher Intensität erfassen, wie dies bei den vorsätzlich herbeigeführten Verletzungen möglich ist. Dieser Unterschied im Wissen des Einwilligenden ist jedoch nur ein g r a d u e l l e r, k e i n p r i n z i p i e l l e r.

Wenn das Einverständnis mit dem Vorhaben des anderen bereits vor Beginn der Ausführungshandlung erklärt sein muß, kann der Erfolg als künftiges Ereignis niemals - auch nicht bei zulässigen vorsätzlichen Verletzungen - mit naturgesetzlicher Sicherheit erwartet werden. In der Bezeichnung des Erfolgseintritts als möglich, wahrscheinlich oder sicher drückt sich die graduell unterschiedliche Intensität aus, mit der dem Einwilligenden in bestimmter Situation und bei bestimmtem Verhalten des anderen eine Verletzung droht. Das heißt: Der als ziemlich sicher zu erwartenden Verletzung bei der Zustimmung zu vorsätzlichem Handeln steht die relative Ungewißheit über den Erfolgseintritt im Falle des Einverstandenseins mit fahrlässigem Verhalten gegenüber. Läßt man dieses Wissen um die bloße Erfolgswahrscheinlichkeit nicht genügen, scheidet die Mög-

---

1) Vgl.S. 1o8 ff.

lichkeit einer relevanten Einwilligung in Fahrlässigkeitsdelikte überhaupt aus [1].

Für die Beurteilung einer Einwilligung in ungewollte Verletzungen ist somit entscheidend, daß der objektive Grad der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts mit der subjektiven Vorstellung des Verletzten bei der Kundgabe seiner Erklärung übereinstimmt [2]. Liegt eine derartige Kongruenz von objektiv gegebener und subjektiv vorgestellter Erfolgswahrscheinlichkeit nicht vor, fehlt hinsichtlich der psychischen Beziehung des Verletzten zur Tat bereits das intellektuelle Element. Die Einwilligung hat dann keine rechtfertigende Wirkung.

Bei falscher Einschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeit kann dem Verletzten auch nicht vorgehalten werden, er hätte bei entsprechend sorgfältiger Prüfung der Sachlage zu einem anderen Ergebnis kommen können und müssen. Denn das Gebot pflichtgemäßer Sorgfalt richtet sich nur gegen den Täter, nicht auch gegen den Einwilligenden [3]. Hat der Einwilligende die Möglichkeit der Verletzung seiner Interessen durch das Verhalten des anderen überhaupt nicht bedacht, obwohl er nach den konkreten Umständen hätte daran denken können, oder hat er die tatsächliche Erfolgswahrscheinlichkeit unrichtig beurteilt, bleibt das Unrecht der Tat bestehen, wie wenn eine Zustimmungserklärung nicht abgegeben worden wäre. Die "Fahrlässigkeit in eigener Sache" ist weder dem Einwilligenden vorzuwerfen, noch kann sie den Täter entlasten [4].

---

1) So z.B. Flehinghaus, Einwilligung, S. 39, der deshalb auch die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund für Sportverletzungen nicht anerkennt.
2) Zimmerl, Arbeitsmethode, S. 339 f.; OLG Karlsruhe, NJW 67, S. 2321
3) Ebenso Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 12o;
4) Zimmerl, a.a.O., S. 341

Einen interessanten Versuch zur Frage der rechtlichen Relevanz einer unter Fehlbeurteilung der Erfolgswahrscheinlichkeit erklärten Einwilligung unternimmt Z i m m e r l [1]. Er meint, die Tat sei in diesem Fall nur entsprechend dem vom Verletzten vorausgesetzten Wahrscheinlichkeitsgrad des Erfolgseintritts gerechtfertigt. Demnach sei dann der Unrechtsgehalt der Handlung "stets der Differenz zwischen der objektiven und der vom Opfer angenommenen Wahrscheinlichkeit" zu entnehmen. Die Annahme einer (Teil-) Wirksamkeit der Einwilligung und eines entsprechenden Grades verbleibenden Unrechtsgehalts der Tat, den Z i m m e r l in Prozentwerten ausdrückt, übersieht, daß Erfolgswahrscheinlichkeit und Gefährdungsgrad jede Handlung von einer anderen unterscheiden. Eine Handlung mit einer Erfolgswahrscheinlichkeit von 8o Prozent ist gegenüber einer solchen mit einer Wahrscheinlichkeit von 5o Prozent nicht bloß um 3o Prozent gefährlicher. Die Aussage, beiden Handlungen sei ein Wahrscheinlichkeitsgrad von 5o Prozent gemeinsam, hat allenfalls einen numerischen Wert; tatsächlich und dem rechtlichen Gehalt nach sind es zwei verschiedene Handlungen mit jeweils unterschiedlichem Gefährlichkeitscharakter. Somit kann eine Einwilligung, die von einer niederen Erfolgswahrscheinlichkeit ausgeht, nicht bis zu der vorgestellten Höhe eine andere gefährliche Handlung decken. Die Einwilligung rechtfertigt nur d i e Handlung, für die sie erklärt ist.

Die Herausstellung des intellektuellen Elements der Einwilligung in fahrlässige Verletzungen ergibt nicht nur eine klare dogmatische Lösung der damit verbundenen Probleme, sie führt auch zu praktisch haltbaren Ergebnissen. Denn der Wahrscheinlichkeitsgrad eines Erfolgseintritts, der auf fahrlässigem Verhalten beruht, läßt sich bereits vorher nach den in der Person des Handelnden liegenden Vor-

---

1) Zimmerl, a.a.O., S. 338 ff.

aussetzungen, der von ihm erwarteten Sorgfalt und den unabhängig von seiner Person bestehenden Umständen bestimmen.

b') Das emotionale Element

Neben der richtigen Erkenntnis der Erfolgswahrscheinlichkeit hängt die Wirksamkeit der Einwilligung auch davon ab, ob der Einwilligende den wahrscheinlichen oder zumindest möglichen Erfolg tatsächlich innerlich billigt. Das bloße Einverstandensein mit einem unsorgfältigen und daher gefährlichen Verhalten genügt nicht [1]. Wenn demgegenüber die wohl überwiegende Meinung die Zustimmung zu einem riskanten Verhalten für ausreichend [2], die Billigung des Erfolges selbst jedoch nicht für erforderlich hält [3], und dies unter anderem damit begründet, daß anderenfalls "die praktische Bedeutung der rechtfertigenden Einwilligung auf Null sinken" müsse [4], so ist dies eine Überlegung, die einer dogmatischen Nachprüfung nicht standhält. Zuzustimmen ist lediglich der Schlußfolgerung, daß bei rechtfertigender Wirkung der Einwilligung in gewollte "sichere" Verletzungen auch weniger gefährdungsintensive, weil bloß mögliche oder wahrscheinliche Einwirkungen durch Einwilligung gedeckt sein k ö n n e n [5].

Warum jedoch bei der Einwilligung in fahrlässige Verletzungen die emotionale Beziehung zum E r f o l g entbehrlich sein und durch die unscharfe Konstruktion einer Zustimmung zu der Gefährdung bzw. dem Risiko ersetzt werden

---

1) Ebenso z.B. Mittermaier, Anmerkung zu RG, JW 1925, S. 2250: " Es müßte Einwilligung in die Verletzung vorliegen, die in die Gefährdung würde nicht genügen."
2) Schönke-Schröder, § 226 a, RdNr. 3; Maurach, AT, S. 553/554; Hartung, NJW 54, S. 1226 f.; Renner, Einwilligung, S.112; BayObLG, NJW 68, S. 665; OLG Karlsruhe, NJW 67, S. 2321
3) So ausdrücklich KG, JR 54, S. 428, 429; OLG Celle, NJW 64, S. 736; BayObLGSt. 1960, S. 270 f.
4) Rost, Rechtfertigungsgründe, S. 79
5) BGH, MDR 59, S. 856

soll, ist nicht verständlich [1]. Vielmehr gilt als allgemeiner Grundsatz auch hier: Gegenstand der Einwilligung sind H a n d l u n g u n d E r f o l g . Die Einwilligung in die fahrlässige Begehung eines Delikts kann somit nur rechtfertigend sein, wenn der Verletzte das nicht pflichtgemäße Verhalten des Täters u n d den deshalb möglichen Erfolg voraussieht u n d auch billigt [2]. Nur wenn der objektive Verlauf einer Handlung und die dadurch herbeigeführte Beeinträchtigung im Rahmen dessen liegt, was sich auch der Verletzte subjektiv als möglich vorgestellt und deshalb insoweit auch gebilligt hat, ist eine entsprechende Erklärung ein relevanter Unrechtaufhebungsgrund. Daß ihm der Erfolg letztlich unerwünscht ist, kann diese Wirkung nicht beeinträchtigen.

dd) Inhalt und Grenzen der Einwilligung in fahrlässige Sportverletzungen

Ob intellektuelles und emotionales Element der Einwilligung vorliegen, welches Verhalten und welchen möglichen Erfolg der einwilligende Sportler voraussieht und billigt, kann immer nur für den konkreten Einzelfall beantwortet werden. Auf Grund der äußeren Umstände einer Situation kann ein nach seinem Inhalt bestimmtes Einverständnis des Verletzten allenfalls vermutet werden [3]. Wenn - was bei der Sportausübung die Regel ist - nur konkludent zugestimmt wird, kann das äußere Erscheinungsbild jedoch Richtschnur für die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen einer Einwilligung

---

1) Es ist daher wohl auch kein Zufall, daß Rechtsprechung und Literatur bei der Frage der Rechtfertigung von Fahrlässigkeitstaten den Begriff "Einwilligung" regelmäßig durch die unscharfe Formulierung "Inkaufnahme" ersetzen; vgl. z.B. Schönke-Schröder, § 226 a, RdNr. 3; Hartung, NJW 54, S. 1226; BayObLG, NJW 68, S. 665

2) Ebenso Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 121 f.;

3) Rost, Rechtfertigungsgründe, S. 87, Anm. 3, weist zu Recht darauf hin, daß der täuschende Anschein eines objektiv nicht vorliegenden Rechtfertigungsgrundes dessen tatsächliches Vorliegen nicht zu ersetzen vermag.

sein. Nur insoweit, als Anhaltspunkt für den im Einzelfall konkret festzustellenden Gegenstand der Einwilligung in fahrlässige Verletzungen, kann auch die Gefährlichkeit der ausgeübten Sportart und deren spezifisches Verletzungsrisiko von erheblicher Bedeutung sein. Nur bei richtiger Einschätzung dieses Risikos und der zusätzlichen Gefährdung durch fahrlässiges Verhalten kann der Sportler die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der ihm drohenden Verletzungen beurteilen und den Inhalt seiner Einwilligung danach ausrichten.

Die einer Disziplin spezifische und durch die Art ihrer Ausübung im Einzelfall bestimmte Gefährlichkeit hängt von verschiedenen Komponenten ab: Es entscheiden die in der Person des Einwilligenden liegenden Voraussetzungen (körperliche Konstitution, Geschicklichkeit, Erfahrung), die außerhalb der Personen liegenden Umstände (Zuverlässigkeit der Spielgeräte, Schutzvorrichtungen usw.) und schließlich die in der Person des Handelnden begründeten Voraussetzungen. Letztere lassen sich zweckmäßigerweise weiter unterteilen in feststehende Umstände (Geschicklichkeit, Erfahrung, Vertrautheit mit der Sportart usw) und in die Art und Weise des konkreten Verhaltens des Handelnden (Maß der eingehaltenen Sorgfalt).

Wenn im folgenden versucht wird, an Hand dieser Einteilung den Umfang der Einwilligung in fahrlässige Sportverletzungen festzulegen und die dogmatischen Ergebnisse auf ihre Praktikabilität hin zu überprüfen, so kann diese Aussage nur verallgemeinernd und schematisch sein. Die Bestimmung des Inhalts der Einwilligung im Einzelfall kann und soll sie nicht ersetzen.

a') In der Person des Einwilligenden liegende Voraussetzungen

Die in seiner Person liegenden Umstände werden dem Sportler im allgemeinen bekannt sein. Er kennt seine körperliche Konstitution, weiß um den Grad seiner Erfahrung und seine Eignung zur Ausübung der betreffenden Sportart. Auf Grund dieser Kenntnis wird er sich für oder wider die Erteilung einer Einwilligung entscheiden, die auch fahrlässige Verletzungen beinhaltet. Denn die Gefährdung, die für ihn in einem unsorgfältigen oder gar unsportlichen Verhalten der anderen liegt, wird in ihrem Ausmaß nicht zuletzt auch von dem eigenen sportlichen Können abhängen. So wird sich zum Beispiel nur der Sportler einem Boxkampf stellen, der die spezifisch dazu erforderlichen Voraussetzungen mitbringt.

Dennoch ist es denkbar, daß dem Einwilligenden bestimmte in seiner Person liegende Umstände unbekannt sind, sei es, daß er um eine verborgene körperliche Anfälligkeit nicht weiß, sei es, daß er seine eigene Geschicklichkeit über- und damit die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts oder dessen Ausmaß unterschätzt. Sind Wille und Vorstellung des Einwilligenden nicht auch auf diesen in seiner Person liegenden risikoerhöhenden Umstand ausgerichtet, liegt eine rechtfertigende Zustimmung nicht vor.

Dieses Ergebnis scheint dem Grundsatz zu widersprechen, jeder habe die in seiner Person begründeten Umstände zu vertreten. Bei der Frage nach den Voraussetzungen einer relevanten Einwilligung geht es aber gerade nicht um das Vertretenmüssen des Geschädigten; sondern es stellt sich die Frage: Wann liegt ein das Verhalten des Verletzers rechtfertigender Ausnahmetatbestand vor? Etwas anderes ist dann, ob der Täter bei unwirksamer Einwilligung des Geschädigten aus einem anderen Grund gerechtfertigt oder entschuldigt ist.

b') Von der Person der Beteiligten unabhängige Umstände

Hier müssen wir uns fragen, ob die Einwilligung auch dann beachtlich ist, wenn der Verletzte zwar das unsachgemäße Verhalten des anderen richtig erkannt und auch gebilligt hat, ihm aber ein nicht in der Person des Handelnden liegender gefahrerhöhender Umstand unbekannt geblieben ist. So läßt sich als Beispiel denken, daß ein fahrlässig auf den Kopf eines Mitspielers gezielter Ball eine über das Normale hinausgehende schädliche Wirkung hat, weil er, was die Beteiligten nicht wissen können, aus zu hartem Material besteht [1]. Auch in diesem Fall geht der Einwilligende von der unrichtigen Vorstellung aus, alle Umstände zu kennen, die die Gefährlichkeit eines Vorhabens ausmachen und ihn zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung veranlassen. Das intellektuelle Element der Einwilligung erfaßt jedoch nicht die gesamte objektive Situation, nämlich Handlung u n d Ausmaß des möglichen Erfolges. Die eingetretene Verletzung ist deshalb nicht durch den Unrechtsaufhebungsgrund der Einwilligung gerechtfertigt [2].

Hinsichtlich des intellektuellen Elements läßt sich auch nicht, wie zum Beispiel R o s t [3] meint, danach unterscheiden, ob der Einwilligende eine bestimmte Vorstellung vom N i c h t vorliegen eines risikoerhöhenden Umstandes hat [4], oder ob ihm eine solche Möglichkeit überhaupt

---

1) Regel 2 der offiziellen Fußballregeln bestimmt z.B. ganz detailliert Größe, Gewicht und Material des Fußballs.
2) Ob ein derartiger vom Einwilligenden nicht vorhergesehener Taterfolg überhaupt für eine "vernünftige Person" vorhersehbar und deshalb dem Handelnden objektiv zurechenbar ist, ist als Problem des Unrechtstatbestands unabhängig von der Frage der rechtfertigenden Einwilligung zu klären.
3) Rost, Rechtfertigungsgründe, S. 93
4) Nur in diesem Fall verneint Rost die rechtliche Wirksamkeit der Einwilligung.

nicht bewußt ist. Entscheidend ist, daß er den Umstand in beiden Fällen nicht in sein Vorstellungsbild mit einbezogen hat, auf Grund dessen er das Vorhaben gebilligt hat.

Die Unkenntnis über risikoerhöhende Faktoren, die den Verletzungserfolg mit beeinflussen, führt somit in jedem Fall dazu, daß das Vorhaben als Ganzes nicht gerechtfertigt ist. Die Einwilligung deckt Handlung und Erfolg nur so, wie sie sich der Betroffene vorgestellt hat.

c´) In der Person des Handelnden liegende Voraussetzungen

Die Erfolgsgefährlichkeit, die sozialschädliche Tendenz einer Handlung kann nicht allein an ihrem von der Situation und der Person des Handelnden isolierten äußeren Erscheinungsbild abgelesen werden. Die in der Person des Handelnden liegenden Voraussetzungen, seine Personalität als bestimmter Jemand, entscheiden ebenso mit wie die konkrete Situation, in der er handelt.

Die Richtigkeit dieser Behauptung sei an folgendem Beispiel dargestellt: Fährt ein Autofahrer im gewöhnlichen Straßenverkehr zu dicht auf seinen Vordermann auf, so besteht wohl kein Zweifel, daß dieses Verhalten eine objektive Verletzungstendenz in sicht birgt. Die objektive Voraussehbarkeit eines Erfolgseintritts kann aber unter Umständen fehlen bei einem äußerlich gleichen Verhalten eines Teilnehmers an einem Autorennen. Von ihm als Rennsportler kann eine andere Beherrschung des an und für sich ebenso gefährlichen Verhaltens erwartet werden als vom gewöhnlichen "Durchschnittsfahrer". Die objektive Verletzungstendenz ist geringer oder überhaupt nicht gegeben. Ein maßgeblicher Unterschied in der Risikoqualität der Handlung ergibt sich ferner aus dem Vergleich der übrigen Umstände, unter denen gehandelt wird.

Entscheidet aber über den objektiven Zurechnungsmaßstab nicht die Handlung "an sich", sondern nur die Handlung eines bestimmten Jemand in einer bestimmten Situation, so kann auch die Untersuchung über den Gegenstand der Einwilligung in fahrlässige Verletzungen nicht an der Personalität des Handelnden als Sozialperson vorbeigehen. Erst wenn feststeht, welches Verhalten dem Handelnden wegen der objektiven Voraussehbarkeit des Taterfolges und der objektiven Beherrschbarkeit der Tathandlung im Unrechtssachverhalt als tattypisch fahrlässig zurechenbar ist [1], hat die weitere Frage, ob darüberhinaus in ein Fehlverhalten eingewilligt wird, ihren Sinn.

(1) In der Person des Handelnden begründete feststehende Umstände

Neben den situationsbedingten und den in der eigenen Person liegenden Umständen hat der Einwilligende auch eine bestimmte Vorstellung von den in der P e r s o n d e s H a n d e l n d e n begründeten Voraussetzungen, die für das in Frage stehende Vorhaben von Bedeutung sind. Der Gefährdete vertraut darauf, daß der Handelnde gewisse Eigenschaften besitzt, wie man sie von einem bestimmten Jemand in der gleichen Situation billigerweise erwarten kann. Nur auf Grund dieser Annahme erklärt er sich mit dem Vorhaben einverstanden. So wird er in dem oft zitierten Beispiel vom Tellschuß seine Einwilligung nur unter der Voraussetzung erteilen, daß der Handelnde tatsächlich ein so geübter Meisterschütze ist, wie dies das Vorhaben erfordert.

Bei der Einwilligung in Sportverletzungen wird der Betroffene zunächst zu Recht beim Gegner oder Mitspieler solche Eigenschaften und Fähigkeiten voraussetzen, die von ihm all-

1) Vgl.hierzu Maihofer, Zur Systematik, S. 187 f.

gemein a l s S p o r t l e r verlangt werden können. Solche sind: körperliche und geistige Befähigung zur Sportausübung überhaupt, eine bestimmte durch Übung und Erfahrung erworbene allgemeine Vertrautheit mit dem sportlichen Geschehen, seinen Regeln usw.

Darüberhinaus kann und wird der Einwilligende erwarten, daß der andere über solche speziellen Eigenschaften und Fähigkeiten verfügt, die für die Ausübung der jeweiligen Sportart unerläßlich sind. Nur wenn dieser die a l s R a d s p o r t l e r , F u ß b a l l s p i e l e r , R e n n f a h r e r usw. erforderliche Regelkenntnis, Geschicklichkeit, Erfahrung usw. besitzt, ist die Gefährlichkeit des Vorhabens einigermaßen kalkulierbar.

Die an die Person des Handelnden zu stellenden Anforderungen werden dabei unmittelbar bestimmt von der Eigenart des betriebenen Sports. Je höher die spezifische Gefährlichkeit einer Sportart und je größer die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Verletzungserfolges bei einem Fehlverhalten sind, desto größer sind die Anforderungen, die an die Fähigkeiten des Handelnden gestellt werden, und desto mehr wird der Gefährdete seine Zustimmung von dessen persönlicher Qualifikation abhängig machen.

Geht der Einwilligende irrtümlich von einer solchen Eigenschaft des Gegners oder Mitspielers aus, die wegen der Gefährlichkeit des Vorhabens von Bedeutung ist, d.h. entspricht das seiner Erklärung zugrunde liegende Vorstellungsbild von der persönlichen Qualifikation des Handelnden nicht der Wirklichkeit, so kann der herbeigeführte Erfolg auch nicht durch Einwilligung gerechtfertigt sein [1].

---

1) Ebenso Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S. 121; Rost, Rechtfertigungsgründe, S. 89 f., unterscheidet auch hier wieder zwischen irrtümlicher und fehlender Vorstellung des Einwilligenden. Im zweiten Fall soll, wie bei der mutmaßlichen Einwilligung, eine hypothetische Betrachtung entscheiden.

(2) Art der Handlungsausführung (Sorgfaltsmaßstab)

Ob dem Täter ein bestimmtes Verhalten objektiv als Pflichtwidrigkeit zurechenbar ist, hängt - bei vorsätzlichem wie fahrlässigem Handeln - von der objektiven Einsehbarkeit und Vermeidbarkeit des Unrechttuns für eine "vernünftige Person" in der konkreten Situation ab [1]. Der soziale Aktunwert eines Verhaltens begründet den Vorwurf: Man als Sportler bzw. als Rennsportler, Fußballspieler usw. hätte hier anders handeln sollen und können [2].

Nach allgemeiner Meinung [3] ist fahrlässig eine Handlung, die das durch den Tatbestand geschützte Rechtsgut derart gefährdet, daß sie eine Verletzung der objektiv "im V e r k e h r e r f o r d e r l i c h e n S o r g f a l t" zur Vermeidung des Eintritts des mißbilligten Erfolges darstellt. Was in diesem Sinne noch oder nicht mehr angemessenes Verhalten ist, kann somit nicht generell und abstrakt festgestellt werden. Entscheidend ist die Situation, der V e r k e h r s k r e i s , in dem ein bestimmter Jemand tätig wird [4]. Ein allgemein gültiger Sorgfaltsmaßstab läßt sich somit nicht aufstellen. Die jeweils erforderliche, weil der Situation adäquate Sorgfalt kann einmal höhere, ein an-

---

1) Maihofer, Zur Systematik, S. 188
2) Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 158 f.
3) Trotz aller Kontroversen über die Strukturierung des Fahrlässigkeitsbegriffs und die systematische Einordnung der Elemente der Fahrlässigkeitstat ist man sich in der modernen Strafrechtsdogmatik im wesentlichen darüber einig, daß das entscheidende (objektive) Kriterium der Fahrlässigkeit die "Außerachtlassung der nach den jeweiligen Umständen gebotenen Sorgfalt" (§ 276 Abs. 1, S. 2 BGB) ist. Zum Stand der Meinungen vgl. Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 47 ff.; Jescheck, Fahrlässigkeit, S. 7 ff.
4) Vgl. z.B. Roeder, a.a.O., S. 65: "Es ist dies die Sorgfalt, die ... bei Anlegung eines objektiven (generalisierenden) Maßstabes vom repräsentativen Durchschnitt der Rechtsgenossen, von der einsichtigen und besonnenen 'Sozialperson' in der Lage des Täters erwartet werden darf, damit die Rechtsgüter anderer nicht geschädigt werden."

dermal geringere Anforderungen an den Handelnden bzw. die Art der Handlungsausführung stellen.

Diese Feststellung gilt uneingeschränkt auch für den Bereich des Sports. Auch hier läßt sich nicht allgemein sagen, ein bestimmtes Verhalten ist fahrlässig, ein anderes nicht. Die Besonderheit dieses Verkehrskreises gegenüber der normalen Ordnung des Gemeinschaftslebens und die typische Eigenart einzelner Disziplinen bedingen einen jeweils ihnen adäquaten Sorgfaltsmaßstab. Das Wesen und die Zielsetzung des Sports und einzelner Sportarten können ein mehr oder weniger "unsorgfältiges" Verhalten zulassen. Das Maß der jeweils zu verlangenden Sorgfalt ergibt sich o b j e k t i v aus der Art des typischen sportlichen Risikos, bei dem die Gefährdung spezieller und höher sein kann als in anderen Lebensbereichen. So kann ein bestimmtes Verhalten, das im normalen zwischenmenschlichen Verkehr schon als fahrlässig anzusehen ist, im sportlichen Leben noch als durchaus adäquat erscheinen. An einem bereits angesprochenen Beispiel sei dies demonstriert: Daß das im Motorrennsport übliche und gebilligte sogenannte "Windschatten-Fahren" [1] im normalen Straßenverkehr ohne weiteres den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründen würde, bedarf keiner näheren Darlegung [2]. Die Teilnehmer an solchen Rennen kennen die objektive Gefährlichkeit dieser Fahrtechnik und sind damit einverstanden, weil sie darauf vertrauen, daß sie durch besondere in der Person der Teilnehmer liegende Voraussetzungen kompensiert wird. So wird von jedem Rennsportler erwartet, daß er im Vergleich zum "Durchschnittsfahrer" über eine weit größere Erfahrung und Geschicklich-

---

1) Hierunter versteht man eine Fahrtechnik, bei der sich der Verfolger an den Vorausfahrenden "anhängt", um so den Luftwiderstand für das eigene Fahrzeug zu mindern.
2) So nimmt z.B. BGH, NJW 69, S. 939 ff., bei einem erheblichen Unterschreiten des Sicherheitsabstandes im Strassenverkehr eine konkrete Gefährdung des Vorausfahrenden und damit die Verwirklichung des Tatbestandes des § 1 StVO als regelmäßig gegeben an.

keit in der Handhabung der Maschine verfügt und daß er sich dieser besonderen persönlichen Eigenschaften auch während des Rennens durch entsprechende überdurchschnittliche Konzentration bedient.

Diesee an einem extremen Beispiel gewonnene Ergebnis gilt auch für alle anderen Sportarten: Das vom Sporttreibenden erwartete Maß an Sorgfalt wird bestimmt durch das Wesen und Ziel des Wettkampfes und seiner spezifischen Gefährlichkeit[1]. Jeder Teilnehmer setzt beim anderen voraus, daß sich der andere s p o r t g e r e c h t verhält. Nur unter dieser Voraussetzung, daß Gegner und Mitspieler ihr Handeln den Anforderungen anpassen, die man von ihnen als Ausübende einer bestimmten Disziplin erwarten kann, erklärt er seine Teilnahme.

Das heißt aber nicht, wie einige Autoren unscharf formulieren, daß Vorstellung und Wille des E i n w i l l i g e n d e n das Maß zulässiger Gefährdung bestimmen oder erweitern[2]. So führt zum Beispiel H i r s c h[3] in diesem Zusammenhang aus: "Hier fehlt es bei Eintritt des Erfolges am Tatbestand des fahrlässigen Delikts, weil die dem erhöhten Risiko ausgesetzten Personen sich willentlich in den Gefahrenbereich begeben haben und damit e i n v e r s t a n d e n sind, daß ihnen gegenüber .... nur diejenige Sorgfalt angewandt wird, die im Rahmen des betreffenden Bereiches erhöhter Gefährdung t y p i s c h e r w e i s e m ö g l i c h ist". Die Einwilligung bestimmt weder den Sorgfaltsmaßstab, noch schließt sie eine Sorgfaltsverletzung

---

1) Da sich der jeweils gebotene objektive Sorgfaltsmaßstab nur auf Grund der konkreten Situation bestimmen läßt, halten wir den Versuch von Waldeyer (Rechtsverhältnisse im deutschen Sport, S. 58 ff.) für verfehlt, an Hand der verschiedenen Sportarten einen Katalog von Sorgfaltspflichten aufzustellen. Eine solche Aufzählung muß zwangsläufig lückenhaft bleiben und kann die Beurteilung im Einzelfall nicht ersetzen.

2)So z.B. Rost, Rechtfertigungsgründe, S. 81, 9o

3)Hirsch, ZStW 74, S. 95

aus. Vielmehr ist in diesem Bereich bereits der Sorgfaltsmaßstab, der sich unmittelbar aus der riskanten Situation selbst ergibt, ein gegenüber anderen Lebensbereichen verschiedener. Hält sich der Handelnde im Rahmen dessen, was einerseits in der Gefährdungssituation typischerweise an "äußerer Sorgfalt" erlaubt sein muß, andererseits wegen eben dieser Gefährlichkeit an erhöhter "innerer Sorgfalt" (Anspannung, Konzentration usw.) [1] erforderlich ist, so trifft ihn schon kein Unrechtsvorwurf. Einer Rechtfertigung durch Einwilligung bedarf es dann nicht.

Das Maß o b j e k t i v e r s i t u a t i o n s a d ä q u a t e r Sorgfalt steht fest. Es wird nicht durch die subjektive Vorstellung und den Willen des Einwilligenden bestimmt. Zwar läßt sich allgemein sagen: Mit der Teilnahme am Wettkampf setzt der Sportler voraus, daß sich Gegner und Mitspieler so sachgemäß verhalten, wie dies objektiv von ihnen als Boxer, Fußballspieler, Leichtathlet usw. zu erwarten ist. Diese Feststellung über das Maß sportlicher Sorgfalt hat aber nichts mit der Frage der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund zu tun. Vielmehr soll damit nur zum Ausdruck gebracht sein, daß sich der Gefährdete nur unter den genannten Bedingungen f r e i w i l l i g zur riskanten Situation bekennt. Diese Freiwilligkeit ist dann allerdings Voraussetzung für ein gefährliches Verhalten, das in der Normalsituation nicht zulässig wäre. Nur insoweit kann man auch von einen "Einverstanden-sein-müssen" des Betroffenen sprechen. Dies bezieht sich aber nur auf die vom Normalen abweichende Situation, nicht aber wird damit der entsprechende Sorgfaltsmaßstab festgelegt.

Die Frage nach dem Inhalt der rechtfertigenden Einwilligung wird in diesem Zusammenhang erst aktuell, wenn es darum geht, ob der Gefährdete auch mit einem von dem jeweiligen

---

1) Zu den Begriffen "innerer" und "äußerer" Sorgfalt vgl. Engisch, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, 1930, S. 269 f.

Maßstab abweichenden, u n s a c h g e m ä ß e n Verhalten mit h ö h e r e r E r f o l g s g e f ä h r l i c h k e i t einverstanden ist.

(3) Einwilligung in unsorgfältiges Verhalten

Wie sich der Betroffene mit Beeinträchtigungen durch vorsätzliches Handeln einverstanden erklären kann, so kann er grundsätzlich auch mit rechtfertigender Wirkung in ein objektiv pflichtwidriges Verhalten einwilligen, das, weil es vom objektiv erforderlichen, der Situation angemessenen Sorgfaltsmaßstab abweicht, eine entsprechend erhöhte Gefährdungstendenz in sich birgt. So können zum Beispiel die Teilnehmer an einer extremen Klettertour durchaus damit einverstanden sein, daß sie sich im Interesse eines schnelleren Gipfelsieges gegenseitig nicht mit der Sorgfalt absichern, die an und für sich bei einem derartigen Unternehmen geboten ist. Die Einwilligung rechtfertigt dann im Rahmen der Dispositionsfreiheit den durch objektiv pflichtwidriges Verhalten herbeigeführten Erfolg in den durch § 226 a StGB gesetzten Grenzen.

(a) Die Einwilligung in nicht sportgerechtes Verhalten als Ausnahmefall:

Da die maßgeblichen s p e z i e l l e n Erwartungen des Einwilligenden wegen der gerade im sportlichen Leben meist nur konkludent durch Teilnahme abgegebenen Zustimmungserklärung nicht immer mit der wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck kommen, bedarf deren Feststellung sehr subtiler und immer von den Umständen des Einzelfalls abhängiger Erwägungen. Es läßt sich nicht pauschal festlegen, ob und inwieweit tatsächlich in f a h r l ä s s i g e Sportverletzungen eingewilligt ist.

Die in Literatur und Rechtsprechung zu dieser Frage vertretene Ansicht, der Teilnehmer eines sportlichen Wettkampfes willige im allgemeinen auch in alle nicht grob fahrlässig herbeigeführten Verletzungen ein [1], geht von folgendem Gedankengang aus: Sportverletzungen sollten im allgemeinen keine strafrechtliche Haftung begründen [2]. Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung sei das entscheidende Korrektiv hierfür. Folglich müßte die Einwilligung auch fahrlässige Sportverletzungen decken [3]. Im übrigen entspreche es auch durchaus der Lebenserfahrung, daß die Sportausübung durch Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzungen mit sich bringe [4]. Diese seien eben unmittelbarer Bestandteil des sportlichen Risikos. Und damit habe jeder Sportler zu rechnen [5].

Richtig an dieser Schlußfolgerung ist nur, daß sportliche Betätigung mehr oder weniger regelmäßig mit Verletzungen verbunden ist, seien diese fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Insofern mag man vielleicht auch von einer gewissen auf Erfahrungswerten beruhenden Erwartung sprechen. Dies trifft aber für viele Bereiche menschlichen Zusammenlebens zu, ohne daß dabei gleich an die Rechtfertigung durch Einwilligung gedacht wird. Als Beispiel seien nur die sich täglich im Straßenverkehr ereignenden Verletzun-

---

1) Vgl. oben S. 34 ff., S. 53 ff.
2) So meint z.B. Mehl, S. 88: "Es erscheint mir aber ein vernünftiges Ziel zu sein, den Kreis der durch die Einwilligung gedeckten, also der straffreien Sportverletzungen soweit wie nur irgend möglich zu ziehen".
3) Davon geht offensichtlich auch die Begründung zu § 152 E 1962 (S. 287) aus, wenn sie die praktische Bedeutung der rechtfertigenden Wirkung der Einwilligung auf die mit einem Kampfspiel verbundenen f a h r l ä s s i g e n Körperverletzungen erstrecken will.
4) Nach Maurach, BT, S. 83, liegen Fahrlässigkeitsverletzungen infolge Übereifers usw. in der Regel innerhalb der Sozialüblichkeit des betreffenden Sportbetriebs.
5) Noch weitergehend Mehl (S. 79), der aus der Tatsache, daß "ein sportliches Treffen seiner Art nach fast nie ohne fahrlässige Körperverletzungen abläuft und ablaufenkann", schließt, sie gehörten "zur sinnvollen Abwicklung des sportlichen Treffens".

gen genannt. Niemand wird hier ernstlich behaupten wollen, weil jeder Teilnehmer am Straßenverkehr auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit mit Verletzungen zu rechnen habe, sei er mit ihnen auch einverstanden [1]. Ist schon diese Folgerung von Erfahrungswerten auf eine entsprechende tatsächliche Einwilligung des Verletzten nicht schlüssig [2], so muß auch der Ausgangspunkt der genannten Auffassung zwangsläufig zu einer nicht korrekten Behandlung des Problems führen: Die Fragestellung, aus welchen Gründen Körperverletzungen im Sport straffrei sind, verhindert ohne sachliche Berechtigung die voranzustellende grundsätzliche Erörterung, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Die Annahme,der Sportler willige im allgemeinen sowohl in ein unsachgemäßes, nicht sportgerechtes Verhalten der anderen Teilnehmer ein als auch in den daraus resultierenden Verletzungserfolg, ist nicht fundiert und kann die Feststellung, was Gegenstand der Einwilligung im Einzelfall ist, nicht ersetzen. Bezeichnend für die auffallend oberflächlichen Stellungnahmen zu diesem Punkt ist die folgende Feststellung von M e h l [3]: " Es muß unterstellt werden, daß ein Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen Körperverletzungen, die ihm durch derartige Fahrlässigkeit [4] widerfahren, mit seiner Einwilligung deckt."

Die Frage, ob der Verletzte im Einzelfall auch ein objektiv pflichtwidriges Verhalten durch Einwilligung gestattet,

---

1) Der Betroffene findet sich allenfalls damit ab.
2) Ähnlich Hansen, Einwilligung, S. 79, der richtig darauf verweist, daß trotz der in der betreffenden Disziplin erfahrungsgemäß immer wieder vorkommenden Regelverstöße mit Verletzungserfolgen die Gefährdung durch Nichteinhaltung der Regeln nicht notwendig mit der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben verbunden sein muß. Daraus schließt Hansen, daß derjenige, der sich an einem sportlichen Wettkampf beteiligt, bewußt nur das Risiko eingeht, das bei regelgerechter Sportausübung besteht.
3) Mehl, S. 82
4) Gemeint sind unbeabsichtigte Regelwidrigkeiten.

läßt sich als Tatfrage nur beantworten, wenn die zugrunde liegende psychische Beziehung des Betroffenen zum Vorhaben feststeht. Vorstellung und Wille des Gefährdeten legen auch im Bereich der Fahrlässigkeitstat Inhalt und Grenzen der Einwilligung fest. Solange keine Anhaltspunkte für eine andere Einstellung des Gefährdeten vorliegen, ist davon auszugehen, daß der Sportler von den anderen Wettbewerbsteilnehmern ein dem Risiko und dem sportlichen Ziel der betriebenen Sportart angemessenes, d.h. s p o r t g e r e c h t e s Handeln erwartet, ein davon abweichendes objektiv pflichtwidriges und darum gefährdungsintensiveres Verhalten aber ablehnt.

(b) Die Bedeutung der Sportregeln für die Frage der Einwilligung in fahrlässige Verletzungen:

Fast alle rechtlichen Abhandlungen über Sportverletzungen stellen die jeweiligen Sportregeln in den Mittelpunkt und machen sie zum Kriterium der Einwilligung in fahrlässige Verletzungen, ohne näher auf die rechtliche Funktion solcher Vorschriften einzugehen. Nicht einig ist man sich jedoch, welche Bedeutung der Einhaltung oder Übertretung der Regeln in bezug auf den Sorgfaltsmaßstab und den Gegenstand der Einwilligung zukommt.

So geht M a h l i n g von einer Einwilligung der Sportler in ein "sportliches Risiko" aus und behauptet unter Hinweis auf die Erfahrung des täglichen Sportlebens [1], mit Ausnahme vorsätzlicher Regelverstöße und ausgesprochener Rohheitsakte seien alle Verletzungen gerechtfertigt, gleichgültig ob sie unter Einhaltung oder Übertretung der Regeln

---

1) Mahling, S. 61

erfolgten [1]. B e c k e r [2], S c h ö n k e - S c h r ö d e r [3] und das BayObLG [4] sind der Auffassung, die Einwilligung umschließe auch solche nicht grob fahrlässigen Regelverstöße, die auf Ehrgeiz, Übereifer, Erregung oder auch auf mangelnde Körperbeherrschung zurückzuführen sind [5]. Nach anderer Meinung [6] legen die Sportvorschriften einen absoluten Sorgfaltsmaßstab fest mit der Folge, daß jede Regelübertretung - weil nicht durch Einwilligung gerechtfertigt - rechtswidrig ist.

Gemeinsamer Ausgangspunkt der genannten Ansichten ist die als selbstverständlich angesehene Feststellung, die Einwilligung orientiere sich an den jeweiligen Sportvorschriften. Uneinig ist man sich lediglich, ob und gegebenenfalls welche Regelverstöße noch gerechtfertigt sein sollen.

So allgemeingültig, wie dies meist dargestellt wird, ist dieser Schluß von den Verhaltensvorschriften im Sport auf den Einwilligungsgegenstand bzw. den angemessenen Sorgfaltsmaßstab jedoch nicht. Das zeigt schon die Tatsache, daß nicht für alle Sportarten ein ausreichendes Reglement besteht, im übrigen nicht jedes Verhalten mit ungewolltem Verletzungserfolg von einer entsprechenden Regel erfaßt sein kann.

---

1) Mahling, S. 68, 73;
2) Becker, DJ 1938, S. 1721
3) Schönke-Schröder, § 226 a, RdNr. 9; ebenso z.B. auch Maurach, BT, S. 83; Schaefer, LK, § 226 a, Bem.I; Kost, S. 97; Mletzko, S. 33 f.
4) BayObLGSt. 1960, S. 269; kritisch zu dieser Entscheidung Hansen, Einwilligung, S. 80
5) Ähnlich auch Hauk, S. 108 f.; Mehl, S. 81 ff., 92; a.A. z.B. OLG München, NJW 70, S. 2297, für die zivilrechtliche Haftung für Sportverletzungen: "Wer in Ausübung des Sports einem anderen unter ursächlicher Mißachtung der Regeln des Sports einen Schaden zufügt, ist dem Geschädigten selbst dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Regelverstoß auf Erregung, technische Unvollkommenheit oder mangelnde Körperbeherrschung zurückzuführen ist".
6) So z.B. Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, S.99; Hofmann, GS Bd. 101, S. 254; OLG München, NJW 70, S. 2297; Spielmann, S. 83

Soweit allerdings Sportnormen bestimmte Handlungen wegen ihrer objektiven, durch den Sport- oder Spielzweck nicht mehr gerechtfertigten Gefährlichkeit für Mitspieler und Gegner untersagen (Regeln mit Schutzfunktion), kommt ihnen zwar nicht präjudizielle, so doch i n d i z i e l l e Bedeutung bei der Festlegung des erforderlichen, der jeweiligen Sportart adäquaten Sorgfaltsmaßstabes zu [1]. Denn in diesen Bestimmungen ist das kodifiziert, was im Hinblick auf Wesen und Ziel der jeweiligen Sportart als sportgerechtes Verhalten angesehen werden kann. Hält sich der Sportler innerhalb des durch solche Schutzvorschriften gesteckten Rahmens, handelt er im allgemeinen sportgerecht und damit nicht fahrlässig.

Nach der hier vorgetragenen Auffassung, daß der Sportler im Normalfall nur mit sportgerechtem Verhalten der anderen einverstanden sein wird, können insoweit auch nicht sportgerechte Regelüberschreitungen durch E i n w i l l i g u n g nicht gerechtfertigt sein [2]. Dabei ist gleichgültig, ob der Verstoß gegen Sportvorschriften selbst leicht oder grob fahrlässig oder gar vorsätzlich begangen wird. Der Vorwurf objektiv pflichtwidrigen Handelns wird allein indiziert durch die Tatsache der Nichtbeachtung solcher Bestimmungen mit Schutzfunktion, unabhängig davon, ob dies ungewollt oder absichtlich geschieht. Entscheidend für das Verbot bestimmter Verhaltensweisen ist deren objektive inadäquate Gefährlichkeit; die zugrunde liegende Motivation des Handelnden ist darauf ohne Einfluß. Bei der Frage nach

---

1) Vgl. oben S. 91 ff.
2) Ebenso Hansen, Einwilligung, S. 79 ff; OLG München (Z), NJW 66, S. 2406:" Wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt mißachtet, d.h. sportliche Regeln außer acht läßt, kann nicht erwarten und kann sich auch nicht darauf berufen, daß der andere Teilnehmer an dem Sport in eine dadurch heraufbeschworene Gefährdung einwilligt".

der Einwilligung in fahrlässiges Verhalten ist somit nicht auf die Art und Weise, sondern allein auf die Tatsache des Regelverstoßes abzustellen. Dieser bedeutsame Unterschied wird von den Autoren übersehen, die fahrlässiges Verhalten mit Fahrlässigkeit in bezug auf die Regelübertretung gleichsetzen [1].

Somit dürfen wir zusammenfassen: Der Sportler ist grundsätzlich nur mit sportgerechtem Verhalten der anderen einverstanden. Regeln mit Schutzfunktion sind zwar kein absolutes Kriterium für den Sorgfaltsmaßstab bzw. den Einwilligungsgegenstand, sie haben aber indizielle Bedeutung für die Frage, was sportgerecht ist. Verstöße gegen solche Bestimmungen begründen insofern den Vorwurf der Fahrlässigkeit. Ob objektiv pflichtwidrige Handlungen mit Verletzungserfolg ausnahmsweise durch Einwilligung gerechtfertigt sind, hängt von den speziellen Erwartungen des Betroffenen im Einzelfall ab. Eine allgemeingültige Aussage, daß auch in fahrlässig herbeigeführte Verletzungen und Regelverstöße eingewilligt sei, läßt sich nicht treffen.

---

1) So z.B. Mletzko, S. 34

III. Die Lehren von der Sozialadäquanz und dem erlaubten Risiko und ihre Bedeutung für Sportverletzungen

Im Zusammenhang mit dem Problem der strafrechtlichen Erfassung von Körperverletzungen beim Sport werden neuerdings häufiger die Begriffe S o z i a l a d ä q u a n z und e r l a u b t e s R i s i k o erörtert, sei es, daß ihnen neben oder statt der rechtfertigenden Einwilligung eine selbständige strafausschließende Funktion zugewiesen wird [1], sei es, daß sie der Bestimmung des Einwilligungsgegenstandes dienen sollen [2].

Obgleich die genannten Begriffe seit Jahren in der rechtlichen, insbesondere der strafrechtlichen Diskussion eine nicht unerhebliche Rolle spielen, ist ihre Funktion und ihr Standort innerhalb des Strafrechtssystems ebenso umstritten wie ihr Anwendungsbereich. Es kann daher nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein, den Versuch einer umfassenden Darstellung und Erörterung aller hierzu anstehenden Fragen unter Auswertung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung zu unternehmen. Ein wenn auch zwangsläufig kursorisches Eingehen auf diese Probleme läßt sich jedoch wegen ihrer Auswirkung auf die strafrechtliche Beurteilung von Sportverletzungen nicht umgehen.

1. Zum gegenwärtigen Stand der Lehre von der Sozialadäquanz

Wenngleich heute W e l z e l als Begründer dieser Lehre

---

1) z.B. Meckel, Riskante Verhaltensweisen, S. 37 ff.; Zipf, Einwilligung, S. 93 ff.; Schmidhäuser, AT, S. 235; Jescheck, AT, S. 173

2) So nimmt z.B. Maurach, BT, S. 83, an, durch Einwilligung gerechtfertigt seien Sportverletzungen, "die im adäquaten Verlauf der betreffenden Sportart zugefügt werden" und sich "innerhalb der Sozialüblichkeit des betreffenden Sportbetriebes" halten; ähnlich auch Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 41/42.

angesehen wird [1], ist der Versuch, "sozial normales" Verhalten von der strafrechtlichen Wertung auszunehmen, nicht neu. So wollte Ludwig von B a r [2] bereits 1871 alles das aus der strafrechtlichen Betrachtung ausschalten, "was der Regel des Lebens entsprechend" ist [3]. Da der Mensch im juristischen Sinne U r s a c h e einer Erscheinung nur sei, sofern er als Bedingung gedacht werden könne, durch welche der sonst als regelmäßig gedachte Verlauf der Erscheinung des menschlichen Lebens ein anderer werde [4], fehle es bei (lebens-) notwendigen, aber riskanten Verhaltensweisen an einem rechtlich relevanten K a u s a l zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg. Als Beispiel solcher der Regel des Lebens entsprechenden und damit für den Erfolgseintritt nicht kausalen Tätigkeiten nannte er im wesentlichen die Fälle -wie den Betrieb gefährlicher, aber lebenswichtiger Unternehmen [5]-, die später Hellmuth M a y e r [6] und W e l z e l [7] als maßvolles Risiko oder als sozialadäquat und deswegen nicht tatbestandsmäßig oder zumindest nicht rechtswidrig ansehen.

a) Zum Begriff der Sozialadäquanz

W e l z e l entwickelte den Begriff der Sozialadäquanz im Zusammenhang mit seiner Kritik des Kausaldogmas der sogenannten natürlichen Handlungslehre [8] und der sogenann-

---

1) Vgl. seinen grundlegenden Aufsatz "Studien zum System des Strafrechts", in: ZStW 58, S. 491 ff., insbes. S.515 ff.
2) v.Bar, Die Lehre vom Causalzusammenhange im Rechte, besonders im Strafrechte, Leipzig 1871, S. 11 ff.; ders., Gesetz und Schuld, Bd.II, Berlin 1907, S. 452 ff.
3) v.Bar, Die Lehre vom Causalzusammenhange, S. 13
4) v. Bar, a.a.O., S. 11
5) Im Hinblick auf Sportverletzungen meint v. Bar, Gesetz und Schuld, Bd. II, S. 452 Anm. 347 b: "Verletzungen, die bei erlaubten oder gar als empfehlenswert betrachteten Spielen erfolgen, werden, wenn nicht die Regeln des Spiels gröblich oder vorsätzlich übertreten sind, nicht als schuldhaft erfolgt anzusehen sein".
6) H. Mayer, AT, S. 186 ff.
7) Welzel, ZStW 58, S. 516/517
8) Zur subjektiv-finalen Handlungslehre Welzels vgl. ZStW 58, S. 491 ff., insbes. S. 502 ff.

ten Rechtsgutsverletzungstheorie der älteren Lehre. Wie die Handlung als sozial bedeutsames Phänomen, als Handlung im sozialen Lebensraum, nur nach der Willensintention, der konkreten subjektiven Zielvorstellung des Handelnden bestimmt werden könne, so seien auch die Tatbestände in ihrer Funktion als Vertypungen unrechtmäßigen Verhaltens nur im Rahmen der geschichtlich gewordenen Ordnung des Gemeinschaftslebens zu verstehen [1]. Verhaltensweisen, die sich völlig innerhalb der sozialen Ordnung vollziehen, könnten deshalb niemals tatbestandsmäßig sein [2]. Die Ausscheidung solcher sozialadäquaten Lebensvorgänge aus dem formalen Wortlaut der Tatbestände sei die methodische Funktion der Sozialadäquanz.

Nach dieser ursprünglichen Lehre W e l z e l s sind demnach unter sozialadäquaten Handlungen alle Tätigkeiten zu verstehen, die sich völlig im Rahmen der n o r m a l e n , g e s c h i c h t l i c h g e w o r d e n e n s o z i a l e t h i s c h e n O r d n u n g des Gemeinschaftslebens vollziehen, d.h. alle Betätigungen, die notwendigerweise mit dem sozialen Zusammenleben verbunden und deshalb als normal anzusehen sind [3].

Als Fall einer so verstandenen Sozialadäquanz nennt W e l z e l ausdrücklich auch Sportverletzungen [4].

b) <u>Der Standort der Sozialadäquanz im Strafrechtssystem und ihre Funktion nach Lehre und Rechtsprechung</u>

W e l z e l selbst hat die Funktion der Sozialadäquanz mehrfach modifiziert und ihre strafrechtsdogmatische Einordnung unterschiedlich angegeben: Seine ursprüngliche Auffassung, wonach die methodische Funktion der Sozialadäquanz

---

1) Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 1. Aufl., S. 35 ff.
2) Welzel, ZStW 58, S. 517
3) Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 1. Aufl., S. 45
4) Welzel, ZStW 58, S. 518

darin besteht, daß sie als "immanentes Prinzip der Rechtsbildung" aus dem sprachlich und formal zu weit gefaßten Tatbestandswortlaut diejenigen Lebensvorgänge herausschneide, die - weil Tatbestand typisiertes Unrecht ist - nicht darunter fallen dürften [1], wandelte er zunächst dahingehend ab, daß in allen Fällen von Sozialadäquanz die unrechtsindizierende Wirkung der Tatbestandsmäßigkeit entfalle [2]. Die soziale Normalität verhindere von vornherein den Schluß von der Tatbestandsmäßigkeit auf die Rechtswidrigkeit. Später verlagerte W e l z e l den systematischen Standort der Sozialadäquanz von der Tatbestandsmäßigkeit in die Rechtswidrigkeit. Sozialadäquanz ist danach ein "in der sozialethischen Ordnung des Gemeinschaftslebens wurzelnder g e w o h n h e i t s r e c h t l i c h e r R e c h t f e r t i g u n g s g r u n d"[3] tatbestandsmäßigen Verhaltens [4]. Heute [5] hält W e l z e l in etwas veränderter Form wieder an seiner ursprünglichen Auffassung fest und sieht die Sozialadäquanz als Problem des Tatbestands an, wo sie als "allgemeines Auslegungsprinzip" dienen soll [6].

---

1) Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 1. Aufl., S. 35 ff.
2) Welzel, Das neue Bild des Strafrechtssystems, 2. Aufl., Göttingen 1952, S. 18 ff., 2o
3) Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 4. Aufl., S. 62 (bis einschließlich 8. Aufl., S. 76), Das neue Bild, 4.Aufl., S. 25 f.
4) Zu diesem Meinungswandel sah sich Welzel durch seine gleichfalls umgestaltete Tatbestandslehre veranlaßt: Sein neuer Tatbestandsbegriff (vgl. Das Deutsche Strafrecht, 4.Aufl, S. 4o ff.; Das neue Bild, 4. Aufl., S.22 ff.) gründet auf der Auffassung, daß die Rechtsordnung aus Normen (Verboten und Geboten) und Erlaubnissätzen besteht. Die Verwirklichung des Tatbestands, der "konkreten Beschreibung des verbotenen Verhaltens (des Norminhalts)" begründe zwar die "Normwidrigkeit", jedoch nicht notwendig die Rechtswidrigkeit; letztere sei erst mangels mit der Norm kollidierender Erlaubnissätze (Rechtfertigungsgründe) gegeben. Diese wiederum bedürften keiner ausdrücklichen Fixierung.
5) Seit der 9. Auflage (1965) seines Lehrbuchs; vgl. Welzel, 11. Aufl., S. 55 ff.
6) Zur Revision seines früheren Standpunkts zwang Welzel insbesondere die Kritik von Hirsch, ZStW 74, S. 78 ff. und Schaffstein, ZStW 72, S. 369 ff.

Angesichts dieser von W e l z e l selbst vorgenommenen Abänderung kann es nicht weiter überraschen, daß die Stellungnahmen in der Literatur äußerst unterschiedlich sind. Die Skala der Auffassungen reicht von der Ansicht, alle Rechtfertigungsgründe seien Fälle sozialer Adäquanz[1], bis zur Verneinung einer dogmatischen Notwendigkeit und Brauchbarkeit dieses Begriffs[2]. Es ist nicht möglich, auch nur eine überwiegende Meinung herauszuschälen, weder hinsichtlich des systematischen Standorts[3] noch hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Sozialadäquanz[4].

In der Judikatur hat sich bisher nur das Bundesarbeitsgericht[5] für den Fall des Streiks als sozialadäquates Mittel des Kampfes um die Arbeitsbedingungen auf die Lehre von der Sozialadäquanz berufen. Der Sache nach wurde sie allerdings auch in der grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 4.3.1957[6] anerkannt, obwohl in der Begründung ausdrücklich offen gelassen wurde, ob das Urteil auf der Anwendung des Gedankens dieser Lehre be-

---

1) Arthur Kaufmann, JZ 54, S. 653 ff., 657; Hellmuth v. Weber, Negative Tatbestandsmerkmale, in: Festschrift f. E. Mezger, München und Berlin 1954, S. 183 ff., 187 f.
2) Vgl. z.B. Gallas, ZStW 67, S. 1 ff., 22; Baumann, Strafrecht, AT, 5. Aufl., 1968, S. 165 ff., 256 f.; kritisch äußern sich u.a. Mezger, LK, Bem. 1o h, bb vor § 51; Maurach, AT, S. 286 f.
3) Neben Welzel sehen Schaffstein, ZStW 72, S. 369 ff., Niese, JZ 56, S. 46o, Jescheck, AT, S. 172 ff., Zipf, ZStW 82, S. 647 ff. ("Die Sozialadäquanz ist das Korrektiv für die notwendigerweise unzulängliche Tatbestandstypisierung") die Sozialadäquanz als Problem des Tatbestands. Nach anderer Meinung - z.B. Schmidhäuser, AT, S. 232 ff.; Klug, Sozialkongruenz und Sozialadäquanz im Strafrechtssystem, in: Festschrift f. Eb. Schmidt, Göttingen 1961, S. 249 ff., 26o ff. - handelt es sich um eine Frage der Rechtswidrigkeit. Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 94, nimmt einen "obligatorischen Schuldausschließungsgrund" an.
4) Vgl. Mörder, Soziale Adäquanz, S. 24 ff., 37 ff. und Hirsch, ZStW 74, 87 ff. (jeweils mit weiteren Nachweisen).
5) BAG, NJW 55, S. 1373 f.
6) BGHZ 24, 21 ff. = NJW 57, S. 785 ff.

ruht [1]. Die Rechtsprechung der Strafgerichte hat hierzu - soweit ersichtlich - bislang noch nicht Stellung genommen [2].

2. Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom erlaubten Risiko

Wird jemand anläßlich einer riskanten Tätigkeit oder eines gefährlichen Betriebs verletzt oder getötet, so soll der Handelnde oder der Betriebsinhaber strafrechtlich nicht verantwortlich sein, wenn die Tätigkeit oder der Betrieb wegen seiner Sozialnützlichkeit von der Rechtsordnung anerkannt ist und die möglichen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten sind. Das ist im wesentlichen der Inhalt der Lehre vom erlaubten Risiko, über deren nähere Ausgestaltung, dogmatische Begründung und systematische Einordnung im übrigen denkbar größte Uneinigkeit besteht.

Auf die hierzu anstehenden Probleme kann deshalb nur insoweit eingegangen werden, als dies im Rahmen dieser Arbeit vertretbar erscheint und dem Verständnis des eigenen Ausgangspunkts dient.

a) Die Begründung der Lehre

aa) Der rechtspolitische Grundgedanke

Die rechtspolitischen Überlegungen, die zur Entwicklung dieser Lehre führten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:
Bei bestimmten gefährlichen Tätigkeiten, Betrieben, Unter-

---

1) Vgl. OLG München, NJW 66, S. 2406 f.; Nipperdey, NJW 57, S. 1777 ff.
2) Nach Hoppe, Soziale Adäquanz, S. 45, liegt dies daran, daß bei sozialadäquatem Verhalten in der Regel schon keine Anklage erhoben wird.

nehmungen usw. [1] sind trotz Einhaltung aller erforderlichen Sicherungsvorkehrungen Gefährdungen von Leib und Leben erfahrungsgemäß kaum völlig vermeidbar. Andrerseits kann auf solche Verhaltensweisen nicht verzichtet werden, wenn sie von volkswirtschaftlichem oder öffentlichem Interesse oder aus allgemeinen sozialen Gesichtspunkten unumgänglich sind. Wollte man den Beherrscher solcher Gefahrenbereiche bloß wegen seiner Urheberschaft für daraus resultierende typische, aber unvermeidbare Gefährdungsfolgen strafrechtlich verantwortlich machen, käme dies praktisch einem Verbot solcher Betriebe gleich [2]. Sie ausschalten zu wollen, hieße jeden Fortschritt unterbinden [3].

bb) Die rechtsdogmatische Begründung, systematische Einordnung und der Anwendungsbereich des erlaubten Risikos

Bereits die Bezeichnung "erlaubtes Risiko" bringt zum Ausdruck, daß die rechtsdogmatische Begründung dieser Lehre hauptsächlich in der a u ß e r s t r a f r e c h t l i c h e n E r l a u b t h e i t des riskanten Unternehmens, Betriebs usw. gesehen wird. Grundlage solch außerstrafrechtlicher Gestattung sollen geschriebene und ungeschriebene Rechtssätze sein oder die Sozialnützlichkeit riskanter Tätigkeiten selbst [4]: Neben dem allgemeinen Hinweis auf die Erlaubnis durch den Staat oder die Rechts-

---

1) Auch die sportliche Betätigung wird unter dem Begriff des erlaubten Risikos erfaßt; vgl. z.B. Mezger, LK, Bem. 1o h, cc vor § 51; Schmidhäuser, AT, S. 235
2) Vgl. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I Bonn 1881, S. 317 f.
3) Maurach, AT, S. 548 f.; vgl. auch Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, 2. Aufl., Leipzig 1914/16, S. 235 ff., insbes. S. 247 f., Bd. IV, S. 432 ff., 437
4) Vgl. H. Mayer, AT, S. 186 ff.

und Sozialordnung [1], auf eine "stillschweigend vom Gesetz anerkannte Befugnis" [2] und den "von der Rechtsordnung gebilligten Zweck" [3] soll sich die für das erlaubte Risiko maßgebliche Gestattung aus Gewohnheitsrecht [4] und der Verkehrssitte ergeben. Spezielle Rechtsnormen werden ebenso als Quelle angegeben wie "alle Regeln, die im Rahmen der sozialethischen Ordnung des Gemeinschaftslebens entwickelt wurden" [5].

Das Maß des statthaften Risikos wird dabei in der Regel durch eine Interessen- oder Güterabwägung festgelegt: Entscheidend sei die (objektive) Unvermeidbarkeit oder Unentbehrlichkeit des Betriebs "verbunden mit der Proportionalität des Risikos mit dem Rechtswert der unentbehrlichen Handlung" [6], die Verhältnismäßigkeit zwischen dem angestrebten Zweck und der Gefahr [7]. Daneben sollen Wahrscheinlichkeit und Umfang der möglichen Rechtsgutsverletzung das Maß des zulässigen Risikos bestimmen.

Nach der gegenwärtig wohl überwiegenden Meinung innerhalb der Anhänger dieser Lehre stellt das erlaubte Risiko einen

---

1) Vgl. Exner, Das Wesen der Fahrlässigkeit, Leipzig und Wien, 1910, S. 191 ff., insbes. S. 194 f.
2) So zu Dohna, ZStW 32, S. 327 Anm. 1o
3) So Engisch, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, Berlin 1930, S. 287
4) H. Mayer, AT, S. 186 ff.
5) So Nipperdey, NJW 57, S. 1777 ff., der hierzu auch die offiziellen und die zwischen den Sporttreibenden frei vereinbarten Sportregeln rechnet.
6) Binding,a.a.O., Bd. IV, S. 44o f.; ähnlich H. Mayer, AT, S. 186 ff.
7) Engisch, a.a.O., S. 288; Mezger, LK, Bem. 1o h, cc vor § 51; Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 31 f.,

Unrechtsausschließungsgrund dar [1], wobei man sich aber über die genaue rechtliche Charakterisierung keineswegs einig ist. Die Auffassungen reichen von einem "generellen, gewohnheitsrechtlichen" [2] oder "allgemeinen Rechtfertigungsprinzip" [3] über einen der "wichtigsten Rechtfertigungsgründe" [4] bis zum "engen Rechtfertigungsgrund" [5].

Von den Autoren, die im erlaubten Risiko einen Strafausschlußgrund sehen, beschränkt der wohl überwiegende Teil den Anwendungsbereich dieser Lehre auf Fahrlässigkeitsdelikte [6] und nur wenige wollen sie auch auf Vorsatztaten angewendet wissen [7].

b) Das Verhältnis der Lehren von der Sozialadäquanz und dem erlaubten Risiko zueinander

Zwar ist man sich im allgemeinen darüber einig, daß zwischen Sozialadäquanz und erlaubtem Risiko eine gewisse inhaltliche Verwandtschaft besteht. Ungeklärt bleibt aber, in welchem Verhältnis die beiden Begriffe tatsächlich zueinander stehen. Die Auffassung, daß sich Sozialadäquanz und

---

1) Vgl. H. Mayer, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1967, S. 92; Mezger, LK, Bem. 1o h, cc vor § 51; Schönke-Schröder, RdNr. 165 vor § 59; Schmidhäuser, AT, S. 236; Gallas, ZStW 67, S. 21/22. Für Tatbestandsausschluß treten u.a. ein: Welzel, S. 55 ff., Engisch, Der Unrechtstatbestand im Strafrecht, in: Festschrift z. 1oo-jährigen Bestehen des deutschen Juristentages, Bd. I, Karlsruhe 196o, S. 4o1 ff., 418; Niese, JZ 56, S. 457 ff., 46o. Maurach, AT, S. 55o f., nimmt fehlende Tatverantwortung an.
2) Welzel, 6. Aufl., S. 74
3) Klug, a.a.O., S. 262
4) H. Mayer, AT, S. 187
5) Oehler, Die erlaubte Gefahrsetzung und die Fahrlässigkeit, in: Festschrift f. Eb. Schmidt, Göttingen 1961, S. 232 ff., 246
6) Vgl. z.B. Rehberg, Erlaubtes Risiko, S. 9o; Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 47
7) Vgl. z.B. Zipf, ZStW 82, S. 636; Schönke-Schröder, RdNr. 165 vor § 59; Schmidhäuser, AT, S. 236

erlaubtes Risiko inhaltlich decken [1], wird genauso vertreten wie die Meinung, es handele sich um zwei selbständige Rechtfertigungsgründe [2]; der Annahme, das erlaubte Risiko sei ein besonders wichtiger oder sogar der einzige Anwendungsfall der Sozialadäquanz [3], stehen Ausführungen gegenüber, die im erlaubten Risiko nur einen Unterfall zulässigen sozialadäquaten Verhaltens sehen. So meint zum Beispiel W e l z e l [4]: "Nur ein Unterfall der sozialadäquaten Gefährdung ist das erlaubte Risiko gefährlicher Betriebe ... (Bergwerke, Steinbrüche, moderner Verkehr, sportliche Übungen, ärztliche Heiltätigkeit). Je sozial wertvoller dabei der verfolgte Zweck ist, desto weitergehend gestattet das Recht eine Gefährdung von Rechtsgütern durch Handlungen, die zur Erreichung jener Zwecke notwendig sind. Auch hier beginnt die Verletzung der objektiven Sorgfalt erst mit Handlungen, die eine für die Ausübung unnötige Erhöhung der Gefahr mit sich bringen."

c) Einwilligung und erlaubtes Risiko

Die früher erörterten Probleme, die sich bei der Frage der Einwilligung in riskante Verhaltensweisen ergaben, versuchen einige Autoren auf eine recht einfache Weise zu lösen: Da erlaubtes Risiko und Einwilligung einander nicht ausschlössen sondern ergänzten, könne eine entsprechende Erklärung das Maß des zulässigen Risikos erhöhen [5] oder gar erlaubtes Risiko erst schaffen [6]. So könnten gefährliche Tätigkeiten, die an sich außerhalb des Rahmens des

---

1) Vgl. Roeder, a.a.O., S. 28 ff.
2) Vgl. Schönke-Schröder, RdNrn. 165 ff. vor § 59
3) Zipf, Einwilligung, S. 80
4) Welzel, 6. Aufl., S. 115
5) H. Mayer, AT, S. 188: "Die Einwilligung in das Risiko, z.B. die Einwilligung in die Lebensgefährdung, ist im allgemeinen auch dort rechtlich bedeutsam, wo die Einwilligung in die Verletzung selbst unwirksam wäre. Die Einwilligung erhöht dann in den Grenzen der guten Sitten das Maß des zulässigen Risikos." Ebenso Meckel, Riskante Verhaltensweisen, S. 37
6) Schönke-Schröder, RdNr. 167 vor § 59

erlaubten Risikos lägen, unter Umständen durch Einwilligung gedeckt sein [1].

Diese über die rechtfertigende Wirkung hinausgehende Bedeutung der Einwilligung versucht zum Beispiel M e c k e l [2] an folgender Fallabwandlung aus dem Bereich des Sports darzulegen. Er sagt:

1. Wenn zwei Boxer mit gepolsterter Schutzkleidung und Kopfschutz trainieren und deshalb eine nur geringe Körperverletzungsgefahr besteht, bedürfe es keiner Einwilligung. Ein derartiges Verhalten liege im Bereich des erlaubten Risikos; eine trotz der Sicherungsmaßnahmen eintretende Verletzung sei schon aus diesem Grunde gerechtfertigt.

2. Hingegen seien bei einem nach den anerkannten Regeln des Boxsports ausgetragenen Kampf die mit Sicherheit eintretenden leichten Körperverletzungen n u r durch Einwilligung, schwere Körperverletzungen und Lebensgefährdungen wegen der geringen Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts n u r durch das erlaubte Risiko gerechtfertigt.

3. Ein Kampf ohne Regeln oder Sicherheitsvorkehrungen auf Leben und Tod sei wegen der sicher eintretenden Körperverletzungen und der großen Gefahr für das Leben der Kämpfer in jedem Fall rechtswidrig.

Zwar kann man dem von M e c k e l gezogenen Fazit, "daß es ungenau ist zu sagen, gefährliche Verhaltensweisen bei Sport und Spiel würden durch die Einwilligung gerechtfertigt" [3], auch von unserem Standpunkt aus uneingeschränkt zustimmen. Doch ist es M e c k e l nicht gelungen, an Hand der vorgenannten Beispiele die von ihm behauptete Wirkung einer erklärten Einwilligung auf das Maß des erlaubten Risikos überzeugend nachzuweisen oder gar zu konkretisieren. Er stellt vielmehr in allen Fallabwandlungen

---

1) So Meckel, a.a.O., S. 39
2) Meckel, a.a.O., S. 37 ff.
3) Meckel, a.a.O., S. 39

beide Begriffe beziehungslos nebeneinander.

In der ersten Variante sieht M e c k e l ohne weiteres einen Fall des maßvollen Risikos, ohne sich zu fragen, warum Gegenstand einer Einwilligung solche Verletzungen nicht mehr sind, die mit nur geringer Wahrscheinlichkeit eintreten können.

Auch im zweiten Beispiel stellt er Einwilligungsgegenstand und Maß des zulässigen Risikos einander gegenüber, ohne den von ihm behaupteten inneren Zusammenhang beider Begriffe aufzuzeigen.

Die letzte Fallabwandlung ist in diesem Zusammenhang ohnehin problemlos, da ein unter den genannten Umständen durchgeführter Boxkampf weder unter dem Gesichtspunkt der Einwilligung noch durch Interessenabwägung im Rahmen des erlaubten Risikos gerechtfertigt sein kann.

M e c k e l hat zwar - ohne dies allerdings mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen - richtig erkannt, daß der Einwilligungsgegenstand maßgeblich vom Ausmaß des E r f o l g s und der W a h r s c h e i n l i c h k e i t seines Eintritts abhängt. Es stellt sich somit nicht die Frage nach der Wirkung oder dem Einfluß einer erteilten Zustimmung a u f das Maß des zulässigen Risikos, sondern die: Kann das erlaubte Risiko oder die Sozialadäquanz solcher Verhaltensweisen daraus resultierende Verletzungen rechtfertigen, die nicht mehr durch die Einwilligung gedeckt sind? Gibt es n e b e n der Einwilligung weitere Gründe, die Sportverletzungen als nicht rechtswidrig erscheinen lassen?

Daß bei einer in diesem Zusammenhang dann vorzunehmenden I n t e r e s s e n a b w ä g u n g dem Einverstandensein der Beteiligten mit der Situation eine erhebliche

oder gar entscheidende Bedeutung zukommt, wird nicht verkannt. Dies ist aber keine Frage der Wirkung einer rechtfertigenden Einwilligung auf das Maß des erlaubten riskanten Verhaltens, sondern eine Frage der F r e i w i l l i g k e i t des Verzichts auf Rechtsgüterschutz als V o r a u s s e t z u n g für die Annahme anderer Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe.

3. Kritische Stellungnahmen

Soweit zu den Lehren von der Sozialadäquanz und dem erlaubten Risiko überhaupt Stellung genommen wird, weisen ihre Gegner darauf hin, daß die Begriffe der erforderlichen Genauigkeit entbehrten [1] und im übrigen dogmatisch überflüssig seien [2]. Sie hätten "weder einen eigenen systematischen, noch erkenntnistheoretischen, noch irgendeinen praktischen Wert" [3]. Alle damit zusammenhängenden Fragen könnten vielmehr nach den herkömmlichen dogmatischen Kategorien gelöst werden. Die Straflosigkeit der erfaßten Verhaltensweisen habe sich auch bisher schon ergeben, weil

1. sie den Handlungsbegriff nicht erfüllten [4],
2. es sich um eine Frage der Tatbestandsauslegung handele [5],
3. Gegennormen die Rechtswidrigkeit ausschlössen [6] oder
4. bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Vorwurf der Fahrlässigkeit entfalle [7].

M a u r a c h [8] und R e h b e r g [9] unterscheiden in

---

1) Hirsch, ZStW 74, S. 135 mit weiteren Nachweisen
2) Kienapfel, Erlaubtes Risiko, S. 9
3) Kienapfel, a.a.O., S. 29
4) Kienapfel, a.a.O., S. 22 ff.
5) Roeder, a.a.O., S. 22 f.; Kienapfel, a.a.O., S. 26
6) Roeder, a.a.O., S. 19 ff.
7) Kienapfel, a.a.O., S. 28; vgl. zum Ganzen eingehend Meckel, a.a.O., S. 32 ff.
8) Maurach, AT, S. 549
9) Rehberg, Erlaubtes Risiko, S. 17o ff.

diesem Zusammenhang zwischen rechtmäßigem G e s a m t - b e t r i e b und einzelner Betriebs h a n d l u n g : Aus der Zulässigkeit des Risikobetriebs könne nicht geschlossen werden, daß alle daraus resultierenden Handlungen und durch diese unmittelbar verursachten Folgen nur wegen der sozialen Nützlichkeit des Gesamtbetriebs ebenfalls gerechtfertigt oder rechtlich neutral seien [1].

4. Sozialadäquanz und die zivilrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum "verkehrsrichtigen Verhalten"

Im Anschluß an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Frage des verkehrsrichtigen Verhaltens [2] erreichte die Diskussion um die Sozialadäquanz einen neuen Höhepunkt [3].

In der Begründung dieses Urteils, das ebensoviel Zustimmung wie Ablehnung erfahren hat, entwickelte der BGH folgenden auch für die strafrechtliche Dogmatik interessanten Gedankengang: Indem die Rechtsordnung den gefahrvollen Verkehr zulasse und den Teilnehmern an diesem Verkehr im einzelnen vorschreibe, wie sie ihr Verhalten einzurichten hätten, spreche sie auch aus, daß sich ein Verhalten unter Beachtung dieser Vorschriften im R a h m e n des R e c h t s halte. Es gehe nicht an, ein Verkehrsverhalten, das den Ge- und Verboten der Verkehrsordnung Rechnung trage, trotzdem mit dem negativen Werturteil der Rechtswidrigkeit zu versehen. Es sei daher der Satz aufzustellen, "daß bei verkehrsrichtigem (ordnungsgemäßen) Verhalten eines Teilnehmers am Straßen- oder Eisenbahnverkehr eine r e c h t s - w i d r i g e S c h ä d i g u n g n i c h t vorliegt".

1) Ebenso Roeder, a.a.O.,S. 32:" Der Schluß von der 'Erlaubtheit'(Rechtmäßigkeit) des Risikobetriebes auf Grund der behördlich erteilten Betriebsbewilligung auch auf die Erlaubtheit der riskanten Betriebsha n d l u n g wäre verfehlt".Dagegen mit gewichtigen Argumenten Meckel, a.a.O,S.52f

2) Beschl.d.GZS v.4.3.1957,BGHZ 24,21 ff.= NJW 57,S.785 ff.: "Wer als Verrichtungsgehilfe i.S.des § 831 BGB im Straßen- od.Eisenbahnverkehr einen anderen an Leben,Körper,Gesundheit od.Eigentum verletzt, handelt rechtswidrig, es sei denn, daß er sich verkehrsrichtig (ordnungsgemäß) verhalten hat" (Leitsatz).

3) Vgl.die Nachweise bei Mörder, a.a.O.,S.89 ff., und Roeder, a.a.O., S.84 Anm.71

Ob es sich bei diesem Ergebnis um einen Anwendungsfall des Rechtsgedankens der Sozialadäquanz bzw. um eine Bestätigung dieser Lehre handelt, läßt der BGH ausdrücklich offen [1].

Demgegenüber hat das Reichsgericht in Strafsachen in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, bei sogenanntem verkehrsrichtigen Verhalten mit Verletzungserfolg entfalle nur der S c h u l d vorwurf [2].

5. Eigene Stellungnahme

a) Vorbemerkung

Angesichts der unterschiedlichen Aufnahme, welche die Lehren von der Sozialadäquanz, dem erlaubten Risiko und dem verkehrsrichtigen Verhalten in Wissenschaft und Rechtsprechung gefunden haben, kann weder von einem gemeinsamen Ausgangspunkt noch von einer überwiegenden Meinung gesprochen werden. Die Stellungnahmen reichen von der grundsätzlichen Ablehnung bis zur ebenso grundsätzlichen Bejahung dieser Theorien. Die gegensätzlichen Auffassungen multiplizieren sich dann noch im Detail.

Aus dieser teilweise heftig geführten Diskussion, deren weiterer Verlauf und künftige Tendenz heute noch völlig offen ist, läßt sich jedoch zumindest ablesen, daß ein Bedürfnis besteht, neue Wege zur Lösung der angeschnittenen Probleme zu suchen, die mit den bisherigen Methoden nicht immer oder doch nur unbefriedigend bewältigt werden konnten. Dies wird, wie hier nachzuweisen versucht wurde, gerade bei der Frage nach der strafrechtlichen Erfassung von Sport-

---

1) Das OLG München, NJW 66, S. 2406 f., sieht hingegen das Prinzip der Sozialadäquanz durch die Entscheidung des BGH bestätigt; ebenso Nipperdey, NJW 57, S. 1777 ff.; Meckel, a.a.O., S. 45 f.
2) Vgl. RGSt. 57, 173

verletzungen deutlich. Alle dazu bisher vorgeschlagenen Lösungen konnten entweder in ihrer dogmatischen Begründung nicht überzeugen oder waren vom Ergebnis her nicht zu akzeptieren.

Wenn daher im weiteren Verlauf der Arbeit der Versuch unternommen wird, unter Zugrundelegung des Gedankens von der Sozialadäquanz hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes eine Gesamtkonzeption zu entwickeln, so geschieht dies durchaus in dem vollen Bewußtsein, daß die Kritik an dem theoretischen Ausgangspunkt, insbesondere der hier vertretenen Auffassung zur Sozialadäquanz, ansetzen kann. Dies zeigt deutlich die heftig geführte Diskussion um die Lehre von der Sozialadäquanz selbst. Andrerseits halten wir eine in sich geschlossene Lösung, die das gesamte Straftatsystem berücksichtigt und gleichzeitig zu wirklichkeitsnahen Ergebnissen führt, für besser als eine solche, die nur auf einzelnen Elementen der Straftat aufbaut und deshalb zwangsläufig entweder den Sport nicht in allen seinen Erscheinungsformen zu erfassen vermag oder praxisfremd ist. Will man den Sport in seiner Gesamtheit unter strafrechtlichem Aspekt sehen, muß man sich auch des ganzen Instrumentariums bedienen, welches das Straftatsystem zur Verfügung stellt.

Wenn wir uns in der weiteren Untersuchung zu dem von M ö r d e r [1] entwickelten Lösungsvorschlag zur Lehre von der Sozialadäquanz bekennen, so geschieht dies deshalb, weil

---

1) Mörder, a.a.O., S. 103 ff.

dem Vorschlag von M ö r d e r eine in sich geschlossene, klare Konzeption zugrunde, die auch einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität standhält. Die Richtigkeit einer Theorie läßt sich aber nicht zuletzt auch an ihrer Funktionsfähigkeit messen.

b) Der Lösungsvorschlag von M ö r d e r

aa) Zur Kritik bisheriger Lösungsversuche

In seiner Untersuchung "Die soziale Adäquanz im Strafrecht" hat M ö r d e r mit überzeugenden Argumenten nachgewiesen, der Grund für die unbewältigten Probleme der bisherigen Lösungsversuche sei hauptsächlich darin zu sehen, daß in der Diskussion um die Sozialadäquanz lediglich auf ein V e r h a l t e n , nicht aber a u c h auf den E r f o l g abgestellt wird [1] - eine Erfahrung, die wir in gleicher Weise bei der Frage nach dem Gegenstand der Einwilligung machen mußten.

Nur eine solche einseitige Ausrichtung auf den Standpunkt des Verletzers unter weitgehender Außerachtlassung der Person des Verletzten konnte zu dem schon makabren Ergebnis führen, die Tötung eines Menschen im Kriege sei als "kriegsnormale" Handlung sozialadäquat [2]. Wenn der Sinn allen Rechts im Ausgleich widerstreitender Interessen und Erwartungen im Zusammenleben der Menschen liegt [3], so muß es

---

1) Mörder, a.a.O., S. 113 f. Typisch für diese Einstellung ist der folgende Satz von Zipf, Einwilligung, S. 80: "Beim rechtskonformen und sozialadäquaten Verhalten liegt es so, daß infolge der Übereinstimmung mit der Rechts- oder Sozialordnung von vornherein kein Handlungsunrecht entstehen kann, an das eine Tatbestandserfüllung anknüpfen könnte". Gegen die Dominanz des Handlungsunwerts und die Vernachlässigung des Erfolgsunwerts wendet sich auch Roeder, a.a.O., S. 74 ff.
2) So ursprünglich Welzel, ZStW 58, S. 527
3) Vgl. Maihofer, JUS 1963, S. 165

doch überraschen, daß ausgerechnet bei der Lehre von der Sozialadäquanz, die ja als funktionaler und werthafter Ordnungsbegriff ein i m m a n e n t e s P r i n z i p der Rechtsbildung sein soll [1], "die Rolle oder Lage des von den funktionalen Auswirkungen ..... sozialen Verhaltens in der jeweiligen konkreten Situation betroffenen Andern" [2] so wenig berücksichtigt wird. Alle genannten Wesensmerkmale der Sozialadäquanz, von der sozialen Normalität über die Harmlosigkeit bis zur Unvermeidbarkeit eines Verhaltens [3], können nicht darüber hinwegtäuschen, daß es aus der Sicht des vom Erfolg Betroffenen eine Grenze des Erträglichen gibt, "eine o b e r e D u l d u n g s g r e n z e ..... , jenseits derer dem Verletzten echte A b w e h r r e c h t e zustehen" [4] müssen.

bb) Die soziale Angemessenheit als allgemeines Ordnungsprinzip

Der Mensch als Subjekt und Objekt des Rechts ist nur in seiner Gesellschaft mit den anderen zu verstehen. Nur in diesem "Zustande der Gesellung mit Anderen" [5] ergibt sich ein Spannungsverhältnis: die Lebensinteressen aller, die parallel verlaufen, sich tangieren oder konträr zueinander stehen können. In dem Ausgleich widerstreitender Interessen einzelner und der Allgemeinheit mit dem Ziel einer bestmöglichen Harmonisierung des sozialen Miteinander liegt die Aufgabe des Rechts, insbesondere des Strafrechts [6].

Diesen Ausgleich zu finden, kann dem einzelnen nicht selbst überlassen bleiben, sei es, weil er aus Unwissenheit das

---

1) Welzel, ZStW 58, S. 517 Anm. 38
2) Maihofer, JUS 1963, S. 168
3) Vgl. die Zusammenstellung bei Mörder, a.a.O., S. 1o9
4) Mörder, a.a.O., S. 113; ähnlich auch Roeder, a.a.O., S. 78
5) Maihofer, JUS 1963, S. 165
6) Vgl. Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 15o

von ihm in der konkreten Situation durch die gegenseitige "Angewiesenheit" und "Verwiesenheit" im sozialen Lebensraum abverlangte Verhalten einzuhalten nicht in der Lage ist, sei es, weil er wider bessere Einsicht aus Unwillen (Nicht-Wollen) sich nicht danach richten will [1].

Es muß daher Ziel und Aufgabe einer Rechtsordnung sein, das soziale Miteinander durch N o r m e n zu regeln, die dem einzelnen das einer bestimmten "Rolle und Lage a n g e m e s s e n e" Verhalten, also einen der Situation entsprechenden V e r h a l t e n s r a h m e n v o r z e i c h n e n [2].

Was "von Rechts wegen" billigerweise als s o z i a l a n g e m e s s e n erscheint und deshalb "im Interesse der Anderen" s i c h e r z u s t e l l e n und notfalls d u r c h z u s e t z e n ist, sagen uns die Normen des D ü r f e n s und die Normen des S o l l e n s . In ihnen manifestiert sich die auf den einzelnen gerichtete bestimmte V e r h a l t e n s e r w a r t u n g: sich so zu verhalten, daß es zu einem "gerechten Ausgleich zwischen den verschiedensten Gesichtspunkten von Vorteil und Nachteil für die Freiheit oder Sicherheit des Einen und Andern, ebenso zwischen den Erfordernissen der Zweckmäßigkeit oder Anforderungen der Sittlichkeit" [3] kommt.

Wenn die abstrakt vorgezeichnete Verhaltenserwartung, die stets erst a k t u e l l wird in der konkreten Situation, in der Interessen anderer mindestens tangiert werden, gerechter Ausgleich widerstreitender Einzelinteressen sein soll, so kann sich ihr Inhalt naturgemäß nicht darauf beschränken, i m p e r a t i v Rechtsbefehle im Sinne eines p o s i t i v e n Tun - oder n e g a t i v e n Unterlassen-S o l l e n s zu setzen. Die W e r t i g k e i t ver-

---

1) Maihofer, JUS 1963, S. 169
2) Vgl. Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 149
3) Maihofer, JUS 1963, S. 168

schiedener Interessen kann in concreto ungleich sein. Die soziale Ordnung als Ziel der Normen erfordert in diesem Fall daher ein Zurücktreten geringwertiger Interessen hinter höherwertigen. Mit anderen Worten: In dem V o r r a n g bestimmter Interessen gegenüber anderen liegt gleichzeitig die Forderung an den Träger unterliegender Interessen, entsprechende Beeinträchtigungen der eigenen Interessenlage h i n z u n e h m e n, zu d u l d e n. Das Kriterium zur Lösung dieses Konflikts ist die s o z i a l e A n g e m e s s e n h e i t [1].

Gestattung auf der einen Seite und korrelatives Duldenmüssen auf der anderen sind dabei an der R a n g h ö h e gegensätzlicher Lebensinteressen zu messen: Je kleiner die Differenz in der Interessenwertigkeit ist, desto weniger darf in den Interessenschutz des einen durch den anderen eingegriffen werden, und umgekehrt.

Die Ranghöhe der jeweiligen Interessen bestimmt sich zunächst q u a l i t a t i v nach deren "Nähe zur Person.. ....: ihrer e x i s t e n t i e l l e n R e l e v a n z" [2]. So geht der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit grundsätzlich dem Anspruch auf Erhaltung oder Mehrung von Vermögenswerten vor. Nur der Wert des Rechtsguts Leben ist nicht mit anderen Werten vergleichbar.

Die Interessenwertigkeit kann jedoch nicht immer allein an dem Wert oder Unwert eines isoliert gesehenen E r f o l g e s eines Verhaltens abgelesen werden; die H a n d l u n g s t e n d e n z, die einem bestimmten Verhalten zugrunde liegende Motivation, kann die Abwägung der Erfolgswerte maßgeblich beeinflussen. In Abwehr eines ungerechtfertigten Angriffs auf das Vermögen kann unter Umständen sogar zu Recht in die körperliche Unversehrtheit des Angreifers eingegriffen werden. Andrerseits kann zum

1) Zutreffend weist Mörder, a.a.O.,S.121, darauf hin, daß die soziale Angemessenheit auch in verschiedenen Gesetzesbestimmungen (z.B. § 330 c StGB, § 906 BGB) ihren Ausdruck gefunden hat.
2) Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 151

Beispiel im freien Entschluß zur Teilnahme an riskanten Tätigkeiten eine gewisse Interessenpreisgabe insofern liegen, als man sich bewußt ist, daß der Schutz eigener Interessen in derartigen Situationen nicht in gleichem Maße gewährleistet ist wie sonst.

Die endgültige Feststellung, ob ein bestimmtes Tun oder Lassen sich in dem von der Rechtsordnung vorgezeichneten Verhaltensrahmen hält, ob das Verhalten also sozial angemessen ist, läßt sich immer nur aus der konkreten Situation heraus treffen.

Das Problem der Abwägung gegensätzlicher Interessen ist darüberhinaus mittelbar auch ein q u a n t i t a t i v e s: Gleiche Interessen mehrerer, vieler oder aller übrigen Menschen können dem Interesse eines einzelnen vorgehen, obwohl ein Vergleich der Werte der Interessen - einzeln gesehen - nicht zu diesem Ergebnis führen würde. So stehen zum Beispiel dem Grundstückseigentümer Abwehrrechte gegen denjenigen zu, der unter Mißachtung einer fremden Interessensphäre und vielleicht nur, um sich einen Umweg zu ersparen, das Grundstück durchquert. Erfordern hingegen die Interessen aller Verkehrsteilnehmer eine Verlegung der Straße über das Grundstück des Betroffenen, so hat er dies wegen der sozialen Nützlichkeit oder Notwendigkeit der Maßnahme hinzunehmen [1]. Wir sprechen dann von dem das I n d i v i d u a l i n t e r e s s e überwiegenden G e s a m t - oder S o z i a l i n t e r e s s e. Das Sozialinteresse ist aber nichts anderes als die Bündelung der Einzelinteressen vieler, von denen jedes allein das entgegenstehende Individualinteresse des Betroffenen nicht zurückdrängen könnte.

Diese soziale Angemessenheit als Maß dessen, was jedem gegenüber den anderen erlaubt ist und was jeder seinerseits

---

1) Vgl. die in Art. 14 Abs. 2 GG und Art. 158 S. 1 BV statuierte Sozialbindung des Eigentums.

von den anderen hinzunehmen verpflichtet ist, ist somit das "Ergebnis einer G e s a m t s a l d i e r u n g aller widerstreitenden Interessen, Güter und Pflichten" [1].

cc) Die Sozialadäquanz im Sinne M ö r d e r s

Wenn die soziale Angemessenheit als ein "der gesamten menschlichen Ordnungs- und Rechtssphäre immanentes Prinzip"[2] nur bei Gesamtwürdigung aller Umstände bestimmt werden kann, so muß auch ein strafrechtlich relevanter Begriff von der Sozialadäquanz über die bisher übliche Ausrichtung auf das Verhalten hinaus h a n d l u n g s - u n d e r f o l g s b e z o g e n sein. M ö r d e r trennt daher folgerichtig zwischen sozialer Verhaltens- und Erfolgsadäquanz [3] und untersucht die Bedeutung so verstandener Sozialadäquanz auf den drei Stufen des Unrechts als Problem der Tatbestandsmäßigkeit, der Rechts- und der Pflichtwidrigkeit im Aufbauschema der sozialen Unrechtslehre.

a´) Die objektiv-personale (soziale) Unrechtslehre als Ausgangspunkt

Die von M a i h o f e r im Anschluß an den Gedanken vom sozialen Handlungsbegriff entwickelte und darauf aufbauende soziale Unrechtslehre geht von zwei Gesichtspunkten aus [4]:

dem U n r e c h t s s a c h v e r h a l t : der Feststellung des realen Erfolgsunwerts einer Handlung (objektive Interessenverletzung)
und

dem U n r e c h t s v o r w u r f : der personalen Zurechnung des Erfolgs nach Maßgabe der an die Sozialperson zu stellenden Anforderungen (objektive Pflichtverletzung).

---

1) So Mörder, a.a.O., S. 12o
2) Mörder, a.a.O., S. 121
3) Mörder, a.a.O., S. 123 ff.
4) Vgl. Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 147 ff.

Der Unrechtssachverhalt ist danach erfüllt, wenn das in den Strafnormen äußerlich umschriebene tattypische Verhalten (die Unrechtstatbestandsmerkmale) nicht ausnahmsweise in den das Unrecht einer Interessenverletzung aufhebenden Kollisionsfällen gestattet ist (Unrechtsaufhebungsgründe). Es stellt sich also die Frage, ob eine "Verfehlung des sozialen Sollens" gemessen am "Maßstab des sozialen Dürfens" [1] zu bejahen ist.

Ob dann die Erfüllung des Unrechtssachverhalts dem Handelnden als P f l i c h t v e r l e t z u n g vorwerfbar ist, "läßt sich erst nach einer personalen Wertung des Verhaltens am Maßstab des Sollens und Könnens einer 'vernünftigen Person' in der Position (Stellung) und Situation (Lage) des Täters entscheiden". Nur wenn der Täter mit seinem Verhalten auch das soziale (generelle) Sollen, das von ihm in einer bestimmten Situation verlangt werden kann, ebenso verfehlt wie das soziale (generelle) Können, das in der gleichen Situation von ihm erwartet werden darf, ist die Tat rechtswidrig. "Denn wie im U n r e c h t s s a c h v e r h a l t das S o l l e n am D ü r f e n , so findet im U n r e c h t s v o r w u r f das S o l l e n am K ö n n e n seine Grenze" [2].

In beiden Fällen wird der Täter nicht in seiner I n d i v i d u a l i t ä t , sondern in seiner P e r s o n a l i t ä t a l s S o z i a l p e r s o n beurteilt.

b') Soziale Verhaltens- und Erfolgsadäquanz im Aufbauschema der sozialen Unrechtslehre

Ausgehend von seiner Kritik bisheriger Lösungsversuche trennt M ö r d e r zwischen sozialer Verhaltens- und Erfolgsadäquanz. Nur für den Teil der Verhaltensadäquanz gilt

---

1) Maihofer, a.a.O., S. 156
2) Maihofer, a.a.O., S. 158

die bisherige Definition weiter: Sozialadäquat ist ein Verhalten, das sich innerhalb des Rahmens der geschichtlich gewordenen sozial-ethischen Ordnung des Gemeinschaftslebens hält [1].

Diesen Begriff von der Verhaltensadäquanz, mit dem allein eine dogmatisch einwandfreie Lösung der in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme nicht erreicht werden konnte, setzt M ö r d e r in Beziehung zu den drei "Erfolgs - Stufen": der sozialen Erfolgsirrelevanz, Erfolgsadäquanz und Erfolgsinadäquanz.

Auf Grund so verstandener sozialer Verhaltens- u n d Erfolgsadäquanz, dargestellt am Aufbauschema der sozialen Unrechtslehre, ergibt sich, wie wir meinen, eine Gesamtkonzeption, welche die anstehenden Fragen sachgerecht und in dogmatisch klarer Form beantworten läßt [2]:

(1) Die soziale Verhaltensadäquanz und soziale Erfolgsirrelevanz

(Das Problem der Tatbestandsmäßigkeit im Unrechtstatbestand)

Hierzu rechnen alle H a n d l u n g e n , die zwar dem reinen Wortlaut nach den Unrechtstatbestand erfüllen, aber wegen "völliger Harmlosigkeit" ihres Erfolgs noch keine oder zumindest nur eine unerhebliche Beeinträchtigung von Rechtsgütern sind [3].

Vom Standpunkt der objektiv-personalen Unrechtslehre ist in diesen Fällen das jeweils in Betracht kommende U n -

---

1) Mörder, a.a.O., S. 123 f.
2) Vgl. Mörder, a.a.O., S. 105 ff., 123 ff.
3) Es sind dies die Fälle - wie das "Höflichkeits" - Geschenk an den Beamten, das unvermeidbare Anstoßen eines anderen in der Menschenmenge -, die Welzel zur Begründung seiner Lehre veranlaßten.

r e c h t s t a t b e s t a n d s m e r k m a l nicht gegeben; die in den Straftatbeständen enthaltene tattypische Umschreibung des Verhaltens- und Erfolgsunwerts trifft auf solche Handlungen nicht zu [1].

(2) Die soziale Verhaltens- und Erfolgsadäquanz

(Das Rechtswidrigkeitsproblem im Unrechtsaufhebungsbereich)

In diesen Fällen der für den Betroffenen nicht mehr "völlig harmlosen", aber in der konkreten Situation "noch zumutbaren" Beeinträchtigungen sind die jeweils in Frage stehenden positiven Tatbestandsmerkmale (des Unrechtstatbestands) gegeben, der U n r e c h t s s a c h v e r h a l t aber nicht erfüllt, weil negative Tatbestandsmerkmale, die G e s t a t t u n g im Rahmen der ungeschriebenen Norm s o z i a l e r A n g e m e s s e n h e i t , den Unrechtstatbestand a u f h e b e n .

Es handelt sich also um die Fälle, die - wie zum Beispiel Freiheitsbeschränkungen im modernen Verkehr - als n o r m a l e Begleiterscheinungen bestimmter Verhaltensweisen der geschichtlich gewordenen sozial-ethischen Ordnung gewohnheitsrechtlich gerechtfertigt sind [2].

Was der Betroffene als sozial angemessen zu d u l d e n hat, ergibt die Abwägung gegensätzlicher Interessen in der konkreten Situation nach Maßgabe des im betreffenden Verkehrskreis N o r m a l e n , Ü b l i c h e n .

Sicher ist es im Einzelfall nicht immer einfach, den Rahmen sozialer Erfolgsadäquanz und ihre Grenzen zur "Unerheblichkeit" auf der einen und zur "Unzumutbarkeit" des Erfolgs auf der anderen Seite festzustellen. Das zeigt schon

---

1) Vgl. Maihofer, a.a.O., S. 15o, 155 f.
2) Mörder, a.a.O., S. 126; vgl. auch Welzel, S. 56

die hierher gehörende Frage nach dem M a ß des erlaubten Risikos gefährlicher Tätigkeiten und Betriebe. Diese in der praktischen Anwendung liegende Schwierigkeit spricht aber nicht gegen die dogmatische Brauchbarkeit des Begriffs. Auch in den allgemein als rechtfertigend anerkannten Fällen des sogenannten übergesetzlichen Notstands entscheidet die Wertung gegensätzlicher Interessen.

Die soziale Angemessenheit des Verhaltens u n d Erfolgs ist ein Rechtfertigungsgrund n e b e n anderen und deckt als ungeschriebene Gestattungsnorm die "nicht unerheblichen" aber "noch zumutbaren" Folgen sozialadäquaten Verhaltens, dessen Rechtmäßigkeit nicht schon auf Grund eines besonderen Rechtfertigungsgrunds (zum Beispiel der Einwilligung) feststeht.

(3) Die soziale Verhaltensadäquanz und die soziale Erfolgsinadäquanz

(Das Pflichtwidrigkeitsproblem im Unrechtsvorwurfsbereich)

Trotz sozialer Verhaltensadäquanz tritt ein Erfolg ein, der - gemessen am " M a ß s t a b des s o z i a l e n D ü r f e n s " das in der bestimmten Situation A n g e m e s s e n e , N o r m a l e , Ü b l i c h e übersteigt. Wir verstehen hierunter die Fälle, die als "Unglück" von der bisherigen Lehre von der Sozialadäquanz ohne Rücksicht auf das Ausmaß des Erfolgs nur wegen dessen Unvermeidbarkeit unrichtig als sozialadäquat im Sinne von sozial angemessen bezeichnet wurden und deshalb einer dogmatisch einwandfreien Einordnung nicht zugänglich waren.

Die entscheidende Frage hier lautet jedoch: Ist dem Handelnden, dessen Tun wegen des realen Erfolgsunwerts den Unrechtssachverhalt erfüllt, auch ein p e r s o n a l e r V e r h a l t e n s u n w e r t als P f l i c h t v e r -

l e t z u n g vorwerfbar?

Auch hierauf läßt sich nur unter Berücksichtigung der den "Täter als Sozialperson" (Anwalt, Beamter, Sportler usw.) treffenden objektiven Sorgfaltspflichten (dem s o z i - a l e n S o l l e n) und dem ihm in der konkreten Situation Möglichen (dem s o z i a l e n K ö n n e n) eine Antwort geben.

War der inadäquate Erfolg unvermeidbar, s o l l t e und k o n n t e kein "vernünftiger Mensch" in vergleichbarer Stellung und Lage anders handeln, ist dem Täter sein Verhalten auch nicht als Unrecht vorzuwerfen [1].

6. Sozialadäquanz und Sportverletzungen

Daß die Lehre von der Sozialadäquanz, so wie sie M ö r - d e r versteht, nicht nur dogmatisch klar begründet ist, sondern auch zu praktisch haltbaren Ergebnissen führt, erweist gerade ihre Anwendung auf dem Gebiet der Sportverletzungen. Was diese Theorie in ihrer bisherigen Konzeption als V e r h a l t e n s adäquanz nicht vermochte, nämlich einen gerechten Ausgleich zu finden zwischen den Interessen des betroffenen und den Interessen des handelnden Sportlers, wird durch die Einbeziehung des Verletzungs e r - f o l g s in die Interessenabwägung möglich. Erst die Wertung von Handlung u n d Erfolg lassen erkennen, ob ein bestimmtes Geschehen im Sport sozial, d.h. s p o r t l i c h angemessen ist oder nicht.

Die soziale Angemessenheit im Sport kann kein von vornherein feststehender Maßstab sein. Was hier als sozialadäquat erlaubt und deshalb vom Betroffenen hinzunehmen ist, bestimmt allein die konkrete Situation; erst sie läßt erkennen,

---

1) Vgl. Maihofer, a.a.O., S. 156 ff.

w e l c h e gegensätzlichen Interessen abzuwägen und w i e diese dann zu werten sind. Dies festzustellen kann im Einzelfall äußerst schwierig sein, weil es d e n Sport nicht gibt, wir es in praxi vielmehr mit mannigfaltigen Sporttypen und Sportarten mit jeweils unterschiedlicher Ausübungsregelung und Zielsetzung zu tun haben. Diese Schwierigkeit spricht aber weder gegen die Theorie von der Sozialadäquanz noch gegen deren Praktikabilität in bezug auf Sportverletzungen. So stehen wir zum Beispiel vor einer ähnlichen Schwierigkeit, wenn es festzustellen gilt, ob eine bestimmte Verletzungshandlung im Sport tatsächlich noch durch Einwilligung gerechtfertigt ist, ohne daß damit die Bedeutung dieses Unrechtsaufhebungsgrunds für den Gegenstand dieser Untersuchung nur im geringsten in Zweifel gezogen werden könnte.

Die folgende Darstellung der Anwendung der Lehre von der Sozialadäquanz auf Sportverletzungen muß aus den genannten Gründen zwangsläufig allgemein gehalten sein und kann die Feststellung der sozialen Angemessenheit als Ergebnis einer konkreten Interessenwertung im Einzelfall nicht ersetzen. Verschiedene Beispiele mögen jedoch die praktische Auswirkung dieser Lehre veranschaulichen.

a) Sozialadäquates Verhalten im Sport mit irrelevantem Erfolg

Irrelevanter E r f o l g [1] ist jedes "Ereignis", das zwar bestimmte "Folgen für andere" hat, ohne daß sich diese aber als für das strafrechtliche Unrecht wesentlich herausstellen; es ist noch kein u n r e c h t s e r h e b l i c h e r Erfolg eingetreten, wie er von den in Frage stehenden Straftatbeständen als tattypisch vorausgesetzt wird. Die Unrechtstatbestandsmerkmale sind mangels eines

1) Zum Begriff des Erfolgs vgl. Krauß, Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand, Diss., Göttingen 1963, S. 3 f.

r e a l e n E r f o l g s u n w e r t s nicht gegeben.

Folgende Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Ein auf vereister, stark befahrener Piste stürzender Skiläufer streift einen anderen leicht und bringt ihn dadurch ebenfalls zu Fall. Die Berührung und der Sturz in den Schnee haben für diesen jedoch keine weiteren Folgen. Vom Standpunkt der objektiv-personalen Unrechtslehre ist hier das Unrechtstatbestandsmerkmal "Verletzung" i.S. der §§ 223 ff. StGB nicht gegeben.

Auch das Verhalten des Fußballspielers, der einen Gegner durch leichten Stoß mit den Händen spielregelwidrig vom Ball abdrängt, ist noch keine strafrechtlich relevante Körperbeeinträchtigung und wird von den Beteiligten auch nicht als solche empfunden, so daß die Frage der Rechtfertigung (z.B. auf Grund Einwilligung) mangels eines Unrechtstatbestands noch nicht aktuell ist.

b) Sozialadäquates Verhalten im Sport mit adäquatem Erfolg

aa) Der sportadäquate Erfolg

Was auf der E r f o l g s seite als im Sport adäquat anzusehen, d.h. dem Betroffenen zumutbar ist, bestimmen allein Wesen und Zielsetzung des jeweiligen Sporttypus und der einzelnen Sportart. Genausowenig, wie es d e n Sport gibt, kann auch die sportliche Angemessenheit eines Erfolgs nicht generell festgestellt werden.

Ersten Aufschluß, welche Beeinträchtigung noch als sportadäquat hinzunehmen ist, gibt der T y p u s [1], dem die jeweils ausgeübte Disziplin zuzuordnen ist. Wenn beim

---

1) Vgl. hierzu oben S. 13 f.

"Kampfsport" der direkte körperliche Angriff auf den Gegner zur Erreichung des angestrebten sportlichen Zwecks notwendig, beim "Sport mit körperlichem Kontakt" in gewissem Umfange erlaubt, bei den übrigen sportlichen Erscheinungsformen jedoch ausgeschlossen ist, so ist ein dabei eintretender in Art und Ausmaß gleicher Verletzungserfolg auch unterschiedlich zu beurteilen: er kann unerheblich, (als noch zumutbar) sportadäquat oder bereits unangemessen sein.

Darüberhinaus ist nur der Erfolg sportadäquat, der als "normale" Begleiterscheinung, als t y p i s c h e Folge bei der Ausübung einer bestimmten Sport a r t mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu erwarten ist. Mit anderen Worten: Die sportliche Angemessenheit eines Verletzungserfolgs variiert auch innerhalb desselben Sporttypus. So ist eine vorübergehende Bewußtseinsstörung durch einen auf das Kinn gezielten Faustschlag eine beim Boxkampf angemessene Folge dieser Sportart und deshalb regelmäßig schon durch Einwilligung gedeckt [1]; die gleiche Verletzung ist jedoch bei dem ebenfalls als "Kampfsport" einzustufenden Ringen nach dem Zweck und den Regeln dieser Disziplin atypisch und deshalb dem Betroffenen nicht mehr zumutbar. Es läßt sich somit zusammenfassen: Welcher Verletzungserfolg sportadäquat ist, bemißt sich nach folgenden Kriterien: der Besonderheit dieses Lebensbereiches, dem jeweiligen Sporttypus, der betreffenden Sportart und schließlich noch nach der konkreten Situation, aus der heraus die Verletzung resultiert.

bb) Das sportadäquate Verhalten

Gewohnheitsrechtlich gerechtfertigt ist der sportadäquate

---

1) Vgl. oben S. 152 ff.

Erfolg nur, wenn er aus ebenfalls s p o r t a d ä q u a t e m V e r h a l t e n[1] hervorgeht. Daß v o r s ä t z l i c h e Körperverletzungen im Sport nur dann als angemessen gelten können, wenn dies - wie zum Beispiel beim Boxkampf - nach dem Zweck und der Zielsetzung einer bestimmten Disziplin geboten oder zumindest zulässig ist, muß selbstverständlich sein. Hier wird jedoch in aller Regel bereits der besondere Rechtfertigungsgrund der Einwilligung vorliegen [2]. Die Bedeutung der sozialen Verhaltensadäquanz als "Gestattungsnorm" beschränkt sich somit im V o r s a t z b e r e i c h auf die relativ seltenen Fälle, in denen mangels einer wirksam erklärten Einwilligung der Unrechtssachverhalt sonst verwirklicht wäre.

Die entscheidende Funktion der Angemessenheit auf der Verhaltensseite liegt somit im F a h r l ä s s i g k e i t s b e r e i c h. Hier - bei der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt " genügt und damit sozial angemessen ist [3] - lassen sich wiederum keine festen, allgemeingültigen Maßstäbe angeben: Was in diesem Sinne sportgerecht ist, wird festgelegt durch die Besonderheit des "Verkehrskreises Sport", der an die Beteiligten gegenüber der normalen Ordnung des Gemeinschaftslebens verschiedene Verhaltensanforderungen stellt. Wesen und Zielsetzung des Sports und der einzelnen Disziplin können ein mehr oder weniger "unsorgfältiges" Verhalten zulassen [4]. Entscheidend ist, was von dem Handelnden in der

---

1) Ein sozial - bzw. sportadäquates Verhalten können wir dem Sportler freilich nur bescheinigen, wenn dem äußerlich sportgerechten Handeln eine entsprechende innere Einstellung zugrunde liegt. Verbirgt der Sportler hinter einem an sich erlaubten (weil objektiv regelgerechten) Verhalten eine kriminelle Absicht, will er also die Verletzung des Gegners oder Mitspielers aus einer nicht am Sportzweck orientierten Motivation, kann sein Vorhaben nicht als sozialadäquat anerkannt werden. Ebenso Zipf, ZStW 82, S. 634 f.
2) Vgl. oben S. 145 ff.
3) Vgl. Mörder, a.a.O., S. 107, 128
4) Vgl. oben S. 175 ff.

Rolle und Lage, in der er sportlich tätig wird, erwartet werden darf: Die soziale Angemessenheit seines Tuns beurteilt sich o b j e k t i v danach, wie sich ein "vernünftiger" S p o r t l e r als S k i f a h r e r, als D i s k u s w e r f e r, als M o t o r r e n n s p o r t l e r usw. in der k o n k r e t e n Situation verhalten hätte.

Die jeweiligen S p i e l- und S p o r t r e g e l n können dabei als Maß so verstandenen sozialadäquaten Verhaltens im Sport nur dann gelten, wenn sie nach ihrem Inhalt mindestens mittelbar bezwecken, Gegner und Mitspieler vor i n a d ä q u a t gefährlichen Handlungsweisen zu schützen oder die einer Sportart innewohnende typische Gefährlichkeit auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Insoweit, als Regeln mit S c h u t z f u n k t i o n, haben sie i n d i z i e l l e Bedeutung bei der Feststellung der bei der Ausübung einer Disziplin zu beachtenden spezifischen Sorgfalt [1] und damit auch der sozialen Verhaltensadäquanz [2].

Die Erfahrung des Sportlebens zeigt, daß Sport- und Spielregelverstöße mit Verletzungserfolg auch dann "unvermeidbar" eintreten, wenn sich alle Beteiligten um die Einhaltung der Regeln und um einen sportlich fairen Wettstreit ernsthaft bemühen. Das trifft vor allem bei Sport- und Spielarten zu, denen eine gewisse kämpferische Note eigen ist und die ein rasches Handeln erfordern. Hier wird es immer wieder zu Regelverstößen kommen, die ungewollte Verletzungen des Gegners oder Mitspielers zur Folge haben können. Sind solche Regelwidrigkeiten, die als "normale Begleiterscheinungen" bestimmter Sport- und Spielarten zu erwarten sind, von dem Betroffenen noch als sportadäquat hinzunehmen?

---

1) Vgl. oben S. 91 ff.
2) Ebenso Zipf, Einwilligung, S. 93 f.; Roeder, a.a.O., S. 43; Nipperdey, NJW 57, S. 1778 f.; OLG München, NJW 66, S. 2407

Ein interessantes Beispiel zu dieser Frage geben die offiziellen Basketball-Regeln bei der Interpretation des Begriffs "körperlicher Kontakt" [1]. Basketball, so wird erläutert, sei grundsätzlich ein "Spiel ohne Körperberührung". Gleichwohl bringe es die Schnelligkeit, mit der sich zehn Spieler in einem begrenzten Raum bewegen, zwangsläufig mit sich, daß körperlicher Kontakt nicht immer ganz vermieden werden könne. Als Beispiel hierzu wird folgende Spielsituation beschrieben: Zwei Gegenspieler laufen beide aus günstiger Position auf den frei auf der Spielfläche liegenden Ball zu und stoßen zusammen. Durften beide Spieler von ihrem Standpunkt aus vernünftigerweise annehmen, den Ball ohne Berührung eines Mitspielers erlangen zu können, und haben sie auch die erforderliche Rücksicht genommen, um einen körperlichen Kontakt zu vermeiden, sei die eingetretene Verletzung eines der Spieler als "zufällig" anzusehen und brauche nicht mit einer Spielstrafe geahndet zu werden. Diese Regelinterpretation berücksichtigt, daß bei der Sportausübung Situationen entstehen können, in denen ein Verhalten, das objektiv regelwidrig ist, bei "vernünftiger" Betrachtungsweise nicht als unsportlich zu qualifizieren ist und von den Beteiligten auch nicht als solches empfunden wird.

Der Idealfall eines vollkommen regelgerechten Sportbetriebs kann somit, wie das vorige Beispiel eines auch nach Sportrecht sanktionslosen, an sich aber regelwidrigen Verhaltens zeigt, nicht in jedem Fall die Grenze sozialer Angemessenheit im Sport bedeuten. Mit anderen Worten: Nicht jede objektive Regelwidrigkeit ist von vornherein schon sportinadäquat [2]. Vielmehr wird man unter Berücksichtigung der jeweils betriebenen Sport- und Spielart ungewollte, "geringfügige" Regelüberschreitungen dort als noch angemessen ak-

---

1) Vgl. Regel XI, B, 75 (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 273)
2) A.A. Roeder, a.a.O., S. 41 f., der die Regeln als absolute "Richtlinien für die Abgrenzung rechtmäßiger von rechtswidriger Sportausübung" wertet.

zeptieren müssen, wo sie nach der sportlichen Zielsetzung "unvermeidbar" eintreten können. Wollte man das Maß sportlicher Adäquanz auf die strikte Einhaltung der Regeln beschränken, wäre die Durchführung einzelner Disziplinen - insbesondere der Mannschaftsspiele - in Frage gestellt. Die Toleranzgrenze ist dabei freilich sehr eng zu ziehen. Die Anerkennung von als noch adäquat hinzunehmenden Regelverletzungen beschränkt sich daher auf solche dem obigen Beispiel vergleichbare Fälle, bei denen ein regelgerechtes Verhalten zwar objektiv möglich ist, die besonderen Umstände der konkreten Situation die Regelüberschreitung jedoch als "zwangsläufig" erscheinen lassen. Keinesfalls fallen jedoch, wie Zipf [1] meint, a l l e bei der Ausübung bestimmter Sportarten erfahrungsgemäß eintretenden Regelverstöße "als absolut unvermeidbar" [2] hierunter [3]. Und insbesondere müssen wir seiner Ansicht widersprechen, wonach auch "folgenschwere Verstöße" [4] adäquat sein sollen.

Die Feststellung, wann ein "regelwidriges" Verhalten im vorgenannten Sinn vom Betroffenen als noch zumutbar hingenommen werden muß und wann die obere Duldungsgrenze überschritten wird, erfordert unter Umständen eine subtile und daher oft recht schwierige Abwägung der Interessenlage im Einzelfall. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere: Typus und Art des ausgeübten Sports oder Spiels, Schutzzweck der übertretenen Sportvorschrift, Häufigkeit, Üblichkeit und Gefährdungsintensität der in Frage stehenden Verhaltensweise, Motivation des Handelnden.

1) Zipf, Einwilligung, S.94 ff.
2) Zipf, a.a.O., S.96: "Leicht fahrlässige, folgenschwere Regelverstöße liegen daher hier (scil.bei den Kampfsportarten) innerhalb des adäquaten Sportbetriebs und scheiden tatbestandsmäßig als Körperverletzung aus".
3) Diese prinzipielle Feststellung schließt freilich nicht aus, daß in einzelnen Bereichen des Sports an die soziale Angemessenheit eines Verhaltens großzügigere Maßstäbe anzulegen sind. So wird man zum Beispiel beim professionell betriebenen Fußballsport die Zumutbarkeit höher ansetzen können und bestimmte dort übliche und auch nicht als typisch unfair mißbilligte regelwidrige Praktiken (z.B.das Zufallbringen eines Gegenspielers, um ihn am Torschuß zu hindern) ausnahmsweise als noch sportadäquat werten können, selbst wenn sie sich als grob fahrlässige oder sogar vorsätzliche Spielregelverstöße darstellen.
4) Zipf, a.a.O.,S.101:"Hält sich ein an sich regelwidriges Verhalten im Rahmen dieser Toleranzzone, so ist es sozialadäquat und kann nicht zur Strafhaftung des Sportlers führen. Das gilt auch, wenn im Einzelfall ein solcher Regelverstoß zum Tode eines Mitspielers oder Zuschauers führt."

Allgemein kann man sagen: Unvorsätzliche Verstöße gegen bestehende Verhaltensvorschriften mit Schutzfunktion sind sportadäquat, wenn diese trotz Beachtung der in der konkreten Situation gebotenen Sorgfalt auch von einem "vernünftigen" Sportler nicht eingehalten worden wären [1].

Zur Veranschaulichung des Problems der sozialen Verhaltens- und Erfolgsadäquanz seien einige Beispiele angeführt:

Aus dem Vorsatzbereich:

Der beim Boxkampf auf den Körper des Gegners gezielte Fausthieb, der unzweifelhaft den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt, ist nach Art und Zweck dieser Disziplin auf Verhaltens- und Erfolgsseite adäquat und deshalb im allgemeinen bereits durch Einwilligung des Betroffenen gerechtfertigt. Dieser besondere Unrechtsaufhebungsgrund kann aber - abgesehen vom Fall mangelnder Einwilligungsfähigkeit [2] - dann fehlen, wenn der Boxkampf im Rahmen eines sogenannten besonderen Gewaltverhältnisses (Militärdienst, Schule) als Sportunterricht angeordnet oder befohlen wird, die Beteiligten sich jedoch weder mit der Ausübung dieser Sportart noch mit den diese zwangsläufig begleitenden vorsätzlichen Körperverletzungen einverstanden erklären [3]. Rechtmäßig, weil sozialadäquat [4], sind Handlung und Erfolg in diesem

---

1) Die Einwilligung erfaßt derartige objektiv regelwidrige Verhaltensweisen grundsätzlich nicht. Dem Sportler ist zwar aus Erfahrung bekannt, daß durch solche Regelverstöße verursachte Beeinträchtigungen als "normale Begleiterscheinung" bestimmter Disziplinen mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit eintreten. Obwohl er also mit einem dadurch bedingten Verletzungsrisiko rechnet (intellektuelles Element), ist er im Normalfall nur mit einem Verhalten einverstanden, das die Sportvorschriften ausdrücklich oder konkludent für zulässig erklären.
2) Vgl. oben S.133 f.
3) Vgl. oben S.118 f.
4) Das Problem der Rechtfertigung auf Grund dienstlichen Befehls muß hier unerörtert bleiben.

Fall als Ergebnis einer Interessensaldierung nur, wenn sich die Pflicht zu derartiger sportlicher Betätigung im Hinblick auf die Aufgaben und den Zweck der jeweiligen Organisation bzw. auf das verfolgte Ausbildungsziel als angemessen darstellt und deshalb den Beteiligten zumutbar ist. Mit anderen Worten: Hier müssen auch Interessen in die Wertung mit einbezogen werden, die nicht in der Person der Beteiligten begründet liegen.

Aus dem Fahrlässigkeitsbereich:

Ein Skiläufer fährt in einem unübersichtlichen vereisten und stark befahrenen Hohlweg trotz Innehaltung der in dieser Situation gebotenen Sorgfalt [1] auf einen vor ihm stürzenden anderen Skiläufer auf. Der gestürzte Skiläufer erleidet durch den Zusammenprall eine leichte, aber dennoch schmerzende Prellung am Handgelenk. Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund scheidet aus [2]. Eine Interessenabwägung ergibt jedoch, daß der zwar nicht mehr unerhebliche Verletzungserfolg unter Berücksichtigung der Verhältnisse beim modernen Pistenskilauf die Zumutbarkeitsgrenze noch nicht überschritten hat. Derartige Zusammenstöße lassen sich bei entsprechender "Verkehrsdichte" auf der Piste auch bei größtmöglicher Vorsicht nicht immer vermeiden.

c) Sozialadäquates Verhalten im Sport mit inadäquatem Erfolg

Hierzu rechnen alle Fälle, bei denen trotz sportgerechten Verhaltens ein Verletzungserfolg eintritt, der unter Berücksichtigung des jeweiligen Sport- und Spielzwecks das dem Betroffenen "Zumutbare" übersteigt. Es handelt sich also nicht mehr um n o r m a l e und ü b l i c h e Begleiterscheinungen, mit denen bei der Ausübung einer bestimmten

---

1) Abwandlung des Falles BayObLG, VRS 13, S. 353 f,
2) Ebenso Kienapfel, JUS 1966, S. 288 f.; OLG München, NJW 66, S. 2406; OLG Karlsruhe, NJW 59, S. 1589

Disziplin erfahrungsgemäß gerechnet werden muß. Solche außerhalb des einer Sportart t y p i s c h e n Risikos liegende, gemeinhin als "Unglück" bezeichnete Beeinträchtigungen erfüllen zwar den Unrechtssachverhalt, den Verletzer trifft jedoch mangels einer objektiven Pflichtwidrigkeit kein Unrechtsvorwurf, wie an Hand der folgenden Beispiele dargestellt werden soll:

Bei einem Freunschaftsturnier zweier Tennisklubs wechseln die beiden Spitzenspieler A und B vor Beginn des Spiels einige Bälle, um sich "warmzuspielen". Als sich A bückt, um einen am Netz liegenden Ball aufzuheben, wird er von einem von B flach über das Netz geschlagenen Ball in das Auge getroffen. A verliert die Sehfähigkeit auf dem verletzten Auge fast völlig [1].

Ein Boxer erhält einen regelgerechten sogenannten Knockout-Schlag auf den Kopf und bleibt hiervon zeitlebens gelähmt.

Bei einem Fußballspiel zwischen Jugendlichen auf schneebedecktem und teilweise vereistem Spielfeld wird ein Spieler von einem Mitglied der gegnerischen Mannschaft beim Kampf um den Ball "korrekt gerempelt" [2], so daß er stürzt. Dabei schlägt er mit dem Kopf so unglücklich auf den harten Boden auf, daß er eine Gehirnblutung erleidet, an deren Folgen er kurze Zeit später stirbt [3].

Der eingetretene Erfolg ist bei jedem der geschilderten Beispielsfälle nach Art und Ausmaß nicht mehr regelmäßige,

---

1) Dieser Sachverhalt lag dem Urteil des OLG München, NJW 7o, S. 2297 f., zugrunde.
2) Vgl. Regel 12, II, 2 der Fußballregeln (zit. bei Reichert, Sportrecht, S. 281)
3) Ein solcher Unglücksfall ereignete sich, wie mir von einem Augenzeugen geschildert wurde, im Dezember 197o bei einem Freundschaftsspiel zweier Schülermannschaften in Hippach/Tirol.

typische Folge der jeweils betriebenen Sportart und kann daher nicht als Gegenstand der Einwilligung gerechtfertigt sein. Auch mit der bisherigen Lehre von der V e r h a l t e n s adäquanz, die ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Verletzung jeden "unvermeidbaren" Erfolg unterschiedslos als sozial angemessen ansieht [1], wenn er trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt eintritt, können diese Fälle dogmatisch nicht überzeugend gelöst werden, wie dies im Rahmen der objektiv-personalen Unrechtslehre möglich ist: Der sozial inadäquate Verletzungserfolg ist "Unglück" und kann mangels eines personalen Verhaltensunwerts dem Handelnden trotz erfüllten Unrechtssachverhalts nicht zum Vorwurf gemacht werden.

---

1) Vgl. z.B. Zipf, Einwilligung, S. 101

VIERTER TEIL: Gesamtergebnis und Lösungsvorschlag

Als wesentliche Erkenntnis aus der bisherigen Untersuchung können wir festhalten: Die rechtfertigende Einwilligung wird heute von Rechtsprechung und Literatur zwar zu Recht allgemein zur Lösung des Problems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Sportlers für von ihm verursachte Verletzungen herangezogen; ihr praktischer Anwendungsbereich wird jedoch fast durchwegs überschätzt. Dieses individualistisch geprägte Rechtsinstitut ist nicht geeignet, auf alle hierzu anstehenden Fragen eine befriedigende Antwort zu geben. Es genügt auch keineswegs der ergänzende Hinweis auf ein generelles Sportbetriebsrisiko und die soziale Adäquanz der daraus resultierenden Verletzungsfolgen. Die mannigfaltige Wirklichkeit des Sportgeschehens im Sinne der dieser Arbeit zugrundeliegenden Begriffsbestimmung [1] schließt von vornherein eine einheitliche Lösung aus und zwingt zu einer differenzierten strafrechtlichen Betrachtung.

Diese Arbeit, deren schon eingangs erklärtes Ziel ist, eine Gesamtdarstellung der strafrechtlichen Seite der Sportverletzungen zu geben, kann sich daher auch nicht- wie die meisten früheren Abhandlungen über dieses Thema - damit begnügen, die Lösung nur auf einer Ebene des Straftatsystems zu suchen. Auch wenn die Frage der Rechtswidrigkeit der sich beim Sport ereignenden Verletzungshandlungen Vorrang beanspruchen kann, muß sich der Gang der Strafbarkeitsprüfung am Aufbau des Straftatsystems orientieren. Mit anderen Worten: Die strafrechtliche Würdigung der Sportverletzung ist ein Problem der tatbestandsmäßigen Handlung, des Unrechts und der Schuld.

Der folgende Lösungsvorschlag, in den die bisher gewonnenen Ergebnisse einbezogen werden, steht dabei auf der Grundla-

---

1) Vgl. oben S. 21 ff.

ge des von M a i h o f e r vertretenen viergliedrigen, dualistischen, auf den Ebenen des Unrechts und der Schuld jeweils auf tat- und täterbezogenen Elementen aufgebauten p e r s o n a l e n S t r a f t a t s y s t e m s [1].

Dabei kann und soll es freilich nicht Aufgabe der folgenden Zusammenfassung sein, eine gründliche Darstellung dieses Systems zu geben, das wir bei früherer Gelegenheit schon auszugsweise wiedergegeben haben [2]. Erst recht ist hier nicht der Platz, auf die ganze Fülle der damit verbundenen dogmatischen Einzelfragen einzugehen. Wir beschränken uns daher, das unserer Lösung zugrunde liegende Aufbauschema in seinen Grundzügen jeweils vorab zu skizzieren, soweit dies erforderlich ist zur Klarstellung der hier bezogenen Position und zum Verständnis unseres Lösungsvorschlags, den wir im folgenden zur Diskussion stellen.

---

1) Vgl. Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 155 ff., insbes. S. 163 f.; ders., Zur Systematik, S. 184 ff.
2) Vgl. oben S. 162 f. und S.2o7 f.

I. Die strafrechtlich relevante Handlung
(Ein Problem des Handlungsbegriffs)

1. Vorbemerkung:

Die erste Stufe strafrechtlicher Zuordnung ist die H a n d l u n g. Erst wenn feststeht, daß ein bestimmtes Verhalten dem Menschen als "Objektivation seiner Person" [1] zurechenbar ist, können wir die weitere Frage nach der Tatbestandsmäßigkeit und den besonderen Zurechnungskriterien der Rechtswidrigkeit und der Schuld stellen [2]: "Fehlt es an einer Handlung, dann ist das Strafrecht überhaupt nicht tangiert", stellt Arthur K a u f m a n n [3] zutreffend fest [4].

1) Vgl. Maihofer, Der soziale Handlungsbegriff, S. 173
2) Vgl. z.B. E.A.Wolff, Der Handlungsbegriff in der Lehre vom Verbrechen, 1964, S. 2o ff.; Radbruch, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, 19o4, S. 9o, der jedoch später die "Tatbestandsverwirklichung " als Systemoberbegriff ansieht (Zur Systematik der Verbrechenlehre,in: Festgabe für R.Frank, Bd.I, 193o, S.148 ff.,insbes. S.161 ff.)
3) Arthur Kaufmann, Die ontologische Struktur der Handlung (Skizze einer personalen Handlungslehre), in:Festschrift f. Hellmuth Mayer (Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft), Berlin, 1966, S. 79 ff., insbes. S. 92 ff.
4) Dieser strafrechtsapriorische Grundlagencharakter der Handlung als Systemoberbegriff (zu den Funktionen des Handlungsbegriffs im einzelnen vgl.Maihofer, Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, Tübingen 1953, S. 6 ff.) jeder strafrechtlichen Wertung ist zwar heute im wesentlichen unbestritten (vgl.jedoch Schönke-Schröder, RdNrn. 26, 36 vor § 1; Krauß, ZStW 76, S. 19; Roxin, ZStW 74, S. 515 ff., insbes.S. 527 ff.; Gallas, ZStW 67, S. 14 f.); aber gerade aus der nahezu allgemeinen Anerkennung dieses Ausgangspunkts folgt zwangsläufig der Streit um das Wesen der Handlung als eines gemeinsamen Fundamentalbegriffs, der das gesamte Verbrechenssystem bestimmt. Da eine Erörterung der Handlungsproblematik, die auch die jüngere strafrechtsdogmatische Diskussion belebt (aus neuerer Zeit vgl.z.B.Hellmuth v. Weber, Bemerkungen zur Lehre vom Handlungsbegriff, in: Festschrift für K.Engisch, Frankfurt a.M., 1969, S. 328 ff.; Eb.Schmidt, Soziale Handlungslehre, in: Festschrift f.K.Engisch, S. 339 ff.), im Rahmen dieser Arbeit weder geboten noch möglich ist, muß insoweit auf das einschlägige Schrifttum verwiesen werden. Eine zusammenfassende Darstellung der Handlungsproblematik findet sich insbes. bei Arthur Kaufmann, a.a.O., S. 79 ff. und S. 92 ff.; Krauß, Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand, Diss., Göttingen 1963, S. 1o ff; Maihofer, Der soziale Handlungsbegriff, S. 156 ff.; ders., Zur Systematik, S. 166 ff.

Auf der Grundlage der s o z i a l e n H a n d l u n g s l e h r e [1] verstehen wir im folgenden mit M a i h o f e r unter Handlung "... jedes objektiv beherrschbare Verhalten mit Richtung auf einen objektiv voraussehbaren sozialen Erfolg " [2].

2. Die Sportverletzung als Problem des Handlungsbegriffs

Die Frage der strafrechtlich relevanten Handlung wurde - soweit ersichtlich - im Zusammenhang mit dem Problem der Verantwortlichkeit des Sportlers für von ihm verursachte Verletzungen bisher nicht erörtert. Daß die Handlungsqualität eines bestimmten Geschehensablaufs mit Verletzungserfolg im Bereich des Sports keineswegs immer so selbstverständlich ist, wie man auf den ersten Blick annehmen möchte,

---

1) Von einem strukturell einheitlichen sozialen Handlungsbegriff kann man heute noch nicht sprechen. Gemeinsam ist den im Detail noch ziemlich kontroversen sozialen Handlungslehren jedoch, daß sie auf den objektiv-sozialen Sinngehalt als selbständiges konstitutives Handlungselement abstellen. Vgl. im einzelnen: Eb.Schmidt, JZ 1956, S. 19o ("Handlung ist willkürliches Verhalten mit einem bestimmten sozialen Sinn"); ders., v.Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl., 1932, S. 153; Engisch, Vom Weltbild des Juristen, 2. Aufl., 1965, S.38 (".. das willkürliche Bewirken berechenbarer sozialerheblicher Folgen..."); ders., Der finale Handlungsbegriff, in: Probleme der Strafrechtserneuerung, Festschrift f. Kohlrausch, 1944, S. 161 ff.; Jescheck, Der strafrechtliche Handlungsbegriff in dogmengeschichtlicher Entwicklung, in: Festschrift f.Eb.Schmidt, 1961, S. 139 ff., 151 ("alles sozial erhebliche Verhalten"); Hellmuth Mayer, Vorbemerkungen zur Lehre vom Handlungsbegriff, in: Festschrift f.H.v.Weber, 1963, S. 144, 16o f. ("Handlung ist Willensverwirklichung, objektivierter Wille" und damit "verantwortliche Teilnahme am sozialen Leben"); Arthur Kaufmann, a.a.O., S. 116 ("menschliches Handeln ist verantwortliche sinnhafte Gestaltung der Wirklichkeit mit vom Willen beherrschbaren (dem Handelnden daher zurechenbaren) kausalen Folgen (im weitesten Sinne)").

2) Maihofer, Der soziale Handlungsbegriff, S. 178, unter Verzicht auf das in seiner früheren Definition enthaltene Merkmal der "Sozialgüterverletzung" (vgl. Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, Tübingen 1953, S. 72).

sollen die folgenden Beispiele zeigen:

Auf einer vielbefahrenen Skipiste fährt A den B an; B stürzt und bringt dadurch den vor ihm abfahrenden C zu Fall, der sich erheblich verletzt.

Ein Fußballspieler führt einen sogenannten Befreiungsschlag aus, d.h. er schlägt in einer für ihn schwierigen Spielsituation auf den Ball, ohne ihm bewußt eine bestimmte Zielrichtung zu geben und nur in der Absicht, ihn irgendwie aus dem eigenen Torbereich zu bringen. Der mit großer Wucht getretene Ball trifft einen anderen Spieler so heftig am Kopf, daß er eine Gehirnerschütterung erleidet.

Eine Diskusscheibe weicht infolge einer plötzlich auftretenden starken Windströmung von der gewöhnlichen Flugbahn unerwartet weit ab und verletzt einen abseits stehenden Sportler.

Bei einem Autorennen wird ein Fahrer durch ein vermeintliches Hindernis (z.B. einen in größerer Entfernung die Bahn querenden Hasen) erschreckt und betätigt "unwillkürlich" das Bremspedal. Der ihm in geringem Abstand folgende Konkurrent kann das für ihn unerwartete Bremsmanöver nicht mehr nachvollziehen und wird beim Aufprall seines Wagens auf den seines Vordermannes verletzt [1].

Das zuerst angeführte Beispiel ist unproblematisch. Der von B nur kausal bewirkte, für ihn nicht steuerbare Geschehensablauf, nämlich sein unmittelbar zur Verletzung des C führender Sturz, kann ihm nicht als eigene Handlung angelastet werden.

---

1) In einem vom OLG Frankfurt (VRS 28, S. 364) entschiedenen Fall hat ein Autofahrer seinen Wagen "automatisch" scharf zur Seite gelenkt, um einem Kleintier auszuweichen; dadurch wurde der Beifahrer aus dem Wagen geschleudert und tödlich verletzt. Das Gericht bejahte die Handlungsqualität solcher Verhaltensweisen im Straßenverkehr, "die aus einer halb-oder unbewußten Handlungsbereitschaft hervorgehen und auf einen gegebenen Reiz mehr oder minder automatisch ablaufen".

Ohne der erst auf der Unrechtsebene zu behandelnden Frage vorzugreifen, ob das im zweiten Beispielsfall geschilderte Verhalten des Fußballspielers als (objektive) Sorgfaltspflichtverletzung zu werten ist, muß der zur Verletzung des Mitspielers führende Schlag auf den Ball im Zeitpunkt seiner Ausführung unzweifelhaft als o b j e k t i v b e h e r r s c h b a r angesehen werden. Fraglich ist hierwie im anschließenden Fall der abirrenden Diskusscheibe - allenfalls, ob der eingetretene Verletzungs e r f o l g , der vom Verletzer nicht im geringsten voluntativ antizipiert wird [1], im Sinne unserer obigen Handlungsdefinition v o r a u s s e h b a r war [2].

Für das Erfolg und Subjekt verbindende Zurechnungskriterium der Voraussehbarkeit kommt es weder auf die subjektive Zielvorstellung, also die konkrete Voraussicht des Handelnden an [3], noch auf den Maßstab der sozialtypischen Wirkungsrichtung im Sinne des Adäquanzgedankens [4]. Maßgeblich für die Bestimmung der geschilderten Geschehensabläufe als dem Erfolgsverursacher zurechenbare Handlungen ist allein die p o t e n t i e l l e F i n a l i t ä t, die

---

1) Zu den Schwierigkeiten der finalen Handlungslehre, die Fahrlässigkeitstat zu erfassen,vgl. Arthur Kaufmann, JUS 1967, S. 145 ff.; Maihofer, Zur Systematik, S. 166 ff.; Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 61 ff.

2) Gerade diese Beispiele zeigen, daß es zweckmäßig ist, das auf das Handlungs g e s c h e h e n bezogene Moment der "Beherrschbarkeit" zu trennen von dem auf den Handlungs e r f o l g bezogenen Moment der "Voraussehbarkeit"; a.A. jedoch Arthur Kaufmann, a.a.O., S. 112 Anm. 12o, der die besondere Erwähnung der "Voraussehbarkeit" nicht für erforderlich hält, da es bereits im Merkmal der "Beherrschbarkeit" enthalten sei.

3) So jedoch die finale Handlungslehre Welzels, der Finalität subjektiv als bewußte Zwecksetzung und Zweckverwirklichung versteht; vgl. z.B. Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 9. Aufl., 1965, S. 29 ff.; ders., NJW 1968, S. 425 ff., 428

4) Ebenso Oehler, Das objektive Zweckmoment in der rechtswidrigen Handlung, 1959, S. 72 f.; a.A. z.B. Engisch, Der finale Handlungsbegriff, a.a.O., S. 162, der für das Merkmal "objektiv bezweckbar" seiner Handlungsdefinition auf die objektiv-nachträgliche Prognose einer vernünftigen Person abstellt.

die sich danach bemißt, ob der eingetretene Verletzungserfolg in der konkreten Situation überhaupt von i r g e n d - e i n e m Menschen als möglich vorgestellt werden kann. Das heißt: An die Stelle des sozialen Erfolgs, dessen Eintritt oder Nichteintritt erst auf der Unrechtsebene interessiert, tritt als Handlungselement die "Richtung des Verhaltens auf einen im Rahmen des objektiv Vorhersehbaren ... liegenden m ö g l i c h e n Erfolg" [1].

Nach diesem Maßstab des "Menschenmöglichen" aber ist der bei den vorerwähnten Beispielen geschilderte Vorgang strafrechtlich relevante Handlung. Die Verletzung eines Mitspielers durch den ungezielt geschossenen Ball konnte objektiv ebenso einkalkuliert werden wie der plötzlich auftretende Seitenwind, der die Flugbahn der Diskusscheibe veränderte.

An die Grenze des von einem Menschen objektiv beherrschbaren und ihm deshalb zurechenbaren Geschehensablaufs führt uns schließlich der letzte Beispielsfall. Hier stellt sich das Problem, ob das Verhalten des Rennfahrers, der das gefährliche Bremsmanöver in einer "automatischen" Schreckreaktion ausführt, noch Handlungsqualität besitzt, wenn wir davon ausgehen, daß ein zweck- und zielbewußter Verwirklichungswille, eine aktuell finale Handlungssteuerung in dieser Richtung nicht vorliegt, der Fahrer sogar gegen seine vorgefaßte Absicht in der konkreten Situation "unbewußt" falsch reagiert. Ist ein solches "unwillfürliches" [2] reaktives Verhalten dem Urheber noch als beherrschbare "eigene Tat" zuzuschreiben, oder liegt es bereits außerhalb seines steuerbaren Vermögens? [3]

---

1) Maihofer, Der soziale Handlungsbegriff, S. 177 f., 18o
2) Zu dem Merkmal der "Willkürlichkeit", das nach fast allen Handlungsdefinitionen als Wesensbestandteil der Handlung gilt, wobei die Inhaltsbestimmung dieses Begriffs allerdings schwankt, vgl. die kritischen Anmerkungen bei Maihofer, Der soziale Handlungsbegriff, S. 159 ff.
3) Das gleiche Problem stellt sich bei der strafrechtlichen Würdigung von Straßenverkehrsunfällen, die durch "automatisch" gelenkte Impulsivreaktionen des Fahrers verursacht werden.

Im Gegensatz zu den rein organischen, vegetativen Reflexen, die als intellektuell nicht beeinflußbare Vorgänge mangels eines "personalen Elements" [1] zweifellos nicht menschliche Handlung sind, liegen die vom Unterbewußten [2] ausgelösten Verhaltensweisen nicht notwendig außerhalb der Fähigkeit des Menschen zur Selbstbeherrschung [3]. Vielmehr gilt es in solchen Fällen nicht bewußt final gesteuerter Kausalabläufe für die Feststellung ihrer Handlungsqualität mit den Worten Arthur K a u f m a n n s "das Unterbewußte als das Bewußtseinsfähige vom schlechthin Unbewußten, dem Außerbewußten" [4] zu trennen. Entscheidend ist also nicht, daß ein finales Bewußtsein des Sich-Verhaltens in Richtung auf den eingetretenen Erfolg vorliegt, sondern daß objektiv die Möglichkeit einer rationalen Steuerung besteht, die wir "potentielles Bewußtsein" [5] oder "potentielle Willkürlichkeit" [6] nennen können [7].

---

1) So Arthur Kaufmann, Die ontologische Struktur der Handlung, a.a.O., S. 1o1
2) Zur Terminologie des "Unbewußten" und des "Unterbewußten" vgl. Arthur Kaufmann, a.a.O., S. 1o9 f.
3) Hierzu vgl. Hellmuth v. Weber, a.a.O., S. 332 ff.; Jescheck, Der strafrechtliche Handlungsbegriff in dogmengeschichtlicher Entwicklung, a.a.O., S. 147 f.; Maihofer, Der soziale Handlungsbegriff, S. 167 ff.; a.A. Franzheim, NJW 1965, S. 2ooo f.(zu den sog.Automatismen im Straßenverkehr) und offensichtlich Eb. Schmidt, Soziale Handlungslehre, a.a.O., S. 34o Anm. 4, der automatischen Schreckreaktionen als rein "reflektorischen Lebensäußerungen" keine Handlungsqualität zugesteht.
4) Arthur Kaufmann, Die ontologische Struktur der Handlung, a.a.O., S. 113. Kaufmann führt weiter aus: "Was aus dem Unterbewußten heraus geschieht, ist bewußtseinsfähig, k a n n bewußt gemacht und daher vom Willen beherrscht werden. Nicht allein diejenigen Kausalverläufe sind dem Menschen als Handlung zurechenbar, die von ihm gewußt und von seinem Willen tatsächlich beherrscht waren, sondern auch solche, die als mögliche Gegenstände seines Bewußtseins durch seinen Willen beherrschbar waren".
5) So Arthur Kaufmann, JUS 1967,S. 151
6) So Maihofer, Der soziale Handlungsbegriff, insbes. S. 167 ff.
7) Vgl. auch Hellmuth Mayer, a.a.O., S. 151, 157, 16o; Engisch, Der finale Handlungsbegriff, a.a.O., S. 158 ff.

Als Erkenntnis aus diesen Überlegungen können wir somit für unseren Beispielsfall festhalten: Die reaktive Betätigung des Bremspedals ist eine durch einen falschen Handlungsimpuls ausgelöste, vom Intellekt nicht gesteuerte, aber nach dem objektiven Maßstab des "Menschenmöglichen" beherrschbare Fehlleistung, die sich der Rennfahrer als Handlung zurechnen lassen muß.

Entsprechendes gilt auch für alle sonstigen beim Sportbetrieb besonders in affektstarken Spielsituationen häufig auftretenden Impulsivreaktionen, bei denen der Sportler infolge Unüberlegtheit, Erregung, Übereifer usw. die unmittelbaren Ziele seines Handelns nicht mehr bewußt antizipiert. Auch solche Verhaltensweisen sind Handlung im strafrechtlichen Sinn.

II. Die tatbestandsmäßige Handlung
(Die gesetzlichen Straftatbestände)

Sportverletzungen im Sinne der dieser Arbeit zugrunde liegenden Begriffsbestimmung [1], nämlich alle Körperbeeinträchtigungen, die ein Sportler einem anderen bei der Sportausübung zufügt, und Sportunfälle mit letalem Ausgang, können tatbestandsmäßige Körperverletzungen gemäß §§ 223 ff. StGB oder Delikte nach §§ 226, 222 StGB sein [2].

Eine strafrechtliche Haftung des Sportlers wegen des Grunddelikts des § 223 StGB kommt sowohl unter dem Gesichtspunkt der "körperlichen Mißhandlung" als auch dem der "Gesundheitsbeschädigung" in Frage. Das erstgenannte Tatbestandsmerkmal erfüllen alle körperlichen Angriffe nicht ganz unerheblicher Art wie Stoßen, Schlagen, Treten, Beinstellen, Rempeln, gewaltsames Zufallbringen usw. Gesundheitsschädigend sind alle folgenschwere Einwirkungen wie Luxationen, Frakturen, Prellungen usw., die vor allem bei Disziplinen, die wir dem Typus Kampfsport zuordnen, nicht gerade seltene Folgen der Sportausübung sind [3]. Auch eine nur vorübergehende Bewußtlosigkeit infolge eines als "Knock-out" bezeichneten Niederschlags im Boxsport unterfällt diesem Tatbestandsmerkmal [4].

Außer den im Schießsport, beim modernen Fünfkampf und beim Fechten (Florett, Degen, Säbel) verwendeten Waffen im tech-

---

1) Vgl. oben S. 29 ff.
2) Sonstige strafrechtserhebliche Verhaltensweisen von der Beleidigung und Nötigung bis hin zum Betrug im Berufssport sind als kriminelle Begleiterscheinungen nicht eigentliche Folge einer durch den Sportbetrieb bedingten spezifischen Situation und deshalb auch nicht Gegenstand dieser Untersuchung.
3) Vgl. z.B. BayObLGSt. 1960, S. 266 ff.; 1961, S. 180 ff.; OLG Braunschweig, DRspr. III (328), 42 a; OLG Köln, OLGZ 1969, S. 152 ff.; BGH (Z), NJW 72, S. 627 ff.
4) Auf die Dauer des krankhaften Zustands kommt es nicht an (vgl. RG, DR 1939, S. 365).

nischen Sinne können auch andere Sportgeräte - z.B. der Eishockeystock [1], der Skistock [2] sowie die Wurfgeräte Speer, Hammer und Diskus - nach ihrer objektiven Beschaffenheit und bei entsprechender Verwendung im konkreten Fall "gefährliche Werkzeuge" nach § 223 a StGB sein [3]. Nach der kasuistischen Rechtsprechung kann diese Tatmodalität auch gegeben sein, wenn ein Fußballspieler mit dem mit harten Stollen versehenen Stiefel gegen das Schienbein seines Gegenspielers tritt [4].

Daß die qualifizierten Folgen des § 224 StGB nicht nur bei Kampfsportarten eintreten können, zeigt der schon früher zitierte, vom OLG München [5] entschiedene Fall, bei dem ein Tennisspieler durch einen ihn am Auge treffenden scharfgeschlagenen Ball das Sehvermögen fast völlig einbüßte [6].

---

1) In einem (unveröffentlichten) Urteil des BayObLG v. 27.7.1967 (4 b St 32/67) war über folgenden Sportunfall zu entscheiden: Ein Rollhockey-Spieler schlug zur Abwehr einer regelwidrigen Behinderung durch einen Spieler der Gegenmannschaft mit seinem Hockeystock unkontrolliert hinter sich. Der Schlag traf den gerade stürzenden gegnerischen Spieler am Kopf und verursachte bei ihm eine schwere Gehirnerschütterung.
2) Vgl. OLG Köln (Z), NJW 62, S. 1110 ff.: Bei einem Zusammenstoß auf einer Skiabfahrt bohrte sich der Skistock der Beklagten in das Knie der Klägerin.
3) Vgl. Schönke-Schröder, § 223 a, RdNr. 4
4) Vgl. OLG Braunschweig, DRspr. III (328), 25 a (Straßenschuh als "gefährliches Werkzeug"). Der Alternativ-Entwurf will der Ausuferung der Kasuistik zu diesem Begriff entgegentreten und sieht deshalb in § 109 Abs. 4 nur bei Verwendung von Waffen im technischen Sinne (Hieb-, Stich- oder Schußwaffen) einen größeren Strafrahmen vor.
5) OLG München (Z), NJW 70, S. 2297 f.; vgl. auch LG Wuppertal (Z), VersR 1969, S. 337
6) Einem Sportler wird eine solche Erfolgsqualifizierung freilich nur selten angelastet werden können, weil insoweit meist der Vorwurf der Fahrlässigkeit entfällt (§ 56 StGB). Erst recht wird eine beabsichtigte Herbeiführung derartiger schwerer Folgen (§ 225 StGB) im Sportbetrieb nicht vorkommen; sie wäre als mit sportlichen Grundsätzen völlig unvereinbare, rein kriminelle Handlung zu bestrafen.

Sportgerecht sind vorsätzliche Körperverletzungen in dem durch die Sportvorschriften festgelegten Umfang nur bei Kampfsportarten sowie bei Disziplinen, deren Regeln bestimmte meist genau bezeichnete Formen des direkten körperlichen Angriffs gestatten [1]. Sportverletzungen infolge Unaufmerksamkeit, Ungeschicklichkeit, Übereifer usw. verwirklichen die Deliktstatbestände der §§ 223 ff. StGB daher im allgemeinen nur in der nach § 230 StGB strafbaren fahrlässigen Begehungsform [2].

Sportverletzungen mit letalem Ausgang können, wenn durch eine vorsätzliche Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden und der Täter diese Folge zumindest fahrlässig herbeigeführt hat (§ 56 StGB), den Tatbestand des § 226 StGB erfüllen. Beruht die fahrlässig herbeigeführte Todesfolge nicht auf einer vorsätzlich begangenen, bereits für sich strafbaren Verletzungshandlung, kann der Täter nach § 222 StGB strafbar sein [3]. Eine Verurteilung eines Sportlers wegen dieser Delikte dürfte jedoch ein seltener Ausnahmefall bleiben; denn bei tödlich verlaufenden Sportunfällen wird der Vorwurf der fahrlässigen Herbeiführung der Todesfolge meist mangels Voraussehbarkeit entfallen.

---

1) Vgl. oben S. 146 ff.
2) Im Gegensatz zum geltenden Recht und zu § 146 E 1962 trennt der AE die bloße Mißhandlung (§ 108) von der gesundheitsschädigenden Körperverletzung (§ 109) und schlägt vor, mangels Strafwürdigkeit der fahrlässigen Mißhandlung (z.B. folgenlose Zusammenstöße zwischen Skifahrern) die fahrlässige Begehungsform nur bei den eigentlichen Körperverletzungen unter Strafe zu stellen (§ 111).
3) Zur Problematik der Tatbestände der §§ 226, 222 StGB vgl. insbes. BGH, NJW 60, S. 683; 71, S. 152; OLG Köln, NJW 63, S. 2381.

III. Das Unrechtsproblem

Auf der Ebene des Unrechts entscheiden sich, wie diese Untersuchung zeigte, die für die Strafhaftung des Sportlers vor allem bedeutsamen Fragen der sozialen Erfolgsirrelevanz, der rechtfertigenden Einwilligung, der sozialen Erfolgsadäquanz und der objektiven Sorgfaltspflichten bei der Sportausübung.

Die hierauf gefundenen Antworten fassen wir im folgenden zusammen auf der Grundlage der auf dem sozialen Handlungsbegriff aufbauenden objektiv-personalen Unrechtslehre Maihofers [1], die - anders als der objektiv-reale Unrechtsbegriff der sogenannten klassischen Verbrechenslehre und der subjektiv-personale Unrechtsbegriff der finalen Lehre - Unrecht als Vorwurf "gegen den Menschen als Sozialperson (man als)" [2] versteht und zwischen dem Unrechtssachverhalt als der objektiven Seite der Interessenverletzung und dem Unrechtvorwurf als der objektiven Seite der Pflichtverletzung unterscheidet [3].

1. Der Unrechtssachverhaltsbereich
(Die objektive Interessenverletzung)

Im Unrechtssachverhalt wird der reale Erfolgsunwert eines Verhaltens festgestellt: die objektive Interessenverletzung.

Diese können wir erst konstatieren, wenn feststeht, daß die aus den in Frage stehenden Straftatbeständen gewonnene positive Umschreibung des Unrechts (Unrechtstatbestand) auf den zu prüfenden Sachverhalt tattypisch zutrifft und

---

1) Vgl. Maihofer, Unrechtsworwurf, S. 147 ff., insbes. S. 155 ff.
2) Maihofer,a.a.O., S. 154
3) Eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Lehre findet sich bei Krauß, Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand, Diss., Göttingen 1963, S. 5o ff.

die somit festgestellte Interessenverletzung nicht ausnahmsweise durch einen das Unrecht in der konkreten Situation aufhebenden Kollisionsfall (Unrechtsaufhebungsgrund) gestattet ist [1].

a) Der Unrechtstatbestand [2]

aa) Die soziale Erfolgsirrelevanz

Ist die zu bewertende Sportverletzung als dem W o r t l a u t eines bestimmten gesetzlichen Straftatbestands entsprechend festgestellt (äußerlich tatbestandsmäßiges Verhalten), so gilt es zu prüfen, ob der eingetretene Erfolg mit der in den Tatbeständen enthaltenen sozialtypischen Umschreibung des Erfolgsunwerts übereinstimmt [3]. Mit anderen Worten: Es stellt sich die Frage, ob die Beeinträchtigung nicht schon wegen ihrer "völligen Harmlosigkeit" als noch nicht unrechtserheblich von der weiteren Strafbarkeitsprüfung ausgeschieden werden kann. Solche Fälle sogenannter s o z i a l e r E r f o l g s i r r e l e v a n z, in denen bei "vernünftiger " Auslegung das in Betracht gezogene Tatbestandsmerkmal entfällt [4], sind beim Sportbetrieb relativ häufig. Wir verweisen insoweit auf unsere früheren Ausführungen hierzu und die dort aufgezeigten Beispiele [5].

bb) Das Unrechtstatbestandsmerkmal der objektiven Erfolgszurechnung

Ob der festgestellte Verstoß gegen die im jeweiligen gesetz-

1) Maihofer, a.a.O., S.155: "Der U n r e c h t s s a c h v e r h a l t ist ein dem S o l l e n (scil. den Bestimmungsnormen, a.Verf.) widersprechendes, weil durch kein D ü r f e n (scil. den Gestattungsnormen, a.Verf.) gestattetes, darum 'unerlaubtes' menschliches Verhalten".

2) Auf d. Problematik der Tatbestandslehre (vgl. hierzu Maurach, AT, S. 284 ff.) kann hier nicht eingegangen werden. Zur terminologischen Klarstellung sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Begriff "Unrechtstatbestand" in dem hier verwendeten Sinne nicht das ist, was z.B. Engisch (Der Unrechtstatbestand im Strafrecht, in: Festschr. z. hundertjährigen Bestehen d. Deutschen Juristentages, 1960, Bd. I, S. 401 ff.) und andere darunter verstehen, die im "Unrechtstatbestand" die Zusammenfassung aller für das Rechtswidrigkeitsurteil relevanten positiven und negativen Merkmale sehen (vgl. Engisch, a.a.O., S. 409, 413). Der so verstandene "Unrechtstatbestand" entspricht in etwa dem hier verwendeten Begriff des "Unrechtssachverhalts".

3) Vgl. Maihofer, Zur Systematik, S. 187; Mörder, a.a.O., S. 110

4) Vgl. Mörder , a.a.O., S. 125

5) Vgl. oben S. 213 f.

lichen Straftatbestand enthaltene Bestimmungsnorm bzw. der dadurch bewirkte Erfolg dem Handelnden als seine Tat zuzurechnen ist, beurteilt sich sodann nach dem sozialen Verantwortungsmaßstab der objektiven Voraussehbarkeit des Taterfolgs und der objektiven Beherrschbarkeit der Tathandlung [1]. Dieses für vorsätzliche und fahrlässige Taten gleich gültige Zurechnungskriterium, das der im Sinne der Adäquanztheorie anzustellenden "objektiv-nachträglichen" Prognose einer "vernünftigen" Person in der "Rolle" und "Lage" des Handelnden entspricht [2], begrenzt die lediglich kausal verursachten Folgen auf die "sozial zurechenbaren, weil typischen Folgen der Tathandlung nach ihrer sozialen Handlungs- und Wirkungsrichtung (objektive Finalität)" [3].

Für unseren Untersuchungsgegenstand müssen wir somit fragen: War die erfolgsauslösende Handlung überhaupt für einen"vernünftigen" Sportler in seiner Eigenschaft als Leichtathlet, Fußballspieler, Freizeitsportler usw. in der konkreten Situation beherrschbar und konnte eine solche Vergleichsperson den eingetretenen Erfolg voraussehen? Meist werden wir diese Frage nach der realen Zurechnung eines beim Sportbetrieb eintretenden Verletzungserfolgs bejahen können, wie eine kurze Erörterung der bereits bekannten, zum Problem der strafrechtlich relevanten Handlung angeführten Beispiele [4] zeigen soll:

Daß ein von einem Fußballspieler unkontrolliert und mit großer Wucht geschlagener Ball einen in der Nähe stehenden

---

1) Vgl. Maihofer, Zur Systematik, S. 185 ff.
2) Maihofer, Zur Systematik, S. 187; ders., Unrechtsvorwurf, S. 156 Anm. 43
3) Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 159 Anm. 54. Der Zurechnungsmaßstab der objektiven Finalität im Unrechtstatbestand ist somit nicht identisch mit dem als potentielle Finalität bezeichneten Maßstab des "Menschenmöglichen" bei der Feststellung der Handlungsqualität eines bestimmten Geschehensablaufes.
4) Vgl. oben S. 227 ff.

Mitspieler treffen und unter Umständen auch verletzen kann, wird jeder dieser Sportart Kundige bestätigen. Zweifel an dieser "sozialtypischen Wirkungsrichtung" eines derartigen "Befreiungsschlages" in der geschilderten Situation und damit an der objektiven Voraussehbarkeit der eingetretenen Folgen dürften daher wohl kaum bestehen.

Diese Feststellung können wir jedoch nicht mit ähnlicher Selbstverständlichkeit im Falle der abirrenden Diskusscheibe treffen. Wir müssen hier vielmehr unterscheiden: Windströmungen, welche die vom Werfer dem Diskus gegebene Richtung erheblich zu verändern vermögen, lassen sich erfahrungsgemäß nie ganz ausschließen; solche die Flugbahn beeinflussende äußeren Umstände wird ein verständiger Sportler deshalb auch einkalkulieren [1]. Gab es jedoch bis zur Ausführung des Wurfes keinerlei Anzeichen für die erst während des Fluges der Diskusscheibe unerwartet auftretende Turbulenz, hätte also auch kein "vernünftiger" anderer Diskuswerfer in dieser Situation damit rechnen können, ist der dennoch eingetretene Erfolg auch dem Handelnden objektiv nicht zurechenbar.

Daß in dem früher geschilderten Beispiel aus dem Autorennsport - ein Fahrer verursacht durch ein in der konkreten Situation unbegründetes Bremsmanöver einen Zusammenprall mit dem nachfolgenden Wagen- die dadurch bewirkten Tatfolgen (Verletzung des Konkurrenten) objektiv voraussehbar waren, kann wegen der bei solchen Rennen gefahrenen hohen Geschwindigkeiten als ein jedem Rennsportler bewußter Erfahrungswert unterstellt werden. Die Erfolgszurechnung könnte hier also nur mangels objektiver Beherrsch-

---

1) Regel 52 Ziffer 5 der amtlichen Wettkampfbestimmungen für Leichtathletik bestimmt, daß nur solche Würfe gültig sind, bei denen die Diskusscheibe innerhalb eines auf 45° begrenzten Sektors niederfällt. Damit wird der Werfer schon aus Gründen des sportlichen Wettbewerbs gezwungen, Abweichungen der Flugbahn verursachende Luftströmungen zu berücksichtigen.

barkeit der Tat h a n d l u n g [1] scheitern. Wegen der an die Teilnehmer solcher Sportveranstaltungen in bezug auf die Reaktionsfähigkeit usw. zu stellenden erhöhten Anforderungen wird man annehmen müssen, daß einem verständigen Rennfahrer in der gleichen Situation möglich gewesen wäre, den die Tatfolgen auslösenden reaktiven Impuls durch rationale Steuerung zu unterdrücken; d.h. wir können die Zurechnung des eingetretenen Verletzungserfolgs auch für diesen Fall bejahen.

b) Unrechtsaufhebungsgründe:

Haben wir festgestellt, daß die in Frage stehende Sportverletzung den Unrechtstatbestand und damit die positive Seite des Unrechtssachverhalts erfüllt, so gilt es weiter zu prüfen, ob nicht spezielle (geschriebene oder ungeschriebene) Gegennormen des "Dürfens" die Tathandlung ausnahmsweise als erlaubt erscheinen lassen [2].

Als solche G e s t a t t u n g s n o r m e n, die - wie wir gesehen haben - für den Gegenstand unserer Untersuchung von ganz erheblicher Bedeutung sind, haben wir erkannt: die rechtfertigende E i n w i l l i g u n g und die s o z i a l e V e r h a l t e n s - und E r f o l g s a d ä q u a n z.

aa) Die rechtfertigende Einwilligung

Nach unseren Feststellungen ist der Anwendungsbereich der rechtfertigenden Einwilligung, die völlig zu Recht allgemein zur Lösung des Problems der strafrechtlichen Haftung für Sportverletzungen herangezogen wird, enger begrenzt, als dies Schrifttum und Rechtsprechung in Verkennung der praktischen Situation des Sportbetriebs oder infolge unge-

---

1) Die Handlungsqualität nach dem Maßstab des "Menschenmöglichen" haben wir bejaht.
2) Vgl. Maihofer, Unrechtsvorwurf, S. 15o f., 156 ff.

genauer Prüfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Unrechtsaufhebungsgrunds überwiegend annehmen.

Die vielgestaltigen Erscheinungsformen des modernen Sportbetriebs, die unterschiedlichen Zielsetzungen der einzelnen Disziplinen und die mannigfaltigen Gestaltungsmöglichkeiten der Sportausübung lassen es nicht zu, Inhalt und Grenzen des vom Sportler jeweils erteilten Rechtsgutsverzichts auch nur in Grundzügen generell zu erfassen. Erst recht nicht gibt es d e n Tatbestand der "sportlichen Einwilligung" oder der "Einwilligung in das sportliche Risiko"; er darf auch nicht als bloße Fiktion aus der Beteiligung am Sport abgeleitet werden. Ob der Betroffene tatsächlich mit einer bestimmten Verletzung einverstanden ist, bedarf letztlich immer einer individuellen Prüfung der konkreten Situation.

Die folgende Zusammenstellung der maßgeblichen Kriterien der Einwilligung im Sport versteht sich daher auch nur als Orientierungshilfe für die Beurteilung des Einzelfalls, die sie keinesfalls ersetzen kann.

a`) Allgemeine Voraussetzungen der Einwilligung im Sport

Da eine psychische Beziehung des Verletzten zur Tat und damit zum (potentiellen) Täter notwendige Voraussetzung der Einwilligung ist, stellt sich die Frage nach ihrem Vorliegen nur dann, wenn sich mehrere zum g e w o l l t e n g e m e i n s a m e n Sportbetrieb verabreden; d.h. wenn Schädiger und Verletzter einer irgendwie gearteten Sportg e m e i n s c h a f t [1] angehören. Beim sogenannten Einzelsport [2] treten die Sportler selbst dann nicht in eine bewußte Beziehung zueinander, wenn sie - wie etwa auf

1) Ob eine Einwilligung vorliegt, ist somit grundsätzlich nur zu prüfen, wenn wir den Verletzten und den Täter als T e i l n e h m e r eines bestimmten Sportbetriebs ansprechen können.
2) Zu diesem Begriff vgl. oben S. 16 f.

einer vielbefahrenen Skipiste oder in einem öffentlichen Schwimmbad - bei der Sportausübung zufällig zusammentreffen. Denn der für alle gleiche äußere Rahmen und die Gleichzeitigkeit und Gleichartigkeit des Sportbetriebs schaffen zwischen ihnen keinen Kontakt, der die Grundlage einer auf ein Einverstandensein mit einer Verletzung gerichteten Willensbildung sein könnte [1]. Nach diesem Grundsatz scheidet zum Beispiel eine Rechtfertigung auf Grund Einwilligung beim Skisport aus [2], der wegen der zunehmenden Zahl folgenschwerer Kollisionsunfälle das Problem der Strafhaftung des Sportlers besonders aktuell werden ließ.

Die Einwilligung rechtfertigt nur K ö r p e r v e r l e t z u n g e n im Sinne der §§ 223 ff. StGB; sie versagt bei allen Sportunfällen mit letalem Ausgang. Da das Rechtsgut Leben nicht disponibel ist, vermag auch ein Einverstandensein mit einer lebensgefährdenden Risikohandlung das Unrecht eines daraus resultierenden tödlichen Erfolgs nicht aufzuheben.

Für die bei einer strafrechtserheblichen Rechtsgutsdisposition vorauszusetzende E i n s i c h t s - und U r t e i l s f ä h i g k e i t des jugendlichen Sportlers gelten keine schematischen Maßstäbe. Das Gesetz sieht keine für die Einwilligung relevanten Altersgrenzen vor; eine Orientierung an sonstigen Normen, die an das Lebensalter anknüpfen, ist nicht zwingend. Die erforderliche Einsichtsfähigkeit kann auch nicht schon deshalb unterstellt werden, weil der Minderjährige auf Grund ausreichender Regelkenntnis in der Lage ist, eine bestimmte Sportart auszuüben. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Fall konkret individuell geprüft werden, ob der jugendliche Sportler die mit der Ausübung der jeweiligen Disziplin verbundenen Verletzungsgefahren kennt

---

1) Die Grenzen zwischen gemeinschaftlicher Sportausübung und Einzelsport sind freilich fließend. So wird man das Vorliegen einer Einwilligung z.B. bei Mitgliedern eines Skikurses nicht von vornherein ausschließen können.
2) Ebenso Kienapfel, JUS 1966, S. 285, 288 f.; OLG München, NJW 66, S. 2406

und in richtiger Einschätzung dieses sportlichen Risikos eine vernünftig motivierte Rechtsgutsdisposition treffen konnte. Solange dem unmündigen Sportler die hierfür nötige Reife fehlt, wird seine Entscheidung durch die seiner gesetzlichen Vertreter im Rahmen der diesen obliegenden Personensorgepflicht ersetzt.

Die von der Lehre in neuerer Zeit in zunehmendem Maße als verifizierbarer und justiziabler Wertmaßstab in Frage gestellte S i t t e n w i d r i g k e i t oder V e r w e r f l i c h k e i t der Tat, bei deren Vorliegen § 226 a StGB das Versagen der Einwilligung zwingend vorschreibt, ist für die Beurteilung der strafrechtlichen Haftung für Sportverletzungen nur von untergeordneter Bedeutung. Da die Sportregeln den Kreis zulässiger Verhaltensweisen im allgemeinen enger begrenzen, als dies mit dem Verbot sozialwidriger Schädigung beabsichtigt ist, wird die Verwerflichkeit der Handlungsausführung jedenfalls nicht schon durch einen Verstoß gegen Sportvorschriften oder das generelle Gebot sportlicher Fairneß indiziert. Für im eigentlichen Sinne unsportliche Verhaltensweisen, die nicht mehr mit einer sportlichen Zielsetzung motiviert werden können, fehlt es bereits an der Einwilligungserklärung des Verletzten.

b') Inhalt und Grenzen der Einwilligung des Sportlers

Von dem Ausgangspunkt, daß eine zutreffende Vorstellung des Betroffenen von dem Verhalten des Täters sowie von Art und Ausmaß des (möglichen) Verletzungserfolgs (i n t e l l e k t u e l l e s E l e m e n t) u n d eine bewußte Gestattung der Beeinträchtigung (e m o t i o n a l e s E l e m e n t) notwendige Wirksamkeitsvoraussetzungen auch der im Sport erklärten Einwilligung sind, lassen sich unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Sport folgende

Feststellungen treffen:

Der Einwilligung zugänglich sind grundsätzlich nur Sportunfälle in Disziplinen, bei denen eine gewisse faktische Wahrscheinlichkeit besteht, durch andere Teilnehmer verletzt zu werden. Denn der Sportler rechnet im allgemeinen nur dann mit Körperbeeinträchtigungen, wenn solche auf Grund von Erfahrungswerten zu erwartende Folge der Sportausübung sind. Bei Disziplinen, denen jedes spezifische Verletzungsrisiko durch Dritteinwirkung fremd ist (z.B. Reiten, Turnen, Gewichtheben usw.), kann deshalb grundsätzlich keine Einwilligung angenommen werden [1].

Da im Sport das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Verletzten die seltene Ausnahme ist, lassen sich Inhalt und Grenzen einer lediglich schlüssig durch Teilnahme am Sportbetrieb bekundeten Disposition nur schwer eindeutig bestimmen. Die häufig anzutreffende Ansicht, schon aus der bloßen Beteiligung an der Sportausübung sei auf eine klar erkennbare, konkludent erteilte Einwilligung in alle damit möglicherweise verbundene Verletzungen zu schließen, ist - jedenfalls in derart pauschaler Form - unzutreffend. Die Auslegung einer aus dem "Mitmachen" gefolgerten Billigung von Beeinträchtigungen, die selbstverständlich die individuell-konkrete Feststellung im Einzelfall nicht entbehrlich macht, muß bei der besonderen Z i e l s e t z u n g der jeweiligen sportlichen Betätigung und der für sie t y p i s c h e n V e r l e t z u n g s h ä u f i g k e i t und - g e f ä h r l i c h k e i t ansetzen. Denn an diesen Kriterien werden sich auch die Vorstellung des Betroffenen über den Erfolgseintritt und seine auf Rechtsgutsverzicht gerichtete Willensbildung orientieren. Mit anderen Worten:

---

1) Beispiel: Verletzungen des Gegners sind beim Tischtennisspiel nahezu ausgeschlossen. Der zwar ungewöhnliche, aber immerhin denkbare Fall, daß der einem Spieler aus der Hand gleitende Schläger den Kontrahenten verletzt, läßt sich daher nicht auf Grund rechtfertigender Einwilligung lösen.

Die konkludente Einwilligung beschränkt sich auf Verletzungen, die im Hinblick auf den zwischen den Teilnehmern frei vereinbarten oder durch die Sportbestimmungen vorgeschriebenen s p o r t l i c h e n Z w e c k als a d ä q u a t vom Sportler im Normalfall bewußt akzeptiert werden. Das besagt im einzelnen:

Von einer Einwilligung in v o r s ä t z l i c h herbeigeführte Verletzungen darf man zunächst nur bei den als K a m p f s p o r t [1] bezeichneten Disziplinen (z.B. Boxen, Ringen, Jiu-Jitsu, Rugby) ausgehen, bei denen das zur Erreichung des angestrebten sportlichen Zwecks unumgängliche direkte körperliche Einwirken auf den Gegner von den Wettkampfbestimmungen ausdrücklich als s p o r t g e r e c h t [2] sanktioniert wird. Der Sportler wird ferner alle vorsätzlichen Beeinträchtigungen als der betreffenden Disziplin adäquat akzeptieren, die, obwohl sie für den Ablauf des sportlichen Geschehens nicht unbedingt geboten sind, auf Grund einschlägiger Sportvorschriften oder einer vorherigen Absprache zwischen den Beteiligten erlaubt sind. Als solche zulässigen und damit normalerweise durch Einwilligung gerechtfertigten Verhaltensweisen erkannten wir zum Beispiel das "korrekte Rempeln" des Fußballspielers, um den Gegner [3] vom Ball abzudrängen, und den Körperangriff (Bodycheck) beim Eishockey [4]. Die Regeln der Kampfsportarten und der

---

1) Zur Definition vgl. oben S. 14
2) Auch beim Kampfsport ist nicht jedes beliebige, sondern nur das der jeweiligen Sportart adäquate auf Körperbeeinträchtigung gerichtete Verhalten zulässig. So besteht z.B. das Wesen des Boxkampfes nicht in der Herbeiführung der Kampfunfähigkeit des Gegners schlechthin und mit allen nur möglichen Mitteln. Vielmehr darf dieses Ziel nur auf Grund genau festgelegter Verhaltensweisen angestrebt werden.
3) Der betroffene Spieler wird mit einer derartigen nach Regel 12 II Ziff. 2 der Fußballregeln zulässigen Körperattacke nur einverstanden sein, wenn sie vom sportlichen Gegner ausgeht.
4) Vgl.Art. 47 der Regeln des Internationalen Eishockeyverbandes (abgedruckt bei Reichert, a.a.O., S. 28o)

Disziplinen, die wir dem Typus "Sport mit körperlichem Kontakt zum Gegner" [1] zuordnen, legen fast durchwegs - meist durch Umkehrschluß aus der katalogartigen, detaillierten Aufzählung verbotener Verhaltensweisen [2] - sehr exakt fest, welche vorsätzlichen Körperbeeinträchtigungen als noch angemessen zulässig sein sollen. Der Sportler wird daher seine Einwilligung auch auf solche Verletzungen beschränken, die aus von den Sportvorschriften erlaubten Verhaltensweisen resultieren. Vorsätzliche durch Regelverstöße herbeigeführte Verletzungen deckt die Einwilligung auch dann nicht, wenn die Nichtbeachtung sportlicher Schutzvorschriften selbst nur auf Fahrlässigkeit beruht [3]. Insoweit sind die Sportregeln von Bedeutung für die Feststellung des Einwilligungsgegenstands.

Die vielfach vertretene Ansicht, mit seiner Teilnahme am Sportbetrieb billige der Sportler im allgemeinen alle ihm dabei durch (leicht-) f a h r l ä s s i g e s Verhalten zugefügten Körperbeeinträchtigungen, fanden wir nicht bestätigt. Daß aus sorgfaltswidrigem Handeln hervorgehende Sportverletzungen eine keineswegs seltene Begleiterscheinung vieler Disziplinen ist, kann zwar als Erfahrungstatsache gelten. So lassen sich Fahrlässigkeitstaten infolge Übereifer, Erregung, mangelnder Erfahrung oder Ungeschicklichkeit der Beteiligten, die sich meist auch als Verstoß gegen sportliche Schutzvorschriften erweisen, vor allem bei Mannschaftsspielen (z.B. Fuß- und Handball, Eishockey usw.) feststellen, die den Teilnehmern ein den ständig wechselnden Spielsituationen angepaßtes schnelles Reagieren inner -

---

1) Zur Begriffsbestimmung vgl. oben S. 13 f.
2) Vgl. § 37 der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Amateur-Box-Verbandes e.V., Regel 12 der Fußballregeln und § 22 der internationalen und nationalen Wettkampfbestimmungen für Ringen (abgedruckt bei Reichert, a.a.O., S. 277, 281, 283)
3) Im Ergebnis übereinstimmend Zipf, Einwilligung, S. 1o1, der zu Recht feststellt, daß ein Einverstandensein mit Regelverstößen nicht generell aus der bloßen Teilnahme ableitbar ist, da diese gerade unter der "Herrschaft der Sportregeln" erfolge.

halb einer begrenzten Fläche (Spielfeld) abverlangen und so besonders leicht zu einem Fehlverhalten verleiten. Die dadurch bedingte erhöhte Verletzungsgefährlichkeit bestimmter Sportarten ist dem Sportler auch bekannt. Diese Kenntnis rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, mit seiner Beteiligung billige er erkennbar auch solche Verletzungen, die ihm Gegner oder Mitspieler in Übertretung situationsangemessener Sorgfalt zufügen. Der Sportler wird, insbesondere bei Disziplinen, denen auch bei ordnungsgemäßer Ausübung eine spezifische Gefährlichkeit ohnehin immanent ist, im Gegenteil darauf vertrauen und voraussetzen, daß die Befähigung und die Erfahrung der übrigen Teilnehmer das einer Sportart typische Risiko begrenzen [1]. Das heißt: Die Teilnahme am Sportbetrieb rechtfertigt normalerweise nicht den Schluß, der Sportler willige konkludent auch nur in leicht fahrlässiges Verhalten der anderen Sportler ein [2]. Einen Verzicht auf den Schutz vor fahrlässigen Beeinträchtigungen können wir somit als Ausnahmefall nur dann konstatieren, wenn feststeht, daß der betroffene Sportler das pflichtwi-

---

1) Grundsätzlich gilt: Je größer die spezifische Gefährlichkeit einer Sportart ist und je höher die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts und das Ausmaß der Verletzungsfolgen bei einem Fehlverhalten sind, desto mehr wird der Sportler seine Teilnahme von der persönlichen Qualifikation der anderen abhängig machen.

2) Dies zeigt deutlich das schon früher besprochene Beispiel aus dem Motorrennsport: Das dort übliche sogenannte "Windschatten-Fahren", das im gewöhnlichen Straßenverkehr ohne weiteres den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründen würde, entspricht der in dieser Disziplin gebotenen Sorgfalt, weil die äußeren Umstände und die Befähigung der Rennteilnehmer das in einem solchen Verhalten liegende objektive Risiko kalkulierbar machen. Mit seiner Beteiligung an einer derartigen Veranstaltung bekundet der Rennfahrer lediglich seine Billigung dieser als angemessen anerkannten Fahrweise. Weder erklärt er damit, wie gelegentlich unscharf formuliert wird, sein Einverständnis mit einem "an sich" unsorgfältigen Verhalten, noch wird der für diese Sportart maßgebende Sorgfaltsrahmen erst durch seine Einwilligung festgelegt. Daß der Sportler ein Fehlverhalten eines Konkurrenten, das das ohnehin bestehende Risiko noch weiter erhöht, nicht akzeptiert, ist hier evident.

drige Verhalten des Täters voraussieht, die dadurch bedingte zusätzliche Gefährdung erkennt, die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts richtig einschätzt u n d billigt.

Hinsichtlich des E r f o l g s, den der betroffene Sportler zu akzeptieren bereit ist, mußten wir folgende den Anwendungsbereich der Einwilligung im Sport wesentlich einschränkende Feststellung machen: Der Sportler ist grundsätzlich nur mit solchen nach Art und Ausmaß t y p i s c h e n Verletzungs f o l g e n einverstanden, mit deren Eintritt er bei Ausübung eines bestimmten Sports e r f a h r u n g s g e m ä ß rechnen muß.

Die gegenteilige Ansicht, mit seiner Beteiligung billige der Sportler erkennbar a l l e ihm dabei durch ein (regelentsprechendes) Verhalten anderer Teilnehmer zugefügten Beeinträchtigungen, gleichgültig wie schwer die Folgen für ihn sind, verkennt den der Einwilligung zugrunde liegenden psychischen Befund. Zwar weiß zumindest der erfahrene Sportler um die Gefahr, daß sich auch bei Beachtung der Sportvorschriften atypische schwere Verletzungen nicht völlig vermeiden lassen. Trotz dieser Kenntnis wird er aber im allgemeinen eine zutreffende Vorstellung von Art und Ausmaß der ihm drohenden Verletzungen nur dann haben und sie billigen, wenn diese nach dem jeweiligen Sporttypus und nach dem Wesen und der Zielsetzung der einzelnen Disziplin mit einer gewissen Häufigkeit eintreten und deshalb auf Grund von Erfahrungswerten als k a l k u l i e r b a r e, t y p i s c h e Folge der Sportausübung zu gelten haben. Jedenfalls kann bei einem nur konkludent durch Teilnahme bekundeten Einverständnis ein darüber hinausgehender Rechtsgutsverzicht nicht unterstellt werden. Der Tennisspieler, der von einem mit Wucht geschlagenen Ball am Auge getroffen wird und hierauf erblin-

det [1], der durch einen korrekten Körperangriff eines Spielers am Kopf schwer verletzte Fußballtorwart [2], der Freistilringer, der durch ein erlaubtes Beinstellen seines Konkurrenten [3] zu Fall kommt und sich dabei den Arm bricht, sie alle werden derart folgenschwere Verletzungen zu Beginn des Wettkampfes nicht in ihr Vorstellungsbild einbezogen haben. Mangels einer psychischen Beziehung des betroffenen Sportlers zu den wider Erwarten eingetretenen Folgen scheidet daher in diesen Fällen Einwilligung als Rechtfertigungsgrund aus [4].

Die von Rechtsprechung und Schrifttum wohl überwiegend vertretene Auffassung, die durch Teilnahme am Sportbetrieb bekundete Bereitschaft zur Aufsichnahme des sportlichen Risikos, die sogenannte R i s i k o e i n w i l l i g u n g , beinhalte gleichzeitig das Einverständnis mit daraus möglicherweise resultierenden Verletzungen, konnte die vorliegende Untersuchung nicht bestätigen. Der Schluß, daß derjenige, der im Bewußtsein der abstrakten Gefährlichkeit eines Vorhabens ein Wagnis eingeht, zwangsläufig auch jeden negativen Ausgang billige, übersieht, daß die psychische Beziehung des Betroffenen zur gefährlichen Situation durchaus von seiner Einstellung zu dem schließlich eintretenden Erfolg abweichen kann. Das jeweilige sportliche Risiko wird die Entscheidung für oder wider die Ausübung einer bestimmten Disziplin beeinflussen und insoweit mittelbar auch für den Gegenstand einer dabei erteilten Einwilligung von Bedeutung sein. Eine selbständige unrechtsausschließende Wirkung hat die bloße Risikoeinwilligung jedoch nicht.

---

1) Vgl. den vom OLG München, NJW 197o, S. 2297 f., entschiedenen Fall.
2) Nach Regel 12 II Ziff. 4 a) der Fußballregeln ist es erlaubt, den Torwart, der den Ball hält, zu "rempeln".
3) Vgl. § 22 der Wettkampfbestimmungen für Ringen (abgedruckt bei Reichert, a.a.O., S. 283 f.)
4) Selbstverständlich kann eine individuelle Prüfung im konkreten Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen.

bb) Die soziale Verhaltens- und Erfolgsadäquanz

Bedeutung gewinnt dieser gewohnheitsrechtlich geltende Unrechtsaufhebungsgrund wegen seiner Korrektivfunktion in den Fällen, in denen eine Rechtfertigung auf Grund Einwilligung ohne künstliche Unterstellung nicht angenommen werden darf, die in Frage stehende (tatbestandsmäßige) Sportverletzung gleichwohl aber als eine dem Betroffenen zumutbare und deshalb erlaubte Folge des Sportbetriebs erscheint.

Für die s p o r t l i c h e A n g e m e s s e n h e i t , die sich stets nur als Ergebnis einer individuellen Interessenabwägung feststellen läßt, kann ein von vornherein feststehender Maßstab schon wegen der Vielfalt möglicher sportlicher Betätigungsformen ebensowenig gefunden werden wie für den Einwilligungstatbestand. Einen gewissen Aufschluß für die letztlich nur unter Berücksichtigung der konkreten Situation zu beantwortende Frage, welches Verhalten und welcher daraus resultierende Erfolg als sportadäquat zu werten sind, geben jedoch der T y p u s , dem die jeweils ausgeübte Sportart zuzuordnen ist, sowie Z i e l s e t z u n g und A u s ü b u n g s r e g e l u n g der Disziplin selbst.

Ob ein eingetretener Verletzungs e r f o l g "normale" Begleiterscheinung [1] des Sportbetriebs ist, beurteilt sich daher in erster Linie nach dem Umfang und der Intensität des typisch zulässigen körperlichen Gegeneinanderwirkens der Beteiligten. Je stärker ausgeprägt der nach diesem Kriterium zu bestimmende Kampfcharakter einer Sportart ist, desto höher kann die Schwelle zur sportlichen Erfolgsinadäquanz angesetzt werden. Die dann noch bestehenden Unterschiede hinsichtlich Art und Ausmaß des angemessenen Erfolgs

1) Das sind nicht mehr "völlig harmlose", aber unter dem Gesichtspunkt des Interessenausgleichs angemessene und dem Betroffenen zumutbare Beeinträchtigungen (vgl. Mörder, a.a.O., S. 126, 128).

innerhalb desselben Sporttypus [1] beruhen auf der bei jeder Disziplin andersartigen sportlichen Zielsetzung, wie sie durch vorgegebene oder zwischen den Beteiligten frei vereinbarte Ausübungsregeln bestimmt wird. Als Faustregel kann gelten: Das Maß der sportlichen Erfolgsadäquanz hängt von dem typischen s p o r t l i c h e n R i s i k o [2] einer Sportart ab.

Was auf der V e r h a l t e n s seite vom Betroffenen als sportadäquat hinzunehmen ist [3], bestimmen ebenfalls die vorgenannten Prinzipien. Da v o r s ä t z l i c h e Körperverletzungen mit sportlichen Grundsätzen nur dann vereinbar sind, wenn sie nach dem Zweck und der Zielsetzung einer Disziplin geboten oder zumindest für zulässig erklärt sind [4], beschränkt sich die Bedeutung der Verhaltensadäquanz im Vorsatzbereich auf die Fälle, in denen mangels einer wirksam erklärten Einwilligung [5] der Unrechtssachverhalt sonst verwirklicht wäre. Im übrigen ist sportadäquat grundsätzlich nur solches u n v o r s ä t z l i c h e Verhalten, das der im "Verkehrskreis Sport" erforderlichen Sorgfalt genügt. Die Verhaltensanforderung bemißt sich somit objektiv danach, wie sich ein verständiger Sportler in seiner besonderen Rolle als Skifahrer, Diskuswerfer, Motorrennsportler usw. in der konkreten Lage verhalten würde. Die jeweiligen Sport- und Spielregeln mit Schutzfunktion legen somit im allgemeinen auch die Grenzen sportlicher Verhaltensadäquanz fest. Dieser Grundsatz besagt jedoch nicht, daß jeder einen tatbestandsmäßigen Erfolg auslösende Verstoß gegen Sportvorschriften eo ipso inadäquat sein müßte. Vielmehr werden ungewollte, "geringfügige" Regel-

---

1) Vgl. das oben S. 215 angeführte Beispiel
2) Zu diesem Begriff vgl. oben S. 31
3) Es kommt grundsätzlich auf die "Innehaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt " an (vgl. Mörder, a.a.O., S. 128).
4) Adäquate vorsätzliche Sportverletzungen gibt es daher nur bei Sportarten, die wir dem Typus "Kampfsport" oder dem Typus "Sport mit körperlichem Kontakt zum Gegner" zurechnen.
5) Z.B. bei fehlender Dispositionsfähigkeit

widrigkeiten, die zwar bei äußerster Vorsicht vermieden werden könnten, bei bestimmten Sport- und Spielarten, insbesondere bei Mannschaftsspielen, als "zwangsläufig" mit der Ausübung verbundene "normale" Begleiterscheinungen angesehen und deshalb durchaus nicht als unsportlich empfunden. Die Toleranzgrenze, innerhalb der man solches objektiv regelwidrige Verhalten bei "vernünftiger" Betrachtung als noch adäquat anerkennen muß, ist freilich eng zu ziehen. Sie kann nur unter Berücksichtigung von Typus und Art des ausgeübten Sports oder Spiels, Schutzzweck der übertretenen Vorschrift, Häufigkeit, Üblichkeit und Gefährdungsintensität der konkreten Verhaltensweise festgelegt werden [1]. Voraussetzung ist ferner, daß sich der daraus eintretende Verletzungserfolg selbst noch im Rahmen der sportlichen Angemessenheit hält.

Ist die (tatbestandsmäßige) Sportverletzung nicht durch einen das Unrecht der Interessenverletzung aufhebenden Kollisionsfall gestattet, ist der Unrechtssachverhalt erfüllt.

2. Der Unrechtsvorwurfsbereich

(Die objektive Pflichtverletzung)

Ob dem Sportler der im Unrechtssachverhalt festgestellte E r f o l g s unwert der Sportverletzung zum Vorwurf gemacht werden kann, beurteilt sich dann - als Problem des p e r s o n a l e n V e r h a l t e n s u n w e r t s - nach seiner o b j e k t i v e n P f l i c h t e n s t e l l u n g

1) Beispiel: Die Wettkampfbestimmungen für Ringen (zit. bei Reichert, a.a.O., S. 283 f.) erklären in § 22 "Beinstellen und Angriffe der Füße und Beine" beim Freistil ausdrücklich für erlaubt. Wird bei einem Kampf im griechisch-römischen Stil ein Ringer durch einen der vorgenannten in dieser Stilart verbotenen Griffe, also durch eine (ungewollte) Regelwidrigkeit seines Gegners, zu Fall gebracht, ohne sich dabei stärker zu verletzen, so wird sich dieser Regelverstoß, der nicht durch Einwilligung gedeckt ist, noch im Rahmen der sportlichen Adäquanz halten.

in der konkreten Situation [1]. Eine als Leistungsverfehlung zurechenbare pflichtwidrige Herbeiführung des mangels eines Unrechtsaufhebungsgrunds "unerlaubten" Verletzungserfolgs müssen wir hiernach dem Sportler bescheinigen, wenn er der nach den jeweiligen Umständen gebotenen und von ihm erwarteten Sorgfalt zuwider gehandelt hat. Dieser soziale Verantwortungsmaßstab zur Bestimmung der "objektiven Fahrlässigkeit" [2] [3] des den Erfolg bewirkenden Verhaltens richtet

---

1) Nach der hier übernommenen objektiv-personalen Unrechtslehre Maihofers erfolgt auch im Unrechtsvorwurfsbereich eine doppelte personale Feststellung (vgl. Unrechtsvorwurf, S.156 ff.): Hiernach ist der Täter für den eingetretenen "unerlaubten" Erfolg nur insoweit verantwortlich, als ihm "aus seiner Tathandlung nach sozialen (generellen) Maßstäben der Vorwurf gemacht werden kann: Du hast nicht so gehandelt, wie m a n hier hätte handeln s o l l e n und k ö n n e n" (Unrechtsvorwurf, S.159). Dieser für vorsätzliche und fahrlässige Taten in gleicher Weise geltende "objektive Zurechnungsmaßstab für den sozialen Aktunwert des Verhaltens", der sich aus den "Elementen der objektiven Einsehbarkeit des Unrechttuns und der objektiven Vermeidbarkeit des Unrechttuns für eine 'vernünftige Person'" (Zur Systematik, S. 188) in der "Position" und "Situation" des Täters zusammensetzt, entspricht in der Sache dem Begriff der "Tatverantwortung" bei Maurach (vgl. AT, S. 377 f.), der in dieser Zurechnungsstufe ebenfalls auf die generell und typisierend vom repräsentativen Querschmitt der Rechtsgenossen zu verlangenden Verhaltensanforderungen abstellt.

2) Nach der Unrechtslehre Maihofers unterscheiden sich vorsätzliche und fahrlässige Taten weder im Unrechtssachverhalt noch im Unrechtsvorwurf, sondern erst im Schuldsachverhalt (vgl. Unrechtsvorwurf, S. 158, Anm. 5o). Wenn hier dennoch bereits im Unrechtsvorwurfsbereich die Verletzung der "objektiven Sorgfaltspflichten" systemwidrig nur in Richtung auf die Fahrlässigkeitstat untersucht wird, so geschieht dies aus der Uberlegung heraus, daß der Aktunwert eines vorsätzlichen sportinadäquaten Verhaltens mit Verletzungserfolg regelmäßig unterstellt werden kann.

3) Die überwiegende Lehre (vgl. z.B. Jescheck, AT, S. 374 ff.; Maurach, AT, S. 542 ff.; H. Mayer, AT, S. 14o ff., 269 ff.; Arthur Kaufmann, Das Schuldprinzip, Heidelberg 1961, S. 227; § 18 E 1962; § 18 AE; ablehnend: Schönke-Schröder,

Forts.a.S.253 a

sich nach dem, was von einer repräsentativen Durchschnittsperson innerhalb eines bestimmten "Verkehrskreises" und in konkreter Lage erwartet werden darf [1]. Auf unseren Untersuchungsgegenstand bezogen müssen wir somit prüfen: Wie hätte sich eine gewissenhafte, einsichtige Vergleichsperson in der Position des Täters als Sportler bzw. als Ausübender einer bestimmten Disziplin [2] und in der Situation, aus der heraus die Sportverletzung resultiert, verhalten?

Die Sorgfaltspflichten des Sportlers werden, worauf im Verlaufe dieser Arbeit schon wiederholt hingewiesen wurde [3], festgelegt durch die Besonderheit des "Verkehrskreises Sport", den Typus, dem die in Frage stehende Disziplin unterfällt, sowie deren spezifische Zielsetzung und Aus-

---

Fortsetzung Anm. S. 253

zu 3) § 59 RdNrn. 175 ff.; Oehler, Die erlaubte Gefahrsetzung und die Fahrlässigkeit, in: Festschrift f. Eb. Schmidt, Göttingen 1961, S. 245 ff.) unterscheidet einen objektiven (generalisierenden) und einen subjektiven (individualisierenden) Sorgfaltsmaßstab, wobei allerdings der systematische Standort des objektiven Elements der Fahrlässigkeit noch weitgehend umstritten ist. Trotz aller Kontroversen über Struktur und systematische Einordnung der Fahrlässigkeit (vgl.ausführlich hierüber: Jescheck, Fahrlässigkeit, insbes.S. 7 f.; Maihofer, Zur Systematik, S. 159 ff.; Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 47 ff.) wird die Außerachtlassung der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" (§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB) von allen Theorien als wesentliches Kriterium anerkannt.

Anm. zu S. 253 a

1) Vgl. z.B. Roeder, a.a.O., S. 52
2) Weitere Differenzierungen innerhalb derselben Sportart (z.B. zwischen Berufs- und Amateursportlern, Junioren- und Seniorenklasse usw.) sind notwendig, wenn in den verschiedenen Kategorien abweichende Ausübungsregelungen und/oder Ausübungsvoraussetzungen bestehen.
3) Vgl. z.B. oben S. 175 ff.

übungsregelung und nicht zuletzt durch deren typisches sportliches Risiko.

Der ganz überwiegend vertretenen Ansicht, S p o r t - und S p i e l r e g e l n seien als auch strafrechtlich relevante Sorgfaltsgebote zu verstehen mit der Folge, daß schon die Tatsache ihrer Beachtung oder Nichteinhaltung darüber entscheidet, ob ein bestimmtes Verhalten pflichtgemäß oder pflichtwidrig ist, kann nur mit folgenden - wie ich meine - wesentlichen Einschränkungen zugestimmt werden: Allgemeinverbindlich sind nur die relativ seltenen mit Rechtsnormqualität ausgestatteten Vorschriften staatlichen Ursprungs [1], die regelnd in den Bereich des Sports eingreifen. Die von den Sportverbänden für die verschiedenen Disziplinen statuierten nationalen und internationalen Sport- und Spielregeln binden hingegen, was zumeist nicht genügend beachtet wird, unmittelbar nur die Mitglieder von Sportvereinen und nur bei der Teilnahme am organisierten Sportbetrieb. Die ganz überwiegende Mehrzahl der nichtorganisierten Sporttreibenden unterliegt diesen Vorschriften nicht. Bei der freien Sportausübung mit einer unbegrenzten Vielzahl möglicher sportlicher Verhaltensmodalitäten bestimmen die Beteiligten vielmehr selbst, ob sie die statuarischen Regeln der Sportverbände übernehmen, deren modifizierte Geltung vereinbaren [2] oder individuelle "Sonderspielregeln" festlegen wollen. Die beim nicht organisierten Sportbetrieb fehlende Reglementierung ist auch nicht

---

1) Z.B. Art. 29 Abs. 1 LStVG
2) Auch wenn eine analoge Anwendung der von den Verbänden erlassenen Sport- und Spielordnungen nicht vereinbart ist, wird man mangels einer ausdrücklich zwischen den Sportlern getroffenen Absprache unterstellen können, daß sie sich bei der Ausübung eines bestimmten Sports an den Grundprinzipien der offiziellen Regeln orientieren.

durch sinngemäße Übernahme von in außersportlichen Lebensbereichen verbindlichen Verhaltensgrundsätzen [1] zu ersetzen; denn die solchen Normen zugrunde liegenden Sachverhalte lassen kaum einen Vergleich mit der besonderen Situation im Sport zu [2].

Zur Konkretisierung der den Sportler treffenden objektiven Sorgfaltspflichten können (statutarische, vereinbarte oder gewohnheitsmäßig anerkannte) Sportregeln ferner nur insoweit herangezogen werden, als sie nach ihrem funktionalen Inhalt zumindest mittelbar die Aufgabe haben, das für die Sportteilnehmer bestehende Risiko auf ein mit dem angestrebten Sport- oder Spielzweck zu vereinbarendes Maß zu beschränken. Aber auch solche Regeln mit Schutzfunktion [3] sind nicht absolute Richtschnur für pflichtgemäßes Verhalten; da sie als gefährlich nur ein ganz bestimmtes typisiertes Geschehen berücksichtigen, können sie für einen von der vorgestellten "Normalsituation" abweichenden (atypischen) Sachverhalt nicht in gleicher Weise verbindlich sein [4]. Mit anderen

---

1) Z.B. durch Übertragung der Straßenverkehrsvorschriften auf den Skisport

2) Das schließt jedoch nicht aus, daß solche Vorschriften oder sonstige von sachverständiger Seite empfohlene Richtlinien (z.B. Skiverkehrsregeln) im Laufe der Zeit für einzelne Sportbereiche durch allgemeine Anerkennung empirische, gewohnheitsmäßige Geltung erlangen können.

3) Sicherheitsfunktion erfüllen insbesondere Regeln, die bestimmte inadäquat gefährliche Verhaltensweisen verbieten (vgl. z.B. § 37 der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Amateur-Box-Verbandes e.V.; zit.bei Reichert, a.a.O., S. 277) oder den Kreis ausdrücklich zugelassener riskanter Handlungen exakt begrenzen. Sportvorschriften, die nur einen geordneten Ablauf des Spiel- und Sportgeschehens bezwecken oder gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen gewährleisten sollen, Regeln mit bloßer Ordnungsfunktion, sind strafrechlich nicht relevant.

4) D.h.: Ein Verstoß gegen eine Regel mit Schutzfunktion ist nur dann gleichzusetzen mit objektiver Pflichtwidrigkeit, wenn der der Regel zugrunde liegende, durch die äußeren Umstände und die Wirkungstendenz eines Verhaltens bestimmte Sachverhalt mit dem tatsächlichen Geschehensablauf im konkreten Fall übereinstimmt. Besteht diese Identität nicht, kann die Nichtbeachtung einer Sportvorschrift ausnahmsweise sogar zur Pflicht werden.

Worten: Die Beachtung oder Nichteinhaltung solcher sportlicher Sicherheitsvorschriften hat eine lediglich indizielle Bedeutung für die in der konkreten Gefahrensituation erforderliche Sorgfalt.

Da eine den Pflichtenkreis des Sportlers festlegende Verhaltensordnung nicht immer vorhanden ist, ein entsprechender Verhaltensmaßstab schon wegen der Vielfalt sportlicher Betätigungsformen nicht generell fixiert werden kann und zudem selbst bei der Sportausübung, für die konkrete Verhaltensanweisungen (Regeln) bestehen, der Schluß von der Regelwidrigkeit auf eine im Unrecht registrierte Leistungsverfehlung des Handelnden nur unter den obengenannten Voraussetzungen zulässig ist, kann die Feststellung der pflichtgemäßen Sorgfalt im Einzelfall tatsächlich äußerst schwierig sein [1]. Können wir jedoch nach dieser Prüfung dem Täter bestätigen, er habe sich so verhalten, wie man es von ihm als ordentlicher Sportler in seiner Stellung als Ausübender einer bestimmten Disziplin und in der konkreten Situation erwarten durfte, so bleibt er trotz eines eingetretenen zu mißbilligenden Erfolgs vom Unrechtsvorwurf frei [2]. Solche im Sportbetrieb nicht seltene Fälle von sozialer Erfolgsinadäquanz bei sozialer Verhaltensadäquanz [3], in denen trotz sportgerechten Handelns des Schädigers die verursachte "unvermeidbare" Verletzung nach Art und Ausmaß das dem Betroffenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Sport- oder Spielzwecks "Zumutbare" übersteigt, lassen sich somit schon auf dieser Deliktsstufe ausscheiden. Können wir diese Feststellung nicht treffen, entscheidet sich die Strafhaftung des Sport-

---

1) Der Strafrichter, dem die zur Entscheidung erforderliche Sachkenntnis fehlt, muß daher u.U. eine sachverständige Stellungnahme zur Frage der Verhaltenspflichten im Sport bzw. in einer bestimmten Disziplin einholen, wie dies z.B. auch bei der Feststellung "der Regeln der ärztlichen Kunst" geschieht.

2) Da der eingetretene, durch keine Gestattungsnorm gerechtfertigte Erfolg "unerlaubt" ist, stehen dem Geschädigten Abwehrrechte zu (ebenso Mörder, a.a.O., S. 11o).

3) Vgl. Mörder, a.a.O., S. 1o7 ff.

lers auf der Ebene der Schuld.

IV. Das Schuldproblem [1]

Bei der individuellen Schuldfrage ergeben sich zwar - vielleicht mit Ausnahme der Fälle des Irrtums über das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen - keine durch die besondere Situation des Sportbetriebs bedingten Probleme. Im Interesse einer vollständigen Darstellung soll jedoch auch diese Deliktsstufe in die Untersuchung einbezogen werden.

1. Der Schuldsachverhalt [2]

(Die Tatherrschaft)

Ob dem Täter der von ihm objektiv pflichtwidrig herbeigeführte Verletzungserfolg subjektiv zugerechnet werden kann, ist eine Frage des Schuldsachverhalts, in dem sich Schuld t a t b e s t a n d s m e r k m a l e und Schuld a u f h e b u n g s g r ü n d e gegenüberstehen.

a) Der Schuldtatbestand

Nach dem Maßstab der s u b j e k t i v e n V o r a u s -

---

1) Zum heutigen Stand der Schuldlehre vgl. Maurach, AT S. 357 ff.

2) Entsprechend der systematischen Einordnung der Unrechtselemente differenziert die personale Verbrechenslehre Maihofers, der hier gefolgt wird, im Schuldsachverhalt (dem psychologischen Schuldelement) zwischen (positiv gefaßten) Schuldtatbestandsmerkmalen und (negativ gefaßten) Schuld- (bzw. Täterschafts-) aufhebungsgründen und im Schuldvorwurf (dem normativen Schuldelement) zwischen (positiv gefaßten) Schuldvoraussetzungen und (negativ gefaßten) Schuldausschließungsgründen (vgl. Maihofer, Zur Systematik, S. 186 ff.; ders., Objektive Schuldelemente, S. 198 ff.).

sehbarkeit des Taterfolgs und der subjektiven Beherrschbarkeit der Tathandlung [1] unterscheiden wir als Stufen der Schuld:

- die unbewußte Fahrlässigkeit, wenn der Täter die konkrete Gefährdung weder erkannte noch wollte [2].

  Beispiel: Der Fußballspieler versucht den Ball zu treten, den der am Boden liegende Torwart in den Händen hält [3], ohne sich der Gefährlichkeit dieses Regelverstoßes, die er hätte erkennen können, und der dadurch bedingten Möglichkeit einer Verletzung des Torwarts bewußt zu werden [4].

- die bewußte Fahrlässigkeit, wenn der Täter trotz Kenntnis der abstrakten Gefährlichkeit des Vorhabens darauf vertraut, ein von ihm abgelehnter Erfolg werde daraus nicht entstehen.

  Beispiel: Obwohl der Fußballspieler weiß, daß es riskant ist, dem Torwart den Ball regelwidrig aus den Händen zu schlagen, ist er überzeugt, daß er ihn nicht verletzen wird.

---

1) Vgl. Maihofer, Zur Systematik, S. 186 ff.
2) Gemeinsam ist der unbewußten und der bewußten Fahrlässigkeit die subjektive Voraussehbarkeit und das Nichtwollen der Tatfolgen. Hinsichtlich des intellektuellen Elements lassen sich jedoch unterscheiden: An die Stelle der subjektiven Voraussehbarkeit ("potentielles Wissen") des konkreten Taterfolgs bei der unbewußten Fahrlässigkeit tritt die subjektive Voraussicht ("aktuelles Wissen") des abstrakten Taterfolgs bei der bewußten Fahrlässigkeit (vgl. Maihofer, Zur Systematik, S. 191 f.).
3) Regel 12, II, 1 der Fußballregeln qualifiziert dieses Verhalten als "gefährliches Spiel".
4) Die individuelle Beherrschbarkeit der Tathandlung wird unterstellt.

- den bedingten Vorsatz, wenn der Täter die konkrete Gefährlichkeit seines Vorhabens erkennt und den Erfolg für den Fall seines Eintretens billigt.

  Beispiel: Der Fußballspieler ist sich der Gefährdung des Torwarts durch den Regelverstoß bewußt und nimmt dessen mögliche Verletzung in Kauf, um sich in den Besitz des Balls zu setzen.

- den unbedingten Vorsatz, wenn der Täter den strafrechtlich relevanten Außenerfolg will.

  Beispiel: Der Fußballspieler verletzt den Torwart der gegnerischen Mannschaft absichtlich durch einen regelwidrigen Angriff, um dessen Ausscheiden aus dem Spiel zu erzwingen.

Daß die beiden letzten Fallabwandlungen ein kriminelles Verhalten beschreiben, das in keiner Weise mit sportlichen Zielen motiviert werden kann, braucht nicht weiter dargelegt zu werden. Solches im echten Wortsinne u n sportliches Handeln wird deshalb auch mit den in den Regeln vorgesehenen Spielstrafen (z.B. Spielfeldverweis [1], Disqualifikation [2])geahndet. Für besonders gravierende Fälle sehen die jeweiligen Sportordnungen einen dauernden oder befristeten Ausschluß (Sperre) oder sogar Geldstrafen vor [3].

---

1) Vgl.z.B. Art. 43 des Offiziellen Regelbuchs des Internationalen Eishockey-Verbandes (zit. bei Reichert, a.a.O., S. 279)
2) Vgl. z.B. § 37 lit. a) der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Amateur-Box-Verbandes e.V. (zit. bei Reichert, a.a.O., S. 277)
3) So können z.B. nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes gegen einen Spieler für unsportliches Verhalten während des Spiels, für rohes Spiel gegen den Gegner usw. Sperr- oder Geldstrafen einzeln oder nebeneinander verhängt werden (vgl. Reichert, a.a.O., S. 33).

b) Schuldaufhebungsgründe

Die "mit vorsätzlicher oder fahrlässiger Verwirklichung des Schuldtatbestandes indizierte I n d i v i d u a l s c h u l d"[1] ist jedoch ausnahmsweise aufgehoben, wenn der Sportler irrtümlich davon ausgeht, die von ihm verursachte Verletzung sei wegen des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Unrechtsaufhebungsgrunds gestattet [2]. Denn die unzutreffende Vorstellung, er handele aus einer rechtfertigenden Situation heraus, und die aus seiner (subjektiven) Sicht konsequente Schlußfolgerung, sein erfolgsauslösendes Verhalten sei deshalb "erlaubt", heben die "normale Motivierbarkeit" seines Handelns und damit seine "Tatherrschaft" auf [3].

Für das Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Sportverletzungen sind in diesem Zusammenhang die auf die entsprechenden Unrechtsaufhebungsgründe bezogenen Schuldaufhebungsgründe der P u t a t i v - E i n w i l l i g u n g und der p u t a t i v e n V e r h a l t e n s - und E r f o l g s a d ä q u a n z von besonderem Interesse. Denn häufig wird der Sportler eine Haftung für den von ihm bewirkten Verletzungserfolg mit der Behauptung bestreiten, damit habe sich der Verletzte doch auf Grund seiner Teilnahme am Sportgeschehen konkludent einverstanden erklärt bzw. die in Frage stehende Beeinträchtigung sei eine durchaus zumutbare, vom Betroffenen darum hinzunehmende Folge der Sportausübung. Sofern der Sportler bei der Tatausführung von einem in Wirklichkeit nicht vorliegenden Einwilligungstatbestand ausging (z.B. weil er die fehlende Dispositionsfähigkeit des Verletzten nicht kannte oder den Umfang einer vom sportlichen Gegner erteilten Einwilligung infolge eines Mißverständnisses überschätzte) oder er auf Grund einer falschen Vorstellung von

---

1) Maihofer, Objektive Schuldelemente, S. 213
2) Nach Maihofer (a.a.O., S. 2o2) sind"sämtliche Unrechtsaufhebungsgründe (die sog. 'Rechtfertigungsgründe') für den Fall irriger Annahme als durch objektive Schuldelemente umschriebene Schuldaufhebungsgründe aufzufassen".
3) Vgl. Maihofer, a.a.O., S. 211 f.

der Ausübungsregeln und der Zielsetzung des betriebenen Sports irrtümlich die soziale Angemessenheit seines Verhaltens und der daraus resultierenden Verletzung annahm [1], ist er zumindest vom Schuldvorwurf der vorsätzlichen Erfolgsherbeiführung freizusprechen. Dabei genügt es, daß er über die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Unrechtsaufhebungsgrunds irrte; auf die Vermeidbarkeit seiner Fehlvorstellung kommt es nicht an [2].

2. Der Schuldvorwurf

(Die subjektive Vorwerfbarkeit)

Schließlich führt die Erfüllung des Schuldsachverhalts dann zu keinem oder nur zu einem verminderten individuellen Schuldvorwurf, wenn die S c h u l d f ä h i g k e i t des Täters (konstitutionsbedingte Schuldvoraussetzung) fehlt bzw. eingeschränkt ist (§ 51 StGB) [3] oder die Vorwerfbarkeit mangels s u b j e k t i v e r E i n s e h b a r k e i t und V e r m e i d b a r k e i t des U n r e c h t t u n s [4] (situationsbedingte Schuldausschließungsgründe) scheitert [5].

---

1) In der Praxis wird jedoch gerade bei der putativen Verhaltens- und Erfolgsadäquanz eine exakte Grenzziehung zwischen dem Irrtum über die äußere Rechtfertigungssituation und dem Irrtum über die Grenzen dieses Unrechtaufhebungsgrunds besonders schwierig sein.

2) In den Fällen der Putativ-Einwilligung und der putativen Verhaltens- und Erfolgsadäquanz handelt es sich um vermeintliche Interessenkollisionen, auf die die Regeln des Tatbestandsirrtums analog anzuwenden sind. Vgl. Maihofer, a.a.O., S. 2o3, 2o7 Anm. 8o; im Ergebnis ebenso die sog. "eingeschränkte" Schuldtheorie (vgl.Schönke-Schröder, § 59, RdNrn. 95 ff.) und für den Fall des Irrtums über die im Sport erteilte Einwilligung BayObLGSt. 196o, S. 266, 268.

3) Einen solchen medizinischen Befund müßte man z.B. im Fall der Bewußtseinsstörung des "angeschlagenen" Boxers diagnostizieren. Auch eine übermäßige Erschöpfung des Sportlers kann einen anormalen Zustand i.S. des § 51 StGB hervorrufen

4) Z.B. im Fall des strafrechtlichen Notstands (§ 54 StGB).

5) Vgl. Maihofer, a.a.O., S. 2o4 ff.

Stellt sich die Sportverletzung nach einer Strafbarkeitsprüfung, wie sie hier vorgeschlagen wird, als volldeliktische Straftat dar, hat es - jedenfalls in den im Bereich des Sports vor allem bedeutsamen Fällen der leichten vorsätzlichen sowie der fahrlässigen Körperverletzung - der Geschädigte selbst in der Hand, durch Verzicht auf sein Strafantrags- und Privatklagerecht [1] die ihm zugefügte Beeinträchtigung zu "genehmigen". Wie die Gerichtspraxis zeigt, sind die betroffenen Sportler nur äußerst selten daran interessiert, daß Sportverletzungen strafrechtlich geahndet werden. Wir halten diese Einstellung der Beteiligten, in der eine sportlich-faire Gesinnung zum Ausdruck kommt, für gut und sehen in dem Verzicht des Verletzten auf Strafverfolgung gerade auf dem Gebiet des Sports ein geeignetes Korrektiv, an sich strafbare Handlungen minderer Strafwürdigkeit von echt kriminellen Praktiken zu scheiden, die auch hier nicht widerspruchslos toleriert werden dürfen.

Wie schon eingangs betont wurde, soll die Drohung mit dem Strafrichter weder die Ausübung noch die Fortentwicklung sportlicher Betätigung hemmen. Es muß jedoch andrerseits klargestellt sein, daß es auch in diesem Bereich eine Grenze zur Sozialwidrigkeit eines Verhaltens gibt, deren Überschreitung eine Strafhaftung begründet. Die Schwelle zur strafrechtlichen Unerlaubtheit eines Geschehens im Sport aufzuzeigen erfordert, die strafrechtlich relevante Sporthandlung im Aufbau des Straftatsystems zu sehen. Dies darzustellen, hatte sich die vorliegende Arbeit zum Ziel gesetzt. Damit verbindet sie die Erwartung, daß die strafrechtsdogmatische Diskussion dem Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Sportlers die Beachtung schenkt, das

---

1) Vgl. § 232 StGB, § 374 Abs. 1 Ziff. 3 StPO. Mangels eines (besonderen) öffentlichen Interesses wird die Staatsanwaltschaft nur echte unter dem Deckmantel des Sportbetriebs begangene kriminelle Handlungen von Amts wegen verfolgen.

es im Hinblick auf die ständig zunehmende praktische Bedeutung verdient.

LITERATURVERZEICHNIS

ALBERS, Karl:	Das Problem der Einwilligung des Verletzten, Diss. Köln, 1935
AE	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Tübingen 1966; Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, 1. Halbband, Tübingen 197o
V. BAR, Ludwig:	Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. II, Berlin 19o7
BAUM, Karl:	Der Geist des Sports. Grundfragen einer Psychologie und Philosophie des Sports, phil.Diss. Würzburg, 1952
BAUMANN, Jürgen:	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Bielefeld 1968
BECKER, W.:	Sportverletzung und Strafrecht, in: DJ 1938, S. 172o ff.
BELING, Ernst:	Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 19o6
BERZ, Ulrich:	Die Bedeutung der Sittenwidrigkeit für die rechtfertigende Einwilligung, in: GA 1969, S. 145 ff.
BINDING, Karl:	Handbuch des Strafrechts, I. Band, Leipzig 1885

-	Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, 2. Aufl., Leipzig 1914/1916; Bd. IV, 1919
BRUNNER, Albert:	Die Sportverletzung im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich, 1949
BURGARDSMEIER, Heinrich:	Der Ringkampf im Strafrecht, Diss. Rostock, 1913
DEUTSCH, Erwin:	Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt. Eine privat-rechtliche Untersuchung. Köln, Berlin Bonn, München 1963
DIEM, Carl:	Wesen und Lehre des Sports, 2. Aufl., Berlin 1960
DREHER, Eduard:	Strafgesetzbuch und Nebengesetze (Kommentar), 32. Aufl., München 1970
DRUCKER:	Über die Strafbarkeit der Sportverletzung, in: MonKrimPsych. Bd. 22 (1931), S. 483 ff.
ENGISCH, Karl:	Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit, 2. Aufl., Heidelberg 1968
-	Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, Berlin 1930

E 1962 — Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung, Bundesratsvorlage, Bonn 1962

EPPENSTEINER, Friedrich: — Der Sport, Wesen und Ursprung, Wert und Gestalt, München, Basel 1964

ERMEL: — Zur Strafbarkeit von Sportverletzungen, in: Leibesübungen und körperliche Erziehung, Bd. 52 (1933), S. 415

FALLER, Artur: — Sport und Strafrecht (Die Sportverletzung), Diss. Heidelberg, 1953

FLEHINGHAUS, Günther: — Die Einwilligung des Verletzten (unter besonderer Berücksichtigung der Körperverletzung), Diss. Göttingen, 1938

FRIEDRICH, Paul: — Die Haftung des Sportlers aus § 823 Abs. 1 BGB, in: NJW 1966, S. 755 ff.

GAWRON, Franz-Josef: — Die strafrechtliche Beurteilung der Körperverletzungen beim Sport, Diss. München, 1956

GEERDS, Friedrich: — Einwilligung und Einverständnis des Verletzten im Strafgesetzentwurf, in: ZStW 72 (1960), S.42 ff.

- — Einwilligung und Einverständnis des Verletzten im Strafrecht, in: GA 1954, S. 262 ff.

GEIBEL, Werner: Leibesübungen und Recht, Mannheim-Berlin-Leipzig 1936

HAEFLINGER, A.: Über die Einwilligung des Verletzten im Strafrecht, in: SchwZStr. Bd. 67 (1952), S.92 ff

HANSEN, Georg: Die Einwilligung des Verletzten bei Fahrlässigkeitstaten, im besonderen das bewußte Eingehen eines Risikos durch den Geschädigten, Diss. Bonn, 1963

HARTUNG, Fritz: Schlägermensur und Strafrecht, in: NJW 1954, S. 1225 ff.

HAUK, Felix: Die zivilrechtliche Haftung bei Sportverletzungen, Diss. Jena, 1953

HIRSCH, Hans-Joachim: Soziale Adäquanz und Unrechtslehre, in: ZStW 74 (1962),S.78 f

HOEK, Henry: Sport, Sporttrieb, Sportbetrieb, Leipzig 1927

HOFACKER, Wilhelm: Sport und Körperverletzung, in: DJZ 1927, S. 454 f.

- Die "Körperverletzung" im Sport, in: Die Leibesübungen, Bd. 3 (1927), S. 545 ff.

HOFMANN, Gerhard: Inwieweit sind die beim Sport verursachten Verletzungen straffrei?, in: GS Bd. 101 (1932), S. 249 ff.

HOLER, Oskar: Die Einwilligung des Verletzten, Zürich 1906

HONIG, Richard: Die Einwilligung des Verletzten, Mannheim, Berlin, Leipzig 1919

HOPPE, Gerhard: Die soziale Adäquanz im Strafrecht, Diss. Göttingen, 1960

HUIZINGA, Johan: Homo ludens. Versuch einer Bestimmung des Spielelementes der Kultur, 2. Aufl., Amsterdam 1940

JESCHECK, Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1969

- Aufbau und Behandlung der Fahrlässigkeit im modernen Strafrecht, in: Freiburger Universitätsreden, Neue Folge, Heft 39, Freiburg i.Br. 1965

KARDING, Ernst: Straflose vorsätzliche Körperverletzungen bei Bewegungsspielen, Diss. Leipzig, 1902

KAUFMANN, Arthur: Die ontologische Struktur der Handlung. Skizze einer personalen Handlungslehre, in: Festschrift für Hellmuth Mayer, Berlin 1966, S. 79 ff.

KESSLER, R.: Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung, Berlin und Leipzig 1884

KETTNAKER, Hans: Der Schiunfall. Übersicht und Kritik der bisherigen Rechtsprechung, in: VersR 1964, S.212

KIENAPFEL, Diethelm: Körperliche Züchtigung und sozial Adäquanz im Strafrecht, Freiburger Rechts- und Staatswissenschaf liche Abhandlungen, Bd. 16, Freiburg i.Br. 1961

- Das erlaubte Risiko im Strafrecht (Zur Lehre vom sozialen Handlungsbegriff), Frankfurt a.M. 1966

KLEPPE, Peter: Skiregeln und ihre Bedeutung für die Schadenshaftung, in: VersR 1968, S. 127 ff.

- Die Haftung bei Skiunfällen in de Alpenländern, München und Berlin 1967

KLUG, Ulrich: Sozialkongruenz und Sozialadäquan im Strafrechtssystem, in: Festschrift für Eb. Schmidt, Göttingen 1961, S. 249 ff.

KNEFELI, Wilhelm: Die Haftung bei Sportverletzungen, Diss. Jena, 1937

KOST, Helmut: Die Straflosigkeit des sportliche Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit, Diss. Greifswald, 1929

KRAUSS, Detlef: Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand, Diss. Göttingen, 1963

LEIPZIGER KOMMENTAR (LK): Strafgesetzbuch, herausgegeben von Nagler, Mezger, Jagusch u.a., 8.Aufl., Berlin 1957/58

LENCKNER, Theodor: Technische Normen und Fahrlässigkeit, in: Festschrift für Engisch, Frankfurt a.M. 1969, S. 49o ff.

- Die Einwilligung Minderjähriger und deren gesetzlicher Vertreter, in: ZStW 72 (196o), S. 446 ff.

LISZT-SCHMIDT: Franz v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, 26. Aufl., besorgt von Eb. Schmidt, Berlin und Leipzig 1932

LONG, Carl Ludwig: Die Leitung und Aufsicht des Sports durch den Staat, Diss. Leipzig, 1939

MAHLING, Günther: Die strafrechtliche Behandlung von Sportverletzungen, Diss. Berlin, 194o

MAIHOFER, Werner: Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, Tübingen 1953

- Der soziale Handlungsbegriff, in: Festschrift für Eb. Schmidt, Göttingen 1961, S. 156 ff.

- Objektive Schuldelemente, in: Festschrift für Hellmuth Mayer, Berlin 1966, S. 185 ff.

- Zur Systematik der Fahrlässigkeit. Die sog. vier Maßstäbe der Fahrlässigkeit als Grundelemente einer personalen Zurechnungslehre, in: ZStW 7o (1958), S. 159 ff.

- Der Unrechtsvorwurf. Gedanken zu einer personalen Unrechtslehre, in: Festschrift für Rittler, Aalen 1957, S. 141 ff.

- Was ist Recht? Zur Einführung in die Grundfragen der Rechtsphilosophie, in: JUS 1963, S. 165 ff.

MAURACH, Reinhart: Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Karlsruhe 1971; Besonderer Teil, 5. Aufl., 1969

MAYER, Hellmuth: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Stuttgart und Köln, 1953

MECKEL, Fritz: Die strafrechtliche Haftung für riskante Verhaltensweisen, Diss. Gießen, 1968

MEHL, Gert: Die Strafbarkeit der Körperverletzungen beim Sport, Diss. Tübingen, 1953

MEZGER, Edmund: Die subjektiven Unrechtselemente, in: GS Bd. 89 (1924), S. 2o7 ff.

MEZGER-BLEI: Strafrecht, I. Allgemeiner Teil, Ein Studienbuch, 14. Aufl., München 197o

MLETZKO, Karl Werner: Die strafrechtliche Behandlung der Körperverletzungen und Tötungen beim Sport, Diss. Erlangen, 1935

MÖRDER, Heinz Erich: Die soziale Adäquanz im Strafrecht, Diss. Saarbrücken, 196o

NIPPERDEY, Hans Carl: Rechtswidrigkeit, Sozialadäquanz, Fahrlässigkeit, Schuld im Zivilrecht, in: NJW 1957, S. 1777 ff.

NIRK, Rudolf: Die Haftung bei Skiunfällen, in: NJW 1964, S. 1829 ff.

NOLL, Peter: Die Rechtfertigungsgründe in Gesetz und in der Rechtsprechung, in: SchwZStr. Bd. 8o (1964), S. 161 ff.

- Tatbestand und Rechtswidrigkeit: Wertabwägung als Prinzip der Rechtfertigung, in: ZStW 77 (1965) S. 1 ff.

- Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe im besonderen die Einwilligung des Verletzten, Basel 1955

NÜRCK, Stefan: Sport und Recht. Die Leibesübungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung, Berlin 1936

PETERS, Alfred: Der Begriff des Sports, phil. Diss. Köln, 1925

PETTERS-PREISENDANZ: Strafgesetzbuch (Lehrkommentar), 27. Aufl., Berlin 197o

PLESSNER, Helmuth: Spiel und Sport, in: Sport und Leibeserziehung, München 1967, S. 17 ff.

REHBERG, Jürg: Zur Lehre vom "erlaubten Risiko", Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft 236, Zürich 1962

REICHERT, Bernhard: Grundriß des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, Darmstadt-Berlin 1968

RENNER, Franz Felix: Die Einwilligung als Tatbestandsmangel und als Rechtfertigungsgrund, Diss. München, 1962

ROEDER, Hermann: Die Einhaltung des sozialadäquaten Risikos und ihr systematischer Standort im Verbrechensaufbau (Schriften zum Strafrecht, Band 1o), Berlin 1969

ROST, Wolfgang: Die Rechtfertigungsgründe bei Fahrlässigkeitsdelikten, Diss. München, 1965

ROXIN, Claus: Verwerflichkeit und Sittenwidrigkeit als unrechtsbegründende Merkmale im Strafrecht, in: JUS 1964, S. 373 ff.

SCHAFFSTEIN, Friedrich: Soziale Adäquanz und Tatbestandslehre, in: ZStW 72 (1960), S. 369 ff.

SCHMIDHÄUSER, Eberhard: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Tübingen 1970

SCHMIDT, Eberhard: Schlägermensur und Strafrecht, in: JZ 1954, S. 369 ff.

SCHÖNKE-SCHRÖDER: Strafgesetzbuch (Kommentar), 16. Aufl., München 1972

SKIRECHT 1966: Referate und Materialien, Skirechtslehrgang 1966 des Deutschen Anwaltsvereins, Essen 1966

SPIELMANN, Wilhelm: Fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung im sportlichen Leben, Diss. Köln, 1944

STOOSS, Carl: Operativer Eingriff und Körperverletzung, in: SchwZStr. Bd. 6 (1893), S. 53 ff.

- Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung, Berlin 1898

TRAEGER, Ludwig: Die Einwilligung des Verletzten und andere Unrechtsausschließungsgründe im zukünftigen Strafgesetz, in: GS Bd.94 (1927), S.112 ff.

VOLLRATH, Alfred: Sportkampfverletzungen im Strafrecht, Diss. Leipzig, 1931

WACHINGER:	Über die Strafbarkeit der Sportverletzung, in: MonKrimPsych. Bd. 22 (1931), S. 481 f.
WALDEYER, Hans:	Rechtsverhältnisse im deutschen Sport, Diss. Marburg, 1934
WEIMANN, Arno:	Verletzungen beim Sport, Diss. Breslau, 1921
WELZEL, Hans:	Das Deutsche Strafrecht (Eine systematische Darstellung), 11. Aufl., Berlin 1969
-	Das neue Bild des Strafrechtssystems, 4. Aufl., Göttingen 1961
-	Studien zum System des Strafrechts, in: ZStW 58 (1939), S. 491 ff.
WERNER, Fritz:	Sport und Recht, Tübingen 1968
ZEILER:	Sport und Körperverletzung, in: DJZ 1926, S. 1603 ff.
-	Über die Strafbarkeit der Sportverletzungen, in: MonKrimPsych. Bd. 22 (1931), S. 481
ZIMMERL, Leopold:	Strafrechtliche Arbeitsmethode de lege ferenda, Berlin und Leipzig 1931
ZIPF, Heinz:	Einwilligung und Risikoübernahme im Strafrecht, Neuwied und Berlin 1970

- Rechtskonformes und sozialadäquates Verhalten im Strafrecht, in: ZStW 82 (1970), S. 633 ff.

ZIPPELIUS, Reinhold: Die Verwendung von Typen in Normen und Prognosen, in: Festschrift für Engisch, Frankfurt a.M. 1969, S. 224 ff.

Monographien werden durch abgekürzte Titel zitiert, Aufsätze durch die Fundstelle und/oder den Kurztitel. Bei einschlägigen Dissertationen ist nur der Verfassenname angegeben.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AcP	Archiv für civilistische Praxis
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLGSt.	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
DAR	Deutsches Autorecht, herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Automobil-Club
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRspr.	Deutsche Rechtsprechung (Entscheidungssammlung)
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
FamRZ	Ehe und Familie, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GA	Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer
GS	Der Gerichtssaal
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JR	Juristische Rundschau
JUS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MonKrimPsych.	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform

NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
österr.OGHSSt.	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
SchwZSt.	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
StrafrAbh.	Strafrechtliche Abhandlungen
VDA	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil;
VDB	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil
VersR	Versicherungsrecht
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts
ZStW.	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft